

6866

Gregor X. und Rudolf von Habsburg

in ihren beiderseitigen Beziehungen.

Gregor X.

und

Rudolf von Habsburg

in ihren beiderseitigen Beziehungen.

Mit besonderer Berücksichtigung der Frage über die grundsätzliche Stellung von Sacerdotium und Imperium in jener Zeit nebst einigen Beiträgen zur Verfassungsgeschichte des Reiches.

Von

Albert

Dr. A. Zisterer,

Repetent am Wilhelmsstift zu Tübingen.



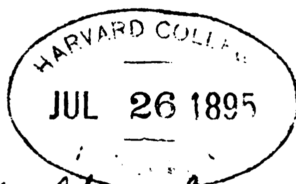
Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1891.

Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.



Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort.

Von der Zeit an, da zu der weltlichen Gewalt mit deren concreten Trägern noch eine ihrer natürlichen Bestimmung nach andere mit vollständig universalistischer Tendenz getreten war, ließen sich die mannigfaltigsten und interessantesten Beobachtungen und Forschungen über die gegenseitigen Beziehungen der beiden Gewalten anstellen. Viele Forscher früherer und späterer Zeit haben sich auch dieses Thema zum Vorwurfe ihrer Studien gewählt. Ob dasselbe in dieser oder in einer andern Formulirung dem Publikum vorgelegt wurde, ist für die Sache zunächst von geringerem Belange. Indes dürfte der bei Behandlung dieses Gebietes sich ergebende Wechsel der jeweiligen Anschauungen und Bestrebungen der zwei bedeutendsten Factoren der Culturwelt des Christenthums immer wieder zu neuen Untersuchungen, Betrachtungen und Erwägungen reichlichen Anlaß bieten. Nicht bloß große Zeiträume verdienen in dieser Hinsicht allseitigere Beachtung, sondern auch kleinere sind wohl einer eingehendern Erforschung werth. Letztere dürften sich sogar nach einer Beziehung hin um so werthvoller erweisen, als sie, weil auf sorgfältigster Einzelbetrachtung beruhend, die genauesten und tiefsten Einblicke in die leitenden Gründe und Triebe menschlichen Handelns und Schaffens gewähren. Der Uebergang jener eigenthümlichen, für das praktische Staaten- und Völkerleben so hochbedeutsamen Gebilde vom Werden zum Sein kommt hierbei zur augenscheinlichsten Darstellung.

Dies dürfte in besonderer Weise bei solchen Episoden der Geschichte zutreffen, welche sich zweifellos als Uebergangsstadien von alten zu neuen Schöpfungen des kirchlichen und politischen Lebens zu erkennen geben. Der Pontificat Gregors X. nun nimmt sicher eine ganz bezeichnende Mittelstellung dieser Art ein. Derselbe leitete nämlich die Wiederverbindung der beiden Gewalten ein, nachdem dieselben beinahe ein halbes Jahrhundert auseinandergerissen waren. Ihm war die Aufgabe zugefallen, aus den alten Keimüberresten einer abgelaufenen Periode staatlich-kirchlichen Lebens, welche mit einem Vernichtungskampfe der höchsten Gewalten abgeschlossen hatte, wieder neue Schößlinge zu pflanzen. Es darf daher an jene noch junge Pflanzung nicht der gleiche Maßstab wie an die vollreife Aehre gelegt werden. Je nach Verlauf der Entwicklung kann Halm und Aehre eine Gestalt an-

nehmen, welche in der erst keimenden Saat kaum nach den allgemeinen Umrissen vorgebildet erscheinen dürfte. Der Geschichtschreiber muß daher bei der hier überall sich vorfindenden Zartheit des zu behandelnden Stoffes doppelte Vorsicht in der Anwendung der rechtlich-ethischen Kategorien anwenden.

Ich zog deshalb die beschreibende Darstellung der synthetischen vor. Desgleichen ließ ich lieber die handelnden Personen selbst reden, damit nach Vorführung aller wesentlichen Momente der Leser sein Urtheil womöglich selbständig und unabhängig von dem meinigen sich bilden kann. Mein erstes Bestreben ging auf sichere Feststellung des Thatbestandes. Das erst Werdende und in Entwicklung Begriffene, ja vielfach erst um sein eigenes Dasein Ringende sollte als solches und nicht schon als fertig Entwickeltes und in sich Abgeschlossenes aufgezeigt werden.

Je nach Befund dieses Thatbestandes richtete sich auch mein abschließendes Urtheil. Dies gilt namentlich für meine Stellung zur Frage der päpstlichen Approbation bezüglich der römischen Königswahl. Zugleich suchte ich die Stellung des Papstes in reichsstaatsrechtlichen und politischen Fragen überhaupt möglichst genau ins Auge zu fassen. Ebenso war ich bestrebt, auf ungezwungen freie Weise die rechtlichen Grundlagen des Reichsorganismus anläßlich verschiedener Vorgänge, welche zur Sprache kommen mußten, aufzudecken und womöglich das noch über denselben liegende Dunkel aufzuhellen. Sind ja gerade die einerseits an das Vorangegangene anknüpfenden und andererseits weiter voranschreitenden Perioden am besten geeignet, über Zustände der Vergangenheit ungeahntes Licht zu verbreiten. Desgleichen wird man es dem forschenden Auge nicht immer verwehren können, über die enger begrenzten Rahmen bisweilen in die ferner liegende Zukunft zu blicken.

So wenig aber die Zeit selbst und die sie bewegenden Kräfte, deren Darstellung Verfasser sich zum Ziele setzte, an sich fertige Zustände zu bieten vermochten, so wenig wollte er über dieselbe fertig abgeschlossene wissenschaftliche Ergebnisse zu Tage fördern. Er selbst würde es als genugsam lohnende Frucht seiner Arbeit betrachten, wenn es ihm gelungen wäre, neue Fragen über jene so sehr im Flusse befindliche Zeit in Anregung gebracht und die eine oder andere zu einer wenigstens theilweisen Lösung geführt zu haben. Sollten aber manche in dieser Specialarbeit besprochenen Grundsätze und Ideen nicht bloß einen ideal-historischen, sondern auch einen real-praktischen Werth haben, so wäre ihm dies doppelter Gewinn. Das ist ja an großen Männern das wahrhaft Große, daß sich ihre in der Geschichte fortlebende Größe im verkleinerten Maßstabe auf die ganze Nachwelt übertragen läßt.

Tübingen, im Januar 1891.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Anhang.

Berichtigungen.

S. 31 Z. 1 v. o. setze statt er: der Papst.
S. 34 Z. 14 v. o. setze statt alle: allen.
S. 97 Z. 9 v. o. setze statt Herrn: Heere.
S. 119 zweitletzte Zeile v. u. setze statt die Könige: den König.

I.

Die Wahl Gregors X.

Es lag ein tragisches Geschick über den beiden höchsten Gewalten der abendländischen Christenheit gegen Ende des Jahres 1268. Der letzte Sprosse der staufischen Herrscherfamilie, welche dem imperium Romanorum einen seltenen Glanz von Macht und Ansehen verliehen, hatte auf dem Schafott zu Neapel geendet. Bald nachher war ihm der Träger der obersten Kirchengewalt, Clemens IV., im Tode nachgefolgt. Da der Thronentscheidungsproceß zwischen den beiden Prätendenten, einem Richard von Cornwallis und Alfons X. von Castilien, noch vor dem päpstlichen Hofe schwebte, war zu dem interregnum das interpontificium [1] getreten. So wurden der großen Weltuhr die beiden Zeiger zu gleicher Zeit abgerissen. Wenn dieselbe deshalb nicht stehen blieb, sondern ihren allerdings ungeregelten Lauf weiterging, so mußte dieses Mißgeschick für die Zeitgenossen selbst von den bedenklichsten Folgen sein. Das war aber in dem allgemeinen Wirrwar das Mißlichste, daß zur Zeit keine andere anerkannte Autorität vorhanden war, welche die herrenlosen Zügel des Weltregimentes hätte ergreifen können. Sonne und Mond waren so auf einmal am politischen Horizonte verschwunden und auf dem infolge jener verhängnißvollen Katastrophe verdunkelten und umnachteten Erdballe nur noch die Wüstenei und Leere der in ihrer Rathlosigkeit und Habgier zugleich gegenseitig sich befehdenden Parteien zu sehen. Die Herrschaft letzterer fast in allen Theilen des Reiches entzündete das bellum omnium contra omnes zu hellen Flammen. Wohl ragte noch einige Zeit das Panier des christlichen Sieges empor, das Kreuz eines frommen und gerechten Königs, welches dem immer noch das Heil im Orient suchenden Occident ein neues Licht bringen sollte. Doch es waren jene Kreuzzugerscheinungen nur fata morgana, deren Schimmer bald erbleichen mußte. Was thun? hieß es nun überall auf der Welt.

Natürlich richteten sich die Augen aller halbwegs Einsichtsvollen zunächst an den Ort, wo die Fäden der hohen Politik bisher zusammengelaufen waren, an den Sitz der Curie, nach Rom. Dort war aber

[1] Der Ausdruck findet sich bei Petrus Gelasinus in Annales Minorum, ed. Wadding, tom. IV, 330.

nichts mehr zu finden. Das Cardinalcollegium, in dessen Händen damals die Regierung der Gesammtkirche lag, befand sich nicht daselbst, sondern lagerte zu Viterbo. Es konnte bei seiner innern Spaltung und Zerrissenheit nicht einmal seine Hauptaufgabe in der wünschenswerthen Frist erfüllen, der verwaisten Kirche ein neues Haupt zu geben. Das Bitten und Mahnen der mächtigsten weltlichen Fürsten, eines Philipp von Frankreich und Karl von Anjou, des Königs von Neapel und Sicilien, waren lange erfolglos geblieben. Selbst der Sarg des im Kampfe für die Sache der Christenheit als Opfer gefallenen Königs, der doch die nachhaltigste Mahnung zur einträchtigen Wahl in den Herzen der Wähler hätte wachrufen sollen, vermochte die hadernden und streitenden Cardinäle nicht sofort zu einmüthigem Vorgehen zu bewegen[1]. Endlich, nach Verlauf von beinahe drei Jahren, einigten sie sich auf den Modus der Wahl, nämlich per viam compromissi. Die Zahl der in Viterbo zum Zwecke der Vornahme der Papstwahl versammelten Cardinäle betrug bloß 18. Dieselben spalteten sich in zwei Parteien von 10 und 7 Stimmen, während einer auf sein Wahlrecht ganz verzichtete, jedoch dem Compromißwahlvorschlag seiner Collegen nicht hindernd entgegentrat, sondern demselben beistimmte[2]. Beide Parteien wurden nach dem uns vorliegenden Wahlprotokoll, trotzdem sie an Stärke etwas verschieden waren, hinsichtlich der Wahl der Commissionsmitglieder in gleicher Zahl berücksichtigt. Die Commission bestand nämlich aus sechs dem Collegium der Cardinäle angehörigen Deputirten. Im Wahlinstrumente selbst ist zwar der Berücksichtigung der Parteifarbe als leitendem Gesichtspunkte für die Compromißwahl durchaus kein Ausdruck gegeben. Die Gewählten werden in der Rangordnung des empfangenen sacramentalen Ordo aufgeführt. Auffällig bleibt dabei aber immerhin, daß die Vertreter der niedersten Ordinationsstufe — es sind vier Cardinaldiakonen und nur zwei Cardinalpriester, während im Plenum der Cardinäle sich selbst ein Bischof, Otto von Tusculum, befand — im Sechserausschuß die Mehrheit bildeten. Damit deutet aber das officielle Actenstück selbst an, daß die hierarchische Rangstufe nicht das ausschlaggebende Moment für die Auswahl zu diesem höchst bedeutsamen Auftrage sein konnte. Und doch hatten nach dem Nicolaus'schen Papstwahldecret in der auch in das corpus iuris canonici übergegangenen Fassung die höheren der Cardinäle im ordo, die Cardinalbischöfe, bei der Wahl das Vorschlagsrecht. Die nächste Vermuthung ist nun die, daß zu einem so eminent wichtigen Geschäft nicht die nächsten besten ausgewählt wurden, sondern die begabtesten Köpfe. Da aber der Weg des Ausgleiches eingeschlagen wurde, so legt sich die weitere Annahme nahe,

---

[1] Annales Min. l. c. p. 329 und Ciaconii vitae et gesta pontificum II, 594.

[2] Annales Min. p. 331.

daß bei der Auswahl vor allem den Parteien im Cardinalcollegium Rechnung getragen wurde. Den Mangel des amtlichen Berichtes ersetzen in diesem Falle die Annales Placentini Gibellini [1]. Letzterer Titel besagt schon, daß wir es mit einer Parteischrift zu thun haben. Indes ist gerade dieses Moment im vorliegenden Falle von größtem Werth. Der ausgesprochene Parteimann konnte bei Schilderung des Wahlvorganges alles eher mit Stillschweigen übergehen, nur nicht den Punkt, der den Lebensnerv der Parteien selbst betraf. Derselbe mußte schon bei Ausscheidung der Ausschußmitglieder sich thätig erweisen, was im Wesen des Compromisses, als gegenseitigem Zugeständnisse, allerdings auch im technischen Ausdrucke des Wahlprotokolls liegt. Es verdienen demnach genannte Annalen vollen Glauben, wenn sie mit aller Bestimmtheit berichten, daß aus jeder Partei drei Cardinäle als eigentliche Wahlmänner seien auserlesen worden. Zugleich erfahren wir aus denselben Annalen, daß zwei Parteien im Cardinalcollegium bestanden. Der Chronist bezeichnet alle nur mit dem gemeinsamen Titel Cardinäle, die hierarchische Rangstufe derselben ist ihm vollständig gleichgiltig oder nicht einmal bekannt. Desgleichen zeigt er sich nur halb und unverständlich unterrichtet in einer andern wichtigen Vollmachtsertheilung der Cardinäle an ihre Sechsercommission, welche die passive Wählbarkeit betraf. Er hatte offenbar nur von einer Bestimmung derselben gehört, welche er auch im krassesten Widerspruche mit seiner vorangeschickten Angabe sich verwirklichen läßt. Er ist nämlich der Ansicht, die zu einem Compromiß geeinigten Cardinäle hätten die Sechsercommission beauftragt, einen aus ihrer (des Ausschusses) Mitte zu wählen. Nun führt er die Sechs beim Berichte der Wahl des engern Ausschusses der Cardinäle namentlich an, beim Berichte aber über die eigentliche Papstwahl, welche letztere allein vorzunehmen hatten, nur noch fünf Wähler. Demnach hatte er einen weggelassen, nämlich Guido von Castella, wie sich leicht feststellen läßt, da er die Ausschußmitglieder dabei noch einmal namentlich anführt. Als deus ex machina erscheint so der gewählte Thebald Visconti von Piacenza, Archidiakon von Lüttich, den man nach des Chronisten Darstellung in die Reihe der Sechs stellen und als sechsten mitzählen müßte. Es liegt wohl ohne Zweifel ein wirklicher Irrthum des Annalisten vor, da die Sache jedem sonnenklar in die Augen springen muß. Betrug dürfte ausgeschlossen sein. Ein Falsator hätte es wohl schlauer angefangen.

Wir sind demnach zur Vervollständigung unserer Kenntniß über den interessanten Wahlact zu Viterbo nach dieser Seite hin wieder auf das officielle Wahldocument angewiesen. Dasselbe ertheilte dem engern Wahlausschusse hinsichtlich der Person des zu Wählenden die ausgedehntesten

[1] M. G. SS. XVIII, 554.

und weitgehendsten Vollmachten. Diese gingen dahin: Es konnten fünf aus den sechs Compromißwählern den sechsten aus ihrer Mitte selbst wählen, oder alle sechs konnten irgend einen andern aus dem Cardinalcollegium wählen, oder auch — und dies ist die weitgehendste und außerordentliche Vollmacht — einen außerhalb des Collegiums der Cardinäle. Die Compromißcardinäle nahmen die ihnen übertragene Aufgabe und Vollmacht an. Sie traten hernach in das Conclave ein und wählten nach sorgfältigen Verhandlungen unter Rücksichtnahme auf die Nothlage der Kirche und des ganzen Erdkreises den bereits genannten Thedald. Die Wahl ging einmüthig vor sich. Man ist versucht, und es ist dies auch von mir bereits geschehen, diesen ersten Theil des Wahlactes, die Einigung der Wähler auf eine bestimmt bezeichnete Person, Wahl zu nennen und sich des Ausdruckes „wählen" für die Bezeichnung dieses Geschäftes zu bedienen. Gegen die materielle Richtigkeit dieser Ausdrucksweise wird sich wohl nichts einwenden lassen. Trotz alledem ist sie aber formell nicht ganz richtig nach der im vorliegenden Actenstücke selbst angewendeten Terminologie. Der gemeinsam vorgenommene Act der Sechsercommission wird daselbst als in Romanum Pontificem nominare ac etiam assumere bezeichnet, während das eligere zum Ausdrucke eines besondern, von einem einzelnen Mitgliede derselben Commission dazu betrauten Acte gebraucht ist, den wir eher mit einem uns geläufigern Worte als Wahlverkündigung (Proclamation) bezeichnen möchten. Das eligo wäre in diesem Falle mit dem später üblichen pronuntio identisch. Diese feierliche Wahlverkündigung wurde in seinem eigenen Namen wie in dem der Ausschußcardinäle und aller übrigen vom Cardinalpriester Simon vollzogen. Nachdem diese Acte rite geschehen, kamen sämmtliche Cardinäle nochmals zusammen und genehmigten das von ihrem Ausschusse Geschehene ausdrücklich und anerkannten Thedald als römischen Bischof und Hirten. Sie beriefen auch den bisher abwesenden Cardinalbischof Heinrich von Ostia zu diesem Consistorium. Derselbe erklärte sich gleichfalls mit allem einverstanden. Hiermit war die lange so sehnlich gewünschte Einmüthigkeit in dieser kirchlichen Lebensfrage erzielt. Man sieht es aus den alles Mißverständniß möglichst ausschließenden, bestimmt und präcis abgefaßten Vollmachten an die Compromißcardinäle, sowie aus der nachfolgenden Ratification des Gesammtcollegiums, um was es doch schließlich den Wählern des Oberhauptes der Kirche zu thun war, das Eisen zu schmieden, solange es warm war, und zwar möglichst stark, damit der Ring der kirchlichen Einheit nicht so schnell wieder auseinandergehe. Schon aus diesem Grunde, um die Anstrengungen, welche gemacht wurden zur Herstellung einer einheitlichen höchsten geistlichen Gewalt, zu würdigen, schien daher ein näheres Eingehen auf den Wahlproceß in Viterbo angezeigt. Doch ist dies nicht der einzige Grund unseres längern Verweilens bei diesem Gegenstande.

Im folgenden werde ich auch am entsprechenden Orte den Wahlvorgang am Remigiustage 1273 ebenso genau prüfen wie den am Aegidiustage 1271. Vielleicht könnte durch diesen mehr Licht in jenen kommen. Einstweilen lenken wir aber unsere Blicke auf den Gewählten selbst. Wie kommt der Lütticher Archidiakon auf den päpstlichen Stuhl? so muß man sich doch fragen, wenn man zudem bedenkt, daß es damals so hervorragende Größen der Gottesgelehrtheit gab. Schon die Zeitgenossen haben sich diese Frage zurechtgelegt, und wir finden sie in der Geschichtschreibung verschieden gelöst bis auf den heutigen Tag.

II.

Vorgeschichte des neugewählten Papstes und sein Charakter.

Wenn ich hier eine kurze Charakterschilderung des Gewählten vor Darlegung der Amtshandlungen seines Pontificates voranstellen zu sollen glaube, so dürfte die Sachlage selbst mich von dem Vorwurfe eines methodischen ὕστερον πρότερον freisprechen. Kommt ja gerade in diesem Falle bei dem schroffen Gegensatze der sich entgegenstehenden Principien auf die Person des Trägers der höchsten Gewalt der Christenheit fast alles an. Die persönlichen Eigenschaften der erkorenen Candidaten spiegeln aber auch wieder die eigentliche Gesinnung der Wähler ab, verbreiten Licht über ihr kirchenpolitisches Programm der Zukunft. Die Person des Gewählten ist meist dazu geeignet, uns am besten über den jeweiligen Temperaturzustand des Wahlcollegiums selbst zu orientiren, ob er auf dem Glüh- oder Gefrier- oder Mittelpunkte augenblicklich angekommen ist. Es ist deshalb zur Klärung der ganzen Sachlage von ungemeiner Wichtigkeit, die Beweggründe kennen zu lernen, durch welche sich die Wähler bei ihrem in jener Zeit doppelt verantwortungsvollen Geschäfte leiten ließen. Die in Betracht gezogenen Eigenschaften des in Aussicht genommenen Candidaten lassen ihr Verständniß in die Tragweite ihrer Aufgabe am besten wiedererkennen. Die Gründe ihrer Entscheidung für die Person Thebalds haben die Cardinäle (angeführt in ihrer hierarchischen Rangstufe Cardinal-Bischöfe, Priester und Diakonen) in dem Wahlanzeigeschreiben an ihn kurz und bündig, wenn man von dem damals üblichen schwülstigen Stile absieht, dargelegt. Auch Ranke hat dieselben seiner sonst verhältnißmäßig kurzen Darstellung dieses Zeitraums einverleibt[1]. Ich möchte es, demselben hierin folgend, vorziehen, statt eine wörtliche Uebersetzung jenes Schreibens zu

---

[1] Ranke, Weltgeschichte VIII, 548.

geben, die Hauptpunkte desselben hervorzuheben. Die Cabinäle sprechen das zuversichtlichste Vertrauen aus, es berechtige sein seit den zartesten Jahren rühmlicher Wandel und sein guter Ruf, der weithin gedrungen sei, zu den schönsten Hoffnungen für seinen Pontificat. Denn derjenige, welcher ihn zu seinem Stellvertreter anzunehmen gewürdigt und zum Vater des christlichen Volkes bestimmt habe, werde auch verleihen, daß als Frucht seiner heiligen Verdienste folgendes sich ergebe: 1. Daß die Gesammtkirche in einen bessern Zustand komme; 2. daß der Ruhm des katholischen Glaubens überall die gewünschten Fortschritte mache; 3. endlich, daß die Angelegenheit des heiligen Landes einen leichten und glücklichen Ausgang nehme, zumal da er die dortige Nothlage mit eigenen Augen gesehen. Nun folgt aber in dem Schreiben die meines Erachtens wichtigste Partie der über ihn ausgesprochenen Erwartungen, welche Ranke nicht berührte. Es wird darin der Adressat zunächst inständig gebeten, er möchte sich beeilen, von dem päpstlichen Stuhle Besitz zu ergreifen. Es sei nicht nur zu erwarten, daß eine zahlreiche Menge Volkes sich zum Fußkusse herbeilasse, sondern daß auch die Fürsten sich vor ihm beugen und andere Celebritäten. Außerdem wird der Erwartung Ausdruck gegeben, er werde durch die Tadellosigkeit seines Wandels zur Erbauung aller beitragen. Aus dem ganzen Tenor des Schreibens geht hervor, daß die sittliche Vortrefflichkeit des Mannes den Ausschlag bei der Wahl gegeben. Das Imposante seiner Erscheinung sollte bei hoch und nieder, gelehrt und einfach alles auszuwirken vermögen [1].

Waren dies wirklich die Beweggründe, welche die Cardinäle zur Wahl des zehnten Gregor bestimmten, so ist dieselbe schon wegen der edlen Absicht, welche sie hierbei leitete, ihnen nicht hoch genug anzuschlagen, namentlich wenn man die vorangehende Parteispaltung in Betracht zieht. Wenn man zudem die Umstände erwägt, unter deren Drucke die auserlesene Schaar der Cardinäle jenen Act vollzog, wird man kaum an der Aufrichtigkeit derselben zweifeln dürfen. Und doch ist von einem Zeitgenossen gar der ernsteste Zweifel daran erhoben worden. Heinrich von Isernia kann nicht schwarz genug den Neid und die Eifersucht der Cardinäle schildern, welche dieselben dazu verleitet haben sollen, einen Mann auf den päpstlichen Stuhl zu erheben, der ebenso jeder wissenschaftlichen wie feinen Bildung bar gewesen, während sie doch unter so weisen Männern die Auswahl gehabt hätten. Das Urteil dieses Prälaten ist hart. Es stellt die Cardinäle in das allerungünstigste Licht. Auch steht es unter den uns bekannten Berichten singulär da. Während nach den sonstigen Darstellungen die unselige Parteispaltung, das Nichtwissen wohin, Grund der Hintanhaltung der

---

[1] Cf. Wadding l. c. p. 332 sq.

Papstwahl war, ist es nach diesem die persönliche Eifersucht der Wähler, welche die lange Sedisvacanz veranlaßt haben soll [1].

Indes ist aller Grund vorhanden, dieses Zeugniß nach den strengsten Grundsätzen historischer Kritik zu prüfen. Einmal ist der Zusammenhang, in welchem jene stark abfällige Aeußerung gethan ist, wohl zu beachten. Dieselbe enthält eine Exemplification auf einen dem Schreiber sehr zu Herzen gehenden Fall, der eine Abtwahl im Strahower Kloster betraf. Heinrich wünschte eine ihm sympathische Persönlichkeit auf den betreffenden Abtsstuhl erhoben. Nun fiel aber die Wahl wider Erwarten gegen ihn, ja gegen die Aussicht, welche demselben die Wähler selbst gemacht zu haben scheinen, aus. Deshalb schrieb er den unerwartet kläglichen Ausgang derselben dem Neide und Hasse der Wähler zu, der sie vom Pfade der Gerechtigkeit abgelenkt habe. Dasselbe habe sich neuerdings in hervorragender Weise nach dem Tode Clemens IV. bei der Papstwahl gezeigt. Nun folgt das bereits angeführte Urtheil über die Erhebung des zehnten Gregor und gleich darauf ein ebenso absprechendes über Rudolf von Habsburg „als eines armen Menschen von obscurem Rufe" [2]. Diese letztere Angabe wirft zugleich ein klares Licht auf die politische Tendenz unseres Heinrich. Vertrieben wegen ghibellinischen Parteianhanges aus seinem eigenen Vaterland im Neapolitanischen, dem Herrschergebiete des Karl von Anjou, hatte er im Reiche Ottokars II. eine Zufluchtsstätte und eine ziemlich angesehene Stellung am Hofe desselben gefunden. An ihm bewahrheitete sich so recht das Sprichwort: „Wes Brot ich ess', des Lied ich sing'." Man vergleiche nur das Schreiben Ottokars an Gregor X. vom November 1273, worin derselbe laute Klage anstimmt gegen die Erhebung des weniger tauglichen Grafen, „den die deutschen Fürsten, welchen die Kaiserwahl zustehe, zur Belästigung des Reiches und zu seinem Schaden mit der Herrlichkeit des heiligen Diadems ausgezeichnet hätten" [3]. Gegen den Papst selbst wagte es Ottokar damals nicht, derartige beleidigende Anspielungen zu machen. Er hoffte ihn ja noch immer auf seine Seite zu bringen. Daher erklärt sich auch die am Schlusse genannten Schreibens rosig ausgemalte Aufgabe des christlichen Monarchen κατ' ἐξοχήν. Im Gegentheil suchte er im Eingange des Schreibens den Papst durch Anerkennung der ihm von Christus verliehenen Prärogative seiner Stellvertretung auf Erden für sich im höchsten Maße zu gewinnen. Auch Heinrich hätte allen Grund gehabt, sich Gregor gegenüber gemäßigter auszudrücken. War er ja doch eben erst von der Curie mit Empfehlungsbriefen, welche er sich daselbst erbettelte, wieder nach Böhmen zurückgekehrt, als er jene Worte über den damaligen Träger der Tiara niederschrieb. Doch ist wohl ins Auge zu

---

[1] Dolliner, Cod. ep. Primislai Ottokari II., p. 30. Viennae 1803.
[2] Ibid. p. 30. [3] Ibid. p. 16 sqq.

fassen, daß gedachtes Schreiben an einen sehr vertrauten Freund im vertraulichen Tone abgefaßt wurde, von welchem wohl bloß durch Zufall die Nachwelt Kunde erhalten hat. Die politische Bedeutung dieses verschlagenen Italieners ist wohl bis in die neueste Zeit noch nicht hinlänglich gewürdigt. Eine monographische Darstellung derselben könnte noch mehr Licht über die böhmisch-römische Politik jener Tage verbreiten[1].

Die große Begabung dieses Mannes und dessen bis in das Cardinalcollegium hineinreichende und weitverzweigte Verbindungen lassen sein Zeugniß über eine politisch hochbedeutsame Weltaction doch nicht ganz beiseite schaffen, wenn auch der leidenschaftlich eingenommene Parteistandpunkt viele Bedenken dagegen erregt. Wir müssen deshalb dasselbe genau nach dem ganzen Inhalte und den einzelnen Theilen desselben untersuchen. Hierzu ist vor allem nöthig die Beiziehung weiterer zeitgenössischer Zeugnisse, mit denen etwa das in Frage stehende eine Aehnlichkeit haben könnte. Und wirklich dürfen wir nicht weit gehen, um ein solches zu finden. Ein italienischer Landsmann unseres Heinrich, der zudem dem gelehrtesten theologischen Kreise von damals, dem des Thomas von Aquino, sehr nahe stand, ja auf Veranlassung des letzteren hin seine Kirchengeschichte schrieb, Bartholomäus von Lucca, stimmt im ersten Punkte der Prädicirung so ziemlich, wenn auch nicht so leidenschaftlich extrem mit ihm überein. Dieselbe betrifft die wissenschaftliche Bildung Gregors. Tolomeo weist ihr aber die zweite Stelle in seiner kurzen Charakteristik an. Als deren ersten Punkt rühmt er die außergewöhnliche Erfahrung des Papstes in weltlichen Geschäften. Hic papa fuit mirae experientiae in saecularibus, hebt er zu schreiben an und fügt dann concedirend bei, quamvis modicae litteraturae. Die Charakteristik enthält demnach zwei Rubriken. Man kann kurz sagen, die eine betrifft die praktische, die andere die theoretische Befähigung Gregors. Die erste Rubrik wird ausgefüllt durch die Note „ausgezeichnet", die andere mit „genügend". Denn modica ist in Parallele zu setzen mit mira. So ausgezeichnet wie die experientia des Mannes, war die litteratura desselben nicht. Diese Nuance des Gedankens wird durch das einräumende quamvis auch noch sprachlich formell vermittelt. Es werden demnach hier die zwei Hauptprädicirungsmomente an Gregor vergleichsweise einander gegenübergestellt, wobei dem ersten ein Uebergewicht vor dem zweiten zugesprochen wird. Das Prädicat modica (litteratura) kann auch nach der Intention des Geschichtschreibers keinen erheblichen Mangel an sich ausdrücken. Es will bloß besagen, die andere Seite am Charakter des Mannes, nämlich die wissenschaftliche Bildung, war nicht

[1] Wie aus dem zwischen Böhmen und einigen Cardinälen der römischen Kirche gepflogenen Briefwechsel hervorgeht, befürworteten einige derselben die römische Throncandidatur Ottokars II. Daß der verbannte Ghibelline sich an den Böhmen um ein Asyl wandte, ist sehr bezeichnend für das Parteicartell von damals.

in solch hohem, ja ausnehmendem Grade vertreten wie die praktische Tüchtigkeit. Das klingt aber ganz anders als das radikal vernichtende totius scientiae expers Heinrichs von Isernia. Letzteres heißt, er besaß gar keine wissenschaftliche Bildung. Dies ist aber eine Uebertreibung, bezw. Unwahrheit.

Wir erfahren aus der von kundiger Hand geschriebenen Vita, daß allerdings Frömmigkeit und Rechtschaffenheit der hervorragendste Charakterzug des Lütticher Archidiakons gewesen, und daß er namentlich ein ganz ausgezeichnetes Organisationstalent besessen habe. Ein großer Theil der Cardinäle lud ihn zu ihrem beständigen Genossen für den persönlichen Verkehr ein. Der Papst bot ihm den Bischofsstuhl von Piacenza, seiner Vaterstadt, an, den er jedoch nicht annehmen zu können glaubte, aus dem Grunde nämlich, damit kein Verdacht entstünde, er hätte deshalb die Absetzung des frühern Inhabers desselben veranlaßt, um denselben in Besitz zu nehmen. Auch war Thedald damals noch ein ziemlich junger Mann. Er selbst fühlte stark das Bedürfniß in sich, zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung in der Theologie die Universität Paris zu besuchen. Der Biograph deutet diesen ihm noch anhaftenden Mangel an mit den Worten: Et ut ex aliqua sui parte inexpletum non remaneret, Parisiis se studio deputans etc. Ueber den Fortgang und Erfolg seiner Studien berichtet derselbe weiter: Was der Lehrer auf seinem Lehrstuhle vortrug, verbarg er in seinem heiligen Herzen und führte es mehr im Werke aus in der Ueberzeugung, daß die Tugend den Vorzug vor der Wissenschaft besitze, und was sonst erloschen war, daß der Glaube durch Werke der Liebe Gestalt gewinne[1]. Hiermit ist auf das klarste die tief innerliche und zugleich im subjectiven Sinne praktische Seite seines Wesens ausgesprochen. Dieselbe hat auch Ottokar Lorenz in ihm gefunden. Indes scheint er mir doch bloß die erstere Seite seines Charakters anerkannt zu haben. Er verfällt bei dieser Charakterschilderung in den Fehler der vorschnellen Verallgemeinerung. Deshalb ist seine diesbezügliche Charakteristik nur halbwahr. Sein abschließendes Urteil über Thedald ist folgendes: Er war eine tief innerlich angelegte Natur, welcher die Kämpfe der Seele nicht erspart sind, bevor sie zur ruhigen staatsmännischen Betrachtung heranreift, eine jener Naturen, in welchen die beschaulichen Kräfte vorherrschen[2]. Das in der Vita gerühmte praktische Geschick des Lütticher Archidiakons, welches ihm so bald die Hinneigung der Cardinäle und des Papstes in seinen noch jüngeren Jahren erworben, ist zugleich ein Beweis dafür, daß in ihm nicht bloß die beschaulichen Kräfte vorherrschten, sondern daß er auch wirksam in das Leben einzugreifen verstand. Als er aber seinen Pontificat antrat, hatte er nicht

---

[1] Muratori, SS. Rer. Italic. III, 600.

[2] Ottokar Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert II, 9.

mehr lange Zeit, erst „zur ruhigen staatsmännischen Betrachtung der Dinge heranzureifen". Denn es galt, alsbald zu den schwierigsten Weltactionen thätlich überzutreten.

Doch wir besitzen auch bestimmte Zeugnisse über seine praktische Brauchbarkeit vor seinem Pontificat. Ueber seine Archidiakonatsführung gibt die genannte Biographie das Urtheil ab, daß sie eine kluge gewesen sei hinsichtlich der Besserung und Umgestaltung sowohl der Cleriker als auch der Laien, indem er die Bösen bestrafte und die Guten mit entsprechenden Ehren belohnte. Als weiterer Beweis, in welch hohem Ansehen seine Tugend und Geschicklichkeit stand, ist seine durch Clemens IV. angeordnete Absendung an den englischen Hof zum Zwecke der Beilegung der zwischen dem Grafen Simon von Montfort und Heinrich III. ausgebrochenen Streitigkeiten zu betrachten. Es wurde ihm nach derselben Vita dieser ehrenvolle Auftrag zu theil, weil er ein Mann von gesundem Urtheile und bei dem Könige wie bei den Grafen, den Prälaten und Baronen beliebt gewesen, dessen Worten man wegen seiner persönlichen Rechtschaffenheit Glauben geschenkt habe[1]. Demnach kann es Thedald nicht an den erforderlichen Manieren des äußern Auftretens gefehlt haben. Seiner vortrefflichen innern Gediegenheit hat nach allem auch das Einnehmende und Gewinnende seines äußern Umgangs entsprochen. Somit dürfte das omni penitus urbanitate carentem, welches ihm Heinrich von Isernia andichtete, aus dem historischen Charakterbilde auszumerzen sein. Ein die wahren Fehler auch der höchsten kirchlichen Würdenträger keineswegs zudeckender zeitgenössischer Chronist, Fra Salimbene, weiß nur höchst Lobenswerthes über ihn zu berichten. Er bezeichnet ihn „als einen Mann von großer Religiosität, Freund der Armen, freigebig, gütig über alles, gar mitleidsvoll und sanftmüthig". Diese Eigenschaften sind wohl im edelsten Sinne des Wortes zu verstehen. Alfons Huber hat eher ein Zerrbild dieses Mannes gezeichnet, wenn er in seiner Geschichte Oesterreichs ihn also schildert[2]: „Der damalige Papst Gregor X., kein großer Politiker, aber ein gutmüthiger, ruhiger, conservativ gesinnter Mann" ꝛc. Das Prädicat gutmüthig, mit seinem die wahre Seelengröße verdunkelnden Nebenbegriffe paßt nach den vorangehenden historischen Zeugnissen nicht auf Gregor X. Er war nach allem eine ebenso sehr imponirende wie vertrauenerweckende Persönlichkeit. Leopold von Ranke urtheilt über die Bedeutung desselben anders. Große praktische Fragen harrten ihrer Lösung durch ihn. Als

---

[1] Muratori l. c. p. 600 sq. Mon. hist. ad Provincias Parmenensem et Placentinam pertinentia III, 261.

[2] Geschichte Oesterreichs I, 581. Gotha 1885. Ein Gegenstück zu der Charakterisirung Hubers, welche dieselbe Seite richtig und würdig in Erwägung zog, ist die Höflers in den Abhandlungen der hist. Klasse der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften IV, 3. Bd., S. 16, wo er von Gregors „milder Größe" spricht.

sein erstes diesbezügliches Werk bezeichnet Ranke „die Wahl Rudolfs von Habsburg, worin die Begründung einer neuer Epoche für das deutsche Reich liege, das sich fortan mehr mit den inneren Angelegenheiten als mit den großen italienischen Kämpfen beschäftigen konnte“ [1]. Inwieweit Gregor an der Wahl und Erhebung Rudolfs zum römischen König Antheil zukommt, möchte ich nun vor allem noch einmal aufs neue einer kritischen Untersuchung unterziehen. Dabei soll das auf die Wahl desselben bezügliche Material in den wesentlichsten Umrissen zur eingehenden Besprechung kommen.

III.

Einer der ersten politisch bedeutsamen Schritte Gregors X.

Die Hauptaufgabe, welche sich Gregor X. in seinem Pontificat zur Lösung gestellt hatte, ist die Wiedergewinnung des Heiligen Landes, für welche er selbst in den letzten Jahren seines Archidiakonats durch seinen Pilgerzug nach Syrien persönlich thätig gewesen war. Zu diesem Zwecke faßt er gleich nach seiner Inthronisation den großartigen Plan, auf einem Generalconcil die ganze Christenheit, die abendländische, wie die morgenländische, zur Erhebung gegen den gemeinsamen Feind, den Islam, zu vereinigen, ins Auge. Deshalb wollte er die kirchlichen Würdenträger wie die weltlichen Großen durch die von ihm zahlreich erlassenen Einladungsschreiben für die Sache gewinnen und begeistern. Es ist nicht so fast ein Concil im streng kirchlichen Sinne, wie es die alten großen Synoden des Orients, auch nicht in dem absolut hierarchischen, wie es die vorausgehenden Lateransynoden waren, das diesmal gehalten werden sollte, sondern es sollte einen Congreß der ganzen christlichen Welt unter päpstlicher Oberleitung im Kampfe gegen die islamitische darstellen. Unter diesem Gesichtspunkte überragt das zweite Lyoner Concil auch das erste wegen der hohen Idealität und des Zielbewußtseins in den vorliegenden Entwürfen weit. Zur Verwirklichung dieser hohen Idee waren aber vor allem hinreichende materielle Kräfte nothwendig, in erster Linie gute Finanzen und ein schlagfertiges

---

[1] Weltgeschichte VIII, 557. Eine die wissenschaftliche Bildung Thebalds rühmend hervorhebende Schilderung findet sich in der von Ciaconius in seinen Vitae et gesta summorum pontificum II, 593 sq. enthaltenen Vita. Da sich dieselbe aber selbst bloß als ein Excerpt aus älteren und neueren, nicht einmal alle namentlich angeführten Chronisten kundgibt, glaubte ich von ihr absehen zu müssen. Dieselbe enthält aber auch wirkliche Unrichtigkeiten, z. B. Thebald habe nach dem ersten Lyoner Concil schon seinen Archidiakonatsposten zum Zwecke des Studiums und außerordentlicher Commissionen aufgegeben.

Heer. Beide wesentlichen Erfordernisse wären aus den zu Gebote stehenden Mitteln für den Papst noch zu beschaffen gewesen. Aber es gehörte dazu nicht bloß eine geistlich-ideelle, sondern auch eine physisch-materielle Leitung. Das materielle Schwert, welches doch schließlich allein die brennende Weltfrage entscheiden konnte, sollte, wenn nach den bisherigen Erfahrungen ein Erfolg sich erzielen ließ, geschwungen werden in der Hand eines kundigen Führers. Derselbe durfte aber nicht bloß ein tüchtiger Kriegsheld sein, sondern mußte auch bei den verschiedenen am Kampfe theilnehmenden Völkern ein achtunggebietendes Ansehen genießen. Diese Rolle konnte aber einzig und allein dem Kaiser der christlich-abendländischen Universalmonarchie, der respublica christiana, zugetheilt werden. Was war demnach unter den obwaltenden Umständen gebieterischer erfordert, als die Wiederherstellung des alten römischen Kaiserthums mit der vollen Ausstattung seines idealen Ansehens und seiner thatkräftigen Macht? Und doch treten schon diesem Unternehmen sehr bedeutende Schwierigkeiten in den Weg. Wohl fehlte es nicht an Candidaten für den höchsten weltlichen Thron der abendländischen Christenheit. Auch wären ohne Zweifel alle im Stande gewesen, eine bedeutende materielle Macht zur Verfügung zu stellen, namentlich der König von Frankreich und der König von Böhmen, der sich gleichfalls um die Kaiserkrone bewarb [1]. Daß es Gregor sehr viel um die Machtstellung des künftigen Kaisers zu thun war, geht klar aus den Motiven des französischen Prätendenten wie aus den rosigen Verheißungen des böhmischen Königs [2] selbst nach vollzogener Wahl Rudolfs hervor. Wie auf einem Präsentirteller wird dem Papste ferner sein kirchlich-politisches Lieblingsgericht dargereicht in der berühmten Relation des Bischofs Bruno von Olmütz, indem ihm der Vorschlag gemacht wird, mit der Unterstützung des Rathes des Concils einen Kaiser zu wählen, der nach Herstellung des Friedens auf der Welt der Vollzieher dieses Geschäftes sein könnte in eigener Person (Abhandlungen der historischen Klasse der Kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften IV. 3, Analekten S. 20). Haben letztere Vorstellungen zunächst keinen Einfluß auf die Entschließungen des Papstes ausüben können, so habe ich sie doch an dieser Stelle beigefügt, um auch aus freundlich gewinnendem Munde zu zeigen, wie allbekannt die Lieblingsidee des Papstes, die Ausführung des Kreuzzuges, war, von der man glaubte, daß sie ihn alle andere Rücksichten preisgeben lasse.

Aber es war dem nicht so. Gregor stellte sich in der römischen Königs- und Kaiserfrage in erster Hinsicht auf den Standpunkt des Her-

---

[1] Dolliner, Cod. ep. Ott. p. 16 sq.

[2] Die französischen Anerbietungen sind sehr klar dargestellt in der Inaugural-Dissertation von Johannes Heller, Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg S. 38 ff. Lübeck 1874. Ueber die böhmische Candidatur vgl. Dolliner l. c. p. 16.

kommens und des Rechts. Er wollte die curiale Politik auf solid conservativer Grundlage wieder aufbauen. Hatte er doch selbst mit eigenen Augen das große Verhängniß entstehen sehen, welches in der Vernichtung des imperium endete. Deshalb blieb er trotz aller Versuchungen, welche theils von Frankreich theils von Spanien an ihn herantraten, seinen conservativen Grundsätzen treu. Sich bestimmt über seine diesbezüglichen Absichten auszusprechen, veranlaßte ihn der Castilier selbst. Alfons schickte nämlich eine Gesandtschaft nach dem Tode Richards an Gregor mit dem allgemeinen Auftrage, für ihn und in seinem Namen von demselben und den Cardinälen der heiligen römischen Kirche Salbung, Krönung und das kaiserliche Diadem zu erbitten. Desgleichen möge ihm zu diesem Zwecke ein Termin angewiesen werden. Ebenso wird die Bitte beigefügt um die Gunst des Apostolischen Stuhles bei Ausübung und Erhaltung der Reichsrechte, sowie um Zurücknahme alles dessen, was gegen ihn und das ihm gebührende Reichsrecht nach seiner Wahl und Zustimmungserklärung von irgend jemand hinsichtlich der Reichsrechte überhaupt oder eines Theils derselben erneuert worden sei. Als Motivirung wird angegeben die rechtmäßig erfolgte Wahl zum römischen König mit dem Anspruche auf die Kaiserkrönung. Demnach enthielte die Wahl zum römischen König schon ein ius ad rem auf die Kaiserkrone nach Analogie des canonischen Rechtes bei Besetzung der Prälaturen. Von einer Bitte um vorherige Approbation und Confirmation des Gewählten durch einen feierlichen, mit einer Urkunde besiegelten Act ist hier nirgends die Rede. Ich werde auf die Untersuchung dieser so viel besprochenen Frage bei gebotener Gelegenheit immer wieder eingehen. Es könnte zwar der Titel electus, dessen sich der Papst bediente, auch auf die diesbezügliche Analogie des canonischen Rechtes, wonach der ordnungsmäßig gewählte Prälat sich electus nannte, hinweisen[1]. Da aber von einer Confirmation im jurisdictionellen Sinne seitens des römischen Stuhles keine Silbe verlautet, so ist das electus lediglich als der aus der Wahl der Kurfürsten hervorgehende Rechtstitel zu betrachten. Ohne Vorladung dieser, lautete die Antwort Gregors, zu dem Rechtsgeschäfte, oder wenigstens ohne vorläufige Anzeige an dieselben, könne er nach den in einem öffentlichen Consistorium mit Beiziehung von verschiedenen Rechtsgelehrten gepflogenen Berathungen in Alfonsens Sache gar nicht vorgehen. Denn das Recht, den römischen König, der nachher zum Kaiser zu erheben sei, zu wählen, sprächen sich die Wahlfürsten selbst zu, und sie seien im unbestrittenen Besitze oder quasi-Besitze desselben. Deshalb könne und dürfe man ihr freies Wahlrecht nicht hindern. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß die Wahlfürsten auf einen andern

---

[1] Vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland II, 676. Berlin 1878.

sich einigten, dem er nicht ohne Unrecht und großes Aergerniß das Ohr versagen könnte. Der Ausdruck audientiam denegare scheint mir hier von größter Wichtigkeit zu sein zur Bezeichnung des päpstlichen Einflusses auf die vollzogene römische Königswahl. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß hier Gregor, welcher sonst den Stand des jetzigen Rechtes so klar und bestimmt hervorhebt, eines zweideutigen Ausdruckes sich bedient hätte, wenn wirklich eine jurisdictionelle Approbation und Confirmation des gewählten römischen Königs dem Apostolischen Stuhle zugestanden wäre, wiewohl bei der Analogie des canonischen Rechtes der Wille der Wahlfürsten immerhin eine sehr starke Berücksichtigung gefunden hätte[1]. Ja er geht noch einen Schritt weiter, indem er die rite vorgenommene Wahl von Anfang an (a principio), wenigstens indirect, für rechtskräftig erklärt, was bei der Alfonsens nicht der Fall gewesen sei, da sie infolge des Vorganges der andern Partei (Nichtbetheiligung bezw. Ablehnung seiner Wahl) einer gesetzlichen Stütze entbehre.

Trotz dieser klaren und scharfsinnigen Auseinandersetzungen beharrten aber die Gesandten des castilischen Königs auf Annahme ihrer Bitten seitens der Curie nach der von den Vorgängern Gregors gepflogenen Rechtspraxis behufs der Erhebung zur Kaiserkrone. Sie stellten aber diese Forderung nicht, um sie in der Form eines Rechtsspruches durchzusetzen, sondern theilten sie der Curie mit, um dadurch das Recht ihres Königs und die Ausführung der gewohnten Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen. Aber welchen Zeitraum konnten sie für ihr angebliches Gewohnheitsrecht geltend machen? Nicht weiter als ungefähr 15 Jahre, in welchen ihre Angelegenheit an die Vorgänger Gregors gebracht worden war. Durch diese Anspruchsäußerungen, die auf ein Befördernmüssen zur Kaiserkrone selbst eines nicht ganz ordnungsgemäß Gewählten seitens der Curie hinauslaufen, ist die Approbations- und Confirmationsfrage meines Erachtens noch mehr zurückgestellt, bezw. beseitigt. Jene hatte offenbar die Zurückweisung des Gewählten aus bestimmten Gründen noch zur Voraussetzung, wenn sie nicht eine rechtlich inhaltslose Formalität sein sollte. Der Papst scheint aber jeden materiellen Rechtsanspruch an der römischen Königswahl als solcher in allen Stadien ihres Verlaufs auszuschließen. Was er für seine Machtsphäre etwa beansprucht, ist bloß eine Prüfung der eventuellen Rechtsansprüche des Castiliers, bezw. ein schiedsrichterliches Urtheil zwischen demselben und den Kurfürsten. Der Ausgang des letzteren dürfte aber in dieser Streitfrage sehr zweifelhaft sein, da es sich für den Bittsteller um den Besitz einer Sache handle, dem aber, welcher ein Recht hinsichtlich der vernunft- und ordnungsgemäßen Verfügung über dieselbe sich zuspreche, die gerichtliche Einrede dagegen zustehe. Der

[1] Hinschius a. a. O. S. 674.

höhern Frage dürfe daher nicht durch die vorherige Entscheidung der niedern präjudicirt werden. Es verdient hier hervorgehoben zu werden, daß die Uebertragung der römischen Königskrone gegenüber dem bloßen Besitze derselben als eine höhere Sache bezeichnet wird, eine reichsstaatsrechtliche Auffassung, welche die Reichssouveränität eher in die Hände der Kurfürsten denn des jeweiligen Reichsoberhauptes zu legen scheint[1].

Es mag hier noch gestattet sein, auf einen weiteren Punkt der königlichen Bittsteller einzugehen. Derselbe betrifft das Vikariat von Tuscien und die Herrschaft über lombardische Städte, welche Alfons, der zumal mit den Ghibellinen Oberitaliens in Verbindung stand, für sich beanspruchte, der Vorgänger Gregors aber, Clemens IV., schon Karl von Anjou zur provisorischen Verwaltung übertragen hatte. Das will wohl der für diese Verwendung etwas seltsam klingende Titel General-Vikar in der Provinz Tuscien besagen, dessen Bestellung sich die Curie nach Auflösung des Reichsregiments in jenen Gebieten zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung daselbst zur Pflicht machen zu sollen glaubte. Im folgenden Jahrhundert wurde gerade das Provisionsrecht über das Reichsvikariat in Tuscien der Ausgangspunkt der berühmten Streitigkeiten zwischen Ludwig dem Bayer und Johann XXII.

Indes begnügte sich Gregor X. damit noch nicht allein, den Standpunkt des Reichsrechtes nach seiner, man kann sagen, im ganzen unparteiischen und objectiven Auffassung, zur Klärung der Sachlage darzulegen. Ich bediene mich dieser letzteren Einschränkung absichtlich. Denn einen wohl der wichtigsten Punkte, den höhern objectiven Rechtsstandpunkt, läßt er in der Schwebe. Er ist allerdings weit entfernt, denselben für den Augenblick irgendwie zu beanstanden. Dagegen deutet er die immerhin noch subjective Seite des diesbezüglichen Reichsstaatsrechtes hinsichtlich der Kurfürsten mit dem Ausdrucke des sibi vindicare ius elegendi regem Romanorum in imperatorem deinde promovendum[2] an. Er trat, als die deutschen Wahlfürsten immer noch mit der Wahlhandlung zögerten, mit ihnen selbst in Verbindung. Zwar ist uns das Schreiben an dieselben, welches die Aufforderung enthielt, nicht vorhanden, doch steht die Thatsache, daß ein solches Mahnschreiben an die Kurfürsten von der Curie aus erging, bei der einstimmigen Bezeugung so vieler Geschichtschreiber jener Zeit fest. Der Wortlaut desselben wäre für vorliegende Untersuchung von größtem Werthe. Da uns derselbe aber nicht vorliegt, so

[1] Diese Stelle hatte wohl Ranke im Auge, wenn er a. a. O. bemerkt: Denn eigentlich waren sie zuerst, noch ehe das neue Königthum vorhanden war, durch den Papst als die Inhaber und die Verwalter der Rechte des Reiches anerkannt worden.

[2] Ueber das ganze Actenstück vgl. Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis s. sedis I, 175 sqq.

sehen wir uns genöthigt den Hauptinhalt des päpstlichen Schreibens aus den uns überlieferten Berichten herzustellen. Zwei sehr schätzenswerthe Einzeluntersuchungen [1] haben den historischen Thatbestand des Schreibens gesichert. Ebenso wurde von ihnen die politische Seite dieses Schrittes Gregors mit großem Verständnisse gewürdigt. Nicht das gleiche Urtheil dürfte über eine gleichfalls hierin einschlägige Arbeit gefällt werden können. In der in Bochum 1880 erschienenen Schrift, welche „Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zur römischen Curie bis zum Tode Nicolaus III.“ betitelt ist, spricht der Verfasser, Friedrich Wertsch, von zwei Gründen, welche Gregor zu jenem Schreiben veranlaßt hätten. „Erstens wünschte er, nach der Ausführung genannten Verfassers, einen allgemein anerkannten Kaiser zum Anführer des Kreuzzuges zu haben, zweitens war damals die Theorie von den Schwertern völlig durchgedrungen, so daß sich die Christenheit für verwaist hielt, wenn das eine fehlte.“ Wie letzterer Grund ein wirklich entscheidendes Moment für die Entschließung des Papstes zum Erlaß jener Bulle gewesen sein soll, sehe ich nicht ein, zumal bei einem Praktiker, wie es der zehnte Gregor war. Einer reinen Theorie zuliebe hätte er sich wohl nicht zu einem für den damaligen Augenblick politisch so hochbedeutsamen Schritte verstanden. Auch der zuerst genannte Grund ist, ebenfalls nach jenem kritischen Zeitpunkte bemessen, nur halb richtig. Denn der König von Frankreich, hinter welchem auch sein Oheim Karl von Sicilien stand, eignete sich zum mindesten hinsichtlich der materiellen Machtstärke zur Ausrüstung eines Kreuzzuges ebenso gut als ein deutscher Fürst, dessen Name und Macht dem Papste nicht einmal bekannt sein konnte. Beide zuerst genannten Gelehrten haben den Schwerpunkt der politischen Lage von damals ganz richtig in den großen Anstrengungen der französisch-angiovinischen Politik gesehen. Was konnte ein staatskluger Mann, der auf dem höchsten Stuhle der Christenheit saß, und dem factisch ein internationales Schiedsgericht in den hochpolitischen Fragen der unter seiner geistlichen Oberhoheit zunächst stehenden christlich-abendländischen Welt zukam, in jener politisch im höchsten Grade erregten Zeit, wo das Mittelmeer in seinen Herrschaftsgelüsten die Wogen fast von allen Seiten her, von Frankreich, Spanien und Sicilien an jenem Stuhle anprallen ließ, Besseres und Vernünftigeres thun, als sich in der für ihn selbst so bedrohlichen Lage auf den Standpunkt der wenigstens durch alte Gewohnheit geheiligten Legitimität stellen? Wie politisch kurzsichtig Wertsch in der geschichtlichen Auffassung jener Zeit zu Werke ging, beweist auch seine dem Texte beifolgende Anmerkung, welche sich gegen die von Ottokar Lorenz (Deutsche Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts

[1] Goswin von der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz I. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1871, S. 72 f. Heller a. a. O. S. 47 ff.

I, 414, II, 10) richtet. „Wir können nicht annehmen, wie Lorenz thut,“ schreibt er, „daß Gregor besonders deshalb einen neuen König gewünscht hätte, damit letzterer ein Gegengewicht gegen Karl von Anjou geboten hätte. Das hätte der Papst einfacher durch Alfons' Anerkennung erreicht, der gerade damals Einfluß in Italien gewann und Karl entgegentrat.“ [1] Anders hat Ranke über die castilische Throncandidatur vom politischen Standpunkte aus geurtheilt. Er sagt darüber: „Gregor X. war kein unbedingter Freund der angiovinischen Macht, aber wie hätte er hierauf (auf Alfons' Forderung) eingehen sollen? Nichts konnte ihm widerwärtiger sein, als den alten Parteikampf in Italien neu erweckt zu sehen. Er wies daher das Ansinnen des Castilianers überhaupt zurück.“ [2]

Alle diese Gründe führen uns zu dem fast nothwendigen Schlusse: So wie die Dinge damals lagen, hatte der Papst auch das höchste Interesse daran, daß wiederum ein deutscher Fürst die erste weltliche Krone der Christenheit trage. Weil das Wahlgeschäft des Königs daselbst nicht von statten gehen wollte, erließ er, wie Heller trefflich bemerkt, eine kategorische Note an die Kurfürsten, ihnen befehlend, innerhalb einer gewissen Frist zu wählen, sonst werde er für die Besetzung des vacanten Thrones sorgen [3]. Heller that einen guten Griff, daß er unter den vielen Chronikberichten über jenes päpstliche Mandat an die Kurfürsten den wohl ausführlichsten und am schärfsten gefaßten Bericht des ohne Zweifel hierin gut unterrichteten Gottfried von Ensmingen zu Grunde gelegt hat. Lorenz sagt von dem Werke Gesta Rudolfi et Alberti regum Romanorum: „Sie behandeln in hervorragender Weise die Reichsgeschichte und die großen historischen Begebenheiten der Zeit Rudolfs von Habsburg [4]. Für den

[1] Wertsch a. a. O. S. 8 Anm. 5. Etwas schief und mißverständlich scheint mir die Behauptung Ranke's (a. a. O. S. 555) zu sein: „Universale Erwägungen bestimmten Gregor X., in diesem Falle dem nationalen Momente Raum zu geben.“ Gregor scheint mir noch weit entfernt gewesen zu sein, irgendwie in bewußter Weise nationale Sonderinteressen zu befördern. Factisch kam allerdings dieser Schritt der deutsch-nationalen Sache zu gute. Desgleichen können wir uns nicht einverstanden erklären mit der weitern Bemerkung Ranke's, die Wahl Rudolfs bezeichne deutlich ein bewußtes Einlenken der hierarchischen Politik. Letzterer Ausdruck besagt, wenn man die nachfolgende Geschichte im Auge behält und die ganz verschiedene Politik der Päpste in dieser Frage beachtet, offenbar zu viel. Man könnte höchstens von einem Einlenken der Politik Gregors sprechen. Doch ging er principiell kaum weit von der bisherigen hierarchischen Politik ab. Denn noch kein Ausländer hatte bisher die Anerkennung durch die Curie gefunden. Ein suaviter in modo — Zurückgehen auf den status quo ante — scheint mir alles zu sein, was in dieser Hinsicht die friedliche und versöhnliche Politik desselben bei Wahrung des principiellen Standpunktes kennzeichnen dürfte. Es war auch noch kein voller „Friedensschluß“, wie Ranke meint. Dieser hatte erst in Lausanne stattgefunden.

[2] A. a. O. S. 550. [3] Heller a. a. O. S. 47 f.

[4] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 29. 3. Aufl. Berl. 1886.

Habsburger zeigten die Straßburger seit langer Zeit, seit dem bellum Waltherianum, infolge ihres Bündnisses mit ihm eine große Sympathie. Den Anfang seiner höchsten Erhebung werden sie sich daher besonders gemerkt haben. Wenn auch noch nicht hier an seine Person gedacht werden kann, so hat doch diese diplomatische Note der Curie jenes höchst bedeutsame Ereigniß sowohl für das Reich wie das Haus Habsburg herbeigeführt." Dazu kommt aber bei dem Verfasser der Gesta noch etwas Besonderes in Betracht. Er war Notar an der bischöflichen Kirche zu Straßburg. Der Protector und Förderer seiner historischen Studien, der große Ellenhard vor dem Münster, war Verwalter der dortigen Kirchenfabrik. Beiden kam demnach eine genauere Kenntniß des canonischen Rechtes zu. Es darf daher meines Erachtens sorgfältige Beachtung und treue Wiedergabe bei dem Verfasser genannten Geschichtswerkes vorausgesetzt werden. Deshalb verdient die zwar kurze, aber weitgehende und scharfgefaßte summarische Inhaltsangabe des Schreibens an die Kurfürsten noch eine ins einzelne gehende Zergliederung. Nach Gottfrieds Darstellung zog Gregor die zu treffende Maßregel zunächst in Erwägung. Dann befahl er den Fürsten Deutschlands, nämlich den Wählern unter ihnen, sie sollten hinsichtlich des römischen Königs Fürsorge treffen, wie dies ihre Sache wäre infolge einer alten und gutgeheißenen Gewohnheit, innerhalb einer ihnen zu diesem Zwecke von Papst Gregor festgesetzten Frist, sonst wolle er selbst mit Uebereinstimmung der Cardinäle des römischen Reiches dem Zustande der Unordnung abhelfen [1].

Mit diesen wenigen Worten ist eine in den Reichsorganismus tief einschneidende Verfassungsfrage für damals in unverkennbarer Weise gelöst. Der Papst befiehlt den Kurfürsten die Wahl förmlich an. Die Vornahme derselben wird als ihre Pflicht erklärt auf Grund einer alten und gutgeheißenen Gewohnheit. Das diesbezügliche Wahlrecht der Reichsfürsten geht aber nicht über die Form des Gewohnheitsrechtes hinaus. Es beruht noch nicht auf reichsgrundgesetzlicher Sanction. Der verfänglichste Ausdruck aber in dieser Fassung ist das zweimalig gebrauchte providere. Es erinnert unwillkürlich an den in dieser Zeit aufgekommenen terminus technicus des canonischen Rechtes, nach welchem es die Verleihung eines Amtes durch den competenten Obern bezeichnet. Dieser Act heißt die provisio ordinaria. In diesem Sinne müßte das providere das erste Mal aufgefaßt werden. Das zweite Mal aber hat es die Bedeutung der Besetzung kraft der sogen. Devolution. Diese tritt nach canonischem Rechte in erster Linie ein, wenn die vorgeschriebene Besetzungsfrist versäumt wird [2], wie im vorliegenden Falle angedroht ist. Es kann sich hier selbstverständlich

---

[1] Boehmer, Fontes Rer. Germ. II, 112.

[2] Vgl. über provisio und devolutio Hinschius II, 649 ff.; III, 167 ff.

nur um eine Rechtsanalogie handeln. Eine solche lag einem langjährigen praktischen Canonisten, wie es der zehnte Gregor als Lütticher Archidiakon war, an und für sich schon sehr nahe, und es war damals die dem canonischen Rechte nachgebildete Durchführung der Wahl des römischen Königs durch die trostlose Lage des Reiches, möchte man fast sagen, gebieterisch verlangt. Sie war ohne Zweifel für den Augenblick ein Act der politischen Nothwendigkeit. Bezeichnend bleibt sie aber immerhin genug für jene reichsstaatsrechtliche Auffassung der provisio ordinaria hinsichtlich der römischen Königswürde durch die Kurfürsten kraft durch Alter sanctionirter Gewohnheit, und für jene der provisio durch den Papst nach Einholung der Zustimmung der Cardinäle. Auf welchem Rechtstitel das Devolutionsrecht an die Curie beruhe, ist nicht angegeben.

Es ist hier nicht der Ort, die besprochene Anordnung des Papstes hinsichtlich ihrer principiellen Richtigkeit zu prüfen. Das aber läßt sich nicht bestreiten, daß sie sehr zeitgemäß war und für die damalige Lage als solche sich auch erwies. Denn auf seinen Befehl hin wurde wirklich bald dem jämmerlichen Zustande der königlosen Zeit ein Ende gemacht. Nach demselben Gottfried, wie auch nach anderen, z. B. Martin Polonus[1], bringen die noch im Herbste desselben Jahres versammelten Kurfürsten die Wahl Rudolfs in Frankfurt zu Stande. Ersterer sagt ausdrücklich: Als der Auftrag des Papstes zur Kenntniß gelangt und von den Fürsten selbst angenommen worden war, kamen sie in Frankfurt zusammen, um über die Wahl des römischen Königs zu verhandeln[2]. Der letztere sagt das Gleiche nur in kürzeren Ausdrücken wieder. Mit Recht bezeichnet Heller diesen Auftrag als den entscheidenden Schritt, der die endliche und schnelle Wahl Rudolfs herbeigeführt habe[3]. Die in dieser Sache fast gänzlich vernachlässigte Einsichtnahme des vorhandenen Actenmaterials läßt es einigermaßen erklärlich finden, wie im Gegentheile Wertsch[4] in seiner Specialarbeit den Satz niederschreiben konnte: „Ob der Befehl Gregors wirklich den Erfolg hatte, die Wahl zu beschleunigen, wissen wir nicht.“ Im folgenden wird es unsere Aufgabe sein, die Wahl selbst näher ins Auge zu fassen.

---

[1] Boehmer l. c. p 461. [2] Boehmer l. c. p. 112.
[3] A. a. O. S. 47. [4] A. a. O. S. 8.

IV.

Die Wahl Rudolfs von Habsburg zum römischen König.

Schon am Anfange des Jahres 1273 zeigte sich ein äußerst rühriges Leben namentlich im mittleren Deutschland. Hier bereiteten sich ja seit langer Zeit die wichtigsten Reichsactionen vor. So auch diesmal. Während die beiden norddeutschen Kurfürsten, der Brandenburger und der Sachse, bei den Vorverhandlungen mehr in den Hintergrund treten, sind die vier rheinischen Kurfürsten um so mehr dabei betheiligt. Das Zünglein der Wage lag so ziemlich bei ihnen. Sie mußten daher zuerst sich zu einigen wissen. Es galt demnach zunächst, die Fehden, welche sie unter sich gegenseitig hatten, beizulegen. An der Spitze der ganzen Bewegung steht auch diesmal der Erzbischof von Mainz, Werner von Eppstein. Ihm lag es ob, den einflußreichsten und mächtigsten der weltlichen Wahlfürsten, den Pfalzgrafen Ludwig und Herzog von Bayern, mit dem Kölner und Trierer Erzbischof zu versöhnen. Die Annäherung des ersten geistlichen und weltlichen Reichsfürsten ist so gesichert, um so mehr, da sich der letztere ersterem für die Ausgleichung seiner Streitigkeiten unterwirft[1]. Dagegen ist die politische Haltung Engelberts II. von Köln etwas zweifelhaft, da ihm vielfach böhmische Aspirationen zugeschrieben werden. Was sein Besuch noch im August des Jahres zuvor in Prag zu bedeuten hatte, ob er bloße Höflichkeitsbezeugung, oder ob eine diplomatische Mission damit verbunden war, ist ungewiß. Es kann ein letztmaliger Versuch gewesen sein, die dortige Stimmung genau zu erforschen. Daß Ottokar II. es sich große Anstrengungen bis nach Rom hinein hinsichtlich seiner Throncandidatur kosten ließ, tritt nach seinen und seiner Anhänger Kundgebungen vor und nach geschehener Wahl offen zu Tage[2]. Doch war an ihn kaum im Ernste zu denken, weil sein actives und passives Wahlrecht noch sehr strittig war, ebenso wie seine zur Zeit des Interregnums in den österreichischen Landen gemachten Eroberungen. Außer dem Kölner Engelbert und später dem Herzog Heinrich von Niederbayern, mit welchem er erst im Januar Frieden geschlossen hatte[3], war ihm keiner der einflußreicheren Fürsten in Deutschland gewogen. Wo er am meisten für seine hochgehenden Pläne Unterstützung hätte finden können,

---

[1] Boehmer-Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe II, 382.

[2] Der bekannte Cardinalpriester Simon vom Titel des hl. Martin oder Cäcilia schreibt an ihn noch im September am Anfange seines für Heinrich von Isernia verfaßten Empfehlungsschreibens: Weil wir hoffen, daß Du zur höchsten Ehrenstelle kaiserlicher Macht emporsteigen werdest, ja es sogar mit heißen Wünschen erwarten...

[3] Das Friedensinstrument bei Emler, Regesta Diplomatica nec non epistolae Bohemiae et Moraviae II, 326 sqq.

wäre bei der Curie gewesen. Allein der zehnte Gregor wollte sich für denselben wohl ebenso wenig ins Mittel legen, wie für den König von Frankreich. Welche Gründe ihn hierin leiteten, ob er sich hinsichtlich der zu wählenden Person gar nicht in die Angelegenheit einmischen wollte, oder ob er gegen Ottokar selbst schon gewichtige Bedenken trug, läßt sich nach dem uns zu Gebot stehenden Actenmaterial nicht ermitteln. So viel steht aber fest, daß Ottokar bald nach der Wahl Rudolfs Appellation beim Apostolischen Stuhle gegen dieselbe einlegte, weil sie, wie er meinte, „gegen die Ehre und die Hoheit des Reiches verstoße“ [1]. Desgleichen erwähnt der Papst später ausdrücklich des vom Böhmen eingelegten Protestes. Derselbe behauptete, fügt er bei, es stehe ihm ein Recht bei der Kaiserwahl zu. Ich bemerke, daß Gregor hier sich schon des Ausdrucks Kaiserwahl bedient [2]. Ebenso ist beachtenswerth die sehr vorsichtige Fassung, in welcher der Papst den Rechtsanspruch des Böhmischen Königs auf die Kurstimme bespricht. Er hebt bloß die subjective Forderung desselben hervor, um dem objectiven Rechte in keiner Weise zu präjudiciren. Aus jener Äußerung des Papstes ergibt sich aber, daß das Kurrecht des Böhmen überhaupt bestritten war. Diese Rechtsauffassung stimmt auch vollständig überein mit der des Schwabenspiegels, welcher im Gegensatz zu dem Sachsenspiegel den König von Böhmen gar nicht als Kurfürsten nennt, statt seiner aber dem Herzoge von Bayern als des Reiches Schenken die vierte weltliche Kur überträgt [3]. Es ist daher nicht unmöglich, daß sich die deutschen Fürsten damals von jener Rechtsauffassung im Vereine mit politischen gegen Böhmen gerichteten Bestrebungen in Bestimmung der Frage über die Zulassung Ottokars bzw. seiner Procuratoren zur Kaiserwahl leiten ließen. Daß sie aber die Darstellung des Spieglers nicht als positiv geltendes Recht, sondern als subjective Forderung desselben betrachteten, geht schon daraus hervor, daß sie sich in einem andern wichtigen Punkte nicht mit dem von ihm statuirten Majoritätsprincip [4] zufrieden geben zu dürfen glaubten, sondern mit aller Entschiedenheit auf Stimmeneinhelligkeit zu bringen zu wiederholten Malen ernstlich Bedacht nahmen. Desgleichen schlugen die Königswähler einen Mittelweg ein hinsichtlich der sehr heiklen Frage über die siebente Kurstimme, welche der Sachsenspiegel dem Könige von Böhmen, falls er deutscher Herkunft sei, der Schwabenspiegel dem Herzog von Bayern, als des Reiches Schenken, zusprach. Nach den dem eigentlichen Wahlgange vorangehenden

---

[1] Dolliner l. c. p. 16 sqq. [2] Abgedruckt bei Theiner l. c. p. 188.

[3] Heinrich Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte II, 245 f. Braunschweig 1872. Ueber die Entstehungszeit des Schwabenspiegels vgl. Zöpfl I, 164 f.

[4] Zöpfl a. a. O. S. 247 und Rodenberg, Ueber wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrh., S. 57. Breslau 1889. In: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto Gierke.

Abmachungen konnte von einer Throncandidatur des Böhmen keine Rede mehr sein. Hierüber näheres bald nachher. Ja man gestand demselben nicht einmal eine Kurstimme zu. Gegen diese doppelte Ausschließung von der Wahl legten wohl die Vertreter Ottokars sofort Widerspruch ein, wie derselbe in seinem Appellationsschreiben an den Papst darthut [1]. Doch war damit noch nicht (durch die gegen Böhmen ablehnende Haltung) alle Schwierigkeit beseitigt. Bei der bayerischen Kur kommt seit Theilung des Herzogthums die weitere Frage in Betracht, wem sie zustehe, ob beiden Herzogen, von denen der eine als Pfalzgraf von dem Rheine schon eine Kurstimme besaß, gemeinschaftlich, oder ob sich letzterer nicht auch in die ihm als Pfalzgraf zukommende Stimme mit seinem Bruder zu theilen habe. Es gelang, auch diese verwickelte Frage zu Gunsten der Majorität zu lösen. Dadurch, daß Heinrich von Niederbayern nicht persönlich am Wahlorte erschien, sondern durch Abgesandte sich vertreten und durch diese seine Stimme dem Pfalzgrafen Ludwig für die Wahl übertragen ließ, war die Frage am besten factisch gelöst. An der Richtigkeit dieses Thatbestandes dürfte nach der durch König Rudolf auf seinem Hoftage zu Augsburg 1275 selbst vorgenommenen Beweisaufnahme, welche in einer mit königlichem Siegel versehenen Urkunde uns vorliegt [2], kein Zweifel obwalten.

Wann und wie dieses fein angelegte und geschickt durchgeführte Geschäft der zeitweiligen, fast überraschenden Aussöhnung der beiden bayerischen herzoglichen Brüder, welche jedoch nur kurze Zeit anhielt, da noch in demselben Jahre Heinrich mit Ottokar von Böhmen ein Schutz- und Trutzbündniß schloß [3], gelungen ist, läßt sich aus den uns zu Gebote stehenden Acten nicht feststellen. Ob man an den Mainzer Erzbischof, der auch bei dieser Wahl an der Spitze der Bewegung stand, oder an seinen Hintermann, den Burggrafen Friedrich von Hohenzollern, oder an einen anderen dritten zu denken habe, bleibt dahingestellt. Das von König Rudolf fast zwei Jahre nach dem Wahlact aufgenommene Protokoll wird im großen und ganzen bestätigt durch einen wohlunterrichteten bayerischen Lokalgeschichtschreiber, Eberhard von Niederaltaich. Derselbe berichtet von einer feierlichen Gesandtschaft (sollempnes nuntii), welche Herzog Heinrich geschickt habe, und von der durch nachherige Gutheißung ertheilten Consenserklärung [4]. So war die von dem rheinisch-wetterau'schen Städtebund [5] so heiß verlangte Einmüthigkeit der Wahl schließlich doch erreicht. Die

[1] Dolliner l. c. p. 17.

[2] Abgedruckt u. a. in Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte V, 278 ff. Ueber die bayerische Kur handelt ein trefflicher Aufsatz von Scheffer-Boichorst in Sitzungsberichten der philos.-philol. und histor. Klasse der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München 1884, S. 462—486.

[3] Eberhardus Altah. bei Boehmer, Fontes II, 527.

[4] L. c. p. 526. [5] 5. Februar 1273. M. G. SS. IV, 382.

Feierlichkeit der Gesandtschaft und die per ratihabitionem geschehene Consenserklärung weisen auf eine augenblicklich sehr freundschaftliche Gesinnung Heinrichs hin. Ein gleiches Entgegenkommen von seiten der andern Partei könnte man vielleicht in der Annahme seiner Vertreter bei der Wahl erblicken. Doch legt sich alsbald die Frage nahe: Warum ließ man seine Procuratoren zur Stimmenabgabe in seinem Namen und mit seiner Vollmacht nicht zu? Warum werden dem Pfalzgrafen Ludwig so zwei Stimmen zuerkannt? Aus der Urkunde Rudolfs ersehen wir bloß, daß die beiden Brüder in dieser Sache sich durch einen Compromiß verständigt hätten. Alles, was wir aber über den Inhalt desselben wissen, spricht nur zum Vortheile des einen Compromittenten, der über so wichtige Rechte zu verfügen bekam, während von etwaigen, dem andern dafür angebotenen Recompensationen nirgends die Rede ist. Da die dadurch geschlossene Eintracht nur von ganz vorübergehender Dauer war, liegt die Annahme ziemlich nahe, jener Compromiß sei lediglich durch geschickte Ueberredung des einen durch den andern zu Stande gekommen.

Hieraus dürfte sich über die Einrichtung des Kurcollegiums als des competenten Organs für die Königswahl die Thatsache ergeben, daß man an der Siebenzahl der abzugebenden Stimmen festhielt, dagegen die persönliche Anwesenheit sämmtlicher stimmberechtigter bezw. zur Abstimmung zugelassener Reichsfürsten nicht für unumgänglich nöthig erachtete, sondern die Uebertragung der Wahlstimmen eines abwesenden Kurfürsten auf einen anwesenden für zulässig erkannte. Daß es der Pfalzgraf war, welcher in diesem Falle für den Abwesenden die Stimme abgab, ist nicht bloß für das bereits dargelegte Verhältniß desselben in verwandtschaftlich-rechtlicher wie politischer Beziehung von Bedeutung, sondern für die Stellung des Pfalzgrafen als solchen zum Acte der Wahl ebenso bezeichnend. Auch diese sollen beifolgende Untersuchungen über die inneren Vorgänge im Schoße des Wahlcollegiums, welche sich hauptsächlich vom 1. September bis 1. October 1273 abgespielt haben, zum anschaulicheren Verständnisse bringen.

Weiland[1] meint, „die Zulassung der Stimme Bayerns als siebente sei vielleicht der Preis gewesen, um den der Pfalzgraf auf seine eigene Candidatur verzichtet habe". Ich möchte es bezweifeln, daß der stolze Pfalzgraf um dieses Linsenmus, was seinen subjectiv-persönlichen Vortheil betrifft, sein politisches Erstgeburtsrecht an das Reich verkauft habe. Von ihm ist wohl nicht einmal die Initiative zur Einladung Heinrichs von Niederbayern ausgegangen, sondern von dem, welchem die Berufung der Reichsfürsten zur Königswahl von alters her zukam, vom Erzbischof von Mainz. Auch dürfte dieser hierzu nicht von dem eifersüchtigen Bruder

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 312.

desselben berathen worden sein, sondern eher vom Nürnberger Burggrafen, der bei diesem Geschäfte überall seine Hand mit im Spiele hatte. Zudem war ja die Stimmenabgabe des niederbayerischen Herzogs Heinrich nichts Neues. Sie war schon 1257 bei der Wahl Richards erfolgt.

Weiland nennt sodann „die Ausschließung der böhmischen Stimme einen rein politischen Gewaltact“ [1]. Doch dürfte er bei Abgabe dieses sehr harten Urtheils nicht den richtigen, jenen außerordentlichen Zeitverhältnissen entsprechenden Maßstab angelegt haben. Die Ausschließung des Böhmen war allerdings ein politisch hochbedeutsamer Act, eine Reichs- und Staatsaction sondergleichen; ob sie aber mit dem Prädicat „politischer Gewaltact“ gebrandmarkt zu werden verdient, möchte doch fraglich erscheinen. Hatte der Böhme wirklich ein verfassungsmäßiges Recht auf die Wahl? Davon kann keine Rede sein, weil hierüber noch keine reichsstaatsrechtliche Bestimmung getroffen war. Wenn etwas einigermaßen entscheidend sein konnte, war es das Herkommen. Aber seit wie lange? Noch kein Jahrhundert. Und in welchem Jahrhundert? Wo der Kampf um Macht und Besitz an allen Ecken und Enden des Reiches tobte, wo bis 1273 keine auch nur halbwegs ordnungsgemäß verlaufene Königswahl erfolgte. Der eine Kronprätendent wurde durch den andern, der über ein plus oder minus von Wahlstimmen zu verfügen hatte, verdrängt. Dazu kommt dann allerdings schließlich ein hochpolitisches Moment in Betracht: die Beherrschung des Reiches und zunächst Deutschlands durch den Slaven statt des Germanen. Schon der Sachsenspiegel suchte diesem Mißstande dadurch vorzubeugen, daß er den König von Böhmen, wenn er nicht Deutscher war, von der Kur ausschloß. Diesmal handelte es sich aber nicht um das bloße Kurrecht, sondern um die brennende politische Frage, ob der künftige römische König nach Abstammung und Länderbesitz Deutscher oder Slave sein solle. Dabei fiel noch die weitere Erwägung wohl schwer ins Gewicht, wie das vielfach während der Zeit des vacanten Imperiums verschleuderte und theilweise schon annectirte Reichsgut wieder zu gewinnen sei. Przemysl hatte schon die Hand auf das babenbergische Erbe gelegt. Sollte er dasselbe ohne weiteres behalten dürfen? Dann wäre seine Macht als König von Böhmen, Herzog von Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Markgraf von Mähren, Herr von Krain, Eger 2c. auf einmal für die zu immer größerer Selbständigkeit sich emporringenden Reichsfürsten geradezu erdrückend geworden. Den Böhmenkönig zum römischen Könige wählen, einen Halbdeutschen statt eines ganzen, hieß an der Tüchtigkeit der eigenen Nation verzweifeln. Deutsche Männer mußten sich doch auch die Frage vorlegen: Gibt es denn keinen Fürsten mehr in deutschen Landen, der ebenso gut das Schwert zu

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 313.

führen wie Recht und Gerechtigkeit zu handhaben versteht? Es ist nur schade, daß uns so wenig über die wirkliche Gesinnung der betheiligten Reichsfürsten bekannt geworden wegen der damals wohl mehr als je vorhandenen Sucht, selbst berechtigten Egoismus einer gesunden Realpolitik sorgfältig hinter den Coulissen zu verbergen, um die, welche die hervorragendsten Rollen derselben zu spielen hatten, im höchst idealisirten Costüme stets erscheinen lassen zu können. Ich wage daher der angeführten Beschuldigung gegenüber die Behauptung, die deutschen Kurfürsten hätten einen politischen Selbstmord begangen, wenn sie damals dem Slaven auch noch eine Hinterthüre zu ihrem Throne durch Einräumung des activen Wahlrechts geöffnet hätten. Ja es war strengste Pflicht für die, welche in jenem so kritischen Augenblicke die höchsten Interessen des Reiches zu wahren hatten, ernsten politischen Erwägungen über das nunmehrige Wohin Raum zu geben. Erst mußte Böhmen von Deutschland die politische Bluttaufe erhalten, um dann nach Abschluß enger Freundschaft und Verschwägerung mit des Reiches Oberhaupt als vollständiges, zur Theilnahme an den ersten Aufgaben desselben berechtigtes Glied in seinen Organismus aufgenommen zu werden. Auch war es dem ersten Kaiser, der aus dessen Hause hervorging, vorbehalten, jenes im blutigen Kampfe errungene Recht reichsgrundgesetzlich zu sanctioniren. Schon König Rudolf hat in den letzten Jahren seiner Regierung in den Urkunden vom 4. März 1289 und 26. September 1290 hierzu den Grund gelegt durch Anerkennung des Kurrechtes und des Schenkenamtes an den König von Böhmen [1]. Doch des heiligen römischen Reiches Krone sollte nie das Haupt eines Przemysliden schmücken.

Einer der neuesten Bearbeiter dieser Episode habsburgischer Geschichte, Redlich, spricht in seinem Aufsatze, welcher „Die Anfänge König Rudolfs I.“ betitelt ist, von einer Ergänzungsbeiziehung Heinrichs von Bayern [2]. Doch dürfte der Ausdruck nicht ganz glücklich gewählt sein, weil in dieser Zeit die auf die Zusammensetzung des Kurcollegiums und seiner sonstigen Functionen sich beziehende Rechtsbildung erst noch im Flusse begriffen und noch nicht zu einem krystallisirten Abschlusse gebracht war. Recht und Politik lagen noch zu stark im Kampfe miteinander. Es fehlte daher an festen Zielpunkten und einem normativen Gradmesser für reichsstaatsrechtliche Probleme. Aus diesem Mangel eines tiefgehendern Einblickes in den Gang der höhern Politik dürften sich auch die etwas ungenauen, zum Theil unrichtigen Darstellungen der Chronisten über die Zahl der Wähler und die Quantität ihrer abgegebenen Stimmen erklären lassen. Das sonst so genau und präcis sich ausdrückende Chronicon

---

[1] Boehmer, Reg. Rudolf. No. 980 und No. 1076.
[2] Mittheilungen des Inst. für österreichische Geschichte X, 345.

Sampetrinum spricht bloß von sechs wirklich anwesenden Wählern und einstimmiger Wahl[1]. Das Gleiche berichtet uns die thüringische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik. Ja es ist die hierauf bezügliche Darstellung derselben nur eine wortgetreue Uebersetzung des Sampetrinums wohl mit absichtlicher Umstellung der damit bei ersterem in Zusammenhang stehenden Notizen[2]. Der ausländischen Geschichtsquellen, welche durch ihre völlige sachliche Unkenntniß die Verwirrung nur noch größer machen, ist hier kaum zu gedenken; so des Florentiner Minoriten Gesta imperatorum, des Chronicon de rebus in Italia gestis. Als Curiosum des letztern könnte bloß angeführt werden, daß dasselbe dem Herzog von Bayern anderthalb Stimmen, dem Könige von Böhmen die halbe Stimme zuschreibt. Welche Confusion in der Auffassung! (Die Stellen sind gesammelt in Böhmers Regesten Archiepiscoporum Moguntinensium, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe 742—1514, II, 384 f., bearbeitet von Cornelius Will. Innsbruck 1886.)

Es bleibt nun im folgenden zur nähern Ausführung die Darstellung über die Vereinigung der Kurfürsten auf die Wahl Rudolfs übrig, wie dieselbe nach den publicirten Acten möglich ist. Wie schon erwähnt[3], traten sich zuerst der Mainzer Erzbischof und der Pfalzgraf näher. Schon am Anfange des Jahres 1273 vermittelte er den Ausgleich des letztern mit dem Erzbischof von Köln. Es geschah am Epiphaniefeste zu Sprendeling. Der Inhalt dieses Vergleiches kann als die Specialgeschichte allein berührend beiseite gelassen werden. Eine Bestimmung jedoch ist für die Reichsgeschichte und für die uns beschäftigende Frage von größter Wichtigkeit. Dieselbe betrifft zwar zunächst den vorläufig verabredeten Vergleich, über den endgiltig auf einem Tage zu Rense, der feria II p. octavam Epiphaniae Domini abzuhalten war, entschieden werden sollte. Dieser ist am Schlusse die Clausel beigefügt: Wenn der Herr von Köln am Erscheinen auf den bestimmten Tag durch eine gesetzliche Ursache verhindert wäre, so solle er eine feierliche Botschaft dahin entsenden mit dem Auftrage und der Vollmacht, welche das Vorgenannte und das, was über den Zustand des Reiches zu verhandeln wäre, in seinem Namen ausführen sollte, wie wenn er persönlich anwesend wäre. Als Zeugen werden unter anderen anwesend genannt Burggraf Friedrich von Nürnberg und Reinhard von Hagenau. Was unter Verhandlungen über den Zustand des Reiches zu verstehen sei, be-

[1] Stübel in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 101 ff.

[2] M. G. Deutsche Chroniken II, 300. So ist die Notiz vom reichen Häringsfange und vom Abbruche des Augustinerklosters zu Erfurt im Sampetr. voran-, in der Weltchronik dem Berichte über die Wahl nachgesetzt. Ebenso ist in beiden die Vacatur des Reiches gleichmäßig auf 22 Jahre, also seit Friedrichs II. Tod, angegeben. [3] S. 20.

greift sich sede vacante sehr leicht. Der status imperii konnte einzig und allein dadurch wiederhergestellt werden, daß man nun die Besetzung desselben durch einen Monarchen in ernste Erwägung zog. Cornelius Will bemerkt in seinen Regesten der Mainzer Erzbischöfe hierzu: Hier wird zum erstenmal Rense als Versammlungsort der Kurfürsten erwähnt[1]. Ich sehe mich veranlaßt, dem zu widersprechen. Einmal ist von den Kurfürsten als solchen in dem Actenstück gar keine Rede. Sodann handelt es sich in Wirklichkeit nur um drei Kurfürsten. Des vierten unter den rheinischen, des Erzbischofs von Trier, geschieht nicht einmal Erwähnung. Der festgesetzte Tag kam auch nicht in Rense zu Stande. Noch viel weniger erschien darauf der Kölner. Statt dessen schließen am 17. Januar der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf in Lahnstein ein Trutz- und Schutzbündniß auf Lebenszeit. In dasselbe werden auch andere Herren eingeschlossen. Es ist besonders von den Bischöfen von Worms und Speier und anderen Getreuen, Blutsverwandten und Freunden die Rede. Jedoch werden die letzteren nicht als vollkommen ebenbürtige Vertragsmächte gegenüber den Hauptpaciscenten anerkannt. Im Gegentheil werden sie insofern unter dieselben gestellt, als im Falle, daß sich einer von ihnen gegen den einen oder andern der beiden Vertragschließenden auflehne und nicht einen rechtlichen oder gütlichen Entscheid von den betreffenden Interessenten annehmen wolle, der andere gehalten sein soll, demselben zum Nachtheile von jenem keinerlei Vertheidigung zukommen zu lassen. So war mit dieser Klausel dafür Fürsorge getroffen, daß durch die Aufnahme von mehreren Untergeordneten in den Bund die Eintracht unter den ersten Vertragschließenden in keiner Weise gestört werden konnte. Außerdem versprachen dieselben, an ihren früher einander ertheilten Privilegien festzuhalten. Ueber alle Artikel und Fragen, welche früher unter ihnen entstanden und die durch die vorgenannten Instrumente noch nicht ihre endgiltige Lösung gefunden hätten, sollten mit beiderseitiger Uebereinstimmung Burggraf Friedrich von Nürnberg und Reinhard von Hagenau vollkommene Vollmacht erhalten, eine Form festzusetzen, welcher beide Theile jetzt schon die Rechtskräftigkeit zusprechen und die zur größern Befestigung ihrer persönlichen Freundschaft und ihres Schutz- und Trutzbündnisses beitragen sollte. Zum Schlusse bevollmächtigt noch, wie schon angedeutet, der Pfalzgraf Ludwig den Erzbischof Werner von Mainz, alle zwischen ihm und den Erzbischöfen von Köln und Trier entstandenen oder in Zukunft etwa entstehenden Streitigkeiten für das Gut des Friedens und der Einigkeit auf rechtlichem oder gütlichem Wege zu schlichten.

Aus diesen sehr sorgfältig getroffenen Bestimmungen ist ersichtlich, wie viel den beiden daran lag, ihrem geschlossenen Bündnisse einen mög-

[1] A. a. O. S. 382.

lichst festen und dauerhaften Halt zu geben. Niemand von außen soll eine Bresche in dasselbe legen können; selbst ihren besten Freunden war es unmöglich gemacht, eine Uneinigkeit unter ihnen hervorzurufen. Auch ihre mehr privaten Interessen sollten einem höhern politischen Plane untergeordnet werden. Zu diesem Behufe zogen sie Vertrauensmänner in ihren Bereich und versprachen, dem Ausspruche derselben sich in ihren gegenseitigen Rechtsansprüchen zu fügen. Im Interesse des Friedens und der Eintracht wollte sogar der Pfalzgraf seine mit den beiden anderen rheinischen Kurfürsten schwebenden Streitigkeiten dem Schiedsgerichte des Mainzers unterstellen. Wie auf gegenseitige Kräftigung und Einigung, so war es auch mit aller Entschiedenheit auf die Gewinnung des Kölner und Trierer Erzbischofs abgesehen. Es handelte sich demnach um eine große gemeinsame politische Action. Wozu, ist nicht gesagt. Es läßt sich aber nicht schwer erklären. Offenbar geschah dieses fast völlige Vergessen anderweitiger Rücksichten und Interessen in Absicht auf die Königswahl. Es galt zunächst, alle einer Einigung der Wahlfürsten im Wege stehenden Hindernisse zu entfernen. Am meisten Schwierigkeit drohte von Köln her. Der Herausgeber dieses Actenstückes bemerkt dazu[1]: „Dieser Vertrag ist die Einleitung zu einem Verständnisse bezüglich der bevorstehenden Königswahl." Indes hätte er wohl noch einschränkend beifügen können: die mittelbare und entferntere Einleitung zur bevorstehenden Königswahl. Nach allem, was wir darüber wissen, ist es mit der eigentlichen Einleitung der Königswahl nicht so rasch gegangen. Zuerst mußten die Differenzen, welche mehr privatrechtlicher Natur waren, ausgeglichen sein, ehe die betheiligten Fürsten zum gemeinsamen Vorgehen in der wichtigsten Reichsangelegenheit schreiten konnten. Es verging ein volles halbes Jahr, bis nur in erster Beziehung ein nennenswerther Erfolg erzielt war.

Statt Mitte Januar, wie anfangs in Aussicht genommen war, kam erst Mitte Juli (20.) zwischen Engelbert II. von Köln und Ludwig II. von Bayern ein leidlicher Vergleich zu Stande. Jedoch wurden auch damals die obschwebenden Streitigkeiten, welche lange Zeit zwischen den Kölner Erzbischöfen und der Kirche zu Köln einerseits und dem Herzoge und seinen Vorfahren andererseits gedauert hatten, noch nicht endgiltig beigelegt, sondern einem Schiedsgerichte, welches aus Vertrauensmännern beider Parteien bestand, die vollständige Ausgleichung übertragen. Bemerkenswerth ist, daß als die Vertreter des Pfalzgrafen der Propst Otto von St. Guido in Speier und Burggraf Friedrich von Nürnberg erscheinen. Ebenso mag hervorgehoben werden, daß an dem Zustandekommen eines rechtskräftigen Schiedsspruches beiden Theilen ungemein viel gelegen war. Um einen solchen unter allen Umständen zu ermöglichen, hatten sie den

[1] Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte V, 264.

eigentlichen Schiedsrichtern, deren es je zwei waren, einen fünften als Vermittler beigegeben, der im Falle einer Meinungsverschiedenheit der beiden Parteien die entscheidende Stimme haben sollte. Außer diesen mehr privatrechtlichen Abmachungen enthielt ihre Einigung im zweiten Theile ein, jedoch bedingtes, Schutzbündniß. Sie beschlossen nämlich, im Falle eines Angriffes auf ihre Länder — bei Ludwig sind bloß die Grenzen seiner Pfalzgrafschaft genannt; sei es a parte potiori geschehen, oder wirklich ihm der Schutz des Erzbischofs für diese Köln nächstgelegenen Gebiete bloß zugesagt worden — einander gegenseitig mit Rath, Hilfe und Gunst zu unterstützen. Ausgenommen von diesem gegenseitig zugesagten Schutze sollten aber die sein, mit welchen sie vor diesem Vergleich in Bundesgenossenschaft getreten waren. Wer damit gemeint sei, ist nicht angeführt. Dagegen nimmt der Erzbischof noch besonders Anlaß, dem Herzoge im Falle eines zwischen ihm und einem seiner Anverwandten oder Getreuen ausbrechenden Streites seine Vermittlung zur Aussöhnung auf rechtlichem oder gütlichem Wege zu versprechen. Damit wollte er sich offenbar besonders verbindlich gegen ihn zeigen. Der Grund wozu liegt nahe. Sollte wirklich eine einheitliche Königswahl zu Stande kommen, so mußte der Pfalzgraf so frei und ungehindert als möglich dastehen. Ohne seine, wenn auch vorwiegend formell-solenne, Mitwirkung konnten die Pfaffenfürsten ihren Willen bei der Wahl nicht durchsetzen. Deshalb war auch Gregor X. nicht säumig, dem Pfalzgrafen und Bayernherzoge auf seinen einfachen Antrag hin die Lösung des über ihn von seinem Vorgänger, Clemens IV., verhängten Bannes und die Aufhebung des von demselben Papste über seine Länder ausgesprochenen Interdicts zu ermöglichen.

Er hatte damit den Erzbischof von Trier, den bekannten Propst Otto von Speier und den Bruder Bartholomäus aus dem Minoritenorden, Inquisitor in der römischen Provinz, beauftragt. Doch war im Verhinderungsfalle der anderen der Erzbischof allein mit der Vollziehung des päpstlichen Auftrags betraut. Derselbe nahm letztere auch wirklich gemeinsam mit dem Propst zu Speier am 13. Juli zu Zell an der Mosel vor. Es geschah ganz in Gemäßheit der ihnen von Gregor übergebenen Form. Bei derselben dürfte die überaus glimpfliche Behandlung des mit den schwersten kirchlichen Strafen belegten Reichsfürsten auffallen. Es wird zwar seine demüthige Bitte um Befreiung von denselben im päpstlichen Aufhebungsmandat erwähnt. Allein auf das humiliter supplicatum darf kein großes Gewicht gelegt werden. Es war ein Formelausdruck der canonistisch-theologischen Sprache, dessen sich Ludwig in seinem Bittgesuch wohl auch bedient haben mag. Was aber etwas außergewöhnlich in dem gedachten Schreiben erscheinen muß, ist der Umstand, daß das Beneficium der Absolution ertheilt wird ohne Auferlegung irgend einer Recompensation oder Buße. Die Adressaten erhielten allerdings nicht den stricten Auf-

trag der unbedingten Zuwendung jenes Beneficiums an den Pfalzgrafen. Gregor will es ihrer Umsicht anheimstellen, ob sie es für ersprießlich erachteten für die Ehre der Kirche und sein Seelenheil, daß er desselben theilhaftig würde. Damit ist aber ein deutlicher Fingerzeig gegeben, daß der Papst die Verantwortung über diese wichtige kirchenpolitische Frage nicht allein übernehmen, sondern dieselbe doch in letzter Instanz wiederum in die Hände vorwiegend deutscher Prälaten legen wollte. In allgemein lautenden Ausdrücken gibt er ihnen bloß zwei Entscheidungsgründe, von welchen sie sich beim Vollzug bezw. Nichtvollzug seines Mandats leiten lassen sollten, an: die Rücksicht nämlich auf die Ehre der Kirche und das Seelenheil des Excommunicirten und Interdicirten. Wie man sieht, sind diese Begriffe sehr dehnbar und lassen dem Ermessen der Vollzugscommission, die schließlich doch der Erzbischof von Trier allein bildet, den freiesten Spielraum. Derselbe scheint immerhin eine ziemlich lange Zeit zur Prüfung der in der Anweisungsbulle angegebenen Cautelen für sich in Anspruch genommen zu haben. Denn seit der Ausstellung derselben, welche vom 5. Mai datirt ist, bis zum Vollzug der darin enthaltenen Vollmacht, welche am 13. Juli ertheilt wurde, waren stark zwei Monate verstrichen. Zieht man davon eine hinreichend große Zahl von Reisetagen für den Boten, selbst die Hälfte der abgelaufenen Zeit ab, so bleibt die von den Adressaten benutzte Frist immerhin noch ansehnlich genug. Welche Erkundigungen in der Zwischenzeit einzuziehen sie sich veranlaßt sahen, ob sie überhaupt hierin noch Schritte thaten, entzieht sich übrigens ganz unserer Kenntniß. So viel dürfen wir aber aus dem endlich durch den Trierer vollzogenen Mandate schließen, daß er und der Pfalzgraf inzwischen gute Freunde geworden sind, oder daß das früher zwischen beiden bestehende Differenzverhältniß gemildert ward. Da wir von diesbezüglichen Abmachungen des Trierers und des Pfälzers keine anderweitigen Nachrichten haben, dagegen aus den zwischen dem letztern und Werner von Mainz am 17. Januar abgeschlossenen Bündnisse wissen, daß dieser sich anheischig gemacht hatte, die zwischen jenem und den Erzbischöfen von Köln und Trier ausgebrochenen Streitigkeiten rechtlich oder gütlich beizulegen, so dürfte der Schluß auf leibliche Beziehungen zwischen dem Pfalzgrafen und dem dritten der rheinischen geistlichen Reichsfürsten nicht ungerechtfertigt sein. Ob dieses Verhältniß enger oder loser angeknüpft worden, ist zwar an und für sich für unsere Kenntniß nicht unwichtig, jedoch bei dem derzeitigen Mangel positiver Anhaltspunkte möchten wir uns für die freiere Vereinigung entscheiden.

Nach diesen Vorgängen des Monats Juli tritt in unserem Actenmaterial ein Stillstand von über einem Monat ein. Inzwischen war das päpstliche Monitorium eingelaufen mit der bekannten Drohung, im Falle nochmaligen Säumens von dem zustehenden Devolutionsrechte Gebrauch

zu machen. Doch hatte er noch anfangs Sommer den Kurfürsten hinsichtlich der kirchlichen und der damit zusammenhängenden politischen Reconciliation weitgehende Zugeständnisse gemacht, und so denselben gleichsam eine goldene Brücke zu raschem Vorgehen und Handeln in der so wichtigen Reichsangelegenheit bauen wollen.

Sollte endlich doch der entscheidende Schritt geschehen, so mußte Mainz wieder den Anfang machen. Der Erzkanzler des Reiches in Deutschland veranstaltete denn auch eine Zusammenkunft mit dem ersten Laienfürsten in Mainz. Hier kam nun die erste wirkliche Vereinbarung hinsichtlich der Wahl des römischen Königs selbst zu Stande. Dabei werden schon bestimmte Persönlichkeiten als Candidaten in Aussicht genommen. In erster Linie wird der Pfalzgraf selbst genannt und demselben von Werner die feste Zusage gemacht, für ihn nach Kräften einzutreten. Indes ist gleich anfangs dem Bedenken Raum gelassen, ob es möglich sein werde, daß man sich auf seine Person würde verständigen können. An zweiter Stelle ist gesetzt der Graf Siegfried von Anhalt. Ueber diesen ist aber kein weiteres Wort gesagt. Doch die Ehre, als zweiter in den Wahlvorschlag gebracht worden zu sein, wollte man ihm zu theil werden lassen. Als dritter figurirte auf der Wahlliste der Graf Rudolf von Habsburg. Er wurde darauf gesetzt, trotzdem für seine Person ein nicht unbedeutender Anstand sich ergab. Es war das gespannte Verhältniß, welches zwischen ihm und dem Pfalzgrafen selbst bestand. Hinsichtlich dieses Differenzpunktes gab der Mainzer sofort das Versprechen ab, dafür Sorge tragen zu wollen, beide völlig zu versöhnen und alles zu entfernen, was an altem Haß und Groll sie noch voneinander trennen könnte. Beide Vertragsschließende versprechen, den Erzbischof von Trier in diese Einigung einzuschließen. Gelinge dies nicht, so werden sie mit Herrn Engelbert, Erzbischof von Köln, in der vorgenannten Wahl unter geleisteten Garantien einmüthig vorgehen. Demnach war ihnen der Beitritt des letzteren sicher, der des ersten noch zweifelhaft. Schließlich treffen sie noch die Bestimmung, daß, wenn bezüglich der genannten Grafen ihr Vorhaben keinen Fortgang nehme, sie ihre Stimmen auf einen andern, der tauglich erscheine, einmüthig, oder wohin die Mehrheit neige, vereinigen würden. Das sei aber in allem unbedingt eingeschlossen, daß sie den zu Wählenden zuerst mit demjenigen unter ihnen aussöhnen würden, welchem er feindlich gesinnt oder lästig wäre. Ein großes Gewicht wird auch hier auf Stimmeneinhelligkeit bei der Wahl gelegt. Jedoch wird dieselbe nicht absolut gefordert, sondern die Majorität für genügend erklärt. Endlich bestehen sie nicht einmal auf den namhaft gemachten Candidaten, sondern lassen hinsichtlich der beiden letztgenannten einen andern Wahlvorschlag zu. Bei dem ersten, dem Pfalzgrafen selbst, soll es mit der oben erwähnten Zusage sein Bewenden haben.

Der Kölner rechtfertigte auch bald darauf durch die That das von dem Mainzer und dem Pfälzer auf ihn gesetzte Vertrauen. Elf Tage darnach trat er in den Vordergrund der Verhandlungen über die römische Königswahl. Sein Name steht auch an der Spitze der mit den drei anderen Kurfürsten getroffenen Uebereinkunft. Dieselbe ging dahin, daß sie bei der demnächst stattzuhabenden Wahl des römischen Königs ohne Täuschung einmüthig und einträchtig sein werden. Diese Einmüthigkeit soll erzielt werden, daß, wenn drei aus ihnen sich auf irgend einen Candidaten geeinigt hätten, der vierte ohne irgend einen Widerspruch denselben zustimmen sollte. Die anderen nehmen die Verpflichtung auf sich, bei dem erwählten König für den Vortheil und die Ehre des der Wahleinigung der drei nachträglich beitretenden vierten als wie der eigenen Sache einzutreten. Desgleichen werden sie für seine Indemnität, ihrem Ehrenwort entsprechend, wie für die eigene Vorsichtsmaßregeln treffen. Außerdem sieht sich der Mainzer noch veranlaßt, für den Trierer Herrn das Versprechen abzugeben, daß er in Gemeinschaft der genannten Vereinigung bleiben werde; wo nicht, so werde er (der Kölner) in Verbindung mit dem Herrn von Mainz, dem Pfalzgrafen und Bayernherzog bei der oben festgesetzten Form verbleiben.

Hinsichtlich der Anordnung über die Zustimmung des vierten zu der Wahleinigung der drei anderen mag hier nur auf die oben angeführte[1] Gleichartigkeit des Vorgehens bei der letzten Papstwahl in Viterbo hingewiesen werden. Was die gegenwärtige Lage am meisten kennzeichnet, ist neben der noch etwas angezweifelten Entschiedenheit des Herrn von Trier, als viertem Gliede im Bunde, die Zusicherung der völligen Indemnität für einen etwa durch Majoritätsbeschluß vertragsmäßig zum Beitritte genöthigten Wähler. Man fragt sich unwillkürlich, cui bono? Welche Person hatte die so bestimmt gefaßte Klausel im Auge? Das letztbesprochene Document bietet keine näheren Anhaltspunkte hierfür, wohl aber das vorhergehende. Dort sind als eventuelle Gegner sogar genannt ein Wahlfürst und ein Wahlcandidat, Ludwig II. von Bayern und Graf Rudolf von Habsburg. Im zweiten Schriftstück sind nun gar keine Candidaten mehr angeführt, wohl aber ist auf eine für einen Wahlfürsten hinsichtlich der Person des zur Wahl etwa in Aussicht genommenen Königs eintretende Verlegenheit die denkbar sorgfältigste Vorkehr getroffen.

Mehr als die vorhergehende urkundliche Abmachung wirft die nachfolgende Verhandlung vor dem formellen Wahlacte selbst ein Schlaglicht auf die wirkliche concrete Entstehungsursache. Hierbei besteht ein ganz merkwürdiger Gegensatz zwischen dem letzten streng formalen, die Wahl vorbereitenden Actenstücke und den fast romanhaft klingenden Erzählungen

[1] Vgl. S. 2 ff.

der Chronisten über den Hergang bei der Wahl selbst. Man könnte fast versucht sein, an die von letzteren so concret und anschaulich als möglich gezeichneten individualistischen Züge die schärfste kritische Sonde anzulegen, wenn man nicht die totale Verschiedenheit des Charakters der handelnden Personen dabei scharf ins Auge fassen müßte. Vor allem ist es der strenge Gegensatz zwischen den geistlichen und den Laienfürsten, welcher hier ziemlich stark in Betracht zu ziehen ist. Derselbe beruht aber nicht so fast auf der allerdings bis zu einem gewissen Grade sich auch bemerklich machenden Standesdifferenz, sondern mehr auf der persönlich-geistigen Ueberlegenheit an gelehrter und feiner Bildung. Allen geistlichen Fürsten voran steht der Erzkanzler des Reiches, Werner von Eppstein. Er hatte sich von Anfang an nicht bloß als einen die Verhältnisse genau kennenden Staatsmann erwiesen, sondern zeigte sich auch in seinem zwar langsamen, aber verschiedene mit in Betracht kommende Umstände mit schonender Rücksicht berechnenden Verfahren als feinen Taktiker und gewiegten Diplomaten, der in ungezwungener Weise doch die ganze Lage stets zu beherrschen wußte. So gelang es ihm, zuerst den Pfalzgrafen an sich zu ziehen, dann nach längeren Unterhandlungen seinen Kölner Amtsbruder. Erstern fesselte er besonders an sich durch die Zusage, für seine Wahl vor allen einzustehen, letztern, indem er ihm zweimal und namentlich zuletzt in dem bedeutsamen Einigungsvertrag zu Boppard vom 11. September bei Abfassung wichtiger Documente in Reichssachen den Vortritt ließ. Am meisten Schwierigkeiten unter den geistlichen Kurfürsten machte ihm der Erzbischof von Trier. Doch gelang es, auch diesen zuletzt für das Bündniß der rheinischen Wahlfürsten zu gewinnen. So war alles aufs beste zur Wahl vorbereitet. Es hatten schon einige Versammlungen dazu stattgefunden mit officiösem Charakter. Dieselben bezweckten ein dreifaches. Zunächst sollte durch sie die persönliche Annäherung und politische Einigung der Majorität der Kurfürsten, welche im Centrum des Reiches selbst ihren Sitz hatten und sich auch als Grenznachbarn am nächsten standen, erzielt werden. Diese konnten sich um so mehr mit den großen Reichsangelegenheiten beschäftigen, da sie es nicht, wie der Brandenburger und zum Theil der Sachse, mit auswärtigen uncivilisirten und nicht christianisirten Feinden zu thun hatten. Ebenso machten die Ungarn dem Böhmen, als dem an der Ostgrenze entferntesten Reichsfürsten, viel zu schaffen. Dies mochte auch ein Grund dafür sein, daß er damals nicht wirksamer in den Gang der Reichspolitik eingreifen konnte. Mit mächtigen auswärtigen Feinden und reichbegabten Widersachern im Innern zugleich sich schlagen zu müssen, das ist fast zu viel selbst für die stärkste Kraft. Und diese besaß Ottokar keineswegs. Wie aus den bald an König Rudolf von seiten des Adels seiner occupirten Reichsländer ergangenen Botschaften erhellt, war ihm ein großer Theil seiner momentanen Macht durchaus

nicht gesichert[1]. Wie die eigenen Unterthanen, so konnten auch die ersten Reichsfürsten seine gewaltthätige Occupation von so großen und schönen Reichsländern weder billigen, noch dulden. Hatten sich ja gegenseitig alle vier rheinischen Kurfürsten um kleinere Gebiete und Reichsgefälle bisher gestritten, und nun sollte es dem Böhmen so leicht werden, den Löwenantheil aus der königs- und herrenlosen Zeit für immer an sich zu reißen? Unter keinen Umständen konnten sie dies geschehen lassen. Deshalb setzten sie ihn nicht einmal auf die vorläufige Candidatenliste. Denn eine solche wurde wirklich schon am 1. September entworfen, wenn sie auch, wie ausdrücklich erklärt wurde, keine rechtlich bindende Kraft besitzen sollte. Die Aufstellung jener Liste war der zweite Zweck jener Vorverhandlungen, oder besser gesagt, Vorberathungen, deren Hauptresultate, wie aus dem Eingange jenes Actenstückes vom 1. September: „Wir machen mit Gegenwärtigem alle bekannt, welche vom Inhalte dieses Schreibens Einsicht nehmen“, hervorgeht, der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten wurden. So konnte man die Namen der von maßgebenden Wählern in Betracht gezogenen Candidaten schon einen Monat vor der officiellen Einleitung der Wahlhandlung selbst erfahren, und zwar im ganzen Reiche. Außerdem war als dritter Punkt die Herstellung des guten Einvernehmens zwischen den Wählern und dem Gewählten in Aussicht gestellt und zwar in der Weise, daß die allseitig freundlichen Beziehungen zuerst zwischen den etwaigen Gegnern befestigt sein müßten, ehe zur Wahl geschritten werden dürfte. Die Häufung der Ausdrücke gratiosus, favorabilis, conformis legen die Absicht nahe, daß es sich um Herstellung der denkbar besten Beziehungen gehandelt hat[2]. Zunächst galt diese Bestimmung ihrem Wortlaute nach nur für die Mitglieder des Vierbundes. Dieselbe konnte aber leicht auf die des ganzen Kurcollegiums ausgedehnt werden. Damit war ein vorangehendes Unterhandeln mit dem Candidaten, auf den sich etliche Wähler einigen konnten, zugelassen, ja eventuell schon zugesagt. Diese letztere vertragsmäßige Zusage und Verabredung war bei den eigentlich abschließenden Wahlverhandlungen selbst die reizende Lockspeise und der einigende Kitt zugleich für die drei Laien-Kurfürsten. Wie das geschah, soll bald erzählt werden.

Da wir über den Hergang bei der stattgehabten Wahl selbst kein amtliches Protokoll, überhaupt kein officielles Actenstück besitzen, sind wir für die Darstellung desselben lediglich auf die Berichte gleichzeitiger oder bald nachher entstandener Aufzeichnungen angewiesen. Was den Umfang und die Fülle des uns überlieferten Stoffes anlangt, könnte man, zwar nicht an und für sich, jedoch mit Rücksicht auf die Form, in welcher, und

[1] M. G. SS. XVII, 245.
[2] Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte V, 268.

die Art und Weise, wie dieser uns geboten ist, eher über das Zuviel denn das Zuwenig klagen. So besitzen wir Nachrichten hierüber nicht bloß in ungebundener Rede, sondern auch in gebundener. Der Dichter selbst tritt als Geschichtschreiber auf, und man kann und darf ihn als solchen nicht ohne weiteres abweisen. Was er bietet, ist Wahrheit und Dichtung zugleich, poetische Ausschmückung oft wirklicher Vorgänge. Wenn wir nämlich die unmittelbar auf die Wahl sich beziehenden Quellenberichte nach ihrem Parteistandpunkte mustern, so zerfallen sie in zwei Klassen. Diese aber gelten zunächst nur für die deutsch-böhmische Geschichtschreibung. Die italienischen Quellen können hier beiseite gelassen werden, da sie in dieser doch zunächst Deutschland betreffenden Angelegenheit noch keine bestimmt ausgesprochene Parteistellung einnehmen. Bei ihnen wucherte der ghibellinisch-guelfische Streit noch fort, war sogar nach der Hinrichtung Konradins in ein neues Stadium der Entwicklung getreten. Auf italienischem Boden drehte sich der Kampf um die drei Namen Karl von Anjou, Alfons von Castilien und Peter von Aragonien. Von der einen Richtung nun, welche ich als die habsburgische bezeichnen möchte, besitzen wir drei ziemlich umfassende Berichte von schätzbaren Autoren, von Matthias von Neuburg, von Johann von Viktring und von dem unbekannten Verfasser des Chronicon Colmariense. Von der andern, welche als die böhmische zu bezeichnen wäre, kommen hier vor allem zwei berühmte Darstellungen in Betracht: die eine in deutschen Reimen abgefaßt und deshalb Reimchronik genannt, von Ottokar von Steier; die andere ist ein fein ausgearbeitetes diplomatisches Meisterwerk, die schon genannte Relation des Bischofs Bruno von Olmütz an Gregor X. Die übrigen kürzeren, wenn gleich ziemlich zahlreichen Chronikberichte können gleichfalls umgangen werden, weil sie schon wegen ihrer compendiösen Kürze keine fest ausgeprägte Parteistellung verrathen. Höchstens könnte das sonst in hohem Ansehen stehende Chronicon Sampetrinum Erfurtense noch in die erste Klasse eingerechnet werden. Allein es gehen demselben im Berichte des fraglichen Vorganges die detaillirten Züge überhaupt ab. Sodann ist der Grund seines einseitigen Standpunktes nicht so fast in specifisch habsburgischer Sympathie zu suchen, wie es bei den anderen mehr oder weniger zutrifft, sondern in seiner stark religiös-kirchlichen, sowie universalistisch-reichsparteilichen Richtung. Bei ihm überwiegt das große Reichs- und Kircheninteresse das persönlich-familiäre vollständig. Der Gedanke über das glücklich in Angriff Genommene riß den Verfasser desselben zu heiliger Begeisterung fort. Hieraus dürfte auch das bei aller Kürze trotzdem sich findende Ueberschwängliche des Ausdrucks sich erklären lassen, welches sofort die Reflexion über das Geschehene aus dem innersten Herzensgrunde des Schreibenden erkennen läßt. Zu dieser Ueberschwänglichkeit und reinen Fiction des Verfassers gehört die Zurückführung der

Wahl Rudolfs auf die Inspiration des Heiligen Geistes, sancto spiritu inspirante. Sodann fügt er bald eine tiefgefühlte Bemerkung über die 22jährige Vacatur des römischen Königsthrones an, kommt sogar auf die vom Sultan und anderen Feinden des Glaubens gegen die Christen ausgeführten Schläge zurück, um schließlich in jeremiadischer Klage seinen hierauf bezüglichen Gedankengang abzuschließen [1].

Wir haben demnach zunächst zur Veranschaulichung des Vorganges bei der Wahl mit den genannten Berichten uns auseinanderzusetzen, bezw. auf Grund ihrer Darstellungen uns ein möglichst objectiv getreues Bild derselben zu entwerfen. Dabei kommt uns das zu gute, daß wir bei dieser Quellencombination keine positiven Widersprüche in deren Angaben finden; wohl aber treten Unvollständigkeiten in der Berichterstattung zu Tage, indem der eine Bericht keine Silbe enthält von dem, was der andere gegenparteiliche mit großer Ausführlichkeit behandelt. Indes finden sich auch Ergänzungen bei den beiden Geschichtschreibern, welche derselben Parteigruppe angehören, jedoch bloß über das ihren eigenen Candidaten Betreffende. Weil die Parteifarbe so grell bei den beiden vorgenannten Klassen absticht, so ist es unzulässig, aus dem Schweigen des einen Parteiberichtes, dem man auch nach seinen sonstigen Eigenschaften, prosaisch nüchterner Darstellungsweise u. s. w., mehr Glaubwürdigkeit zuschreiben möchte, auf das Nichtvorhandensein eines von seinem Gegner berichteten Umstandes, der großes Aufsehen dazumal erregen konnte, zu schließen. Da aber der Boden, auf welchen wir bei Benutzung der beiderseitigen Quellenberichte zu stehen kommen, etwas locker ist, so haben wir immerhin an den bereits gewonnenen und festgestellten Resultaten eine starke Stütze und einen sichern Haltepunkt. Das unmittelbar Vorangegangene und bald Nachfolgende dürfte immerhin dazu dienen, einen mittlern dunklern Punkt der Ereignisse aufzuhellen. Wer beiden Parteien irgend einer Richtung, religiös-kirchlicher oder politischer, in ihrem Entstehen tüchtig den Puls gefühlt hat, hat damit zugleich ziemlich sichere Muthmaßungen gewonnen, wie sie sich etwa bei einem augenblicklich entscheidenden Treffen stellen würden. Soll Böhmen wirklich, als man an die eigentliche Kur des neuen römischen Königs ging, nichts mehr gethan haben, um die längst gewünschte römische Königskrone diesmal in seine Hände zu bekommen? Man glaubte ja, wie aus dem S. 20 Anm. 2 angeführten Schreiben des Cardinals Simon ersichtlich ist, in verschiedenen politischen Kreisen an die Wahl des Böhmen. Derselbe trug sich auch, wie die nachherige Berichterstattung eines seiner vertrautesten Freunde an den Papst aufweist, wirklich mit ziemlich starken Hoffnungen, auf den höchsten Thron der Christenheit erhoben zu werden. Sollte er nun in dem entscheidenden

---

[1] Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 102.

Augenblick in Frankfurt die Waffen gestreckt haben? Es wäre fast unglaublich, wenn er in letzter Stunde gar keine Anstrengungen mehr gemacht hätte. Zwar erschien er nicht persönlich in Frankfurt — aus welchen Gründen, ist schwer festzustellen —, wohl aber schickte er seine Vertreter. Auch über diese Frage, welche an und für sich zwar von geringfügiger Bedeutung, wegen eines andern, mit ihr eng zusammenhängenden Umstandes aber für die Geschichtforschung von höchster Wichtigkeit ist, sind verschiedene Ansichten ausgesprochen worden. Die schon genannte Urkunde Rudolfs vom 15. Mai 1275 nennt Berthold, Bischof von Bamberg, als Vertreter des Böhmen, die Erzählung der Reimchronik aber Wernhard und andere. Böhmer möchte es daher unentschieden lassen, ob diese verschiedenen Angaben auf einer Verwechslung mit der andern Gesandtschaft beruhen, die auf dem Reichstag zu Augsburg im Mai 1275 für Ottokar anwesend gewesen, oder ob derselbe neben dem Bischof von Bamberg noch andere als nuntios aufgestellt habe [1]. Wenn in der angeführten Urkunde Rudolfs bloß Berthold genannt ist, in der Reimchronik aber besonders des Wernhard gedacht wird, so konnten beide Gesandte des Königs Ottokar II. sich in der Weise in ihre diplomatische Mission getheilt haben, daß jener als Sprecher für das Kurrecht der Krone Böhmens auftrat, dieser aber als solcher für ihre Ansprüche auf den römischen Königsthron. Es gibt noch einen weiteren Grund, warum in der Urkunde vom 15. Mai 1275 der Name Wernhards vielleicht absichtlich nicht genannt wurde. Wernhard war nämlich auf dem genannten Hoftage der Hauptvertreter der böhmischen Ansprüche auf die Kur gegenüber denen Bayerns. Der früher schon geltend gemachte Anspruch darauf konnte deshalb schon der Objectivität halber füglicher seinem Bamberger Collegen zugeschrieben werden, selbst wenn sich Wernhard an dem ersten bei der Wahl Rudolfs eingelegten Proteste betheiligt hätte.

Nach der Darstellung der Steierer Reimchronik betrieb Wernhard von Seckau aufs eifrigste die Wahl seines königlichen Herrn bei Werner von Eppstein. Der schlaue Diplomat, welcher die Seele der ganzen Wahlverhandlung war, konnte wohl dem böhmischen Gesandten einige Aussicht unter der Hand gemacht haben, welche jener sofort als baare Münze nahm und seinem Herrn berichtete [2]. Mittlerweile konnte er auf der andern Seite seinen Agenten, den Nürnberger Burggrafen, mit den besonderen Unterhandlungen zwischen den Kurfürsten, vor allem den Laienfürsten, beauftragt haben. Diese Schilderung entspricht auch den anderwärts gut bezeugten längeren Verhandlungen der Fürsten vor der formellen Wahlhandlung selbst. Desgleichen wird in Uebereinstimmung mit denselben

---

[1] Böhmer, Regesten des Kaiserreichs vom Jahre 1246—1313 S. 51 ff.

[2] Kaiserchronik, herausg. von Maßmann, II, 620.

der dritte Tag als der eigentliche Wahltag bezeichnet, der Remigiustag, wie das Sampetrinum und noch genauer die Minoritae Florentini gesta imperatorum zugleich den Wochentag, Sonntag, angeben, welch letzteres Datum ganz auf das Jahr 1273 passen soll[1]. Der anderswo genannte Michaelstag wäre demnach als terminus a quo zu fassen, dem der Aegidiustag als terminus ad quem entspräche[2]. Diese genaue Zeitangabe verdanken wir dem hierin ausführlichsten Berichte der Sächsischen Weltchronik, welche mit der Erzählung der Wahl Rudolfs und seiner ersten Regierungsjahre abschließt. Nach ihr geschah die Einberufung durch den Bischof von Mainz als des Reiches Kanzler, und zwar zunächst die der Fürsten, welche die ersten Stimmen haben an dem Reiche, zu einem Hof zu Frankfurt auf St. Michaelstag. Da kamen die Wahlfürsten und andere Fürsten genug mit zahlreicher Ritterschaft. Besonders that sich hierin hervor der Bischof Engelbert von Köln mit 1200 Rittern und 800 Knappen in Waffen. An St. Remigius koren die Fürsten in Eintracht. Hier haben wir hinsichtlich der äußeren Vorgänge die weitaus genaueste Angabe eines guten Chronisten. Es lag in der Intention des Schreibers, den Hergang bestimmt und klar darzulegen. Das wollte er ohne Zweifel mit dem Satze sagen: „Darnach quam Rudolf an daz riche unde daz quam also zu“[3]. Damit dürfte auch die weitere hieran sich schließende Frage, ob eine wirkliche Wahleinberufung stattfand, im bejahenden Sinne entschieden sein[4]. Ob dieselbe aber in genere erfolgt sei, wahrscheinlich durch ein Circular, welches von dem einen an den andern ging, oder ob sie dem einzelnen persönlich zugesandt wurde, läßt sich aus dem Chronikberichte nicht entnehmen. Deshalb folgert meines Erachtens Weiland zu viel, wenn er zur Erklärung des oben angeführten Berichtes beifügt: „Das wird wohl das Richtige treffen: die eigentlichen Wähler werden einzeln persönlich geladen, die anderen Fürsten sind zu erscheinen berechtigt. Jedenfalls brauchte sich keiner dieser zu entschuldigen, wenn er nicht persönlich erschien“. Es läßt sich aus vorstehendem Berichte nur das mit Sicherheit entnehmen, daß eine Berufung bloß an die Kurfürsten erging; von den anderen Fürsten ist aber gesagt, daß sie sich diesen angeschlossen haben. Dennoch wären auch hier die vocati einzig und allein die Kurfürsten[5]. Von einer Berufung der principes durch den Mainzer spricht auch mit aller Bestimmtheit Matthias von Neuburg. Idem Moguntinus feliciter procedens et prospere pro creatione regis principes ad oppidum Frankenfurt convocavit[6]. Welche principes gemeint sind, ist allerdings

[1] Chronic. Sampetr. l. c. Boehmer, Fontes IV, 665.
[2] Boehmer, Regesta imperii p. 51. [3] M. G. Deutsche Chroniken II, 285.
[4] Will, Regesten zur Geschichte der Erzbischöfe von Mainz S. 383.
[5] Weiland, Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 313, und Anm. 1.
[6] Boehmer, Fontes IV, 155.

nicht näher bestimmt, wenn man in dem nahe gestellten pro creatione regis nicht auch eine prädicative Bestimmung zu denselben finden will. Das gleiche gilt von dem Berichte des Chronicon Sampetrinum.

Wenn nun Ottokar II. gar nicht bei den Kurfürsten in Betracht kam und wohl von vornherein als Throncandidat ausgeschlossen wurde, so fragt sich, wie kam die Rede auf den Habsburger Grafen? Daß Unterhandlungen über ihn in vollem Gange waren, ersehen wir aus den Quellen, welche wir kurz als die habsburgischen bezeichnet haben. Wir haben uns demnach im folgenden mit denselben näher auseinanderzusetzen.

Die früheren, von Werner mit den rheinischen Collegen gepflogenen Unterhandlungen ließen unabweislich die Absicht durchblicken, daß es letzterer auf eine bestimmte Persönlichkeit schon abgesehen hatte, wie ich oben (S. 31) dargethan habe. Diese Thatsache ist fest im Auge zu behalten, denn sie bietet meines Erachtens allein den Schlüssel zum richtigen Verständnisse des Folgenden. Nur zu gerne lieben es die Geschichtschreiber jener Zeit, wie später Rudolf selbst, seine Wahl mit einem geheimnißvollen Schimmer zu umgeben. Dieselbe soll gleichsam durch göttliche Inspiration erfolgt sein. Dieses plötzliche Hereinspielenlassen eines übernatürlichen Factors in das Wahlgeschäft verdunkelt selbst die Berichte der sonst so große Klarheit in der Auffassung der Begebenheiten jener Zeit aufweisenden Geschichtschreiber. Dieser Fehler findet sich am stärksten ausgeprägt in der Chronik des großen Ellenhard, als deren Verfasser Gottfried von Ensmingen gilt. Wir hatten ihn früher als einen die Einleitung der römischen Königswahl durch den zehnten Gregor in ihrem tiefsten Grunde erfassenden Geschichtschreiber kennen gelernt. Derselbe fällt aber plötzlich aus der Rolle, sobald er auf Rudolf von Habsburg zu sprechen kommt. Während er noch ganz richtig die verschiedenen Verhandlungen um Frankfurt selbst, welche unter den Wählern stattfanden, nebst dem Umstande, daß sie sich nicht einigen konnten, erwähnt, zeigt er zugleich in der Bemerkung, man hätte an alle Großen in ganz Deutschland behufs Auffindung eines Candidaten gedacht, eine große Naivetät und geringe, in lebensunwahren Anschauungen beruhende psychologische Kenntniß. Die Königswähler empfinden es schließlich nach seiner Darstellung als eine wahre Wohlthat, als in dem Augenblicke, wo sie die feierliche Wahl wirklich vornehmen wollten, der Nürnberger Burggraf inspirante divina clementia, also gleichsam von Gott gesandt, zu ihnen kam und ihnen die Wahl des Grafen von Habsburg vorschlug, in welche sofort alle anwesenden Fürsten, sobald sie nur dessen Namen hörten, eingewilligt haben sollen[1]. Den Namen des Habsburgers hätte also nach Gottfrieds Bericht noch kein Wahlfürst zuvor gehört. Er sollte auch keinem eingefallen

[1] M. G. SS. XVII, 122.

sein, als sie sich sämmtliche wählbaren Adeligen Deutschlands vergegenwärtigt hatten. Was empfahl diesen aber zur anstandslosen Wahl? Seine Gerechtigkeit, Billigkeit und Rechtschaffenheit, welche Tugenden in ihm fast wie verkörpert erscheinen [1]. Von der Vetterschaft des Habsburgers und des Nürnbergers weiß unser biederer Gewährsmann natürlich nichts. Desgleichen hat er nie etwas von einem frühern Wahlvorschlag gehört.

Wie verhält es sich aber mit den diesbezüglichen Angaben des Geschichtschreibers, welchen Lorenz als den besten des spätern Mittelalters bezeichnet hat? Ich meine den kärntischen Abt Johann von Viktring. Seine Darstellung weist eine wesentliche Aehnlichkeit mit der des vorhin besprochenen Chronisten auf, aber andererseits ist auch eine ziemliche Verschiedenheit bemerkbar. Dieselbe besteht darin, daß Johann das wirkliche Leben und die natürlichen Verhältnisse desselben wohl zu berücksichtigen weiß. Gerade deshalb ist aber sein Bericht in der Hauptsache unwahrer als der des andern. Wie so? Johann von Viktring sagt wohl in der Beschreibung der persönlichen und familiären Verhältnisse des Habsburgers das A, ohne auch das B und das weitere hinzuzufügen. Er läßt denselben schon durch den Grafen Meinhard von Tirol in seinen vertraulichen Gesprächen an erster Stelle neben dem Herzog Bernhard von Kärnten und Albert dem Aeltern, Grafen von Tirol und Görz, als Throncandidaten empfehlen. Jener Meinhard hatte aber, wie Johann des weitern erzählt, schon mit dem Grafen von Habsburg einen Ehevertrag hinsichtlich der Vermählung seiner andern Tochter mit dem ältesten Sohne Rudolfs, Albert, dem nachmaligen römischen Könige, abgeschlossen. Namentlich hebt er den Ruhm hervor, welchen sich der Habsburger in den Kriegen um Straßburg und Basel mit so hoher Auszeichnung erworben, und der demselben überall schon im Reiche und bei den Fürsten einen großen Namen verschafft hatte. Nach dieser einleitenden Vorführung des bald einstimmig zum römischen König Erwählten hätte man erwarten sollen, daß sein allbekannter und berühmter Name auch bald bei Erwähnung der Throncandidaten ernstlich in Betracht gekommen wäre. Aber die Fürsten richteten nach Johanns Darstellung, als sie in ihre Verhandlungen über „den künftigen Fürsten und das künftige Haupt der Welt" eintraten, ihre Blicke auf die verschiedensten Persönlichkeiten zuvor, indem sie dieselben auf ihre Tüchtigkeit hin prüften. Endlich kam auch auf den Grafen Rudolf die Rede, von welchem man sich sagen mußte: kann man einen seinesgleichen finden? Ueber alles weitere, die entstandenen Debatten, Zusagen u. s. w., geht er sodann hinweg mit einem kurzen, wenig oder viel sagenden Satze: „Und wie es dem Herrn gefiel, wurden sie einmüthig

[1] M. G. l. c. p. 122.

und es übertrugen alle ihre Zustimmung ohne irgend welche Widerrede auf Rudolf."[1] Ist das alles, möchte man fragen, was „der bedeutendste Historiker des spätern Mittelalters"[2] uns über jene sonst so bedeutungsvollen Vorgänge um Frankfurt in jenen Tagen zu berichten weiß? Man ist zur Erklärung dieses auffälligen Schweigens vor die Alternative gestellt, auf ein Nichtwissen oder Nichtsagenwollen den Grund zurückzuführen. Ich möchte mich für das letztere entscheiden. Einmal deutet er es schon an, daß es doch nicht ohne einige Schwierigkeiten abgegangen sein müsse. Denn der Ausdruck, dessen er sich bedient: „sie sind eins geworden", ist ziemlich stark und läßt wenigstens auf vorausgehende Auseinandersetzungen schließen. Ebenso weiß Johann von der Eheberedung zwischen dem Grafen Meinhard und Rudolf. Sollte er nichts von den anderen, unmittelbar der Wahl vorausgehenden diesbezüglichen Abmachungen mit den weltlichen Kurfürsten gewußt haben? Und doch hebt er, fast kokettirend möchte man sagen, die fünf schönen Töchter Rudolfs hervor, welchen Gott allen nach ihrer Würdigkeit einen großen Namen für diese Welt geschenkt habe. Ja noch einmal nimmt er Anlaß, zu ihrem Lobe seine Stimme zu erheben, da aus ihnen eine so erlauchte Nachkommenschaft hervorgegangen sei[3]. Zu diesem ihrem Glücke wurde aber eben hier in Frankfurt der Grund gelegt, wie wir aus anderen Berichten bestimmt wissen.

Wir sind mit dieser Untersuchung auf eine Eigenthümlichkeit der historischen Darstellung Johanns von Viktring gestoßen, die wir schon früher damit andeuteten, er wisse wohl A zu sagen, trage aber Bedenken, zum B und noch weiter fortzuschreiten. Meine Wahrnehmung bestätigt auch ein neuer specieller Forscher über unsern Geschichtschreiber, der eine Uebersetzung ins Deutsche von ihm besorgte. Derselbe äußert sich über eine, wie mir scheint, sehr wichtige Seite seiner Geschichtschreibung also: „Mehr vielleicht ist noch zu bedauern, daß die tieferen Gründe der Ereignisse von Johann selten aufgedeckt werden; zum Theil gewiß mehr aus Discretion, als weil er nicht im Stande gewesen wäre, näheres mitzutheilen, wie denn überhaupt bei ihm manches zwischen den Zeilen zu lesen ist. Auf der andern Seite aber wird er wohl doch nicht immer in der Lage gewesen sein, in das verschlungene Getriebe der großen Politik die erforderliche Einsicht zu gewinnen."[4]

Einen tiefern Einblick in ihre hierauf gerichteten Bestrebungen gewährt uns die Chronik eines dem Straßburger Kreise der Geschichtschreibung angehörenden Mannes, des Matthias von Neuburg. Sein

[1] Boehmer, Fontes I, 299 sqq.

[2] Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 252.

[3] Boehmer l. c. I, 300.

[4] Walter Friedensburg, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, XIV. Jahrh. VIII, S. XXII.

Bericht über die Wahl Rudolfs sticht merklich von dem im vorangehenden Erzählten ab. Er sucht die Entstehungsursache für das Folgende in ihrer psychologischen Grundwurzel gleich anfangs aufzudecken. Das so entschiedene Eintreten des Mainzer Erzbischofs führt er auf seine Bekanntschaft mit dem Grafen von Habsburg anläßlich seiner Romreise zurück. Es geschah schon im Jahre 1260, da Werner als electus von Mainz nach Rom zur Einholung der päpstlichen Confirmation reiste, daß ihn Rudolf auf dem Hin- und Herwege von Straßburg bis an die Alpen und zurück begleitete. Der Graf wurde vom Erwählten selbst schriftlich darum gebeten. Ueber weitere persönliche oder amtliche Beziehungen des Erzbischofs zu Rudolf haben wir keine Nachrichten, was aber die Möglichkeit, daß solche in der Zwischenzeit vom Jahre 1260—1273 doch statthatten, keineswegs ausschließt. Den Austausch der Meinungen zwischen beiden konnte ja der große Vertraute des einen und der Vetter des andern, der Nürnberger Burggraf, aufs bereitwilligste besorgt haben. Es steht überdies urkundlich fest, daß die rheinischen Kurfürsten und vor allem der Mainzer sich des Burggrafen als Mittelsmannes, wie Ranke trefflich bemerkt [1], in hervorragendem Maße bedient haben. Daß Friedrich als Geschwisterkind des Grafen Rudolf alles gethan haben wird, im eigensten Interesse schon, denselben in empfehlende Erinnerung bei den maßgebenden Reichsfürsten zu bringen, dürfte keinem Anstande unterliegen. Ob er aber die Initiative zu dessen Erhebung selbst ergriff, ist doch fraglich. Riedel geht deshalb entschieden zu weit, wenn er, sich auf den einseitigen, in der Erzählung dieses Ereignisses durchaus nicht in allem zuverlässigen Gottfried von Ensmingen stützend, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg das Verdienst zuschreibt, daß er „die Aufmerksamkeit der Wahlfürsten auf den Grafen Rudolf hingeleitet habe“ [2]. Die tonangebende Persönlichkeit jener Wahlversammlung war der Nürnberger Burggraf doch nicht, sondern der Erzbischof von Mainz, in dessen Diensten derselbe, und zwar, wie man annehmen kann, aus vollster Ueberzeugung, stand. Der Mainzer ging auch nach dem weitern Bericht des Matthias glücklich vor, indem er zur Wahl des Königs die Fürsten zur Stadt Frankfurt berief. Nun bringt er ein früheres Ereigniß, die Belagerung Basels von Biningen aus durch Rudolf, in einen gleichzeitigen und causalen Zusammenhang. Dieselbe hatte nach einer sichern Nachricht [3] aber bereits am 15. Juli begonnen, also ziemlich geraume Zeit vor der Wahlberufung nach Frankfurt. Kurz vor der Frankfurter Wahl kam es zwischen Rudolf und dem Bischof von Basel zum Waffenstillstand (22. September). Man

[1] Weltgeschichte VIII, 554.

[2] Philologische und historische Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1852 S. 566.

[3] Chronicon Colmariense in M. G. SS. XVII, 242 sq.

sieht, dem zielbewußten Pragmatiker war es weniger um eine sorgfältige chronologische Darstellung zu thun, als um die Herstellung des innern sachlichen Zusammenhanges. Zugleich wollte er dadurch den Gegenstand seiner Darstellung in bleibende Erinnerung für den Leser bringen. Von dem Schlachtfelde vor Basel weg versetzt uns der Chronist sofort wieder in die Wahlversammlung zu Frankfurt. Die Kurfürsten haben sich daselbst eingefunden. Sie verhandeln dort über dreierlei Dinge: über die Gefahr der Erledigung des Reiches, über den Verlust des Fürstenrechts und schließlich über die Person des zu Erwählenden. Dies waren inhalts- und folgenschwere Verhandlungen, welche ernste Reden und Gegenreden mochten veranlaßt haben. Um welche concrete Fragen es sich bezüglich der zwei ersten Punkte handelte, wird nirgends genau gesagt. Die Gegenstände mochten auch damals schwer zu fixiren gewesen sein. Die Zustände des Reiches waren zu sehr zerrüttet, als daß man im damaligen Augenblicke eine scharf formulirte Verfassungsurkunde für den innern Ausbau desselben, namentlich eine strenge Scheidung zwischen Fürsten- und Königsrecht hätte aufstellen können. Man mag an bestimmte Punkte gedacht haben, indes fehlte es wohl schon an der nöthigen Zeit, dieselben als fest abgegrenzte Rechtssätze zu formuliren. Nicht einmal über gewisse Grundrechte, welche in der bald folgenden Zeit und noch unter der Regierung des Königs Rudolf eine so bedeutende Rolle gespielt haben, wie die Recuperation der Reichslehen und Reichsgüter und den kurfürstlichen Consens zu der Veräußerung derselben, scheint man sich auf dem Tag zu Frankfurt geeint zu haben[1]. Man ging über diese grundsätzlichen Fragen zu den mehr persönlichen über. Der Mainzer empfahl nun Rudolf von Habsburg und rühmte dessen Weisheit und Großmuth. Es muß sich an diesen Vorschlag sofort eine Debatte angeknüpft haben, da derselbe noch einmal das Wort ergriff und für Rudolf entschieden eintrat. Jenen persönlichen Eigenschaften gegenüber betonten wohl andere die materielle Macht und den Reichthum, über welche der künftige König an sich zu

---

[1] Nicht einmal später wurde die letztere Frage endgiltig reichsgesetzlich entschieden, wie die neueste Deutsche Rechtsgeschichte von Schröder, Leipzig 1889, darthun will (S. 495). Denn in jener M. G. SS. II, 435 citirten Urkunde Rudolfs wird die gutheißende Zustimmung der Majorität der Kurfürsten, und nicht sämmtlicher Kurfürsten, wie Sch. sagt, nur zu den von Richard und seinen Vorgängern im römischen Reich seit Absetzung Friedrichs II. erlassenen Schenkungen und Verfügungen über Reichssachen und Reichsgüter verlangt. Von einer reichsgesetzlichen Anerkennung eines alten Gewohnheitsrechtes konnte ich nach dem ganzen Wortlaute derselben nichts finden, wohl aber mag darin ein Vorgang geschaffen sein für eine weitere Ausbildung und Ausdehnung der Fürstenrechte hinsichtlich königlicher Verfügungen über Reichsgüter. Genannte Urkunde muß aber meines Erachtens um so eher stricte interpretirt werden, als es sich um ganz abnorme Verfügungen in der Zwischenreichsregierung handelte.

verfügen haben sollte. Es wurden nach dem Berichte auch viele Mächtige genannt, denen gegenüber der Mainzer sich zu der Bemerkung veranlaßt sah, daß Weisheit und Entschlossenheit Reichthum und Macht vorzuziehen seien. Er zog damit seine beiden geistlichen Amtsbrüder, den Kölner und Trierer Erzbischof, sofort an sich. Die Laienfürsten aber begannen weitere Erkundigungen über Rudolf einzuziehen, und zwar nicht mehr bei dem Mainzer, sondern bei dem Geschwisterkind des Habsburgers. Zuerst nahm der Bayernherzog das Wort. Er hatte Angst vor dem künftigen König, denn es drückte ihn eine schwere Schuld. Er hatte seine eigene Gattin, welche väterlicherseits von Brabant und mütterlicherseits von Holland abstammte, wegen des falschen Verdachtes eines Ehebruchs enthaupten lassen. Er rief deshalb den Nürnberger Burggrafen zu sich und stellte an ihn die Frage, wie er sich vor der Verfolgung sichern könne, wenn Rudolf promovirt werde, und ob derselbe eine Tochter habe, welche er ihm zur Frau geben könnte. Friedrich war in der günstigen Lage, Ludwig die Versicherung zu geben, daß Rudolf sechs Töchter habe, und daß er ihm die Zusage von einer derselben geben könne, indem er sein ganzes Vermögen dafür zum Pfand einzusetzen im Stande sei. Auf diese Zusage hin stimmte der Herzog dem Mainzer bei, bezw. sagte seine Stimme für Rudolf zu. Das gleiche thaten die beiden anderen Laienfürsten, welche noch Junggesellen waren, nachdem auch sie für die Heirat von Töchtern Rudolfs Zusicherungen erhalten hatten. Es waren dies der Markgraf von Brandenburg und der Herzog von Sachsen. So wurde Rudolf einmüthig gewählt. Der Burggraf reiste aber mit dem Wahlschreiben, einer Urkunde, zu dem Heere Rudolfs vor Basel ab. Er kam mitten in der Nacht an und brachte ihm die Kunde über seine Wahl. Rudolf wollte es demselben aber nicht glauben und meinte, er werde vom Burggrafen zum besten gehalten. Dieser aber betheuerte ihm die Wahrheit seiner Meldung und setzte ihm die Reihenfolge des Geschehenen auseinander. Als der König die geplante Heirat seiner Töchter mit so angesehenen Fürsten erfuhr, habe er sich geziemend über sein diesbezügliches Glück gefreut und den Burggrafen in die Stadt Basel zu dem Bischof und dessen Partei gesandt, um die volle Freundschaft herzustellen. Der Bischof aber soll auf die Nachricht über das Geschehene sich an die Stirne geschlagen und ausgerufen haben: „Herr Gott, sitz' fest, oder Deinen Platz wird Rudolf besetzen.“ So weit hierüber Matthias von Neuburg [1].

Was ist nun von seinem Wahlbericht zu halten? Er ist ohne Zweifel lebenswahrer als der des idealisirenden Abtes von Viktring, entspricht deshalb auch weit mehr der Wirklichkeit. Ob aber auch ganz, das ist eine andere Frage, welche kaum im bejahenden Sinne wird gelöst werden

[1] Boehmer, Fontes IV, 155 sq.

können. Es steckt doch noch zu viel Naivetät darin. Fürs erste ist es schwer glaublich, daß der Pfalzgraf, der ja ziemlich lange mit dem Erzbischof von Mainz, dem Kölner und dem Burggrafen vón Nürnberg über Reichs- und Wahlsachen verhandelt hatte, und zum mindesten einen Monat vor der Wahl durch die Uebereinkunft mit Mainz von der Throncandidatur des Habsburgers mit Bestimmtheit wußte, vor seinem Eintritt in die Frankfurter Wahlversammlung keine näheren Erkundigungen über die persönlichen und familiären Verhältnisse desselben sollte eingeholt haben. Noch mehr aber dürfte das Benehmen des Nürnbergers selbst auffallen. Wie konnte er so überraschend schnell fest bindende Ehezusagen, nicht bloß an einen der Kurfürsten, sondern gleich an drei derselben geben, ohne daß die Betheiligten selbst, der Vater und die angehenden Verlobten auch nur das Geringste darum gewußt haben sollten? Wie unpsychologisch ist vollends die Beschreibung der sofortigen Freude des Vaters über die ohne sein Vorwissen vollzogene Verlobung seiner Töchter! Kann die so beschriebene Art die erste Stimmung eines gereiften Mannes bei der Entgegennahme so bedeutsamer, sein und seines Hauses Geschick für immer entscheidender Nachrichten gewesen sein?

Für die Unmöglichkeit dieses Berichtes besitzen wir ein positives Zeugniß in einer gleichfalls guten zeitgenössischen Geschichtsquelle, in dem Chronicon Colmariense. Lorenz sagt hinsichtlich seines Unterrichtetseins über diesbezügliche Fragen, daß man im Predigerkloster zu Colmar von manchen diplomatischen Unterhandlungen unterrichtet war, welche sonst nirgends berichtet werden[1]. Zu dieser Kategorie gehört auch die daselbst zum Jahre 1273 aufgezeichnete Notiz. „Im Jahre des Herrn 1273", mit dieser feierlichen Einleitung hebt der Bericht an, „kam ein von den Wählern gesandter Bote nach Basel und verkündete, er werde einen König für alle bringen. Als er nun vor Basel zu dem Grafen Rudolf gekommen, sprach er: ‚Die Wähler lassen Euch melden, daß, wenn Ihr Eure Tochter dem und dem Herrn zur Ehe geben wollt, sie Euch zum römischen König wählen werden.' Rudolf antwortete: ‚Dies und was immer noch weiter werde ich erfüllen.' Da zeigte der Bote allen die Wahl- und Bestätigungsbriefe. Als der König diese gesehen, befahl er allen seinen Leuten: ‚Habet Frieden mit allen und gebet alle Gefangenen der frühern Freiheit zurück.' Als sie dies gesehen und gehört, riefen die Herren einander zu: ‚Es lebe der König!' und darnach erwiesen sie ihm königliche Ehren."[2] Wir erhalten damit nähern Aufschuß über den Hauptinhalt der dem Burggrafen an Rudolf mitgegebenen Schreiben der Kurfürsten. Darin wird ihm die

---

[1] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 22.

[2] M. G. SS. XVII, 243. Die Uebersetzung großentheils nach Dr. Pabst, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung, XIII. Jahrh. VII, 128.

Verehelichung seiner Töchter an die betreffenden Herren zur Wahlbedingung gemacht. Wie, möchte man aber fragen, wird eine Wahlbedingung nach vollzogener Wahl noch gestellt? Es wurde schon bemerkt, daß der kurfürstliche Bote zwei Schreiben vorzeigte, das der Wahl Rudolfs und das der Bestätigung derselben. Es liegt daher die Annahme nahe, wie sie auch materiell in der an Rudolf erlassenen Botschaft unzweideutig ausgesprochen ist, daß dieselben die Rechtsgiltigkeit der Wahl von der Erfüllung ihrer Bedingungen seitens des abwesend Gewählten abhängig machten. Deshalb gaben sie ihrem Gesandten mit 1. das Wahlprotokoll, bezw. eine beglaubigte Abschrift desselben; 2. eine Wahlbestätigungsurkunde, die litterae confirmationis, mit deren Ratificirung sie wohl den Burggrafen nach erhaltener Einwilligung in ihre Bedingungen bevollmächtigt haben mochten, oder die die bedingungsweise erfolgte Bestätigung in sich geschlossen haben kann. Wie es sich auch mit diesen Formalitäten verhalten mag, das geht aus dem Bericht des Colmarer Chronisten mit aller Bestimmtheit hervor, daß von Rudolf die Einwilligung in die von den Wahlfürsten ihm gestellten Bedingungen wirklich verlangt wurde. Es erhebt sich nun die weitere Frage: Hatte Rudolf vor seiner officiellen Kenntnißnahme von der auf ihn gefallenen Wahl nichts von alledem gewußt, was hinsichtlich der Erhebung seiner Person im Werke war? Es ist dies kaum anzunehmen, schon aus dem Grunde, weil ein so naher Verwandter für ihn in Frankfurt bei den Wahlfürsten unmittelbar thätig war. Bisher lernten wir ihn vornehmlich kennen als den Mittelsmann des Mainzer Erzbischofs und schließlich des ganzen Kurfürstencollegiums.

Er wird aber auch um die gleiche Zeit als Mittelsmann genannt des Grafen von Habsburg zur gütlichen oder rechtlichen Beilegung seines Streites mit dem Bischof von Basel. Nach der am 22. September desselben Jahres von Rudolf ausgestellten und mit eigenem Siegel versehenen Urkunde soll Friedrich am nächsten St. Gallusfest (16. October) als Vermittler Rudolfs neben dem Markgrafen Hachberg, welcher als Vermittler erscheinen sollte, den Streit endgiltig schlichten. Bis zu diesem Feste soll aber Frieden zwischen beiden Theilen herrschen[1]. Böhmer ist deshalb zur Annahme geneigt, der Burggraf sei nach der Uebereinkunft in Boppard zu Rudolf gesandt worden, um eine Aussöhnung zwischen ihm und dem Pfalzgrafen zu Stande zu bringen. Desgleichen sei derselbe bei Schließung jenes Waffenstillstandes mit dem Bischof von Basel gegenwärtig zu denken. Damals mögen auch die später geschlossenen Ehen der Töchter Rudolfs mit Pfalzgraf Ludwig und dem Herzog Albrecht von

[1] Die Urkunde abgedruckt bei Herrgott, Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae III, 436. Diesen Waffenstillstand oder Interimsfrieden erwähnen auch die Annales Basilienses in M. G. SS. XVII, 195.

Sachsen zuerst verabredet worden sein[1]. Doch ist dies eine reine Vermuthung, die sich urkundlich nicht beweisen läßt. Wäre in jener Urkunde vom 22. September Friedrich als Zeuge aufgeführt, so hätten wir Grund zu ihrer Annahme. Da dies aber nicht der Fall ist, stehen wir vor einem non liquet. Indes konnte Rudolf auch auf einem andern Wege denn durch einen Besuch von Friedrich entsprechende Weisung empfangen und solche wieder an jenen ergehen lassen. Auffällig bleibt immerhin der kurz vor beginnender Wahlversammlung abgeschlossene Interimsfrieden mit Basel gleichsam als Vorbereitung zu den hohen Dingen, die da kommen sollten, und die Nennung des Burggrafen in jener Urkunde als desjenigen, dem der Habsburger die Vertretung seiner Interessen auch in jenem Falle am besten anvertraut hatte. Alles dieses weist darauf hin, daß die Beziehungen zwischen dem Habsburger und dem Burggrafen in jener für die Königswahl so entscheidenden Zeit die besten waren. Ebenso dürfte auch Friedrich in der Wahlangelegenheit von Rudolf vorläufige Zusagevollmachten für den Tag zu Frankfurt erhalten haben. Jedenfalls kannte er seine Gesinnung und die heißesten Herzenswünsche auf den römischen Thron und die Erhöhung seiner Hausmacht, zu der die glückliche Verheiratung seiner Töchter nicht den geringsten Theil beitragen sollte, sehr gut und bildete so mit ihm hinsichtlich der Bestrebungen zur Erreichung politischer und familiärer Zwecke gewissermaßen eine Personalunion. So war er beim Wahlgeschäfte die rechte Hand des leitenden Wahlfürsten und ersten Staatsmannes des Reiches wie des abwesenden, aber entschieden in Aussicht genommenen Throncandidaten. Es dürfte daher für einen Geschichtsforscher bei dem jetzigen Stande der Acten schwer sein, die zwar eng zusammenlaufenden, aber wohl schon dem Auge der Zeitgenossen nicht immer sichtbar genug erscheinenden Fäden habsburgisch-zollern'scher Politik zu entwirren. Man wird aber dem diesbezüglichen Schlußsatze Böhmers, „Rudolfs Königswahl habe allen Umständen nach nicht ohne sein Vorwissen stattgefunden“, ohne Bedenken zustimmen dürfen, wenn man auch mit dem Wie seiner concreten Erklärung nicht in allem einverstanden sein kann[2].

Nimmt man hierfür keine Conjectur zu Hilfe, so bleibt der so lebendige und ziemlich sachgemäße Bericht der Colmarer Chronik noch unvollständig und lückenhaft. Denn die ruhige, kurz zusagende Antwort

---

[1] Böhmer, Regesten des Kaiserreichs 1246—1313 S. 52. Der gleichen Ansicht huldigt noch der neueste Forscher über die Anfänge des Königs Rudolf I., Redlich, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung X, 345, 349, ohne Anführung eines urkundlichen Beweises oder einer erzählenden Quelle, als reine Combination. Ebensowenig läßt sich dessen andere Annahme mit geschichtlichen Beweisen belegen, daß bei der Vereinbarung in Boppard die Wahlstimme des Böhmen beiseite gelassen und als siebenter Wähler der Herzog von Bayern beigezogen worden sei. [2] A. a. O. S. 348 f.

Rudolfs: **Haec et quaecumque alia implebo**, wäre aus dem Munde eines gänzlich Unvorbereiteten und Ueberraschten bei einem vernünftig denkenden und normal fühlenden Manne geradezu ein psychologisches Unicum, selbst wenn man bei ihm einen nicht geringen Grad von Ehrsucht und Habgier voraussetzen dürfte. Eher entspräche nach dieser Richtung noch die Darstellung Johanns von Viktring, wenn auch sie nicht zu banausisch und lebensunwahr wäre. Ob der Habsburger überhaupt jenes inhaltschwere Wort gesprochen hat, dürfte noch fraglich erscheinen. Jedenfalls gebieten die Acten hierin vorsichtige Beurtheilung der rudolfinischen Zugeständnisse an die Kurfürsten in Beziehung auf hochbedeutsame königliche Regierungsrechte. Redlich folgert daher viel zu viel, wenn er über die Verhandlungen zu Boppard und zu Frankfurt und schließlich von einer förmlichen Zusage des an den jeweiligen Orten aufgestellten politischen Programms sich folgendermaßen äußert: „Revindication des Reichsguts, kurfürstlicher Consens zu königlichen Verfügungen über dasselbe ausgedrückt in der Form der Willebriefe, das waren die Fragen, welche bei den letzten Vorbesprechungen zu Boppard und wohl auch noch zu Frankfurt unmittelbar vor der förmlichen Wahl vom 1. October berathen und im allgemeinen auch entschieden worden sein müssen; gerade vom 1. October datirt der erste Willebrief, und die Forderung des Eides, den Rudolf zur Wiederherstellung und Erhaltung des Reichsgutes und Einholung der kurfürstlichen Zustimmung zu Reichsgutsmaßnahmen nach seiner eigenen Aussage geleistet, muß doch auch jetzt schon in Aussicht genommen und von ihm vor der Wahl bereits zugestanden worden sein." [1] In den Vorverhandlungen zu Boppard ist nach der von uns schon vorangeschickten Analyse jenes Documentes weder von einer Revindication des Reichsgutes überhaupt, noch von einem kurfürstlichen Consens zu königlichen Verfügungen über dasselbe die Rede. Ebenso wenig sind solche uns in dieser bestimmt ausgesprochenen Formulirung vor den Frankfurter Verhandlungen überliefert, wenn auch Matthias von Neuburg derartige Punkte etwas andeutet, aber nicht in ihrer concreten Gestalt vorführt. Von einem Zugeständnisse derselben durch Rudolf gar noch vor der Wahl zu sprechen, heißt sich die Ereignisse nach einer vorgefaßten Meinung zurechtlegen. Gesetzt den Fall, daß sich die Kurfürsten schon dazumal mit solch *concret* gefaßten Plänen beschäftigt hatten — was nicht einmal mit Sicherheit erwiesen ist —, so ist noch eine andere Frage, ob sie in jenem Augenblicke den Zeitpunkt für gekommen erachteten, sofort dieselben durchsetzen zu können und zu sollen. Das nicht persönliche und öffentliche Eintreten Rudolfs in die Wahlsache selbst mag eben auf der weisen Berechnung beruht haben, die Thronfrage

[1] A. a. O. S. 348 f.

ganz ruhig und objectiv an sich herantreten zu lassen, um allen nachherigen Ansprüchen gegenüber um so freiere Hand behalten zu können. So konnte er sich später mit einem gewissen Rechte selbst in amtlichen Schriftstücken darauf berufen, daß er ohne sein Zuthun auf den römischen Königsthron erhoben worden sei, wenn sein Vetter mit seiner still zustimmenden Erlaubniß noch so stark für ihn warb.

Aber, sagt man, das bald Nachfolgende bestätigte die Vermuthung der Verleihung des kurfürstlichen Consensrechtes durch Rudolf als Wahlbedingung. Der Gedanke müsse schon vor der Wahl angeregt worden sein; es scheint doch so naheliegend, daß das Consensrecht der Kurfürsten mit als Wahlbedingung für Rudolf gestellt worden sei[1]. Den Kurfürsten selbst kann jener Gedanke damals durchaus nicht so nahe gelegen haben. Durch die enge Familienverbindung mit dem neuen Könige konnten die Laienfürsten auch für den Augenblick genug für sich herausgeschlagen und sich auch damit einstweilen begnügt haben. Diese Thatsache steht zweifellos fest und wird auch von Ranke allein ohne jede weitere Zuthat angeführt. „Eine Eheberedung nach deutschem Ausdruck war die vorläufige Wahlbedingung. Sie ward so gewiß wie nur thunlich abgemacht. Die weltlichen Kurfürsten ließen dergestalt die Rechte des Reiches nur an einen solchen übergehen, mit dem sie alle selbst in enge Verbindung traten.“[2] Mit diesen Worten ist der factische Hergang am besten gekennzeichnet. Alles ist ganz richtig, nichts zu viel und nichts zu wenig gesagt. Zudem dachten die Fürsten in jenen ernsten Tagen noch an andere Dinge als an die bloße Erweiterung ihrer reichsrechtlichen Befugnisse. Sie verhandelten auch nach Matthias von Neuburg über die Gefahr wegen Erledigung des Thrones[3]. Sie vergegenwärtigten sich die traurigen Zustände der Rechtsunsicherheit und Unordnung im Reiche, denen bloß ein starker König ein Ende machen konnte. Von dem ersten Reichsfürsten wird überdies berichtet, er habe den Habsburger deshalb gewählt, weil er von der Kriegstüchtigkeit Rudolfs die Rückgewinnung der Güter des lange vacant gewesenen Reiches, welche da und dort auseinandergerissen lagen, erhofft habe. Wäre es wohl in dieser Lage von den obersten Fürsten des Reiches klug gewesen, sofort den angehenden König auch ihrerseits mit neuen Rechtsansprüchen zu behelligen? Außerdem konnte es wenigstens den Einsichtsvolleren unter ihnen kaum entgehen, daß die doppelte Abweisung der böhmischen Ansprüche schon eine versteckte Kriegserklärung an Ottokar II. seitens des Reichs in sich schließen mochte. Es kam denn auch so. Zuerst suchte der Böhme auf diplomatischem Wege seine Rechte und Wünsche durchzusetzen und dann, als dies nicht zum Ziele führte, durch das Schwert.

---

[1] Redlich S. 349 Anm. 1. [2] Weltgeschichte VIII, 554.
[3] Boehmer, Fontes IV, 155.

Sodann wird wohl mit Unrecht als positives Argument auf die am Wahltage selbst von Johann von Sachsen ausgestellte Verleihungsurkunde des Braubacher Zolls an den Grafen von Henneberg hingewiesen. Nun konnte aber am 1. October jenes Abkommen mit Rudolf, wenn es überhaupt in jener Zeit getroffen wurde, noch nicht einmal stattgehabt bezw. durch formelle Zustimmung des andern Contrahenten gesetzliche Rechtskraft erlangt haben. Wir besitzen nur die Urkunde eines Kurfürsten und nicht, wie erst später, 1281, bestimmt wurde, die der Majorität derselben. Ebenso fehlt die Verleihungsurkunde des gleichzeitig regierenden Königs, welche ja nach späterem Recht auch, und zwar zuvörderst, verlangt war. Ich kann daher in jener Urkunde nur die Zustimmung des Sachsenherzogs zu einer von König Wilhelm übertragenen Verleihung eines Zolles an einen Vasallen finden, auf welchen genannter Herzog als Lehensherr ein Recht zu haben meinte und wobei derselbe die Verleihungsurkunde des Königs Wilhelm nur als Vorlage benutzt haben mag etwa in dem Sinne, daß die von genanntem Könige übertragenen Rechte genau von dem neuen Lehensherrn verliehen werden wollten. Ohnehin ist sie für alle Fälle eine vereinzelte Erscheinung, welche immerhin starke Zweifel bestehen läßt, ob der Sachsenherzog mit dieser Verleihung wirklich von einem ganz neu errungenen Fürstenrecht Gebrauch machen wollte, das kaum seinen Geburtstag erlebt hätte.

Lamprecht ist in seinem Bestreben, die rechtliche Entstehung des Instituts der Willebriefe in die erste Regierungszeit Rudolfs zu verlegen, so weit gegangen, daß er sogar einen diesbezüglichen Zusatz zum Krönungseide annahm[1]. Wo ist aber ein solcher zu finden? Nach dem uns überlieferten Ceremoniell der Krönung verspricht der Ordinand dem Consecrator auf seine diesbezügliche Frage, ob er die Rechte des König- und Kaiserthums, nämlich die Güter derselben, welche ungerechterweise zerstreut seien, erhalten und wiedergewinnen und zum Nutzen des König- und Kaiserthums verwenden wolle, dies zu thun. Hier hätte allerdings ein weiteres Versprechen hinsichtlich des Mitwirkungsrechtes der Kurfürsten bei Veräußerungen des Reichsguts eingefügt werden können, aber es unterblieb. Es nöthigt aber auch die weiter angeführte Urkunde vom 1. August 1274 (Böhmer, Reg. Rud. S. 99) noch nicht zu der Annahme, daß nie auf einen andern Eid als den soeben am Krönungstage über die Erhaltung der Reichsgüter abgelegten daselbst Bezug genommen sei[2]. Es kommen allerdings, wie aus Böhmers Regesten ersichtlich ist, bald nach der Krönung Rudolfs noch Ende October Willebriefe der Kurfürsten vor, namentlich bei der Belehnung des Burggrafen von

[1] Forschungen XXI, 15.

[2] Lamprecht, Forschungen a. a. O. S. 13, und Redlich a. a. O. S. 349.

Nürnberg[1]. Allein dieselben sind überhaupt nichts Neues und entsprechen bei wichtigen Veranlassungen ohnehin dem Herkommen. Es brauchte daher keine besondere Stipulation hierüber unter Rudolf vorangegangen zu sein. Es können die Willebriefe als die feierlichere und mehr Garantie bietende Form gewählt sein statt der sonst üblichen Mitbesiegelung. Ich glaube aus alledem schließen zu dürfen, daß man bisher allzusehr geneigt war, Reichsstaatsrechtsbildungen in die Anfänge der Regierung Rudolfs, ja den Keim zu denselben sogar in eine Art von Wahlcapitulationen zu verlegen, welche erst in der spätern Zeit derselben als völlig rechtskräftige Normen und Zustände uns entgegentreten. Die Untersuchung über diese hochwichtige innere Verfassungsentwicklung des Reichs könnte noch gründlicher weitergeführt werden. Ich möchte zu diesem Zwecke nur noch an einen Punkt erinnern. Man hat so vielfach auf eine Stelle in einem Briefe Rudolfs an einen Vertrauten, datirt vom Jahre 1277, hingewiesen, wo derselbe versichert, er habe eidlich erklärt, daß er Reichsgüter ohne den Beirath seiner Fürsten überhaupt nicht veräußern könne. Redlich gebraucht nun sofort das „consilium" promiscue mit „consensus" und übersieht damit ganz den großen rechtlichen Unterschied dieser beiden Begriffe[2]. Erst acht Jahre später kommt der Ausdruck Zustimmung (consensus) urkundlich vor in einer Schenkung Rudolfs an die Basler Kirche, wie er auch auf dem Tag zu Nürnberg 1281 von Rudolf für die maior pars principum in electione Romani regis vocem habentium zugestanden war. Wahrscheinlich haben die Kurfürsten zuerst das Recht des Beirathes zu königlichen Veräußerungsmaßnahmen und später das der förmlichen Zustimmung, des Consenses, erworben[3]. Dieses letztere dürfte ihnen, wie andernorts schon ausgeführt ist (S. 43 Anm. 1), zunächst nicht einmal allseitig und unbedingt zugestanden worden sein. Die Unterscheidung zwischen consilium und consensus taucht in der canonistischen Doctrin des 13. Jahrhunderts auf[4] und ist wohl von hier aus in das reichsstaatsrechtliche Gebiet übergegangen. Waren es ja gerade die canonistisch gebildeten Kirchenfürsten, welche den hervorragendsten Antheil auch an den Reichsgeschäften nahmen[5]. So verstand es auch der erste Reichskirchenfürst jener Zeit, Werner von Mainz, wirklich, die passende Per-

---

[1] Boehmer, Reg. Rudolf. No. 4 und No. 5; von der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz S. 82 Anm. 1.

[2] A. a. O. S. 349 Anm. 1.

[3] Der erstere Ausdruck, consilium, findet sich in Urkunden abgedruckt bei Bärwald in Fontes rerum Austriacarum Abth. 2, Diplomataria et acta XXV, 284; der zweite, consensus, bei Boehmer, Reg. Rudolf. No. 846.

[4] Vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts II, 153.

[5] Ueber Ueberflutung Deutschlands durch die Literatur des canonischen Rechts vgl. Aloys Schulte, Geschichte der Habsburger. Innsbruck 1887. S. 25.

sönlichkeit für den erledigten Thron des Reiches herauszufinden. Wir haben schon einen zeitgenössischen Bericht darüber vernommen, welche Eigenschaften des künftigen Königs im Kurcollegium in ernsteste Erwägung gezogen wurden: Macht, Reichthum und Weisheit, gepaart mit Großmuth. Letztere Eigenschaften wies der Erzbischof von Mainz an Rudolf nach. Auf dies hin, wie auf das vom Nürnberger Burggrafen gewährleistete Versprechen der ehelichen Verbindung seiner Töchter mit den weltlichen Kurfürsten wurde er gewählt. Die Laienfürsten wußten gut, warum sie eine Familienverbindung mit dem künftigen Träger der Reichsgewalt suchten. Es war ihnen sicherlich nicht bloß persönlich um eine glückliche Heirat zu thun, sondern auch um Erhaltung ihres bisherigen Besitzstandes, was zugleich bei Friedrich von Nürnberg zutraf. Vom Pfalzgrafen Ludwig, auf den ja unter den weltlichen Großen des Reiches zunächst alles ankam, wissen wir, daß er als Erbe der Staufer viel Gut derselben in Händen hatte, von dem, wie beim staufischen Besitze überhaupt, oft schwer zu ermitteln war, ob es Reichsgut oder Hausgut war. Bei den anderen mochte ähnliches zutreffen. Eine genaue Güterausscheidung hätte ihnen wohl nicht unempfindliche Verluste in ihrem damaligen Besitzstande gebracht. Das Gleiche war bei dem Grafen Rudolf sogar noch in höherem Maße der Fall. Treffend bemerkt über ihn in dieser Beziehung Aloys Schulte in seiner sehr gründlichen Arbeit: Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten: „Einen andern König würde das Streben, dem Reiche das Reichsgut zu erhalten, wohl ziemlich sicher zu einem gleichen Conflicte mit dem Grafen Rudolf geführt haben, wie ihn König Rudolf in der Ostmark des Reiches mit König Ottokar zu bestehen hatte. Es ist unter allen Umständen falsch", fügt der umsichtige Verfasser hinzu, „Rudolf als einen armen, machtlosen Grafen darzustellen."[1] So war mit einer allgemeinen Verschwägerung zwischen dem Reichskönig und den obersten Reichsfürsten weltlichen Standes zugleich eine große Reichsgüterbesitzfrage von vornherein aufs beste und friedlichste gelöst. Es empfingen nun alle vom neuen König ihre Reichslehen, ohne daß erhebliche Ausscheide-Untersuchungen angestellt wurden. Bei den Entscheidungen aber über die Reichslehen, welche andere im Besitze hatten, fungirten die Wahlfürsten als Beiräthe und später als Mitrichter des Königs. Hierin dürfte das tiefere praktische Geheimniß jener fast romanhaften Abmachungen zwischen Königswähler und Gewähltem vom October 1273 liegen. Beide Theile sahen sich darauf angewiesen, sich gegenseitig den Rücken in ihrem Besitzstande nach innen zu decken, um dann gemeinsam auf um so festere und entschiedenere Weise gegen den übermächtigen Reichsfeind Front machen zu können. Deshalb suchten sie sich so viel als

[1] Schulte a. a. O. S. 69.

möglich zum voraus entgegenzukommen und wählten hierzu den natürlichsten, Haus- und Familieninteressen am engsten verbindenden Modus. Dabei muß aber stets hervorgehoben werden, daß die Kurfürsten nicht bloß auf die persönliche Umgänglichkeit und Leutseligkeit ihres Candidaten Bedacht nahmen, sondern auch auf seine kriegerische Tüchtigkeit. Es ist deshalb auch kaum annehmbar, daß die Wahlfürsten, nachdem sie die denkbar intimsten Verbindungen mit Rudolf eingegangen hatten und auf eine in Aussicht stehende Waffenbrüderschaft in nächster Zeit mit demselben angewiesen waren, ihn zugleich durch das verlangte Zugeständniß der Willebriefe in ihrer rechtlich streng verbindenden Form sollten so fest an ihr Mitregiment in vielen Reichssachen geschnürt haben. Aus diesem Grunde ist auch die Geschichtschreibung bis auf den heutigen Tag meines Erachtens den Kurfürsten nicht allweg gerecht geworden in Darlegung und Beurtheilung ihrer Absichten hinsichtlich der Behandlung und Ordnung jener so wichtigen Reichsangelegenheit.

Auch der Persönlichkeit des ersten Königs nach dem langen Interregnum ist hinsichtlich ihres Charakters sowohl wie ihrer materiellen Macht nicht immer jene Würdigung zu Theil geworden, welche sie in Wirklichkeit verdiente. Die Selbständigkeit ihres Handelns mit aller klugen Rücksichtnahme auf maßgebende Factoren und obwaltende Umstände ist wohl nicht genug anerkannt worden. Als erfahrener, weltkluger Mann auf den Thron des Reiches berufen, vermied Rudolf die großen Fehler des salisch-staufischen Königthums, in der innern Reichspolitik mitunter angesehene Reichsfürsten in der Regierung beiseite zu setzen und deren Einfluß so gut wie möglich zu paralysiren. Ein absolutes Königthum ohne Einschränkungen durch die obersten Reichsfürsten war für seinen praktischen Blick eine ideale Utopie, wie ein fast besitz- und länderloser König inmitten der zu ansehnlicher Größe schon angewachsenen Territorialgewalten ihm als Ding der Unmöglichkeit erschien. Selbst die Zugeständnisse, welche er an die Reichsfürsten machte, wie die Eheverbindungen, Güterschenkungen, Beeinflussungen des Reichsregimentes, mußten doch im letzten Grunde zur Stärkung seiner eigenen Hausmacht dienen. Die großen Kriege, welche er gegen seinen grimmigsten Nebenbuhler zu führen hatte, konnte er einzig und allein mit ihrer getreuen und kräftigen Unterstützung beenden. Wenn er sich sodann in den wichtigeren Fragen der innern und der äußern Politik der ersten Reichsfürsten als seines bevorzugtesten Kronrathes bediente, ja sogar ihnen nach einer Seite der Verwaltung hin ein diesbezügliches Recht darauf zugestand, so legt diese Beschränkung ebenso von seiner weisen Mäßigung wie vom besten Verständnisse seiner eigenen Interessen Zeugniß ab. Er selbst gewann dadurch für die Gründung seiner Hausmacht am meisten. Jedenfalls war er durch Befolgung dieser politischen Maxime auf richtigerem Wege als sein Vorgänger, der zweite

Friedrich, der sich mit einem sicilisch-saracenischen Hofstaate umgab und sich so nach und nach den deutschen Großen vielfach entfremdete. Nitzsch trifft daher den Kernpunkt der Sache nicht, wenn er die Stellung Rudolfs „als eine von Anfang an außerordentlich beschränkte“ bezeichnet. Dieselbe nöthigte ihn keineswegs, „allen Situationen mit gleicher Gemüthsruhe Rechnung zu tragen“ [1]. Man denke nur an die Thaten König Rudolfs in den böhmisch-österreichischen Kriegen, wo er die starke deutsche Faust ebenso zu zeigen wußte, wie die schwäbische Gemüthlichkeit bei den vielen Hoffesten, denen er persönlich beiwohnte.

Doch diese Sprache über das Unbedeutend- und Eingeschränktsein des ersten Habsburgers auf dem römischen Königsthron ist durchaus nicht erst neuern Datums, etwa aus Reflexionen entnommen über die Schwächen späterer Habsburger auf demselben Thron, sie ist in die Zeit Rudolfs selbst zurückzuführen und stammt aus gegnerischem Munde. Bruno von Olmütz, der vertraute Staatsmann Ottokars II., gab auch hierüber sein Gutachten ab in seiner berühmten relatio ad papam super deliberandis in concilio. Er nennt unter den Gebrechen seiner Zeit in erster Linie den traurigen Zustand im deutschen Reich. Im Anfange seines Berichtes versichert jener gelehrte Prälat, er wolle der Absicht des Papstes genau nachkommen, nämlich keinem persönlich zu nahe treten, damit man ihm nicht an der Ehre schade oder ein Aergerniß gegen irgend einen errege. Er verstehe dies, so fügt er bei, von speciellen Personen, nicht aber von allgemeinen Zuständen, da der Papst Erkundigungen über den Clerus, welcher religiösen Genossenschaft oder welchem Stande er angehören möge, im deutschen Reiche und den Nachbargebieten und noch dazu über das christliche Volk beiderlei Geschlechtes einziehen wolle. In feierlichen, der Heiligen Schrift (1 Joh. 1, 1. 3) nachgebildeten Worten beginnt er nun seinen Bericht zunächst mit der Schilderung der allgemeinen Lage in religiöser wie politischer Beziehung in Deutschland. Zuerst ergeht er sich in catonischen Klagen über die großen Mißstände und die sittliche Verkommenheit im allgemeinen, wie man den öffentlichen Interessen die Sonderinteressen voranstelle. Nicht bloß in Deutschland, sondern überall sei jene verheerende Seuche eingedrungen sowohl unter die Geistlichen wie unter die Laien, daß man bei Königs- und Prälatenwahlen das Joch der Vorgesetzten scheue und solche Personen auslese, welche ihnen (den Wählern) eher unterworfen als vorgesetzt sein dürften; oder daß man die Stimmen auf verschiedene spalte, wohl aus zwei Gründen, damit man mehr herausschlage von mehreren als von einem, oder deshalb, damit sie, wenn einer auf dem strengen Wege der Gerechtigkeit gegen sie vorgehen wolle, von dem andern

[1] Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden von Karl Wilhelm Nitzsch III, 185 f. Leipzig 1885.

vertheidigt würden. Soweit reicht die allgemeine und anonyme Schilderung. Nun geht Bruno aber zur speciellen und concreten demonstratio ad oculos über. Er weist zu diesem Zwecke auf ein Beispiel der Vergangenheit und auf ein solches der Gegenwart hin. Das Beispiel der Vergangenheit ist die Doppelwahl des Königs von Spanien und des Grafen Richard, das der Gegenwart die des Königs von Spanien und des Grafen Rudolf. Welch eine Gegenüberstellung! Jedesmal ist es ein wirklicher König, der einem Grafen gegenüber in Betracht kommt. Sodann wird die zweite Königswahl, welche officiell von den Kurfürsten als eine einhellige proclamirt wurde, ausdrücklich als eine Doppelwahl hingestellt. Und doch dachte in Deutschland niemand mehr ernstlich an den Spanier [1]. Nach dieser Seite erweist sich die Berichterstattung des Bischofs als unrichtig und irreleitend. Alfons von Castilien konnte höchstens für die italienischen Gebiete des Reiches noch in Betracht kommen, nicht aber für Deutschland. Seinem Versprechen gemäß, nur Allgemeines zu berichten, geht er sofort wieder, nachdem er etwas aus der Rolle gefallen, auf Hervorhebung eines allgemeinen Gesichtspunktes über. Er kommt nun auf den Hauptpunkt zu sprechen, dessen Berichterstattung ihm von Gregor zu besonderer Auflage gemacht worden war, nämlich auf die Aeußerung darüber, wie man dem Heiligen Lande zu Hilfe kommen könne. Indes sei jene Hilfeleistung schon geschwächt, da die Verwirrung des Reiches sie selbst verwirre. Es wäre demnach seines Erachtens die Hauptaufgabe jenes

[1] Man beachte die politischen Berührungspunkte dieses Schreibens vom 16. December mit dem des Königs Ottokar selbst vom November desselben Jahres. Es hat mit ihm die denkbar ungünstigste Schilderung der Machtlosigkeit des neuen Königs nach innen und nach außen gemein. Mit Recht tritt daher Redlich (a. a. O. S. 354 ff.) für die volle Echtheit desselben ein. Es ist mir fast unerklärlich, wie Lorenz (Deutsche Geschichte des 13. und 14. Jahrh. I, 441 Anm. 1) in der Sprache desselben mehr eine Stilübung denn ein diplomatisches Actenstück finden will. Es war darin allerdings eine scharfe Sprache geführt gegen den politischen Gegner, eine um so schmeichelhaftere aber gegen den Adressaten, dessen Gunst durch feierliche Anerkennung seiner höchsten und heiligsten Autorität, wie durch eine grelle Schilderung über die eventuelle Vernichtung seines Lieblingsplanes, wenn es Rudolf gelänge, das königliche Scepter im Reiche zu behalten, zu erreichen gesucht wurde. Ottokar läßt sich allerdings mehr von politischer Leidenschaft fortreißen, als sein feingebildeter, gewiegter Staatsmann Bruno, im Grunde sagen aber beide inhaltlich das gleiche. Lorenz urtheilt hier sicher ganz subjectiv nach seinen Anschauungen über den Tenor diplomatischer Actenstücke. Es hat aber jederzeit außer feinen auch scharfe diplomatische Noten gegeben. Aus dem bloß subjectiv Nichtsoseinsollenden darf man nicht leicht in der Geschichte auf ein objectiv Nichtsoseiendes schließen. Das gleiche gilt und zwar um so mehr von dem, was Harnack (Mittheilungen aus der histor. Literatur 1875 III, 177) über die übertriebene und unwürdige Sprache sagt. Wie wenig Verständniß dies Urtheil über den Geist und Geschmack der Darstellungsart jener Zeit ablegt, darüber später noch ein weiteres Wort.

Reformationsconcils, wenn ein solcher Kaiser durch seinen (des Papstes) Rath mit Unterstützung des Rathes des Concils gewählt würde, welcher nach Wiederherstellung des Friedens auf der Welt in eigener Person der Vollstrecker jenes Geschäftes sein könnte. Der Papst also soll mit Beihilfe des Concils den Kaiser wählen. Warum? Er spricht den Grund noch einmal ganz offen aus, wie kurz vorher, nur noch mit einer äußerst sarkastischen Redewendung. „Hochwürdiger Herr der Welt," so redet er diesmal den Papst an, „wenn wir es zu sagen wagen: es scheint, daß sowohl geistlich wie weltlich die Gewalt des Kaisers scheut. Sie wollen zwar durch die Güte des Heiligen Geistes einen Kaiser haben und durch die eingeborene Weisheit des Vaters einen weisen Kaiser erwählen, aber sie läugnen gleichsam die dritte Person und scheuen dessen Macht. Und doch vermag Wollen und Wissen nichts ohne Können (Mächtigsein). Die Macht eines einzigen ist das Zuträglichste." Was will aber diese tiefsinnige, in allgemeinen Grundsätzen richtige Beweisführung in concreto sagen? Es liegt die Schlußfolgerung auf der Hand, ja der Verfasser hat sie schon in seinem Gutachten über die Unterstützung des Heiligen Landes ausgesprochen. Der jüngst gewählte König ist zu schwach. Wer ist schuld daran? Die Fürsten. Sie wollen keinen starken Beherrscher des Reiches. Gegen sie schleudert er daher noch einmal nach einer allerdings sehr zweckdienlichen Abschweifung seine Vorwürfe. Sie seien unter sich gespalten und wollten keinen Höhern über sich haben. Deshalb seien sie auch unfähig, die Christenheit in der Nähe und in der Ferne in den überseeischen Gebieten zu vertheidigen. Dem Reiche Böhmens allein scheine die Vertheidigung des christlichen Glaubens in der Nähe bevorzustehen.

Was ist nun von diesem Berichte eines gewiß geist- und kenntnißreichen Zeitgenossen für die Bereicherung unserer geschichtlichen Kenntnisse gewonnen? Wir lernen genau die Stimmung des gewaltigsten Gegners von König und Reich in seiner damaligen Gestalt kennen. Wie verhält es sich aber mit der objectiven Richtigkeit und Wahrheit dieser über den Gegner abgegebenen Aussagen und Urtheile? Wir hatten bisher schon Gelegenheit genommen, Unrichtigkeiten nachzuweisen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bericht nach den anderwärts dargelegten Zeugnissen an voreingenommener Parteilichkeit und starker Einseitigkeit leidet. Die hauptsächlichste Spaltung unter den Fürsten in Reichssachen ist glücklich gehoben. Rudolf und die obersten Reichsfürsten wissen sich aufs beste zu verständigen. Einmüthiges, geschlossenes Vorgehen der überwiegenden Mehrzahl derselben bildet ihre Hauptstärke gegen den gemeinsamen Reichsfeind. Es ist dies der königliche Herr des Olmützer Bischofs. Rudolf selbst ist von Haus aus nicht so schwach, wie dargestellt wird. Was ihm an materieller Macht abging, konnte allenfalls durch seine persönliche Tüchtigkeit, seine Tapferkeit im Krieg, seine Weisheit und huldvolle

Herablassung für die Seinigen in allen Geschäften des Staatslebens ersetzt werden. Letztere Eigenschaften wollte er ihm, wie wohl der angeführten sarkastischen Vergleichung zu entnehmen sein mag, nicht absprechen. Rudolfs starke Faust bekam aber später niemand heftiger zu fühlen als Ottokar selbst, der unter ihren wuchtigen Schlägen auf dem Schlachtfelde blieb. Lorenz ist voll Lob über die Relation des Olmützer Bischofs. Er nennt sie „eine Geschichtsquelle ersten Rangs. Sie habe nicht bloß das augenblickliche Interesse eines diplomatischen Actenstückes, sondern sei als ein groß gezeichnetes Bild der Zeit anzusehen.“ Und doch wird jeder, der sich nur einigermaßen in derselben umgesehen und andere zeitgenössische Stimmen und Urtheile, namentlich über den Zustand Deutschlands, gehört und verglichen hat, zugestehen, daß wohl nicht leicht die Abfassung einer Schrift so sehr von der Stimmung des Augenblicks, von den Bestrebungen einer gegnerischen, dem damaligen Reichsregimente fast alle Macht absprechenden Politik abhängig und geleitet war, wie gerade die des berühmten böhmischen Staatsmannes. Es wird sich im specifisch politischen Theile kaum ein Satz finden, der nicht von Uebertreibungen strotzte, welche ein politisch leidenschaftliches Pathos dictirte. Wenn man dem Verfasser wirklich den Puls fühlt, wird man als demonstratum est quod demonstrandum erat den versteckten Satz herausschälen dürfen: „Niemand als der Böhmenkönig **kann** Kaiser sein.“ Die ganze Christenheit, die abendländische wie die morgenländische, hat von dem erst eingeleiteten König- und Kaiserthum keinerlei Förderung zu erwarten, im Gegentheil, es beginnt die jämmerliche Unordnung aufs neue. Dabei wird die Furcht vor den heidnischen Kumanen in Ungarn, vor den schismatischen Ruthenen u. s. w. als ein ganz erschreckendes Gespenst ausgemalt. Wer hierin etwas anderes finden möchte als die augenblickliche Gesinnung am böhmischen Hof, von dem wüßte ich nicht, welche Vorstellungen er über die Tendenz einer hochpolitischen Parteischrift hätte. Man wird dieser Relation hinsichtlich ihres politischen Inhalts — denn dieser beschäftigt uns hier allein — immerhin eine große Bedeutung zuschreiben dürfen, nur sollte sie nicht ohne das Brandmal „einer Parteischrift“ als Geschichtsquelle gekennzeichnet werden.

Wir haben schon einmal eine solche Parteistimme vom böhmischen Hof beachtet, welche sich äußerst ungünstig über die Tauglichkeit des neuen Papstes und über die Eifersucht seiner Wähler, welche eben jene für den Heiligen Stuhl so verhängnißvolle Lage herbeigeführt haben soll, urtheilte. Wir kennen auch genau den Mann, der, aus seinem Vaterlande vertrieben, das Brod des Böhmenkönigs aß. Es ist der wissenschaftlich tüchtig gebildete und lehramtlich thätige Heinrich von Isernia. In demselben Schreiben, worin er an einen vertrauten Freund, dessen Hoffnungen auf die Erlangung einer Abtwürde durch angebliche Bevorzugung eines unwürdigen Candidaten gleichfalls vereitelt waren, seine Weltschmerzidee hin-

sichtlich des allgemeinen Anliegens der Kirche mittheilte, gibt er auch der über das Reich, welches in der vollzogenen Wahl des Reichsoberhauptes am augenscheinlichsten gekennzeichnet erscheine, Ausdruck. Er bezeichnet daselbst Rudolf als einen armen, namenlosen Menschen [1]. Mit welchem Rechte, dürfte aus der vorangegangenen Schilderung des wirklichen Sachverhaltes sich von selbst ergeben.

Wie hier hinsichtlich der Charakterisirung der Person des Gewählten namentlich gegnerischerseits geurtheilt wurde und dort über den aus dem Consistorium zu Viterbo hervorgegangenen Papst, ebenso treffen auch selbst hinsichtlich der formellen Wahlhandlung ganz analoge Vorgänge zu. Schon in der Wahlverabredungsurkunde der vier rheinischen Kurfürsten zu Boppard vom 11. September 1273 begegnete uns in der Bestimmung, daß, wenn drei derselben sich auf einen Candidaten einigen könnten, der vierte von ihnen ohne Widerspruch zustimmen sollte, eine ganz ähnliche Abmachung, wie wir sie im Schoße der Sechsercommission zu Viterbo gefunden. Es herrschte hier wie dort die Haupttendenz vor, eine Spaltung so viel wie möglich zu vereiteln und eine geschlossene Einheit zu erzielen. Dort wurde die eigentliche Wählercommission von dem kirchengesetzlichen Wahlcollegium durch einen Parteicompromiß auserlesen, hier fungirt das ganze factisch bestehende, wenn auch noch nicht formal gesetzlich ausgebildete Wahlcollegium, welches das abgeschlossene Deutschthum gegenüber dem gleichfalls eine Wahlstimme und die römische Königskrone noch dazu beanspruchenden Slaventhum darstellte. So hatte sich wenigstens die Lage in der letzten, der Wahl unmittelbar vorausgehenden Parteigruppirung gestaltet. Hierin tritt nun allerdings eine wesentliche Verschiedenheit in den beiderseitigen Wahlcollegien zu Tage. Dagegen stimmt der formelle Schlußact der Wahl fast vollständig bei der Papst- wie römischen Königswahl überein. Hier wie dort wird die officielle Verkündigung der Wahleinigung oder die Uebereinstimmung sämmtlicher Wähler auf einen Candidaten einem durch seinen sonstigen Rang ausgezeichneten Mitgliede der Wählercommission übertragen. Bei der einen ist es ein dem ordo nach höher stehender Cardinal, bei der andern der erste Laienfürst des Kurcollegiums, der Pfalzgraf. Auch die Form des Ausdruckes ist bei beiden ziemlich gleich, nur daß die des Cardinals eine noch feierlichere war [2]. Bestimmt ist in beiden Formeln die Handlung als Wahlhandlung bezeichnet. Das Wort eligo findet sich hier wie dort. Ebenso bestimmt ist angegeben, wozu, zu welcher Würde die Wahl stattfinden soll, bei Gregor zum römischen Papst und Hirten, bei Rudolf von Habsburg zum König und Patricius der Römer.

---

[1] Dolliner l. c. p. 30.

[2] Cf. Wadding, Annales Min. IV, 331, und Joh. Victor. bei Boehmer, Fontes I, 301.

Gegenüber diesen einseitigen, besonders die persönliche Tüchtigkeit Rudolfs verkleinernden Urtheilen der böhmischen Gegner dürfte ein anderes, gleichfalls aus Gegnermund stammendes, gehört werden. Der Bischof Heinrich von Basel, welcher seinen Nachbar sehr gut kannte, wenn es auch nur von der letzten, kaum ausgefochtenen Fehde wäre, that den sehr bezeichnenden Ausspruch auf die Kunde von Rudolfs Wahl, oder soll ihn nach einer andern Erzählung gethan haben: „Herr Gott sitz fest, sonst nimmt Rudolf Deinen Platz ein!“ Lorenz zählt diesen Ausruf, welchen Matthias von Neuburg in directer Redeform berichtet, zu den Anekdoten, welche dieser Geschichtschreiber unter denen, die über Rudolf im Schwange gingen, gesammelt [1]. Indes führt ein anderer und zwar unabhängiger Geschichtschreiber, der mit Matthias von Neuburg die Sympathieen für die Habsburger theilte, aber von ersterem durch geographische wie nationale Grenzen geschieden war, denselben Ausruf nur in indirecter Rede an, nämlich der Abt von Viktring [2]. Allerdings gebraucht der letztere das unsichere fertur zur Einleitung seines Berichts. Matthias erzählt die Aeußerung aber ganz kategorisch. Er stand dem Schauplatze jener Begebenheit näher als der andere, weshalb er die Aeußerung aus unmittelbarer Quelle schöpfen konnte. Jedenfalls kam beiden dieselbe aus der mündlichen Tradition zu. Einen stichhaltigen Grund, ihre Echtheit zu bezweifeln, wird man schwer anführen können. Man müßte nur jene Quelle als eine für wirkliche geschichtliche Uebermittlung zugängliche ganz verwerfen. Alle sonstigen psychologisch-sachlichen Momente sprechen für die Glaubwürdigkeit jenes geflügelten Wortes des Basler Bischofs. Der Person, welcher dasselbe galt, steht es gut an. Kaum ein Fürst seiner Zeit wußte so geschickt jede Gelegenheit zu benutzen, durch Eingehung vortheilhafter Bündnisse sein Gebiet zu erweitern, wie der Habsburger Graf Rudolf. Schnell hatte er sich auf die Seite einer Partei geschlagen, welche seine eigensten Interessen mit verfechten mußte, wie es früher in Straßburg der Fall war und zuletzt in Basel.

Hiermit finden wir die Kehrseite im Charakter Rudolfs gleichfalls von gegnerischer Hand gezeichnet. Welcher von beiden Darstellungen, der deutschen oder der böhmischen, man den Vorzug geben soll, bezw. welche man als die allein richtige anerkennen muß, kann nach den folgenschweren Ereignissen der Regierung König Rudolfs keinem Zweifel mehr unterliegen. Beachtet man aber behufs einer objectiven und gerechten Würdigung der damaligen Politik der Wähler wie des Gewählten die Stimmen aus dem freundlichen

[1] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 3. Aufl., I, 38.

[2] Matth. Nuew. bei Boehmer, Fontes IV, 156; Joh. Vict. bei Boehmer l. c. I, 302.

wie feindlichen Lager, so wird man zu folgendem Schlußergebniß gelangen: Wie kaum bei irgend einer großen politischen Action gingen hier beiderlei Bestrebungen, sowohl die auf das Interesse des einzelnen wie auf das des Gemeinwesens gerichteten, ineinander über oder wurden gegenseitig miteinander verquickt. In der Vermählung der Töchter Rudolfs mit den drei Laienfürsten war aufs treffendste und schönste jene hehre und geistige Vermählung der beiderseitigen Familien mit den gemeinsamen Reichsinteressen versinnbildet.

Nachdem die Kurfürsten in voller Selbständigkeit und Unabhängigkeit von auswärtigen Einflüssen die Wahl des römischen Königs vollzogen hatten und in ihrer Gegenwart die endgiltige feierliche Besiegelung derselben durch die kirchliche Salbung und Krönung vorgenommen war, galt es, sich auch mit dem dritten Factor in den großen Reichssachen, dem Papste, über das Geschehene ins Benehmen zu setzen. Welche Bedeutung diesem Schritte der obersten Reichsfürsten in rechtlicher und politischer Beziehung beizumessen ist, was sie damit beabsichtigten und erzielten, wird im folgenden noch einer eingehendern Untersuchung unterzogen werden. Hier mag nur noch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Thatsache der Salbung, Weihe und Krönung Rudolfs zum römischen König in Aachen durch den Erzbischof Engelbert II. von Köln wahrscheinlich am 24. October[1] stattfand. Das in Mon. Germ. L. II, 385 sqq. abgedruckte Ceremoniale, welches den Krönungsritus des römischen Königs enthielt, ist zwar für die Krönung Rudolfs als noch nicht im Gebrauch stehend bezeichnet worden. Auf eine specielle Untersuchung über dessen Entstehungszeit kann ich mich hier nicht einlassen. Doch dürfte diese kritische Nebenfrage an unserer Hauptfrage und deren Lösung im wesentlichen nichts ändern, wie sie auch bei einer sorgfältigern Prüfung entschieden werden mag. Der Herausgeber des Formulars, welcher dasselbe für die Krönung Rudolfs voraussetzt, bemerkt, daß es von den alten karolingischen Formularien nicht weit abweiche, was bei der Stabilität, welche derartige kirchliche Gebräuche zu begleiten pflegte, sehr wahrscheinlich ist. Die daselbst aufgezeichneten Gebete und Segnungen sind altliturgischen Formularien entnommen oder nachgebildet. Die angeführten geschichtlichen Analogien aus der Heiligen Schrift entsprechen ganz dem Geiste der ältesten Liturgie, so daß sie nicht besonders auffällig erscheinen dürften. Desgleichen entspricht die Uebergabe der Reichsinsignien, des Schwertes, des Scepters, des Reichsapfels und der Krone, uralter Tradition bei der Krönungsfeierlichkeit. Jene Zeichen bedeuteten aber nach mittelalterlicher Anschauung, wo so viel inhaltlich-rechtliches Gewicht, wie der

[1] Böhmer, Regesten des Kaiserreichs S. 58 und Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe II, 386.

Verlauf des langen Investiturstreites zeigt, auf Symbole der Macht gelegt wurde, ja die Uebertragung derselben mit ihr identisch gefaßt wurde, unglaublich viel. Dazu darf aber von vornherein ein weiterer Umstand nicht unbeachtet bleiben. Die kirchliche Feier der Königskrönung, wie wir die ganze Handlung a potiori nennen wollen, schloß, wie wir bereits hervorgehoben haben, drei Momente in sich, von denen das eben angeführte der letzte und, soweit es sich um das formell Aeußere handelt, bedeutendere Theil war. Dagegen dürfte sachlich den beiden anderen Momenten und vor allem der Consecration vom dogmatischen und liturgischen Standpunkte aus größere Beachtung zu schenken sein, als bisher vielfach geschehen. Die Handlung wird dann nicht zur bloßen Formalität herabgedrückt, sondern läßt auch nach ihrer Vollendung in dem, an welchem sie vollzogen wurde, einen fest eingeprägten Charakter zurück. Es haftet dem also Consecrirten nach kirchlicher Auffassung ein gewisses unverlierbares Merkmal an, das demselben wenigstens seiner Potenz nach nicht mehr abgenommen werden kann, wenn auch die Ausübung der übertragenen Vollmachten einer bloß zeitweiligen oder immerwährenden Suspension unterstellbar ist. Soviel steht nach den dogmatischen Grundsätzen über die kirchlichen ordines fest, obwohl wir es hier aller Wahrscheinlichkeit nach nur mit einer Analogie der specifisch-kirchlichen ordines des sacerdotium zu thun haben. Dagegen fällt immerhin die Handlung selbst unter die Kategorie der Sacramentalien. Doch kehren wir nach dieser mehr grundsätzlichen Auseinandersetzung auf den wirklichen Schauplatz der Ereignisse zurück.

V.

Gregors X. anfängliche Stellung zu dem gewählten und gekrönten römischen König.

Gregor hatte ruhigen Blickes dem in Deutschland sich abwickelnden Wahlkampf zugesehen. Nachdem einmal das Geschäft im Gange war, sah er sich nicht mehr veranlaßt, irgendwie in das Getriebe desselben einzugreifen. Er überließ es daher dem neu erwählten obersten Träger der Reichsgewalt selbst, wie den an der Spitze der Reichsregierung stehenden Fürsten, die politischen und diplomatischen Beziehungen mit seinem Hofe frei und selbständig einzuleiten.

Rudolf war es denn auch, der zunächst selbst ein Notificationsschreiben an den Papst über seine Wahl richtete. Wenn die uns überlieferte Ueberschrift echt ist, nennt er sich darin schon von Gottes Gnaden römischen

König, allezeit Mehrer[1]. Der Inhalt des hochwichtigen Schreibens verdient in seinen Kernpunkten hervorgehoben zu werden und zwar um so genauer und sorgfältiger, je mehr uns die Frage interessirt, wie sich das erwählte Reichsoberhaupt sein Verhältniß zum Oberhaupte der Kirche dachte und seiner diesbezüglichen Gesinnungs- und Anschauungsweise einen öffentlichen Ausdruck zu geben sich anschickte.

Im Eingange des Schreibens spricht Rudolf von der langen Vacatur des Reiches, der endlich durch die von den competenten Organen vollzogene ordnungsgemäße Wahl eines obersten Trägers der Reichsgewalt abgeholfen worden sei. In äußerst selbstlos bescheidener Weise erwähnt er sodann, wie die Kurfürsten sich auf ihn geeinigt hätten, während sie auf würdigere und verdienstvollere Männer ihre Blicke hätten richten können. Dabei versichert er aber den Papst unter Berufung auf sein Gewissen, daß keine unordentliche Bewerbung um jene „hohe Bürde und Würde“ seinerseits stattgehabt, daß im Gegentheil die Fürsten ihn „zur Reichsregierung erhoben“ und die Annahme derselben bei ihm durch ungestümes Drängen erlangt hätten. Er habe endlich, wenn auch zaghaft, in der Erwägung, daß es ein Ruf der göttlichen Vorsehung selbst sei, seine schwachen Schultern der großen Last unterworfen. Er vertraut, daß der, welcher ihn erkoren, ihm auch die Kraft zur Ausführung seiner Pläne geben wird. Sind es ja doch die höchsten und heiligsten Interessen, für welche er seine Kräfte einzusetzen sich vornimmt: die Ehre des Königs der Könige, die Ehrfurcht vor der heiligen Mutter Kirche und die Befestigung des katholischen Glaubens. Diesem dreifachen Zweck entsprechend vertraut auch der neue König auf die Machtfülle Gottes, der heiligen Kirche und der apostolischen Gnade und auf das besondere väterliche Wohlwollen des gegenwärtigen Papstes. Nun hat der Bittsteller den geeigneten Uebergang gefunden. Rasch und unverrückten Auges geht er auf sein Endziel los. Indem er noch einmal in einer biblisch allegorischen Redewendung Gottes gedenkt, wirft er sich Sr. Heiligkeit zu Füßen, setzt seine Hoffnung vollständig auf den Papst und bittet in den demüthigsten Ausdrücken um seine Unterstützung bei dem Allerhöchsten, damit er den Weg seiner Gebote wandeln könne. Zugleich hatte er sein Anliegen als das des ganzen Gemeinwesens erklärt. Als wirksamstes Mittel, das Gott Gefällige und der Kirche Nützliche um so segensreicher ausführen zu können, erklärt er seine Auszeichnung mit dem Diadem der Kaiserwürde, um dessen Verleihung er anmit den Papst inständig bittet. Als Entgelt dafür verspricht er, mit Aufgebot all seiner Macht und seines

---

[1] Vgl. Summa curiae regis. Ein Formelbuch aus der Zeit Rudolfs I. und Albrechts I. aus einer Erlanger Handschrift des 14. Jahrh. Mitgetheilt von Otto Stobbe im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 1855 XIV, 318.

guten Willens zu thun, was ihm der Papst und die erhabene Mutter Kirche auferlegen würden [1].

Die Zerlegung des denkwürdigen Schreibens in seine einzelnen Theile, welche in ihrer Zusammenfassung wieder als ein natürlich geordnetes, einheitliches Ganzes erscheinen, gibt uns einen tiefen Einblick in das, was Rudolfs Seele damals so lebhaft bewegte. Es ist der Wunsch, sich mit dem kaiserlichen Diadem geschmückt zu sehen. In meisterhafter Weise verstand er es, durchschlagend sachliche Gründe, auf welche zudem an der Curie das größte Gewicht gelegt werden mußte, ins Feld zu führen. Die Person wird durch dieselben ganz in den Hintergrund gedrängt, oder erscheint, besser gesagt, als dienende Magd der großen Gottesidee, welche durch dieselbe verwirklicht werden soll. Auch in der Form herrscht das genus sublime dicendi vor. So entspricht das Schreiben nach beiden Seiten aufs correcteste dem theologischen Geiste und Geschmacke der Zeit, wie er am ausgeprägtesten am Sitze des päpstlichen Hofes vorhanden war. Das erste Buch der Theologie, die Heilige Schrift, findet sich zum Theil ausdrücklich, zum Theil mit merklichen Anklängen benutzt. Zu letzteren möchte ich namentlich die Stelle zählen, wie der König über die Tragweite des Rufes der göttlichen Vorsehung an ihn spricht. Das animo trepido revolventes, quae et qualis esset huius divinae dispositionis vocatio, erinnert meines Erachtens an den lateinischen Text bei Luc. 1, 29, wo gleichfalls die Kundgabe des größten Ereignisses an die Erstbetheiligte, bezw. der erste Eindruck, welchen jene auf dieselbe machte, fast mit den gleichen Worten wiedergegeben ist: turbata est in sermone eius et cogitabat, qualis esset ista salutatio. Zugleich ist aber auch aus dieser analogen Stelle wie aus dem ganzen Tenor des Briefes ersichtlich, daß König Rudolf sich für hohe Dinge berufen hielt. Zur Durchführung derselben setzte er, wie gleichfalls sein erstes Schreiben an den Papst verräth, sein Vertrauen nächst Gott auf menschliche Hilfe. Ja er setzte sogar alle Hebel in Bewegung, um diese zu erreichen.

Ein zweites Schreiben Rudolfs, an einen ihm befreundeten Cardinal, den Bischof von Sabina, läßt uns in die diesbezüglichen Absichten Rudolfs tiefer blicken. Der König ging denselben um seine Vermittlung bei dem Papste an: er möchte nämlich den Heiligen Vater bestimmen, ja sogar mit anziehenden Beweisgründen wirksam ermahnen, daß er ihn zur Empfangnahme des ihm gebührenden kaiserlichen Diadems vorlade. In einer längern Auseinandersetzung, welche Rudolf in diesem Schreiben direct an den Adressaten richtete, betonte er mit einer wohlangebrachten Application auf denselben, welche einer captatio benevolentiae gleich-

---

[1] Das Schreiben bei Gerbert, Codex epistolaris Rudolfi I., Romanorum regis p. 1 sqq.

kommt, die Nothwendigkeit der menschlichen Mitwirkung zu den Plänen und Rathschlüssen Gottes. Der Bischof von Sabina sollte sich selbst als dienstbeflissenen Mitwirker der göttlichen Vorsehung erweisen und das an ihm vollenden helfen, was die göttliche Gnade hinsichtlich seiner Erhebung schon begonnen. Doch identificirt Rudolf die Fortschritte seines Glückes auch mit denen der Kirche, des politischen Gemeinwesens und des katholischen Glaubens. Nach dieser Seite bietet demnach das letzte Schreiben nichts Neues, wenn es allerdings einen der Wirklichkeit entsprechendern Einblick in die Gedanken des Königs gewährt. Sein Herz ist mit der ersten Erhöhung, welche ihm die römische Königskrone brachte, noch nicht befriedigt, es verlangt nach der ihm gebührenden Kaiserkrone[1]. Nicht bloß das Gebiet eines immerhin weit abgesteckten Territoriums, welches die Länder von ganz Mittel- und vielfach auch von Südeuropa umfaßte, wollte der durch sein erstes Glück auf den Schild gehobene Fürst beherrschen, sondern die ganze respublica christiana schwebte ihm, dem sonst sehr gereiften Manne, in jugendlicher Idealität als Herrschaftsgebiet vor Augen. Die alte Kaiseridee in ihrer vollen Universalität leuchtete nun auch auf deutschem Boden wieder auf, nachdem sie bereits auf welschem durch den Papst selbst angefacht war.

Selbst die Kurfürsten waren von ihr ergriffen, wie aus ihrem an Gregor gerichteten Schreiben, worin sie denselben um das kaiserliche Diadem für Rudolf baten, hervorgehen dürfte. Wohl ist dieses Schreiben ruhiger und nüchterner abgefaßt als die beiden vorgenannten des Königs selbst. Um so mehr Bedeutung möchte demselben aber deshalb zukommen für die Lösung der reichsstaatsrechtlichen Frage über das Verhältniß von römischem Königthum und Kaiserthum, bezw. über die maßgebliche hierauf bezügliche Rechtsanschauung der ersten Fürsten des Reiches. Der Verfasser des kurfürstlichen Schreibens und Absender desselben dürfte nach der bahnbrechenden Darstellung von Otto Stobbe nicht mehr zweifelhaft sein[2]. Es ist nicht, wie nach Bodmann so viele angenommen haben, Engelbert von Köln, sondern Werner von Mainz. Der Brief hebt an, wie der Rudolfs an Gregor, mit der Schilderung des kläglichen Zustandes während der langen Erledigung des römischen Reiches. Aus Mitleid über das Elend der Bedrängten hätten er und seine anderen Mitfürsten, welche das Recht an der Wahl des römischen Königs haben, an einem festgesetzten Tag und Ort, als alle zusammengekommen, welche zugegen sein wollten und konnten, einmüthig und einstimmig den edlen Mann Rudolf, Grafen von Habsburg, zum Könige der Römer erwählt.

[1] Das Schreiben abgedruckt bei Bodmann, Codex epistolaris p. 5 sq.

[2] Archiv für österr. Geschichtsquellen XIV, 318. Eine ausführlichere Erörterung der kritischen Frage bei Will, Böhmers Regesten zur Geschichte der Erzbischöfe von Mainz S. 387.

Zugleich ist jenem Berichte das Prädicat des Gewählten angefügt. Er wird bezeichnet als ein „vorsorgender und kluger Mann, durch Entschlossenheit wie Milde hervorragend, durch Rechtschaffenheit in den Sitten sich auszeichnend, treu, für die königliche Würde passend und tauglich". Diese letzte Aeußerung ist so recht ein Gegenstück des böhmischen Portraits. Wie hinsichtlich seiner Wahl volle Einstimmigkeit unter den Wahlfürsten geherrscht habe, so auch hinsichtlich seiner feierlichen Consecration nach Sitte und Gewohnheit zu Aachen. Die Salbung, Weihe und Krönung mit dem königlichen Diadem sei durch die Hände des ehrwürdigen Vaters, des Erzbischofs von Köln, Erzkanzlers des heiligen Reiches in Italien[1], vorgenommen worden. Sodann hätten sie ihn auf den Thron königlicher Majestät erhoben. Es fand also die feierliche Einführung als König statt. Zum Schlusse sprechen die Reichsfürsten die feste Hoffnung aus, Rudolf werde es als seine Pflicht erachten, sich ihm (dem Papste) und seinen Wünschen in allem zu fügen, die Kirchen, Wittwen, Mündel und Waisen zu schützen, desgleichen das vielfach zerstückelte Reich in den Zustand der Gerechtigkeit wiederherzustellen. Zu diesem Zwecke erlauben sie sich, Sr. Heiligkeit die demüthigste Bitte vorzulegen, es möchten Dieselben geruhen, ihn behufs des guten Bestandes des ganzen christlichen Gemeinwesens mit dem kaiserlichen Diadem auszuzeichnen[2]. Von großer Bedeutung ist der Schluß des Schreibens, wo von dem Verhältniß des neuen Königs zum Papste und seinen Wünschen die Rede ist. Die Kurfürsten sprechen nicht von irgend welchen rechtlichen Verpflichtungen des Königs gegen den Papst, wohl aber von politisch-ethischen. Er werde es als Pflicht erachten, den Wünschen des Papstes nachzukommen; die weitere Ausführung kann als specificirende Erklärung dieser Wünsche aufgefaßt werden. Sie bitten um das kaiserliche Diadem schließlich im Interesse der gesammten respublica christiana. Demnach fassen auch sie die Aufgabe des Kaisers universeller als die des Königs, dessen Fürsorge sich bloß auf das Regnum beziehe, während dem Kaiser die Sorge für die gesammte Christenheit obliege. Um eine rechtskräftige Bestätigung der geschehenen Wahl und Krönung wird nicht nachgesucht, nicht einmal in Form der Ratihabition durch die erbetene Kaiserkrönung. Dieselbe wird allerdings als besonderer Erweis päpstlicher Huld und Gnade angesehen, nicht aber als ein zur Bestätigung des in Deutschland Geschehenen nothwendiger Act betrachtet.

Außer diesem fälschlich Engelbert II. von Köln zugeschriebenen Briefe an den Papst liegt aber ein wirklich echter dieses Kirchenfürsten vor. Das

---

[1] Diese Stelle ist das durchschlagende argumentum probans, daß der Kölner Erzbischof nicht der Verfasser und Absender des Briefes sein kann.

[2] Bodmann l. c. p. 6 sq.

von einigen (Lorenz, Deutsche Geschichte I, 440 f.; Wilhelm Deussen, Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahlen. Münster 1879. S. 28 f.; Emil Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Confirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen. Breslau 1886. S. 58) stark benutzte, von Kopp aber wohl mit Unrecht angezweifelte Schreiben (Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen römischen Reiches I, 79 Anm. 4) verdient wirklich seitens des Geschichtsforschers alle Beachtung. Bisher wurde es jedoch meines Wissens unterlassen, dasselbe mit dem andern, dessen Verfasser wohl ohne Zweifel Werner von Mainz ist, in Parallele zu stellen. Und doch liegt nichts näher als eine vergleichende Gegenüberstellung beider so hochbedeutsamer Schreiben. Die kritische Frage über den Verfasser des ersten Briefes ist damit wenigstens nach ihrer negativen Seite hin entschieden. Engelbert von Köln kann nicht auch der Verfasser desselben sein. Er redet in dem wirklich von ihm herrührenden Schreiben von dem durch ihn speciell vorgenommenen Krönungsacte, wie es allein natürlich ist, in der ersten Person. Zugleich nimmt er dabei Anlaß, das Recht des Inhabers seines Bischofsstuhles, den Königen die Wohlthat der Weihe zu spenden als von alters her bestehend zu vertheidigen. Desgleichen weist die ziemliche Ausführlichkeit, mit welcher der Verfasser von der Krönungsfeierlichkeit und der rite vollzogenen Weihe spricht, darauf hin, daß der Bericht vom Consecrator selbst oder einem ihm nahestehenden Geistlichen verfaßt sein mag. Wozu, möchte man aber wohl fragen, diente diese doppelte Berichterstattung an den Papst über denselben Vorgang und Gegenstand, welche zudem von zwei Vertretern desselben Standes ausging? Eher könnte man eine noch von den Laienfürsten ausgehende Kundgebung erwarten. Da aber Werner von Mainz bisher der geistige Führer namentlich der Laienfürsten gewesen, so ist es erklärlich, daß diesem auch die officielle Berichterstattung über die vollzogene Wahl und Krönung des neuen Königs an den Apostolischen Stuhl seitens der Kurfürsten übertragen wurde. Wozu berichtete aber fast gleichzeitig sein Kölner Amtsbruder dasselbe an die Curie, muß man weiter fragen. Es bleibt wohl keine andere Erklärung übrig als die: er that es als Consecrator des Königs. Das Schreiben erscheint mir nach seinem ganzen Inhalt als amtliche Bescheinigung der an Rudolf giltig vollzogenen Weihe. Schon die lange, in salbungsvollem Tone geschriebene Einleitung paßt sehr gut zu dem Hauptinhalte, der Protokollirung einer vollzogenen heiligen Handlung. Auch die Sprache, deren sich der Verfasser bei der Darlegung des Vorganges bedient, ist die correct liturgisch-canonistische, über welche noch ein mystisch-idealisirender Schmelz ausgegossen ist. Uebereinstimmend mit den anderen diesbezüglichen Berichten an den Papst erwähnt Engelbert gleichfalls nach seiner längern, in allgemeineren Redensarten sich ergehenden Einleitung die lange Vacatur

des Reiches, wobei er sofort einen biblisch-theologischen Ausdruck einfließen läßt. Damit sie nicht länger umherschweiften ohne Haupt, hätten sie sich an einem festgesetzten und von allen angenommenen Tage eingefunden, um für die Besetzung des Reiches Fürsorge zu treffen. Mit Bestimmtheit erfahren wir demnach hieraus, daß wirklich ein Termin für die Wahl allen angesagt und auch angenommen worden war. Sehr bezeichnend ist sodann der Ausdruck providere als t. t. für die Besetzung eines Amtes gebraucht, diesmal für die Thätigkeit der Kurfürsten, denen anmit die provisio ordinaria des Reiches zugeschrieben wird. Wir sind diesem Ausdrucke schon einmal begegnet (S. 18 f.), wo der Papst sich dieselbe zusprechen wollte, als er die Aufforderung zur Wahl an die ordentlichen Collatoren ergehen ließ. Es scheint mir diese Bezeichnung für die reichsstaatsrechtliche Auffassung der Frage über die Verleihung der obersten Reichsgewalt an eine bestimmte Person von höchster Bedeutung zu sein. Der Gedanke der reinen Wahlmonarchie kommt hier zum klarsten Ausdrucke. Vorbild und Muster war hier offenbar das canonische Wahlverfahren. Der Erzbischof bezeichnet auch bald das stattgehabte Wahlverfahren als canonisches. Aehnlich dem kirchlichen wurde dasselbe mit der Anrufung des Heiligen Geistes eingeleitet und dann in die Berathung über die Nachfolge im Reich eingetreten. Nach kurzer Zeit hätten alle einmüthig und einstimmig den Grafen von Habsburg zum römischen König und künftigen Kaiser als den brauchbarsten und tauglichsten erwählt. Der Modus der Wahl wird zwar nicht mit dem Namen, wohl aber der Sache nach als per quasi inspirationem bezeichnet. Hierauf dürfte das imo divinitus hinweisen. Auf dies hin folgte die triumphatorische Begleitung des Gewählten nach Aachen zur Krönung. Aachen selbst nennt der Kölner als den Sitz, welcher die erste Stufe königlicher Erhöhung und Herrlichkeit legt. Nun folgt noch eine Charakteristik der Person des gewählten und gekrönten Königs. Dieselbe lautet ausführlicher und günstiger als die von Werner entworfene; auch ist sie klarer und bestimmter als jene. Desgleichen läßt sich leicht eine Verschiedenheit in der Tendenz der Charakterzeichnung nachweisen. Dieselbe betrifft aber keine conträren Punkte, wohl aber verschiedene vereinbare Eigenschaften an einer und derselben Person. Während der Mainzer mehr die das Reichsinteresse betreffenden Eigenschaften Rudolfs hervorhebt, betont der Kölner die auf die Kirche bezüglichen. Gegenüber den böhmischen Verkleisterungen verdient noch hierzu bemerkt zu werden, daß sowohl die eigene Macht Rudolfs wie seine Familienverbindung mit mächtigen Fürsten eine hervorragende Stelle daselbst gefunden hat. Indes fehlt es beiden Charakteristiken, der ersten noch mehr als der zweiten, an concret individuellen Zügen. Die Aehnlichkeit der letztern mit einer spätern über Albrecht ist aber kein hinreichender Grund, die Echtheit derselben in Frage

zu stellen, wie Kopp es gethan hat[1]. Es gab eben damals wohl so gut wie jetzt bestimmte Rubriken, welche in der Prädicationsliste für Bewerber ausgefüllt werden mußten. Desgleichen wußte auch jeder Vernünftige, der einen andern bei einer höhern Stelle empfahl, welche Prädicate er in sein Schreiben aufnehmen mußte, wenn er keine Fehlbitte thun wollte. Was aber damals in Rom am meisten wog, wußte man in Deutschland ebenso gut als in Böhmen. Das Gleiche gilt auch für einige Decennien später, wo die Curie gleich geeigenschaftete Könige suchte.

So verspricht denn der neue König viel. Er ist ganz dazu geeignet, das päpstliche Programm der idealen Weltherrschaft durchzuführen. Deshalb erlaubt sich auch der hohe Kirchen- und Reichsfürst, an den Heiligen Vater die ergebenste Bitte zu richten, er möge Rudolf als seinen besondern Sohn aufnehmen, als unerschrockenen Vertheidiger der Kirche und unbesieglichen Vorkämpfer für den katholischen Glauben. Den aber auf legalem Wege mit Vorsicht und reiflicher Erwägung an ihm vollzogenen Vorgang[2] mögen Se. Heiligkeit mit dem wohlwollenden Beifall Ihrer gnädigen Billigung begleiten und aus der überströmenden Süßigkeit Ihrer väterlichen Liebe das Werk Gottes an ihm vollenden und ihn, wenn es Sr. Heiligkeit gut scheine und Hochdieselben es für zeitgemäß erachten, zum Empfang des Diadems kaiserlicher Machtfülle gnädigst zu berufen geruhen, damit alle wissen und verstehen, daß Euch Gott zum Völkerlicht gesetzt hat und daß durch Entscheidung Eurer Klugheit nach dem Dunkel die ersehnte Heiterkeit wieder aufleuchte[3].

In neuester Zeit hat der Schlußabschnitt dieses Briefes zur Feststellung der Frage über die Confirmation und Approbation der Päpste bei den deutschen Königswahlen durch die Arbeit Engelmanns eine ziemliche Berühmtheit erlangt. So eingehende Studien der gelehrte Verfasser auch über den Gegenstand seiner Abhandlung machte, so fehlte es ihm doch im großen und ganzen an der objectiv ruhigen Voraussetzungslosigkeit. Schon der Titel, den er seiner Arbeit gab, leidet an sachlicher Uncorrectheit. Es ist in den geschichtlichen Quellen jener Zeit nämlich nie von deutschen Königswahlen und deutschen Königen die Rede, am allerwenigsten in den amtlichen Wahlinstrumenten, sondern von der Wahl des römischen Königs und von römischen Königen. Deutsche Könige im modern staatsrechtlichen Sinne gab es damals noch nicht. Die Idee eines deutsch-nationalen Königthums sproßte wohl bald nachher auf. Dieselbe hatte auch in

[1] A. a. O. S. 101 Anm. 3.

[2] Falsch faßt Lorenz (a. a. O. S. 441) das Wort processus mit Wahlvorgang. Diese Bedeutung ist zu eng, processus = processura schließt nicht bloß die Wahl, sondern auch die Krönung in sich. Ueber die sprachliche Bedeutung siehe Du Cange, Glossarium mediae et infimae lat. V, 462.

[3] Das Schreiben abgedruckt M. G. LL. II, 393 sq.

dem politischen Programm Nicolaus' III. hinsichtlich der vier Staatengruppen Süd- und Mitteleuropa's beachtenswerthe Aufnahme gefunden, war aber noch für lange Zeit weit entfernt verwirklicht zu werden [1]. Sodann kam wie im vorliegenden Falle nicht so fast der gewählte, sondern der bereits consecrirte römische König für die angebliche Confirmation und Approbation in Betracht. Dieses letztere Moment kann meines Erachtens nicht genug beachtet werden. Wohl könnte die Wahl des römischen Königs durch den Papst möglicherweise rückgängig gemacht oder verworfen, nicht aber die Consecration desselben vernichtet werden. Wäre unter diesen Umständen, muß man sich weiter fragen, auch das Gegentheil der Approbation, die Reprobation, oder die Verwerfung des also zur Kaiserkrönung dem Papst präsentirten legitimen römischen Königs in rechtlich giltiger Form zulässig gewesen? Ich möchte diese Möglichkeit entschieden bestreiten. Hatte ja bei einer frühern grundsätzlichen Auseinandersetzung Gregors X. in der bekannten Erwiderung auf die Ansprüche Alfons' von Castilien das Recht der deutschen Kurfürsten für die Verleihung der römischen Königskrone eine unzweifelhafte Anerkennung seitens des obersten Trägers der Kirchengewalt gefunden. Auch dürfte einer diesbezüglichen öffentlichen Erklärung des Papstes, der damals als Schiedsrichter zur Schlichtung der praktischen Fragen des Reichsstaatsrechts allgemein anerkannt war, der Werth einer authentischen Auslegung der damaligen Rechtsanschauung der obersten Reichsverwaltung, welche die höchste Organisation der Reichsgewalt selbst betraf, beizulegen sein. Wenn aber auf irgend eine Weise eine Aenderung des vorliegenden Rechtsverfahrens der Kurfürsten, welche nicht bloß als deutsch-nationale Fürsten, sondern zugleich als principes electores sacri imperii Romani dabei thätig gewesen, durch den Papst noch hätte vorgenommen werden können, so hätte dies nicht in Form der Reprobation bezw. Nichtapprobation des Präsentirten geschehen können, sondern durch einen schiedsrichterlichen Spruch zwischen zwei Prätendenten, oder durch eine förmliche Amtsentsetzung nach analogen Vorgängen bei Entstehung der jener Zeit so eigenen reichsstaatsrechtlichen und politischen Verwicklungen. Nun findet sich aber im Schreiben des Kölner Erzbischofs selbst der Ausdruck approbatio, welchen Engelmann sofort im technisch-rechtlichen Sinne fassen zu müssen glaubt [2]. Ob aber diese Fassung nach dem ganzen Zusammenhange anginge, erschiene immerhin noch fraglich, wenn nicht ein anderes in jener Ausdrucksweise die Hegemonie führendes und die Directive angebendes Wort für die sinn- und sachgemäße Erklärung den Ausschlag gäbe. Den Hauptbegriff für jene Redewendung gibt das Wort applausus an. Dieses bezeichnet aber

[1] Vgl. Busson, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VII, 156 ff. [2] A. a. O. S. 58.

die sofortige und volle Zustimmung zu einer erst sich vollziehenden oder schon vollzogenen Handlung. Das Gegentheil des applausus mit rechtskräftiger Wirkung ist meines Wissens bei dem frühern Wahlmodus geschichtlich nirgends hervorgetreten. Deshalb findet sich auch der directe Gegensatz zu diesem Worte nicht. Applausus bedeutete aber bei den canonischen Wahlen der Bischöfe und bei den Königswahlen nichts anderes als das Zustimmungs- oder Jasagerecht zu der von einem engern Kreise rechtsgiltig vollzogenen Wahl. Demnach wird durch dieses einen der Hauptsache nach nur minimalen Einfluß auf das Rechtsgeschäft bezeichnende Wort auch die Bedeutung des von ihm schon in sprachlich-grammatikalischer Abhängigkeit stehenden gratiosae approbationis ziemlich abgeschwächt, jedenfalls dem letzteren Ausdrucke die scharfe Spitze abgebrochen. Es bedeutet eben auch ein gnädiges Einverstandensein mit dem Geschehenen. Der Gedanke einer erst ernsthaften Prüfung und Erwägung über die Zulassung oder Nichtzulassung des Vorgeschlagenen bezw. Empfohlenen tritt ganz zurück, zumal bei dem äußerst zuversichtlichen Ton, den der Bittsteller anschlagen zu dürfen glaubte. Die Anerkennung aber als römischer König, als der Person, welche den primus gradus sublimationis et gloriae regiae bestiegen hatte, mußte selbstverständlich der Erhebung auf das fastigium imperii vorausgehen. Es steht demnach unwiderleglich fest, daß eine von der weitern Erhebung des römischen Königs zum römischen Kaiser, welche allerdings nach damaliger Anschauung nur durch den Papst erfolgen konnte, absehende Approbation Rudolfs als römischen Königs nicht verlangt wurde, daß diese Approbation oder Gutheißung desselben nicht als rein für sich bestehender, der Kaiserkrönung nothwendig vorausgehender rechtlicher Act erachtet wird, sondern daß vielmehr in der Berufung zum Empfange der Kaiserkrone erstere Bestätigung als eingeschlossen betrachtet werden kann. Ueberhaupt dürfte die strenge Hervorkehrung des rechtlichen Gesichtspunktes auf einer gewissen Verkennung des Geistes beruhen, in dem das vorliegende Schreiben abgefaßt ist. Nicht so fast auf festgegossener rechtlicher Grundlage mit ängstlicher Beobachtung der peinlichsten Formalitäten, die bisweilen einen kleinern ethischen Stachel zwischen beiden Parteien zurücklassen, sondern auf vertrauensvoll-familiärer Unterordnungs- und Liebesgemeinschaft will der Verfasser das neue Verhältniß zwischen Reichs- und Kirchenoberhaupt angebahnt und durchgeführt wissen. Es soll der sohnlichen Ergebenheit und dem kindlichen Vertrauen auf der einen Seite auf der andern die väterliche Liebe entsprechen, wie ja sonst so oft die devotio filialis der paterna pietas als correspondirendes Glied gegenübergestellt wird [1].

[1] Wie aus einem spätern, den Dank für die ausgesprochene Anerkennung enthaltenden Schreiben Rudolfs an Gregor hervorgeht; vgl. Bärwald, Baumgartenberger Formelbuch p. 267.

Ein tieferes Eingehen in den Geist dieser Schreiben hätte die sonst schätzenswerthe Monographie Engelmanns werthvoller gemacht und zu haltbareren Ergebnissen seiner sonst sorgfältigen Forschung geführt. Richtiger hat Deussen in seiner Dissertationsschrift: „Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahlen“, welche einige Jahre früher erschien, den Kernpunkt des Engelbert'schen Schreibens getroffen, wenn er sagt: Rudolf ist in seinen (Engelberts) Augen vollgiltiger König, der nur noch der Kaiserkrone bedarf [1]. Doch gilt auch über den unrichtigen Titel dieser Schrift dasselbe, was bereits über die Engelmanns gesagt ist. Eine weitere Arbeit über diesen Gegenstand liegt in der Abhandlung von Friedrich Muth vor. Diese ist betitelt: „Die Beurkundigung und Publication der deutschen Königswahlen bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts“. Derselbe kommt am Schlusse der Besprechung jener Schreiben zu folgendem Resultate: „Rudolf bittet nur um die Kaiserkrone, die Kurfürsten außerdem um die Approbation der Wahl.“ [2] Wenn letzteres richtig wäre, müßte auch noch, wie schon bemerkt, um Approbation der Königskrönung gebeten werden. Denn mit großer Ausführlichkeit setzte Engelbert von Köln, wie Deussen sachgemäß bemerkt, „die Rechtmäßigkeit der Wahl und Königskrönung und die Verdienste der Person auseinander“ (a. a. O. S. 29). Während aber dieser nur von einem Schreiben Engelberts bezw. der Kurfürsten redet, nennt jener beide Schreiben, von denen ich das eine Werner von Mainz, das andere Engelbert II. von Köln zugetheilt habe. Muth stellt nun die sehr unwahrscheinliche Vermuthung auf, daß das sich als specifisch kölnisch kundgebende Schreiben von allen Kurfürsten an die Curie gesandt worden und daß daneben noch eine specielle Botschaft von Köln ausgegangen sei [3]. Als specielle Kölnische Botschaft verräth sich aber unverkennbar das zweite, von Muth mit G bezeichnete. Ich habe den sachlichen Grund schon angeführt, der die Abfassung des Engelbert'schen Schreibens veranlaßt haben mag, „die officielle Documentirung der Wahl und Consecration Rudolfs zum römischen König“. Es läßt sich noch ein anderer Grund vermuthen, daß unter dem damals obwaltenden gespannten Verhältniß zwischen Köln und Mainz, welches in einem ceremoniellen Rangstreite offen hervortrat [4], namentlich ersteres um so eher Veranlassung nehmen konnte, die seit langer Zeit seinem Stuhle zustehenden

[1] Wilhelm Deussen, Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahl. Münster 1879. S. 29.

[2] Friedrich Muth, Die Beurkundigung und Publication der deutschen Königswahlen bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Duderstadt 1881. S. 21.

[3] A. a. O. S. 20.

[4] Ueber diesen Rangstreit vgl. Will a. a. O. S. 386 und Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1400. Innsbruck 1887. S. 52. Böhmer, Regesten S. 58.

Rechte bezüglich der ersten Promotion des römischen Königs aufs neue beim Apostolischen Stuhle zur Geltung und Anerkennung zu bringen. Derselbe Grund traf aber auch bei Werner von Mainz zu, der sich als kirchlicher und politischer Primas des Reiches betrachtet wissen wollte. Ihm kam ja die oberste und einflußreiche Leitung des ganzen Wahlgeschäftes zu. Er war deshalb doch im Grunde der eigentliche Promotor des römischen Königs, während der Kölner nur der formelle war. Es ist daher begreiflich, daß jener diesem bei dem festlichen Krönungsmahle nicht nachstehen wollte. Ob und inwieweit dieser Rangstreit die beiden Schreiben der geistlichen Kurfürsten veranlaßt und beeinflußt habe, läßt sich bei dem uns zu Gebot stehenden Quellenmaterial nicht mehr feststellen. Jedenfalls handelten sie aber ganz im Sinne des Königs, wenn beide seine Sache bei der Curie betrieben. Denn es lag ihm alles daran, die ethisch-politische Anerkennung seitens des Papstes zu erhalten, wenn auch eine solche stricti iuris für ihn nicht nothwendig war. Das Nichtauseinanderhalten dieser doppelten Art der Anerkennung führte Wertsch zu der halb richtigen, halb falschen Behauptung: „Eine Anerkennung seiner Wahl durch den Papst hielt er jedoch ebenso wenig wie die früheren Könige für unumgänglich nothwendig, sondern ließ sich krönen und nahm Regierungshandlungen vor, ehe das Antwortschreiben Gregors angelangt sein konnte.“[1] Die definitive Entscheidung des Papstes in dieser Angelegenheit ließ allerdings noch beinahe ein Jahr auf sich warten. Dagegen versuchte es Rudolf mit einem andern, der seine Interessen beim römischen Hofe persönlich vertreten sollte. Es ist dies der Mann seines besondern Vertrauens, der Propst Otto von St. Guido in Speier.

Er entsandte denselben von Hagenau aus am 22. December mit einem Empfehlungsschreiben an die Cardinäle ausgestattet an die Curie. Der Umstand nun, daß er sich veranlaßt sah, in so eingehenden Worten die Gründe seiner Erhebung zum römischen Könige auch den Cardinälen darzulegen, nachdem er sich schon an einen einzelnen derselben gewendet hatte mit der eindringlichen Bitte, ihn beim Papste durch Empfehlungen zu unterstützen[2], beweist, daß es ihm durchaus nicht gleichgiltig war, vom Papst als König anerkannt und zugleich zum Kaiser promovirt zu werden. Ebenso ist auch daraus ersichtlich, daß seine Angelegenheit zeitweilige Schwierigkeiten bei der Curie gefunden hatte oder wenigstens nicht so schnell und leicht von statten ging. In dem uns erhaltenen Schreiben Rudolfs an die Cardinäle[3] ist zwar im wesentlichen nichts Neueres enthalten als in den vorangehenden. Doch ist der Ton desselben vielleicht noch eindringlicher und bestürmender. Die Ergebenheitsbezeigung gegen die Mutter Kirche, den Papst und die Cardinäle, welche

[1] A. a. O. S. 8. [2] Bodmann l. c. p. 5 sq. [3] M. G. SS. XVIII, 559.

auch an dieser Stelle als Körperschaft genannt werden — vestrique cetus reverenda universitas redet er sie an —, ergeht sich in den verbindlichsten Formeln. Er erklärt sich zu allem bereit, was auf ihren Vortheil und ihre Ehre abzielte. Im übrigen verweist er sie auf das, was der Secretär und Mitwisser seiner Gesinnung, sein Hofkanzler Otto Propst von St. Guido in Speier, ihnen von seiner Seite aus mittheilen würde. Derselbe fand auch wirklich beim Papst in Anwesenheit der Cardinäle einen feierlichen und wohlwollenden Empfang, wofür ihm der König in einem Schreiben vom 27. Februar 1274 reichlichen Dank ausspricht[1]. Rudolf erneuerte noch einmal bei diesem Anlasse Gregor seine heiligsten Versprechungen gegenüber der Kirche mit dem Gelöbnisse des kindlichen Gehorsams gegen den Apostolischen Stuhl. Zugleich bringt er in diesem Schreiben zum erstenmal die Angelegenheit des Heiligen Landes ausdrücklich zur Sprache. Er erklärt es als seinen Herzenswunsch, demselben ebenso mächtig als offen zu Hilfe zu kommen, um die Befreiung des Heiligen Grabes aus den Händen der Feinde des Kreuzes Christi zu erwirken und den Besuch dieser Stätte dem christlichen Volke zu ermöglichen. Dabei verfehlt er nicht, einen noch ganz speciell persönlichen Anziehungsgrund an jenes Land anzuführen, in welchem die irdischen Ueberreste seines natürlichen Vaters ruhten. Daselbst wünsche auch er seine letzte Ruhestätte zu finden. Unter anderem aber habe er ein unausgesetztes Verlangen, mit dem Papste in persönliche Unterredung und Verhandlung zu treten über die Frage, wie der den Verehrern des christlichen Namens längst abhanden gekommene Frieden wiederhergestellt werden könne. Ueber alle Abmachungen aber, die sein Kanzler mit Sr. Heiligkeit gepflogen, setze er seine Seele, seinen Leib, seine Ehre und alle ihm zugehörigen Güter ein. Damit nun dem Worte auch die That entspreche, wünscht er ihm den Fußkuß zum Zeichen seiner Ergebenheit geben und seines Anblickes sich erfreuen zu dürfen. Desgleichen überträgt er Gregor aufs vertrauensvollste das endgiltige Schiedsgericht in seiner obschwebenden Streitigkeit mit dem Grafen von Savoyen. Ja er hegt das volle Vertrauen zu ihm hinsichtlich aller seiner Rechtsgeschäfte und empfiehlt sich als ergebenster Sohn seiner väterlichen Liebe. Nach Gott sucht er bei niemand anders als beim Papst und der heiligen römischen Kirche Zuflucht und Rückhalt. Weil er sich nun des väterlichen Wohlwollens seitens der römischen Curie versichert hält, erlaubt er sich, ihr noch die freudige Mittheilung zu machen, daß die Fürsten, Barone, Städte, Burgen und die anderen Reichsgüter in Deutschland einmüthig seiner Botmäßigkeit gehorchen, d. h. mit anderen Worten, daß er in Deutschland allgemein anerkannter König sei. Alles hat sich ihm demnach hier schon unterworfen,

[1] Das Schreiben abgedruckt bei Kopp a. a. O. VI, 290 f.

ohne vorher die päpstliche Bestätigung abzuwarten. Wäre diese aber als ein gesetzlich nothwendiger Act damals auch nur von einer Partei beansprucht worden, so hätte sich Rudolf sicherlich wohl davor gehütet, der Curie in so offener Weise von seiner in Deutschland schon durchgeführten königlichen Herrschaft Kunde zu geben. So wagte er aber dem Papste gegenüber als seiner „vermeintlichen Bestätigungsinstanz" vor erhaltener Bestätigung öffentlich zu erklären, daß er alle königlichen Regierungsrechte in Deutschland ausübe, was das päpstliche Bestätigungsrecht, falls ein solches vorhanden gewesen wäre, thatsächlich verletzt bezw. negirt hätte. Wenn ein Recht hierfür maßgebend gewesen wäre, so müßte es das canonische sein. Die Analogie wäre von der Bestätigung der Bischöfe durch die Curie hergenommen. Diese durften aber vor eingetroffener päpstlicher Bestätigung keine bischöflichen Amtshandlungen bei Strafe des Verlustes des ius ad rem vornehmen [1]. Rudolf hätte durch diese Mittheilung demnach die kopflose Ungeschicklichkeit begangen, sich selbst bei der Curie anzuzeigen, wogegen alle sonstigen Umstände und Verhältnisse sprechen.

Allerdings hatte der König Rudolf guten Grund, von der thatsächlichen Befestigung seiner Herrschaft in Deutschland in dem Schreiben an die Curie zu sprechen. Denn er hatte zwei bedeutende Nebenbuhler, welche ihm den rechtmäßigen Besitz der römischen Königskrone bei derselben als schiedsrichterlicher Instanz streitig machen wollten. Als solche war aber der Papst von allen moralisch anerkannt. Seine Entscheidung hatte aber auch bloß einen moralisch, nicht aber rechtlich wirksamen Erfolg, wie sich in dieser Sache nachher augenscheinlich zeigte, als Ottokar II. sich dennoch nicht unter dessen Schiedsspruch beugte, sondern das Waffenglück, da ihm bei der Curie sein vermeintliches Recht nicht geworden, versuchte. Rechtlich kam diesen schiedsrichterlichen Aussprüchen des Papstes nur so viele Wirkung und Bedeutung zu, als ihnen von den beantragenden Parteien selbst zugeschrieben wurde, bezw. insoweit sie ihnen selbst factisch Geltung zuerkannten. Denn die curialen Schiedssprüche selbst unterlagen wohl einem moralischen, nicht aber physischem Zwange. Ersterer konnte unter Umständen allerdings so mächtig oder mächtiger sein als letzterer, war es aber nicht seiner Natur nach und absolut, sondern nur accidentiell und relativ. Das Papstthum hatte aber damals über eine solche moralische Macht in Sachen der großen Politik und namentlich der Reichspolitik zu verfügen, daß jeder, der nach dem obersten Weltregimente strebte, mit ihm als einem sehr maßgebenden und einflußreichen Factor zu rechnen hatte. Nur eine Macht konnte auch damals so gut wie jetzt den Ton für das europäische Staaten- bezw. Weltconcert angeben. Einer kommt ja in der Regel eine

[1] Hinschius a. a. O. II, 671.

gewisse Prärogative über die andere zu, dieselbe mag nun in ihrer moralischen oder materiellen Ueberlegenheit ihren still anerkannten oder offen ausgesprochenen Grund haben. Diese Macht war aber damals die römische Kirche. Infolge der Glaubenseinheit der abendländischen Christenheit übte sie als oberste Führerin zunächst des religiös-sittlichen Lebens der Könige und Völker einen ungemein großen Einfluß auf ihr Thun und Treiben aus. Es konnten schließlich alle Verhältnisse des Lebens in den Kreis des obersten Sittenforums gebracht und demselben unterstellt werden. Wohl konnte diese Macht, weil ihr zu wenig physische Kraft selbständig zu Gebot stand, nicht absolut befehlen, oder wenn sie es auch that, die Durchführung ihrer Befehle doch nicht erzwingen und dadurch auch nicht mit absoluter Sicherheit erreichen. Dieselbe war aber dann um so größer und stärker, je schwächer die materiellen Staatsgewalten von sich aus waren. Damals war aber keine derselben übermäßig groß und stark. Deshalb lag auch das Zünglein der Wage bei der Curie. Das wußte Rudolf von Habsburg so gut wie Alfons von Castilien und Ottokar von Böhmen oder Philipp von Frankreich. Gegen Rudolfs Erhebung zum römischen König war beim Apostolischen Stuhle noch im November desselben Jahres von seiten des Böhmen Einrede erhoben worden. Dem Castilier aber hatte Gregor schon vor der Wahl Rudolfs zu verstehen geben müssen, daß die Kurfürsten ein unbestrittenes Recht hätten, einen andern zu wählen und daß ihm gegen diesen Act derselben bloß das Recht der Einrede bei dem Apostolischen Stuhle zustehe. Nur eine schiedsgerichtliche Entscheidung konnte demnach die immer brennender werdende Frage nach dem Besitz der Krone des römischen Reiches schlichten, oder falls diese nicht beiderseitige Anerkennung fand, mußte dem Schwerte die letzte Entscheidung gelassen werden.

Nicht umsonst ließ sich deshalb Rudolf so große Anstrengungen kosten, um die Gunst des Papstes zu erhalten, ja denselben durch große Zugeständnisse, welche er der Kirche überhaupt und der römischen im besondern machte, noch mehr an seine Person zu ketten. So suchte er der Curie gegenüber den Beweis zu liefern, daß er als römischer König ihr nicht zu unterschätzende Rechte zu bieten vermöge. Die Königsrechte und Königsgüter, welch beide Begriffe das vielgenannte und weitumstrittene Wort regalia in sich faßte, übten immer wieder einen frischen Reiz auch auf den Inhaber der obersten geistlichen Gewalt aus. Die Kirche konnte ja thatsächlich nie des Schutzes der weltlichen Gewalt entbehren. Dies gilt nicht bloß von der Gesammtkirche, deren Oberhaupt der Papst ist, sondern auch von der Einzelkirche, deren Vorsteher die Bischöfe sind. Ein hervorragender Bischof des Reiches erkannte diese Wohlthat für seine Kirche auch unumwunden an in einem Briefe, worin er seiner Freude über Rudolfs Erhebung auf den königlichen Thron Ausdruck verlieh. Derselbe

rühmt die Wirksamkeit der göttlichen Barmherzigkeit, welche sich in dessen Person einen Stellvertreter für das Irdische[1] erweckt habe. Wer wolle es überdies seiner Kirche verbieten, daß sie sich über die glücklichen Erfolge des Heiligen Reiches, welches lange Zeit von den Wogen hin- und hergerissen worden, freue, da sie das Zeitliche[2] nur besitze und seines Besitzthums sich freuen dürfe, wenn die erhabenen Kaiser sie mit ihrer Freigebigkeit bereicherten und die also Bereicherte mit königlichem Schutze gegen ihre Feinde vertheidigten. Von weiterer Bedeutung in jenem Schreiben ist sodann der Satz, womit Erzbischof Friedrich II. von Salzburg — denn dies ist der Verfasser desselben[3] — „seine geziemende Unterwerfung dem Reiche und ihm (Rudolf) entbieten ließ". Ja er wäre bereit gewesen, seine Unterwerfung durch leibliche Gegenwart Sr. Königlichen Majestät persönlich darzubringen, wenn der Bote des Königs, welcher dessen Berufung anzeigen sollte, rechtzeitig eingetroffen wäre. Das Schreiben ist abgefaßt zur Zeit, als der Erzbischof sich zur Abreise auf das allgemeine Concil zu Lyon rüstete. Es ist darin unzweideutig die wirkliche Anerkennung Rudolfs als König mit allen Rechten und Würden ausgesprochen. Diesem kommt das imperium wie die regia maiestas nach Friedrichs II. ausdrücklicher Versicherung zu. Daß Rudolf selbst sich als vollkommenen König betrachtete, ersehen wir aus den von ihm unterzeichneten Urkunden, wo er zu Anfang den Titel Romanorum rex semper Augustus führt und am Schlusse das Jahr seiner königlichen Regierung beisetzt. Von diesen Rechten machte er nicht bloß innerhalb des Reiches gegenüber seinen Unterthanen und Vasallen Gebrauch, sondern auch in dem seinem Hofkanzler an den Papst ausgefertigten Vollmachtschreiben. Dasselbe ist datirt vom 9. April 1274 zu Rottenburg. Wohl anerkennt er in Gregor gleich am Eingange seines Schreibens als dem Heiligen Vater seinen Herrn in Christo, aber er zeichnet sich dabei als König ohne jeglichen mindernden Zusatz. Er setzt nicht einmal das den vollen Besitz des Thrones noch etwas in Frage stellende electus bei[4], was er allerdings nach der Consecration und Inthronisation nicht mehr ist. Er rechnet sich auch, wie aus dem Contexte hervorgeht, ganz in die Reihe der früheren römischen Könige, welche er als seine Vorgänger bezeichnet.

---

[1] Abgedruckt bei Baerwald l. c. p. 399 sq.

[2] So möchte ich das Adj. terrenus im Sinne eines Genet. obiect. fassen im Gegensatze zum Stellvertreter für das Ueberirdische, als welcher der Papst erscheint.

[3] Eine eingehendere Besprechung dieses Briefes, jedoch mehr nach seinem äußern Inhalte, bei Arnold Busson in der Abhandlung: Salzburg und Böhmen vor dem Kriege 1276, Archiv für österr. Geschichte LXV, 259 f.

[4] Der Papst bedient sich allerdings dieses Titels, wohl wegen der Einsprache, welche gegen die Rechtmäßigkeit von Rudolfs Erhebung bei ihm eingelegt wurde; vgl. Boehmer, Acta imperii selecta p. 694 sq.

Doch nennt er sich andererseits einen ergebenen Sohn des Papstes und der römischen Kirche. Damit sollte seiner religiös-ethischen Gesinnung Ausdruck verliehen sein. Diese höheren Beziehungen zum Apostolischen Stuhle sollten aber seine selbstherrliche Rechtsfähigkeit nicht aufheben. Er ist zwar zu Zugeständnissen an die Curie bereit, aber in der Eigenschaft als wirklich selbständig pactirendes Rechtssubject. Deshalb bestimmte er auch den Propst Otto von St. Guido in Speier, seinen Hofkanzler, als seinen Gesandten und Stellvertreter beim Papste mit voller Vollmacht und Specialmandat zu zweierlei Geschäften: einmal in seinem Namen dem heiligen Apostel Petrus, dem Schlüsselträger des himmlischen Reiches, und ihm (dem Papst) als seinem Nachfolger und allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern und der römischen Kirche alle Bestätigungen, Zugeständnisse, Privilegien, eidschwurlichen Bekräftigungen und alles übrige, was seine Vorgänger, die römischen Könige, erwiesenermaßen geleistet haben, oder was erst hierüber erwiesen werden kann, zu ertheilen. Außerdem gibt er seinem Gesandten bei dem Apostolischen Stuhl die Vollmacht, anderes zu versprechen und zu thun, was dem Heiligen Vater, ohne daß eine Theilung des Reiches vorgenommen werden müßte, nach Gott und Schicklichkeit ersprießlich schiene, und dasselbe für ihn zu beschwören, daß er alles und jegliches bestätigen und unverletzlich halten wolle, und nicht versuchen werde, daß dagegen durch ihn oder einen andern öffentlich oder heimlich vorgegangen werde. Desgleichen ertheilt er ihm die Vollmacht, in seinem Namen zu versprechen, daß er persönlich dasselbe thun, versprechen und beschwören werde, sobald er durch ihn (den Papst) schriftlich oder mündlich dazu aufgefordert werde, und daß er darüber offene Schreiben mit goldener Bulle und beigedrucktem Siegel der Königlichen Majestät ausstellen werde. Zudem erhält derselbe Kanzler die Vollmacht bezw. das Specialmandat zur Ausstellung eines offenen Schreibens oder öffentlichen Instruments über alles und einzeln Vorherbestimmte. Desgleichen soll er bevollmächtigt sein, alles zu thun hinsichtlich des Vorangehenden, was nothwendig oder zeitgemäß erschiene, selbst wenn es hierzu eines Specialmandats bedürfte. (Letzterer, in diesem Schreiben einigemal wiederkehrende Ausdruck ist dem canonischen Recht entlehnt und bezeichnet das analoge Rechtsverhältniß zwischen dem König und seinem Hofkanzler, wie es zwischen dem Bischof und seinem Generalvikar bestand.) Aus allem ist ersichtlich, daß Rudolf der Curie gegenüber zu den größten Zugeständnissen und zu jedem irgendwie erfüllbaren Entgegenkommen bereit war. Aus diesem Grunde sandte er zum zweitenmal seinen Hofkanzler an Gregor X. ab [1].

[1] Ueber die kritische Frage der zweiten Sendung vgl. Kopp, Lütolf, Busson a. a. O. V, 4, Anm. 5.

Mit ihm waren ohne Zweifel bald zahlreiche deutsche Prälaten für die Sache Rudolfs bei Gregor thätig. Wir besitzen ein Schreiben des Königs, worin er einem Erzbischof seinen besondern Dank ausspricht für das, was er für sein Emporkommen und die Vollendung seiner Ehrenstellung gethan habe und weiter thun werde [1]. Ein ähnlich lautendes, sehr verbindliches Schreiben richtete Rudolf an eine ziemlich einflußreiche Persönlichkeit im päpstlichen Consistorium, welche in völliger Uneigennützigkeit die Sache desselben beredten Mundes und so schriftkundig wie ein zweiter Gesetzgeber vertreten habe, und suchte dieselbe zum Weiterverfolgen ihrer diesbezüglichen Bestrebungen zu bewegen. Dafür verspricht er, auf sie bei Verleihung von Titeln, Ehrenämtern u. s. w. in geeigneter Zeit Bedacht nehmen zu wollen [2]. Nach dem von Stobbe herausgegebenen Erlanger Codex wäre der Adressat ein Bischof [3]. Es ist aber wohl nicht, wie Gerbert will [4], an Albertus Magnus zu denken, der ja durch so baldige Niederlegung seines bischöflichen Amtes vor aller Welt bewiesen hatte, wie wenig er sich um Titel und Ehrenämter kümmerte, daß es ihm im Gegentheil nur darum zu thun war, seinen Studien unbehindert von allen öffentlichen Geschäften obliegen zu können. Sodann ist die Anwesenheit desselben auf dem Concil von Lyon noch zweifelhaft. Am ehesten läßt sich mit Bärwald an Werner von Mainz als den Verfasser des erstgenannten Schreibens denken und die Abfassung desselben nach dem 6. Juni 1274 ansetzen. Denn der betreffende Prälat war nach dem Wortlaute des Schreibens am römischen Hofe, d. i. beim Papste selbst, für die glückliche Beförderung Rudolfs thätig. Er hatte damit bereits einen Erfolg erzielt, denn sein opus wird als efficax bezeichnet. Indes ist die Vollendung, wie in dem Schreiben gleichfalls ausgesprochen ist, noch nicht erreicht. Doch sind die guten Anfänge (bona principia) gemacht. „Der Morgenstern ist bereits erschienen und hat sein Vertrauen belohnt; er gibt daher die hoffnungsvolle Aussicht, daß ihm auch als Frucht der Beharrlichkeit seiner lautern Gesinnung der Stern der Abendfreude folgen werde. Der König erwartet daher zuversichtlich von ihm, daß er seiner Pflanzung die wünschenswerthe Nahrung nicht entziehen, sondern sie unaufhörlich hegen und begießen werde, um von ihr zugleich den Genuß der Ernte zu gewinnen." Aus letzterer Stelle glaubt Bärwald als Adressaten mit Sicherheit Werner von Mainz erschließen zu dürfen. Ich stimme ihm hinsichtlich des Ergebnisses bei, wenn er auch bei dem Beweisverfahren eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit sich zu Schulden kommen ließ. Derselbe folgert also: Der Brief kann nur an den Erzbischof von Mainz gerichtet sein, denn nur ihm gegenüber, dem

---

[1] Gerbert l. c. p. 26 sq. [2] Ibid. p. 27 sq.
[3] A. a. O. S. 331; Baerwald l. c. p. 257. [4] L. c. adnotat. 1 et 2.

er seine Wahl vorzugsweise verdankte, konnte sich Rudolf als plantatio tua bezeichnen. (Innocenz IV. nennt den König Wilhelm von Holland am 23. Juli 1254 plantulam nostram; Böhmer, Reg. Wilh. S. 4.)[1] Es hat aber Bärwald übersehen, daß plantatio, nicht plantula dort steht, was auf den ersten Blick schon einen großen Unterschied ausmacht. Es wäre dem König Rudolf sicherlich viel zugemuthet, wenn er sich selbst als die Creatur eines Kurfürsten bezeichnen müßte. Soweit hätte sich der, welcher bei aller Connivenz mit den Bestrebungen des Mainzers immer seine Hoheit und persönliche Unversehrtheit zu wahren wußte, nicht heruntergelassen. Bezeichnet er ja doch das Werk seiner königlichen Erhebung nicht als das der Menschen, sondern als Gottes Werk, wie er gleich am Eingange des gedachten Schreibens das erst neulich zu seiner Weiterbeförderung Geschehene auf göttliche Eingebung zurückführt. Diejenigen aber, welche an dem Werke seiner Erhebung thätig waren, betrachtete er als Mitarbeiter Gottes. So verstand er es in allem, seinen subjectiv-persönlichen Angelegenheiten einen objectiv-sachlichen Anstrich zu geben. Das Bild von der Pflanzung des Weinstockes ist hier sehr geschickt gewählt für die Errichtung seines Königthums. Du Cange erklärt plantatio in seinem Glossarium geradezu als aedificatio, erectio[2]. Außerdem ist dasselbe gut biblisch. Die weiter gebrauchten Ausdrücke erinnern an die bedeutsamste Stelle der Heiligen Schrift über das Zusammenwirken von göttlicher Gnade und menschlicher That; vgl. 1 Kor. 3, 6. Werner hat als menschliches Werkzeug Gottes wirklich die Pflanzung gelegt. Deshalb hegt er zu ihm das Vertrauen, daß er derselben seine weitere Hilfe nicht vorenthalten werde. Unter dem Abstractum kann aber ebensowohl die Errichtung des Königthums an und für sich wie die des Rudolfinischen insbesondere verstanden werden. Da es aber in Wirklichkeit kein abstract-ideelles Gut gibt ohne einen concret-persönlichen Träger, ja dieser für das Wiedererstehen des Königthums in Rudolf thatsächlich das constituirende Moment bildete, so konnte der König dessen Arbeit zur Erhaltung und höchsten Entwicklung dieses Gutes in gleicher Weise als Werk Gottes bezeichnen, wie auch in Gott das höchste Gut und die höchste Person zur völligen Identität zusammenfallen.

Wie dieses, so mag auch das andere bereits erwähnte Schreiben Rudolfs an einen seine Sache bei der römischen Curie eifrig betreibenden deutschen Bischof gerichtet sein. Der Inhalt desselben deckt sich im wesentlichen mit dem soeben besprochenen. Auch das Bild der plantatio ist gegen den Schluß desselben gebraucht. Der Adressat wird als ein feingebildeter, gesetzeskundiger Mann gerühmt. Nichtsdestoweniger erscheint derselbe zugleich auch als ehrgeiziger Streber. Der Schreiber kannte

---

[1] Baerwald l. c. p. 239. [2] L. c. V, 290.

sichtlich dessen Gesinnung in dieser Hinsicht genau, weshalb er so nachdrücklich und verlockend die Wiedervergeltung mit Titeln und Ehren betonen zu müssen glaubte. Alle diese Momente paßten gut auf unsern Kölner Engelbert. Als feingebildeter, rechtsverständiger Mann trat er uns schon in seinem Schreiben an Gregor entgegen. Ebenso lernten wir ein Stückchen Ehrgeiz an ihm kennen, als wir seinen Rangstreit mit dem Mainzer beim Krönungsmahle erwähnten. Wie Rudolf damals schon sich gerne der empfehlenden Vermittlung seiner ersten Reichsbischöfe und Reichsfürsten bei der römischen Curie bediente und dieselben zu seinen Zwecken zu benutzen verstand, so wird er es in jenem Augenblicke, der mehr als je zur endgiltigen Entscheidung seiner Angelegenheit drängte, nicht unterlassen haben, jede Gelegenheit dazu zu benutzen, dieselben seiner Person und Interessen verbindlicher zu machen. Aus demselben Schreiben geht auch hervor, daß sich der Adressat in einem jüngst abgehaltenen Consistorium des Papstes durch Kundgebung eines Vorschlages für die Sache Rudolfs hervorgethan habe, während er vorher keine besondere Gunstbezeugung von dem König erhalten habe. Letztere Bemerkung scheint mir wieder auf den Kölner Erzbischof hinzuweisen, indem Rudolf den Rangstreit zwischen ihm und dem Mainzer zu Gunsten des letztern entschieden hatte. Demnach paßt wirklich das nullo tradi praeambulo beneficientiae nostrae funiculo, nullo prorsus humanarum blandiciarum ungento perunati, sed solum divinae admonitionis et propriae probitatis instinctu ferventer accensi so trefflich auf Engelbert II. Die Erwähnung der Abhaltung eines päpstlichen Consistoriums läßt auf jenes bekannte Consistorium schließen, welches am Tage vor Abhaltung der dritten Sitzung auf dem Concil zu Lyon in der Rudolfinischen Angelegenheit stattfand[1]. Der deutsche Episkopat, welcher an demselben mit fünf Erzbischöfen und acht Bischöfen theilnahm, war entschieden für Rudolfs Sache eingetreten. Als officieller Vertreter des Königs Rudolf war daselbst Propst Otto von St. Guido in Speier thätig. Die durch letztern im Namen seines Königs und Herrn dem Papste feierlich abgegebenen Versprechen sind ebenso bezeichnend für das durchaus conservativ gehaltene Programm der päpstlichen Politik, wie für die die Zeitverhältnisse geschickt sich nutzbar machende Taktik des damaligen ersten Bewerbers um die römische Kaiserkrone.

Die Verhandlungen vom 6. Juni 1274 zu Lyon beweisen, daß Gregor X. um kein Jota von der großen Kirchenpolitik seiner Vorgänger, welche ihrer Hauptsache nach als Kirchenstaats- und Kreuzzugspolitik bezeichnet werden kann, abwich. Das nächstliegende noli me tangere der Päpste bildete aber die völlige Unverletzlichkeit der kirchenstaatlichen Gebiete.

---

[1] Hefele, Conciliengeschichte VI, 117.

Diese waren seit langer Zeit der Zankapfel der größten Päpste und Kaiser gewesen. War hierin eine Einigung erzielt, so war damit die erste Grundlage einer Versöhnung beider Gewalten und ihres gegenseitigen Zusammenwirkens in den übrigen Fragen der innern und äußern Politik geschaffen. Es kann nun im folgenden nicht unsere Aufgabe sein, das verlockende Thema über die historische Entstehung der einzelnen Gebiete des Kirchenstaates und die darauf sich gründenden Rechtstitel einer neuern Untersuchung zu unterziehen. Ich möchte nur auf das eine hinweisen, daß in der richtigen Erfassung und Lösung dieser Frage der Angelpunkt für das Verständniß der päpstlichen und kaiserlichen Politik eines großen Theils jener Periode der Weltgeschichte, welche man das Mittelalter nennt, zu finden wäre. Schon unter dem ersten politischen Gründer jenes Staatencomplexes, Karl dem Großen, und unter Hadrian I. waren eine Zeitlang nicht unerhebliche Schwierigkeiten über die in ihrem anfänglichen Werden noch begriffene Frage entstanden. Dieselbe verschärfte sich später manchmal bei der großen Ländergier der beiderseitigen Gewalten um ein Beträchtliches. Vielfach hatten die beiderseitig angestellten Nachforschungen (Recuperationen) über strittiges Besitzthum den größten Streit verursacht. Der päpstliche Stuhl versäumte nicht, in dieser Hinsicht seinen Länderbesitzstand von den römischen Königen und Kaisern in Form von ertheilten Privilegien seitens der weltlichen Machthaber sich urkundlich gewährleisten zu lassen. Einer diesbezüglichen Aufforderung waren bereits am Anfange des 13. Jahrhunderts Otto IV. und Friedrich II. nachgekommen. In den Konstanzer Vertrag schon ist eine hierauf sich beziehende Bestimmung aufgenommen worden[1]. Die Erneuerung der Privilegien der früheren Könige und Kaiser fand durch Rudolfs Sachwalter und Kanzler Otto in Gegenwart von Cardinälen der römischen Kirche, der fünf Erzbischöfe, acht Bischöfe und des Burggrafen von Nürnberg in jenem Consistorium des Papstes zu Lyon statt. Der deutsche Episkopat war mit Ausnahme eines einzigen Metropoliten durch die Erzbischöfe vollzählig vertreten. Es fehlte nur der Erzbischof von Salzburg. Ob er zufällig oder absichtlich von dem Consistorium fernblieb, konnte ich nicht ermitteln. Dagegen sind zwei seiner Suffragane, Leo von Regensburg und Johann von Chiemsee, unter den anwesenden Bischöfen ausdrücklich erwähnt.

Nach der Erneuerung der Privilegien gab Otto im Namen des Königs und mit einem Schwur auf ihn noch das besondere Versprechen ab, daß der König die Länder der römischen Kirche nicht angreife und dieselben nicht angreifen lasse; eben dasselbe sollte auch gelten bezüglich der Gebiete ihrer Vasallen, welche dieselben nach dem Lehensrechte oder unter dem Titel eines Zinses oder irgend einer andern Leistung besäßen. Desgleichen

[1] M. G. LL. II, 92 sqq.

sollte er auch kein Amt, keine Würde oder irgend eine Herrschaft in jenen Ländern und besonders in der römischen Landschaft unter irgend einem Titel annehmen ohne ausdrückliche Erlaubniß Gregors oder seiner Nachfolger. Den Angreifern jener Gebiete wird er nicht bloß keinen offenen oder geheimen Beistand leisten, sondern bei Vertheidigung und Erhaltung derselben nach Aufforderung des Papstes und seiner Nachfolger hilfreich zur Seite stehen. Desgleichen soll Rudolf die Vasallen der römischen Kirche und besonders den erhabenen Fürsten, den Herrn Karl, erlauchten König von Sicilien, nicht verletzen und namentlich keinen Angriff auf das Königreich Sicilien machen, welches derselbe von der römischen Kirche erhalten hat. Nun folgt noch einmal ein längerer Abschnitt über die alte Privilegienertheilung, welche der König auch bei seiner Kaiserkrönung erneuern werde. Die letzte Bestimmung lautet in Betreff der deutschen Laienfürsten, daß der König sie zum eidlichen Versprechen veranlassen werde, über die unverletzte Beobachtung dieser vereinbarten Punkte seitens des Königs zu wachen [1].

Kein auswärtiger Fürst als der mächtige Vasall der römischen Kirche wurde in diese Vereinbarung aufgenommen. Man könnte noch an andere denken, welche gleichfalls die Interessensphäre jener zwei vertragschließenden Mächte berührten. Es kämen in dieser Hinsicht Ottokar II. von Böhmen und Alfons X. von Castilien in Betracht. Allein aus guten Gründen wurden sie bei diesen Abmachungen ganz mit Stillschweigen übergangen. Es war mit ihnen in jenem Augenblicke lediglich nichts auszurichten. Man konnte sie nicht als Freunde betrachten und als solche in den Bund aufnehmen, als Feinde wollte man sie aber auch nicht ansehen und behandeln. Denn dies hätte das Signal zu offenem Kampfe bedeutet. Sie zu gewinnen, war den diplomatischen Unterhandlungen noch vorbehalten. Desgleichen war mit keiner Silbe der Besitzungen des Reiches in Italien gedacht. Wohl war das der römischen Kirche und ihren Vasallen zugehörige Gebiet, namentlich das ihres Hauptvasallen, Karls von Sicilien, doppelt und dreifach in Schutz genommen. Besonders noch werden die deutschen Laienfürsten verpflichtet, den König zur Beobachtung des Gesagten anzuhalten. Die Frage aber nach dem Besitz in Oberitalien war eine äußerst heikle und schwierige. Selbst wenn der Papst denselben damals schon dem Reiche unbestritten hätte überlassen wollen, er hätte es wegen der daselbst herrschenden Parteispaltung nicht vermocht. Zudem wandte die Staufenpartei dort ihre Hinneigung dem Castilier zu, der einerseits durch seine Abstammung mütterlicherseits mit jenem Herrschergeschlechte verwandt war, andererseits nach väterlichem Geblüte und seinem bisherigen Länderbesitz mit der romanischen Völkerrasse in engster Fühlung stand.

[1] Die Urkunden bei Theiner l. c. p. 182 sqq.

So konnten wirklich bloß die Fürsten der einen und zwar nach Umfang wie Bedeutung überwiegenden Reichshälfte als Garanten des Vertrags zwischen dem König des römischen Reiches und dem Oberhaupt der Kirche auftreten. Der Schwerpunkt des Reiches lag damals vollständig in Deutschland. Auf deutschem Boden mußte dasselbe zuerst wiedererstehen und neu gekräftigt werden, nachdem es auf italienischem Boden untergegangen war. Indes wollte man die alten Beziehungen mit letzterem nicht fallen lassen. Der Papst beabsichtigte das ganze römische Reich wieder aufzubauen. An die Gründung eines in sich nach natürlichen Grenzen abgeschlossenen, specifisch deutschen Reiches dachte damals weder dieser noch Rudolf mit seinen Rathgebern. Und doch wäre der Gedanke daran nach den so zugespitzten Verhältnissen in Europa wohl nie näher gelegen. Es galt ja gegen Osten hin ein mächtiges Bollwerk aufzurichten gegen die slavische und magyarische Herrschaft in Böhmen und Ungarn. Nicht mehr lautete wie noch am Anfang dieses Jahrhunderts: Hie Welf, hie Waiblingen! die Parole, sondern: Hie Deutschthum, hie Slaventhum! Es kam vor allem darauf an, die kerndeutschen babenbergischen Länder den Krallen des Przemysliden zu entreißen. Den Castilier hätte man wohl besser mit Oberitalien denn mit dem Herzogthum Schwaben, wie später versucht wurde, abfertigen können. Er wäre wohl Karl ein Dorn im Auge gewesen, allein dieser hätte sich nur frühzeitiger mit dem Gedanken vertraut machen können, daß mit ihm sich noch andere in die Herrschaft von Italien theilen könnten. Es wäre für ihn selbst und noch mehr für den päpstlichen Stuhl wie für die Wiederherstellung der Einigung der morgenländischen mit der abendländischen Kirche gut gewesen, wenn seinen hochfliegenden Plänen, welche über das Mittelmeer hinüberstrebten, ein- für allemal ein fester, unüberwindlicher Damm entgegengesetzt worden wäre. Indes sollte nach bisherigem Brauche der Herrscher von Süditalien und den Inseln durch die Kaisermacht in Oberitalien in Schach gehalten werden. Karl von Anjou war ein zu realistisch berechnender Mann, als daß er nicht die drohende Gefahr in Italien, welche ihm mit der Errichtung der alten Kaisermacht in ihrem vollen Umfange erwachsen würde, ganz erkannt hätte. Es müssen auch verschiedene Einwirkungen auf ihn gemacht worden sein, welche sich bemühten, ihm die Gefährlichkeit dieser neuen Macht darzustellen. Zum Sturze der alten Kaisermacht wurde ja der Graf von der Provence nach Italien von Papst Clemens IV. berufen, und nun sollte dieselbe nur unter einem andern Herrscher wiederhergestellt werden. Es gehörte wirklich die gewinnende und versöhnende Art, welche bloß dem zehnten Gregor eigen war, dazu, einen so ehrgeizigen Fürsten, wie Karl von Sicilien es war, nach dieser Richtung hin umzustimmen und auch ihm einen beschränktern Kreis für seine Wirksamkeit vorzuzeichnen.

Der Papst that es in einem tiefgefühlten, väterlich mahnenden und warnenden Schreiben, welches dem Adressaten zugleich die politische und ethische Nothwendigkeit des Handelns im Sinne des im Schriftstücke Niedergelegten und nach der mündlichen Anweisung des Ueberbringers desselben, des Bischofs von Perigueux, darlegte. Nach dem kurzen Inhalte des Briefes zu schließen, ist in Sachen des Reiches schon etwas Bedeutendes geschehen und bereitet sich noch weiteres vor. Rudolf wird zwar nirgends mit Namen genannt, allein der electus ad imperii regimen kann kein anderer als er sein. Hauptzweck desselben ist, eine engere Verbindung zwischen diesem und Karl herzustellen. In einem zweiten, gleichfalls an den sicilischen König gerichteten Schreiben dringt er förmlich in ihn, die Sache im Interesse des Reiches seinerseits zur Vollendung zu führen. Er verheißt ihm dafür irdischen und himmlischen Lohn. Außerdem betonte er gleich am Eingange die Unzertrennlichkeit seiner Interessen mit denen der Kirche[1].

Langsam und bedächtig war Gregor in Sachen des Reiches bisher vorgegangen. Er überstürzte sich in dieser Angelegenheit in keiner Weise, ließ sich vollständig in allem Zeit, um Erkundigungen einzuziehen und Beschlüsse fassen zu können. Vor allem zeigte er die größte Vorsicht im Verkehre mit den maßgebendsten Persönlichkeiten selbst. Nicht er trat an sie heran, sondern er ließ sie, und zum Theil zu wiederholten Malen, an sich herantreten. Er wußte wohl, daß er das Fac totum dabei sei, beobachtete aber namentlich anfangs ein würdevolles Sichzurückhalten und weises, klug abgewogenes Voranschreiten. Den besten Beleg hierfür liefern seine an Rudolf persönlich gerichteten Schreiben. Die Datirung derselben ist immer noch bestritten und schwankt um ein ziemlich Beträchtliches. Ich glaube übrigens, daß nach eingehender Erörterung des Briefwechsels, der von Rudolfinischer Seite ausging, festere Anhaltspunkte für die Datirung der Antwortschreiben, welche Gregor zu erlassen für gut fand, sich gewinnen lassen.

Das erste Schreiben nun ist ganz kurz und allgemein gehalten. Es deutet unverkennbar an, daß Rudolf schon öfters Beweise seiner Ergebenheit an den Papst ergehen ließ, welche als Anzeichen einer festen Gesinnung betrachtet werden können. Gregor sieht sich deshalb veranlaßt, an den Allmächtigen, der die Herzen der Fürsten leitet, die demüthige Bitte zu richten, er möchte ihn und alle seine Fürsten und Großen in der Reinheit des Glaubens und in der Ergebenheit gegen ihn (den Allmächtigen), seine Kirche und ihre Diener erhalten. Zugleich ertheilt er ihm in aufrichtiger Ergebenheit den Rath, standhaft in Erfüllung seiner Vorsätze zu bleiben, da dieselben Gott wohlgefällig seien. Deshalb werde er von ihm die

[1] Beide Schreiben abgedruckt bei Boehmer, Acta imperii selecta p. 695 sq.

Kraft zur Ertragung alles dessen, was seinem Seelenheile zuträglich sei, erhalten, so daß das, was er unter Gottes Eingebung auszuführen beschlossen habe, auch glücklich unter dessen Leitung von statten gehe [1].

Hieraus ist ersichtlich, daß schon öftere Ergebenheitsbezeugungen von Rudolf an Gregor und wohl auch von Reichsfürsten erlassen wurden. Letzterer wird ja auch in besonders auszeichnender und ebenso innigst besorgter Weise gedacht. Die ersten Schreiben deutscherseits tragen auch ausschließlich das Gepräge von Ergebenheitsadressen in Verbindung mit der persönlichen Bitte an den Papst um Verleihung des kaiserlichen Diadems für den römischen König an sich. Da in dem Briefe in keinerlei Weise der Sendung eines Geschäftsträgers gegen die sonstige Gewohnheit Gregors Erwähnung geschieht, so dürfte dieses Schreiben auch vor der Absendung des Hofkanzlers Otto von Speier, bezw. vor seinem Eintreffen an dem päpstlichen Hof abgefaßt worden sein. Demnach ergäbe sich als terminus ad quem December 1273. Hiernach dürfte das Datum 25. März 1274 bei Palacky und Böhmer berichtigt werden [2]. Desgleichen setzte Böhmer [3] ein zweites Schreiben Gregors an Rudolf, wie Redlich richtig erkannt hat [4], viel zu spät an. Indes ließe sich noch immerhin mit Redlich darüber rechten, ob das fragliche Schreiben als Antwortschreiben oder als erste Zuschrift zu betrachten sei. Dieser allerdings ist guten Glaubens letzterer Ansicht. Ich möchte aber die Richtigkeit derselben anmit bestreiten. Zur Begründung meiner entgegengesetzten Annahme halte ich vor allem die Angabe des Hauptinhaltes des Schreibens und die Vergleichung desselben mit dem Rudolfs für nothwendig. Desgleichen darf der planmäßige Fortschritt, welcher in den beiderseitigen Unterhandlungen stets zu Tage tritt, nicht außer Acht gelassen werden. Der Brief des Papstes knüpft an die Sendung des Magisters Otto, Propsts von St. Guido in Speier, des Kanzlers und Gesandten Rudolfs beim päpstlichen Hofe, an. Es wird sodann erwähnt, daß er eine freundliche Aufnahme gefunden hätte mit Rücksicht auf die Person, die ihn sandte, und unter Beachtung seiner eigenen Rechtschaffenheit. Letztere Bemerkung setzt meines Erachtens eine frühere Bekanntschaft mit dem Gesandten voraus. Es ist auffällig, daß nicht auf eine Empfehlung hinsichtlich seiner moralischen Eigenschaften Bezug genommen wird, die doch wieder auf die sendende Person zurückfiele, sondern daß als zwei coordinirte Punkte, welche ihm den guten Empfang erwirkten, die Person des ihn Entsendenden und seine eigene Rechtschaffenheit angeführt werden.

---

[1] Boehmer l. c. p. 694.

[2] Palacky, Literarische Reise nach Italien im Jahre 1837 zur Aufsuchung von Quellen der böhmischen und mährischen Geschichte S. 43 und Boehmer l. c. p. 694.

[3] Boehmer l. c. p. 694 sq.

[4] Redlich, Mittheilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung X, 358 Anm. 2.

Letztere wird ausdrücklich nach dem Wortlaute als für ihn ins Mittel tretend dargestellt und zwar mit der Bindepartikel der Steigerung ac suae probitatis obtentu, wie der ganze Ausdruck lautet [1]. Von ganz besonderer Bedeutung aber für die uns beschäftigende Frage dürfte die Erwähnung eines Schreibens sein, welches der Gesandte in einer Versammlung des Papstes und der Cardinäle vorzeigte. Dasselbe soll die Bitte enthalten haben, den Vorschlägen des Kanzlers, welche derselbe für den König beim Papste einbringe, Glauben zu schenken. Wenn wir nun das vom 27. Februar von Hagenau datirte Schreiben Rudolfs zur Hand nehmen, finden wir wirklich in der Stelle super omnibus tractatibus, per vestrae mellifluae pietatis dulcedinem die stärkste Versicherung der Glaubwürdigkeit über das, was sein Kanzler mit ihm verhandle, ausgesprochen [2]. Was jedoch am meisten zur endgiltigen Lösung dieser Frage beiträgt, ist der fast wortgetreue Auszug des Briefes, soweit er nicht ganz specielle Punkte betrifft. Wie schon angedeutet, stimmt derselbe vielfach wörtlich mit dem Rudolfs überein. Noch größer jedoch ist die sinngemäße Uebereinstimmung. So wird in beiden Briefen als erster Punkt die Bereitwilligkeit des Königs angeführt, zur Ehre Gottes und der römischen Kirche alles zu versuchen. Voller und abgerundeter in sprachlicher Hinsicht erscheint die Fassung dieses Gedankens in dem Rudolfinischen Schreiben. Dagegen ist die Fassung des folgenden Gedankens in der ersten Anknüpfung mit ceteras ecclesias statt omnes in dem papalistischen Schreiben sprachlich correcter. Es handelt sich nämlich hier um den Schutz der übrigen Kirchen und der kirchlichen Personen. Nun finden sich aber in beiden Fassungen, von welchen wir die eine der Kürze und Deutlichkeit halber die papalistische, die andere die regalistische nennen, nicht unerhebliche Abweichungen, welche nicht bloß für die Prioritätsfrage der Abfassung jener Briefe von Belang sind, sondern auch geeignet erscheinen, den beiderseitigen kirchenpolitischen Rechtsstandpunkt zwar im kleinen, aber eben deshalb auch in bezeichnender Weise zu beleuchten. Der papalistische Text fügte sofort eine streng kirchenrechtliche Partie ein, das Behilflichsein für die Kirchen zur Erlangung ihrer Immunitäten, ja läßt den König sogar sich anheischig machen, die Rechte der Kirche noch zu vermehren. Selbst ein hierher gehöriger Ausdruck, welcher in beiden Fassungen sich findet, ist in der papalistischen schärfer ausgedrückt. Dort heißt es bloß in exhibenda iustitia ipsis fore faciles, hier illarum propulsare iniurias. Nun enthält der regalistische Text aber einen Gedanken, welcher dem papalistischen fremd ist, das Versprechen „der Freigebigkeit in Gnadenertheilung, wie es der königlichen Ehre gezieme". Unter

---

[1] Ueber die Bedeutung des Wortes obtentus vgl. Du Cange l. c. IV, 689.

[2] Das Schreiben bei Kopp a. a. O. S. 290

diesem allgemeinern Versprechen könnten allerdings die vorgenannten zwei specielleren des päpstlichen Schreibens subsumirt werden. Wie man aber auch die Verschiedenheit sich erklären mag, das päpstliche Schreiben kann unter diesem Gesichtspunkte kaum anders denn als Correctiv und Nachtrag zu dem königlichen aufgefaßt werden.

Beide haben ferner miteinander gemein das Versprechen der Aufrechterhaltung des Friedens auf der ganzen Welt, nur daß die regalistische Fassung wieder voller und abgerundeter ist als die papalistische. Zur Verhütung irgend eines Gegenstandes der Uneinigkeit verspricht er dem Apostolischen Stuhle kindlichen Gehorsam. Dieses allgemeinere Versprechen steht bloß im Schreiben Rudolfs. Das Gregors enthält an seiner Stelle ein specielleres, welches sich zudem noch als specificirende Erklärung auf den vorangehenden Punkt der Erhaltung des Friedens bezieht. Es ist nämlich daselbst im Anschlusse an das Friedensgelöbniß von einem Verdachte die Rede, den einige etwa gegen die Friedensliebe Rudolfs hegen könnten. Hinsichtlich dessen sollte er sich reinigen durch die Mittel, welche der Apostolische Stuhl hierzu für nöthig erklären würde. Es liegt nun in diesem Falle die Annahme nahe, daß das Schreiben Rudolfs früher abgefaßt wurde als das Gregors. Denn schwerlich hätte ersterer in jener Zeit, wo es ihm so viel um den Beistand von letzterem zu thun war, einen so wichtigen Punkt in seinem Antwortschreiben ganz mit Stillschweigen übergangen, bezw. in ein allgemein gehaltenes Versprechen abgeschwächt. Das päpstliche Schreiben nimmt schließlich auf ein letztes, durch Propst Otto gemachtes Anerbieten Rudolfs Bezug hinsichtlich eines Kreuzzuges in das Heilige Land, wozu neben dem Verlangen, die Grabstätte des Erlösers der Menschheit, des Sohnes des ewigen Vaters, zu besuchen, ihn auch die Sehnsucht treibe, das Grab seines natürlichen Vaters dort zu suchen, wo dessen Gebeine bestattet liegen sollen. Diesen Wunsch hatte der König in sehr gefühlvollen Ausdrücken in seinem Schreiben an den Papst am Schlusse der auf seine Regierung bezüglichen Versprechungen ausgesprochen. Gregor führt allerdings als den Urheber seines diesbezüglichen Wissens den Gesandten Rudolfs, nicht seinen Brief an. Allein auf das mündliche Versprechen kam das Meiste an. Der Brief selbst sollte nur dasselbe bestärken und bekräftigen. Derselbe kam daher bloß in zweiter Linie in Betracht. Sein erster Zweck war, dem Gesandten als Beglaubigungsnachweis zu dienen. Dabei sollte er zugleich die wichtigsten Gesichtspunkte aufzeichnen, welche den hauptsächlichsten Gegenstand der durch denselben zu pflegenden Unterhandlungen bildeten. Letztere aber waren als solche werthvoller als ein dieselben bloß einleitendes Begleitschreiben. Aus allen diesen Gründen möchte ich dem regalistischen Schreiben fast mit Bestimmtheit die Priorität zusprechen. Die Abfassung desselben dürfte demnach nicht mit Redlich auf Anfang Februar, sondern auf Mitte März fallen.

So bildete es den Uebergang zu Rudolfs weitergehenden Zugeständnissen vom 9. April und zu ganz specificirten Abmachungen, welche das päpstliche Schreiben andeutete und anbahnte. Damit war man auf dem Wege des beiderseitigen Verständnisses ziemlich weit vorgeschritten. Man hatte sich über die allgemeineren grundsätzlichen Punkte geeinigt und konnte darum zur Regelung der besonderen, die dies- und jenseitigen Machtsphären berührenden voranschreiten. Rudolf ließ sich deshalb auch schon Anfang April dazu herbei, seinem Hofkanzler hinsichtlich dieser neuen Verhandlungen mit dem Papste ganz specielle Vollmachten zu ertheilen, welche derselbe in seinem Namen sogar urkundlich beschwören und besiegeln durfte. Nicht mit Unrecht wird man beim päpstlichen Schreiben ein absichtliches Weitergreifen auf einzelne und bestimmtere Punkte des gegenseitigen Verständnisses annehmen dürfen, als sie die königliche Zuschrift enthielt. Ja dieselben können auch als die Frucht der Verhandlungen mit Rudolfs Hofkanzler bezeichnet werden.

Inhaltlich war somit auf dem Concil von Lyon die Sache Rudolfs durch den Papst schon entschieden. Doch war damit noch nicht die volle endgiltige Anerkennung auch formell ausgesprochen. Es sind deshalb die Nachrichten zeitgenössischer Chroniken als zu verfrüht zu bezeichnen, welche Gregor die Wahl Rudolfs daselbst sogar bestätigen lassen[1]. Offenbar rührt dieser Verstoß, wie aus den uns überlieferten Acten erhellt, von ungenauer, der vollständigen Sachkenntniß ermangelnder Mittheilung oder von falschem Verständnisse der Chronisten selbst her. Redlich führt den diesbezüglichen Bericht derselben ohne eine kritische Einschränkung einfach an. Er stellt denselben sogar als die allgemeinere Annahme hin. Dies ist wohl für die populär-vulgäre Auffassung richtig, nicht aber für die wirklich Eingeweihten und unmittelbar Betheiligten. Will man jenen Chroniknachrichten überhaupt eine besondere Bedeutung beilegen, so könnte es bloß die sein, daß man das am 6. Juni zu Lyon für Rudolf Geschehene als die ausschlaggebende Entscheidung ansah, ohne sich genaue Rechenschaft über den stufenweise erfolgten Gang der dortigen und noch später erfolgten Verhandlungen geben zu können oder auch nur zu wollen. Jene Berichte sind alle unbestreitbar nicht mit sorgfältiger Unterscheidung des jeweilig Geschehenen und Erreichten geschrieben, sondern beschäftigen sich sofort mit dem endlichen Ausgang der lange hingezogenen Verhandlungen. Ja es bleibt noch fraglich, ob sie auch diesen mit vollständiger sachlicher Richtigkeit anzugeben vermochten. Nichts hätte sicherlich so sehr den Absichten des Papstes entsprochen als die Veranstaltung einer lauten Kundgebung der allgemeinen Anerkennung Rudolfs als römischen Königs und künftigen Kaisers vor und von dem ganzen Concil, aber dieselbe war,

[1] Bei Redlich a. a. O. S. 361.

wie damals die Verhältnisse lagen, nicht zu erreichen. Er konnte es nicht einmal wagen, diese wichtige Frage im Plenum zur Berathung und allenfallsigen Entscheidung zu bringen, sondern mußte sich damit begnügen, dieselbe im Vereine mit seinen natürlichsten und engsten Berathern, den Cardinälen der römischen Kirche und den Vertretern und bevollmächtigten Gesandten Rudolfs einer theilweisen Lösung entgegenzuführen. Es galt immer noch, zwei große Schwierigkeiten, welche dem römischen Königthume Rudolfs hindernd im Wege standen, mit Anwendung aller diplomatischen Künste zu beseitigen. Nicht bloß waren Nebenbuhler, welche dem Habsburger den Besitz der römischen Krone streitig machten, nämlich Alfons und Ottokar, zu beschwichtigen, sondern auch die anderen Mächte für die Wiedererrichtung des abendländischen Kaiserthums zu gewinnen. Zudem führte die französisch-angiovinische Politik ähnliche Ansprüche und Bestrebungen in ihrem Schilde. Es hieß deshalb, mit großer Vorsicht und doch, da die endliche Entscheidung drängte, mit packender Gewandtheit vorgehen. Gregor besaß nun unstreitig das eine und das andere Geschick, und doch erreichte er, wie das Folgende zeigen wird, nicht ganz seine Absicht.

VI.

Des Papstes Bemühungen für die Sache des Königs bei den auswärtigen Mächten.

Der Papst wandte sich zunächst an den Castilier. Zu diesem Zwecke schickte er die in Lyon anwesenden Gesandten desselben an ihn ab und gab ihnen noch seinen Kaplan, den Magister Fredulus, bei; letzterem trug er eine besondere Anweisung an Alfons auf. Das dem Gesandten verabfolgte Begleitschreiben des Papstes hebt mehr die allgemeineren Beweggründe hervor, welche denselben zur Verzichtleistung auf die Rechte des Reiches bestimmen sollten. Das Schreiben ist in dem Gregor X. eigenen liebenswürdig gewinnenden, wie ernsthaft entschiedenen Tone abgefaßt. Um Vertrauen zu sich zu erwecken, legte er das ganze Gewicht seiner amtlichen Stellung in die Wagschale. Er betheuert, nur das Beste für den König, seinen theuersten Sohn, zu wollen, wenn er ihn zu veranlassen suche, seine persönlich-egoistischen Interessen den höher liegenden allgemeineren von Kirche und Reich zu opfern. Zudem habe er weder nach dem Maßstabe strenger Gerechtigkeit noch nach der Beschaffenheit der thatsächlichen Lage Anspruch erhoben. Als Grund, warum er in dieser Sache von ihm Gehorsam verlange, führt er seine Stellung als geistlicher

Vater an. Ja er bezeichnet seine diesbezügliche Fürsorge als Willen der göttlichen Vorsehung selbst[1]. Aus dieser seiner geistlichen Stellung leitet Gregor zunächst die Pflicht der Fürsorge für Könige und Reiche ab. Das von ihm einigemale gebrauchte Wort provisio schließt nach dem ganzen Zusammenhange seiner grundsätzlichen Erörterungen eine vorwiegend ethische und demnach ideale Bedeutung in sich ein. Es besitzt aber schon die Fähigkeit in sich, sich zu einem rechtlich-realen Begriffe umzugestalten, indem es nach der einen Seite nämlich, sofern es sich seines freiern und universellern Momentes immer mehr begibt und in der fest geschnürten Form des strengen Sollens und Müssens erscheint, eine Verengerung seines Inhaltes, nach der andern aber, sofern es einen Zuwachs physischer Machtbefugnisse erhält, eine Erweiterung und Vermehrung desselben einschließt. Gregor allerdings kannte wohl die Schärfe und die Bedeutung des ihm in die Hand gelegten zweischneidigen Schwertes, er war aber auch vorsichtig und klug genug, davon einen mäßigen und bescheidenen Gebrauch zu machen. Er liebte es mehr, auf seinen blinkenden Glanz denn auf seine scharf geschliffene Schneide hinzuzeigen. Weit entfernt, eine grundsatzlose Politik zu betreiben, hütete er sich wohl, seinen grundsätzlichen Standpunkt rücksichtslos auf die Spitze zu treiben. In seinem reiflich erwogenen Handeln keineswegs schwankend und zaghaft, suchte er mit eifriger Sorgfalt in Durchführung seiner eigensten und ihrer Natur nach einzigen Pläne die Wünsche und Interessen dritter thunlichst zu berücksichtigen und wo möglich mit zu fördern. Die Aufrichtigkeit seiner wahrhaft guten Absichten bekunden die von ihm verfaßten officiellen Actenstücke, welche jede geflissentliche Täuschung ausschließen, noch mehr aber die vertraulichen Mittheilungen an seine Geschäftsträger. Wir besitzen ein überzeugendes Beispiel hierfür in den Anweisungen, welche Gregor seinem Kaplan, dem Magister Fredulus, für dessen Unterhandlungen mit Alfons X. gab. Dieselben spiegeln ungetrübt die lautere Absicht des Papstes ab und stehen im vollsten Einklange mit den im Schreiben an den Castilier kundgegebenen Grundgedanken. Sie führen dieselben nur zum Theil noch weiter aus. Ihre Kenntniß ist aber nicht bloß bedeutsam zur Feststellung der Absicht Gregors hinsichtlich ihrer Offenheit und Lauterkeit, sondern auch hinsichtlich der Kundgebung zweier besonderer Punkte. Auch aus diesem Grunde möchte ich sie einer nähern Besprechung unterziehen.

Hier gibt der Papst seinem Kaplan den Auftrag, Alfons jene Aufklärung über die Gründe einer anderweitigen Besetzung des Kaiserthrones zu erstatten, wie wenn derselbe in seiner (des Papstes) Gegenwart sich befände. Dieselben lauten also. Einmal erfordere es die Nothlage der ganzen Welt. Desgleichen verböten ihm die Gerechtigkeit und die Be-

[1] Abgedruckt bei Raynald, Annales ecclesiastici ad annum 1274 No. 45 sqq.

schaffenheit des Thatbestandes, weiter zu gehen und demselben zur Erlangung der Kaiserkrone behilflich zu sein. In dem officiellen Schreiben an den König sind zwar dieselben Gründe schon genannt. Hier wird aber eine allgemeinere und deshalb etwas dunkle Ausdrucksweise, welche sich in beiden Berichten findet, näher erklärt, nämlich die iustitia et facti qualitas. Es hat nämlich ein anderer, sagt Gregor wörtlich, nach dem bisher beobachteten Reichsgewohnheitsrechte zu Aachen die Krone des Reiches von Deutschland erhalten und befindet sich im Besitze desselben unter Zustimmung aller Fürsten, welche eine Stimme bei der Kaiserwahl haben, mit Ausnahme einer einzigen, wie der sonstigen Reichsfürsten, Großen u. s. w. Auffallend ist hierbei, daß der Papst von einer Königskrone Deutschlands spricht, während er sonst Rudolf nicht als rex Alamaniae, sondern als rex Romanorum, allerdings damals noch mit dem Beisatze electus betitelte. Da jedoch diese Benennung selten ist, dürfte ihr auch nicht ein allzu großes Gewicht beigelegt werden. Man hat wohl nicht an einen absichtlich hervorgehobenen rechtlichen Unterschied zu denken, sondern eine denominatio a potiori anzunehmen. Wichtiger sind meines Erachtens andere gelegentliche Aeußerungen des Papstes, welche sich hier finden. Derselbe spricht davon, daß der zu Aachen Gekrönte im unangefochtenen Besitze des Reiches sich befinde (regnum pacifice obtinente). Wohl geschah diese Erhebung nicht nach streng formulirtem und staatsrechtlich codificirtem Rechte, sondern nach dem bis jetzt beobachteten Gewohnheitsrecht. Das gute alte historische Recht will demnach Gregor aufs strengste gewahrt wissen, das heißt soviel als die alten gewohnten Ueberlieferungen sollten aufs neue aufgenommen werden. Es soll namentlich den deutschen Kurfürsten an ihrem hergebrachten Rechte, den Kaiser zu wählen, nichts geschmälert werden. Ja es soll ihnen die Befugniß zustehen, den Kaiser selbst zu wählen; allerdings nur zu wählen, denn die Krönung und Inthronisation beanspruchte er so gut wie alle seine Vorgänger als ein Recht des Apostolischen Stuhles. Doch sollten die alten Beziehungen in der Weise wieder bestehen bleiben, daß der jeweilige König des deutschen Reiches zum Kaiser ausersehen würde. Damit waren die Prätensionen anderer Nationen auf die Kaiserwürde indirect zurückgewiesen. Aus diesem Grunde wäre es auch begreiflich, warum der Papst diesmal den Nationalitätsgedanken in den Vordergrund gestellt hat. Es hatte sich ja schon unter seiner Regierung ernstlich um die Frage gehandelt, ob es nicht besser wäre, wenn eine andere Nation hierin in die Fußstapfen der Deutschen treten würde. Der Castilier selbst war aber nur ein halber Deutscher. Zudem sollte, wie diesem gegenüber Gregor schon früher entschieden betont hatte, das Wahlrecht der deutschen Wahlfürsten unangetastet bleiben. Damit war auch der Grundsatz der Vererbung der höchsten Krone der Christenheit abgewiesen und der des reinen Wahlreichs

aufs neue befürwortet. Es ist bekannt, daß Jahrhunderte lang beide Grundsätze sich bei der Regelung der Nachfolge auf diesem Thron um den Vorrang stritten und daß factisch, wenn es nach den eigenthümlich gestalteten Verhältnissen anging, eine Verquickung derselben trotz ihres idealen Gegensatzes versucht und vielfach auch hergestellt wurde. Für den Augenblick war diese Lösung der heiklen Frage wohl die beste, nicht aber für eine längere Zukunft, was sich bald nachher gezeigt hat. Es mußten daher noch andere Umstände und Verhältnisse eintreten, bis auch hier eine durchgreifende Aenderung geschaffen wurde. Indes ist gerade an dieser Stelle der Grundgedanke angedeutet und im conservativen Sinne ausgesprochen, den ein gutes halbes Jahrhundert nachher die Kurfürsten auf den Tagen zu Lahnstein und Rense wieder aufgegriffen haben, daß der Kaiser von ihnen gewählt werden solle und als solcher auch alle kaiserliche Macht und Rechte besitzen dürfe. Zu letzterem Grundsatze bekannte sich Gregor nicht. Er wollte ohne Zweifel nach dem vollgiltigen rechtlichen Inhalte auch den traditionellen römischen Kaiser und König. Alfons dagegen ließ er eine enger begrenzte Aufgabe zutheilen, deren glückliche Lösung sowohl der Sache der ganzen Christenheit wie insbesondere dem Nutzen des castilischen Königs zu gute kommen sollte. Es ist dies nämlich der Vorschlag eines kleinern Kreuzzuges gegen die Saracenen in Afrika. Auf diese Weise sollte wohl dem Rest der maurischen Herrschaft in Spanien durch Eingreifen in das Herz derselben der Todesstoß versetzt und außerdem der Erbfeind des christlichen Namens auf einem der entferntesten Gebiete vernichtet werden. Hier gäbe es auch für Alfons Gelegenheit, sich auf dem Wege der Eroberung bleibenden und erblichen Länderbesitz zu erwerben [1]. War dies nicht ein äußerst praktischer Gedanke? Schade nur, daß er nicht bälder und überhaupt niemals ganz zur Ausführung kam. Die christlichen Eroberungen in Spanien in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hätten sicher in der zweiten Hälfte desselben fortgesetzt werden sollen. Das wäre eine dankbarere Aufgabe für den Inhaber zweier spanischer Königreiche gewesen, als die sehr zweifelhafte Bewerbung um die Kaiserkrone und das schwäbische Herzogthum. Doch der stolze Castilier wollte einmal von seinen so hohen politischen Idealen nicht lassen. Es brauchte noch längere Zeit und eindringlichere persönliche Vorstellungen des Papstes waren nöthig, bis er sich zu einem auch so nur erzwungenen Verzicht auf seine vermeintlichen Rechte ver-

[1] Bei Raynald l. c. ad. ann. 1274 No. 48 sqq. Allerdings ist, wie Ficker in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 30 f. betont, nur von Kämpfen in Afrika, nicht in Spanien die Rede, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß die auf afrikanischem Boden ausgefochtenen Kämpfe vor allem eine durchgreifende Rückwirkung auf den Besitzstand in Spanien ausüben mußten, daß es auch hier galt, Spanien in Afrika zu vertheidigen.

stehen konnte. Desgleichen konnte er aus der Ueberlassung des Kirchenzehnten auf sechs Jahre für dieses Unternehmen aus seinen Reichen und Ländern des Papstes Geneigtheit, ihm die möglichste materielle Unterstützung für die Begründung und Befestigung seiner territorialen Macht angedeihen zu lassen, leicht entnehmen.

Eine ernstere Sprache führte Gregor in seinem Gesandtschaftsschreiben an Ottokar, welches er mit den beiden Geschäftsträgern desselben auf dem Lyoner Concil, dem Bischof von Olmütz und dem von Seckau, an denselben fast gleichzeitig abgehen ließ. In tiefstem Ernste hebt das Schreiben mit der Schilderung der äußersten Nothwendigkeit der Vergebung der kaiserlichen Würde an. Die unsäglich schwierige Lage des ganzen Erdkreises bezeuge diese Nothwendigkeit, und die Umsicht des Königs (nämlich Ottokars) kenne die Gefahren, welche die lange Erledigung des Reiches mit sich geführt habe, wohl. In Erwägung dieser Umstände dränge ihn sein Gewissen, jene Vergebung nicht mehr länger hinauszuschieben, sondern mit allen Mitteln dieselbe zu beschleunigen, zumal da offen feststehe, daß durch die Verschiebung derselben große Dienste Gottes gefahrbringend gehindert werden und besonders der Verlust des Heiligen Landes drohe. Desgleichen mißbillige jene Verschiebung fast die einmüthige Stimme der Prälaten, welche zu dem allgemeinen Concil zusammengekommen seien, indem diese, allerdings ohne auf Wahrheit zu beruhen, dem Apostolischen Stuhle an derselben die Schuld beimesse. Er wende sich deshalb an ihn in der Erwartung, es werde bei seiner bekannten aufrichtigen Ergebenheit, welche er bisher gegen seine Mutter, die Kirche, in Wort und That gezeigt, das Vorangegangene, falls er kein Hinderniß entgegenstelle, unter fürsorglicher Rücksichtnahme auf seinen friedlichen Bestand voranschreiten. Auch könne er nicht dulden, daß er in die schwierige Lage einer bedeutenden und gefährlichen Uneinigkeit komme oder gar dem zweifelhaften Ausgange einer solchen ausgesetzt werde. Aus diesem Grunde glaubte er die beiden ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe von Olmütz und Seckau, zu seiner königlichen Gegenwart zurücksenden zu sollen, um Sr. Erhabenheit einiges zu berichten, was ihm sicher sehr unangenehm sei, wovon er aber die volle Ueberzeugung habe, daß es derart zu seinem Nutzen gereiche, daß er ihm vernünftigen Sinnes und mit väterlicher Liebe nur rathen könne, sich zur geneigten und sofortigen Ausführung desselben so vorzubereiten, so einzurichten, damit eine unbesonnene Wahl — was fern sein möge — nicht eine späte Reue nach sich ziehe [1].

Wohl fehlt es dem Schreiben nicht an jenem gewinnenden Tone, den wir sonst an den schriftlichen Kundgebungen Gregors wahrgenommen haben, aber man wird auch sofort finden, daß ein tiefer Ernst in allem

[1] Emler l. c. p. 363.

selbst die helleren und lichteren Streifen wieder umwölkt und verdüstert. Gleich der Anfang entrollt ein ziemlich erschreckendes Bild von der allgemeinen Weltlage, welche die lange Erledigung des Reiches verschuldet. Dies sei ihm ja wohl bekannt. Der Papst sieht es als strengste Gewissenssache an, die Fürsorge für das Reich zu beschleunigen. Denn große Dienste für die Ehre Gottes und namentlich die Sorge für das Heilige Land, dessen Verlust drohe, legten ihm dieselbe nahe. Was das für große Dienste Gottes sind, wird nicht gesagt. Aber ohne Zweifel ist darunter das Darniederliegen des kirchlichen Lebens im großen und ganzen zu verstehen, das die nothwendige Folge des Darniederliegens der königlichen Gewalt besonders in Deutschland, wo die Könige sich in hervorragender Weise als die besten und thatkräftigsten Beschützer desselben vielfach erwiesen, sein mußte. Im Heiligen Lande stand alles auf dem Spiele. Hier war, wenn irgend wann, so jetzt eine fest geschlossene centralisirte Leitung unentbehrlich, sollte irgend etwas Bedeutendes noch erzielt werden. Gregor sieht sich hierbei selbst zur Vertheidigung des Apostolischen Stuhles veranlaßt, da diesem von einigen Prälaten an der Verzögerung Schuld gegeben wurde. Worin diese Schuld näherhin bestanden haben soll, ist nicht angegeben, dagegen ist das Vorhandensein derselben kurz und entschieden abgewiesen. Im zweiten Theile seines Schreibens wendet sich nun der Papst direct an den König. Wie er im Eingange als kleine captatio benevolentiae seine Einsicht kurz rühmend hervorhob, so ist es jetzt der gute Wille desselben, den er bisher gezeigt und welchen Gregor ausdrücklich zu loben Veranlassung nimmt. Allerdings spricht er sofort von schweren Verwicklungen, welche ihm drohten, wovor er ihn väterlich warnen müsse. Sodann deutet er zum Schlusse an, daß die an ihn gesandten Boten ihm Eröffnungen über Dinge machen würden, worüber er sich nur unliebsam ausspreche, aber er müsse dies pflichtschuldigst thun. Was das für Dinge seien, darüber ist aus dem Schreiben selbst zunächst nichts zu entnehmen. Doch liegt schon nach dem Vorangehenden die Vermuthung nahe, daß es sich noch um etwas anderes als um die bloße Besetzung des Reiches handelte, eine Angelegenheit, die allerdings aufs engste die Interessen Ottokars berührte. Empfand es dieser schon schmerzlich genug, daß ihm, als dem mächtigsten Reichsfürsten, des Reiches Krone nicht übertragen wurde, auf welche er indirect selbst schon einen Rechtsanspruch erhoben hatte, so mußte sich sein Unwille gar noch weiter steigern, als er sah, daß ihm auch sein bisheriger Länderbesitz bestritten wurde. Demselben deshalb die Ueberzeugung oder auch nur den Gedanken an die Unrechtmäßigkeit dieses Besitzes bezw. gewichtige Gründe für das Vorhandensein von Zweifeln über die Besitzfrage eines Theils seiner Länder beizubringen, war wohl das schwierigste und heikelste Geschäft. Wollte nun der Papst über diese das höchste Lebensinteresse Ottokars betreffende Frage

ein entscheidendes Wort sprechen, so that er sicherlich gut daran, wenn er den vertrautesten Freund und ersten Rathgeber desselben für die Uebernahme eines diesbezüglichen Auftrages an seinen Herrn zu gewinnen suchte. Welch geeignetere Persönlichkeit bot sich ihm aber hierzu dar als die des Bischofs Bruno von Olmütz? Es mochte kein Leichtes für letztern sein, dieser Aufgabe sich zu unterziehen, nur das beiderseitige Vertrauen seiner beiden Oberherren, des kirchlichen und des weltlichen, konnte ihn dazu noch ermuthigen. Wie schon ausgeführt, versah Gregor eben diesen nebst Werner von Seckau mit besonderen Aufträgen an den Böhmenkönig. Ueber die Ausführung derselben stattete aber nur einer, nämlich Bruno von Olmütz, in einem ausführlichen Schreiben, unter dem 12. Juli datirt, von Prag aus Bericht ab. Hiernach scheint dieser auch die Hauptaufträge vom Papste erhalten zu haben, zumal er der Anwesenheit und Thätigkeit des andern ihn begleitenden Amtsbruders bei dem Könige gar nicht erwähnt. Ja es spricht derselbe sogar von einem ihm ausschließlich vom Papste anvertrauten Talent an den König, womit er die Angelegenheit hinsichtlich der Unterwerfung von dessen Ländern unter den Ausspruch des Apostolischen Stuhles meinte.

Jenes Schreiben des äußerst geschäftsgewandten Bischofs muß behufs der Aufklärung über die damalige Sachlage wie behufs der Enthüllung der neu geschaffenen Grundlagen, auf die sich nunmehr die ganze Politik des böhmischen Hofes stützte, ebenso wie die früher hier einschlägigen Partien seiner berühmten „Berichterstattung" einer ausführlichern Besprechung unterzogen werden. v. Zeißberg hat in seiner Abhandlung über „das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen" die erstgenannte Bedeutung jenes Schriftstücks voll anerkannt, wenn er sich darüber also äußert: „Den Inhalt der Weisung (nämlich an die beiden Bischöfe) können wir aus dem Schreiben erschließen, welches Bruno von Olmütz am 12. Juli 1274 von Prag aus an den Papst über den Erfolg seiner Sendung richtete[1]. Während das Handschreiben des Papstes der speciellen Frage über den Besitz der Länder Ottokars mit keiner Silbe ausdrücklich erwähnt, bildete diese nach den Aufschlüssen unseres Schreibens einen Hauptgegenstand seiner mündlichen Aufträge, welcher wohl nur dem Bischof von Olmütz besonders anvertraut wurde. Für diese Auffassung scheint mir der eben angeführte Wortlaut des Textes, das m i h i commiseratis talentum paternitati vestrae u n i c u m r e f e r e n d u m zu sprechen, welche noch durch eine sachliche Vermuthung unterstützt wird. Nur der Olmützer Bischof gehörte nämlich dem erblichen Lehensgebiete Ottokars, der Markgrafschaft Mähren an, deren Besitz nicht unbedingt in Frage stand. Bruno war somit ein Unterthan und Angehöriger der

[1] Archiv für österr. Geschichte LXIX, 23.

ursprünglichen Stammlande der Przemyslidendynastie. Ganz anders verhielt es sich aber mit den Ländern, denen Werner von Seckau entstammte. Diese hatte Ottokar auf dem Wege der Eroberung an sich gebracht, welche das Reich als angefallene Lehen für sich beanspruchte. So eifrig auch Werner sonst für die Sache desselben eintrat, so mochte es doch nicht in allem gerathen sein, ihn zum mitwissenden und theilweise auch mitbestimmenden Werkzeuge jener Pläne zu machen, welche die politische Zukunft seiner eigenen Heimat in ihrem Lebensnerve betrafen. Von ihm wäre am allerwenigsten eine sachlich ruhige Würdigung und Behandlung dieser Frage zu erwarten gewesen. Besaß er ja überdies die stürmische Leidenschaftlichkeit des anfänglichen Parteigängers Ottokars im Gegensatze zu seinem eigenen, erstinstanzlichen kirchlichen Vorgesetzten, dem Erzbischof Friedrich II. von Salzburg. Deshalb hätte wohl sein höchster kirchlicher Obere noch viel weniger eine Förderung dieser ohnehin sehr schwierigen und noch nicht ganz spruchreifen Sache in seinem Sinne bei demselben erhoffen können. Wie es sich übrigens damit verhalten mag, ich lege auf diesen Punkt als eine minder wichtige Frage kein größeres Gewicht[1]. Thatsache ist aber, daß nicht der politische Neuling Werner, sondern der erprobte Staatsmann Bruno in den Gang der öffentlichen Geschäfte zwischen den beiden Höfen, dem römischen und böhmischen, neu anregend und vermittelnd eingegriffen hat. Dieser hatte es wirklich gewagt, für den damaligen Augenblick das schwierige und für längere Zeit unvereinbare Amt des Zweiherrendienstes auf sich zu nehmen. Er selbst spricht in jenem Schreiben von seinen beiden Herren, seinem väterlichen, wie er Gregor X., und seinem königlichen, wie er Ottokar II. nennt. Desgleichen zeigt er für beide scheinbar die gleiche Hingabe und Ergebenheit. Ja diejenige für den Papst läßt er in seinem an denselben gerichteten Schreiben eher noch in stärkerm Grade hervortreten, indem er auf sein Sohnschaftsverhältniß zu demselben hinweist. Seine diesbezügliche Pflicht bezeichnet er als die des kindlichen Gehorsams, welcher die beiden Momente der Furcht und der Liebe in sich vereinige, da dem Verhältnisse der strengen Pflicht die Ehrerbietung der Furcht, und dem der Sohnschaft die der Liebe seitens des Untergebenen entspreche. Dem streng hierarchischen Grundsatze folgend betrachtete er sich als Herold, stehend in eines höhern Herren Pflicht, indem er die Botschaft des Papstes seinem königlichen Herrn überbrachte. Und welch gutes Erdreich fand der Same des päpstlichen Wortes in dem Herzen des Königs, ein weit üppigeres als man erwarten mochte! Ein einziges Talent hat ihm Gregor besonders anvertraut, nämlich die Ueberlassung der schiedsrichterlichen Entscheidung hinsichtlich seiner Länder

[1] Später fiel Werner von Seckau wirklich wieder von Ottokar II. ab und trat zu Rudolf über; vgl. Busson, Archiv für österr. Geschichte LXV, 292 f.

an den Apostolischen Stuhl. Dies gibt er nun mit reichlichen Zinsen zurück. Worin bestehen aber diese? Sehr klug und geschickt ist die hierauf bezügliche Auseinandersetzung des böhmischen Prälaten, wodurch er zunächst seinen Landesherrn und indirect sich selbst in das günstigste Licht zu stellen verstand. Der König besitzt, so fährt Bruno weiter, die lautere Anlage eines guten Herzens. Er faßte deshalb auch gleich infolge meiner Berichterstattung das Hauptverlangen Eurer Gesinnung richtig auf und entschloß sich aus freien Stücken, ohne von mir dazu aufgefordert zu sein, in eigener Person mit seinem Herrn unter Aufgebot der Mittel all seiner Länder nach einem Zeitraum von vier Jahren zum Gehorsam Jesu Christi sich darzubieten, d. h. er erklärte sich zur Uebernahme eines Kreuzzuges zur Unterstützung des Heiligen Landes bereit. Nichtsdestoweniger unterwirft er sich für den Augenblick Eurer Gnade, in der Weise jedoch, daß der Papst nach der Rückkehr von seinem Pilgerzuge in demselben Geschäfte mit Untersuchung der Giltigkeit seiner Rechte, wie es Gott und die Ehre bei den Menschen verlangen, weiter vorgehe.

Ottokar zeigte somit das größte Entgegenkommen für Gregor, indem er sogar auf die stillen Wünsche seines Herzens eingehen, also mehr thun wollte, als derselbe von ihm ausdrücklich verlangte. Aber wie? Offenbar mit bewußter Umgehung der klar ausgesprochenen Forderung des Papstes für den gegenwärtigen Augenblick. Nicht einen Kreuzzug hatte ja dieser von dem Böhmenkönig fordern lassen, sondern die Unterstellung seiner Länder unter seinen Schiedsrichterspruch. Dies war für den Augenblick der springende Punkt, den aber Ottokar gerade damals zu überspringen versuchte. Ehe das Schiedsgericht des Papstes über ihn abgehalten werden soll, will er sich noch seine Lorbeeren um denselben und die Kirche im Heiligen Lande holen. Seine dort erworbenen Verdienste sollten auch noch bei dem Schiedsgerichte in die Wagschale geworfen werden. Ueberklug, wie er war, suchte er den Papst mit diesem Anerbieten zu ködern; unter allen Umständen aber wollte er durch Hinausschieben der endgiltigen Entscheidung für das weitere Ausspinnen seiner Pläne Zeit gewinnen. Schlau war seine Absicht, wie auch die versteckte Formulirung derselben in dem Briefe seines ihm ganz ergebenen Bischofs beweist. Jedes Wort ist dabei wohl erwogen und absichtlich an den ihm angewiesenen Platz gestellt. Gerade hinter dem, was am unschuldigsten erscheinen könnte, steckt wohl am meisten. So ist auch wahrscheinlich das cognoscendis iurium suorum meritis nicht unabsichtlich gewählt. Um deshalb den wahren Sinn und vollen Inhalt zu erfassen, ist auf eine möglichst genaue, zunächst wörtliche Uebersetzung und Erklärung zu dringen. Hierin hat wohl bisweilen Zeißberg in seiner sonst so trefflichen Untersuchung gefehlt und wegen dieses zunächst formellen Mangels auch das wirklich sachliche Verständniß zum

Theil nicht unerheblich geschädigt. Er erklärt z. B. den eben angeführten Ausdruck: cognoscendis iurium suorum etc. also: „und alsdann auf Grund einer richterlichen Entscheidung über seine Besitzrechte in dieser Angelegenheit vorgehe“ [1]. Schwerlich ist in dieser freien Fassung der Hauptsinn mit seiner feinen Nebendeutung richtig getroffen. Vor allem handelte es sich wohl kaum um eine eigentlich richterliche Entscheidung, sondern um eine mehr frei zustehende schiedsrichterliche seitens des Apostolischen Stuhles. Im streng civilprocessualischen Verfahren müssen sich ja die Parteien dem ordentlichen Richter ohne weiteres stellen. Hier sucht aber der Schiedsrichter die eine Partei zunächst dazu zu bewegen, sich seinem Gerichte zu unterstellen. Es stehen ihm für die Anerkennung seiner rechtsprechenden Autorität nicht die Machtmittel materiell-physischen Zwanges, sondern nur die religiös-moralischen zu Gebote. Desgleichen besaß er nicht die Macht der Zwangsvollstreckung des gefällten Urtheils. Fügte sich die eine oder die andere Partei seinem Spruche nicht, so war sein Einfluß wirkungslos. Demnach kommt demselben nur die Bedeutung einer völkerrechtlichen Entscheidung zu, deren wirkliche Anerkennung und Erfüllung schließlich nur das Schwert des Krieges erzwingen kann. Bruno selbst kannte den sehr zweifelhaften Werth einer solchen schiedsrichterlichen Entscheidung recht gut. Er schlägt deshalb am Schlusse seiner langen Erörterung vor, statt jenes Modus den der gegenseitigen freundschaftlichen Verständigung zu wählen, welcher allein die sicherste Bürgschaft für den Frieden bot. Für ein förmliches richterliches Erkenntniß fehlte es sodann an einem codificirten Recht. Nach welchem Maßstabe sollte der Papst seine Entscheidung treffen? Secundum deum et honestatem, meint der Böhme; das ist aber soviel als nach subjectivem Gutdünken und nicht nach einer objectiv festgesetzten Norm. Es dürfen daher die der Sprache des Rechts entnommenen Fachausdrücke, so zahlreich sich dieselben auch in derartigen, die nach damaliger Anschauung ganz eigenthümlichen Beziehungen der Fürsten zum römischen Stuhl betreffenden Urkunden finden mögen, auch nicht im Sinne des strengen Rechtes, sondern nur nach Analogie desselben aufgefaßt und gewürdigt werden. Wir haben hier meines Erachtens ein sprechendes Beispiel. Das specifisch ethische Moment war vorherrschend und besaß allerdings, je nachdem die Verhältnisse, auf die es wirken sollte, angelegt und geartet waren, mitunter eine stärkere, mitunter aber auch eine schwächere Kraft denn das streng rechtliche. Eine mittlere Form der Vereinigung zweier Parteien suchte aber der Olmützer im folgenden bei Gregor in Anregung zu bringen: das Herbeiführen ihrer beiderseitigen Verständigung auf dem Wege der Vermittlung durch einen Dritten. Diese reine Vermittlerrolle und nicht die des Schieds-

[1] A. a. O. S. 24.

richters möchte er daher dem Papste angelegentlichst zur Uebernahme empfehlen. Er soll seine Autorität dazu leihen, daß die Zwietracht der beiden sich gegenüberstehenden Mächte in einem Freundschaftsbund sich auflöse, da es kaum ausbleiben könne, daß das Geschäft der Unterwerfung ohne Beschwerung des einen Theiles bewerkstelligt werden könnte. Das Geschäft der Unterwerfung oder schiedsrichterlichen Unterstellung einer politischen Streitsache unter die Entscheidung des Papstes war demnach eine wirkliche völkerrechtlich anerkannte Form ihrer Vereinigung und Ausgleichung. Von dieser strengen Form der Unterwerfung unterscheidet aber Bruno eine mildere, eben die der Freundschaftseinigung, welche er in diesem Falle Gregor vorzuschlagen sich die Freiheit nahm. Er bittet dafür den Papst in den höflichsten Ausdrücken um Entschuldigung, nicht ohne kriechend-heuchlerisches Vorgeben seiner sonst so bescheidenen Einsicht gegenüber der des Papstes und der Cardinäle. So bescheiden er der Form nach hierin auftrat, so anspruchsvoll und rechthaberisch war er der Sache nach, die er vertreten zu müssen glaubte. Je mehr er sich den Anschein gab, seine Person in den Hintergrund zu stellen, desto mehr wollte er mit ihr dadurch für seine Sache erreichen. Wie schon bemerkt, suchte er eine doppelte Rolle zu spielen, zwei Herren zugleich zu dienen. Im tiefsten Grunde seines Herzens hing er aber bloß Einem, seinem Könige, aufrichtig an. Desgleichen vertrat er in Wahrheit nur Ein Interesse, nämlich das böhmische, und nicht das päpstliche.

Um diese seine wirkliche Absicht aber nicht dem römischen Hofe gegenüber durchblicken zu lassen, sondern im Gegentheil sich als einen getreuen Geschäftsträger auch vor diesem zu erweisen, führt er Gregor die von ihm Ottokar sowohl schriftlich als mündlich vorgebrachten Beweggründe an, welche denselben zur Annahme der vollen Unterstellung seiner Angelegenheit unter den Schiedsspruch des Papstes bestimmen konnten. Es sollte dies gleichsam ein Ausweis dafür sein, wie pünktlich und gewissenhaft er dem diesbezüglichen Auftrage desselben nachgekommen wäre. „Allerdings fand er es nothwendig," wie Zeißberg hervorhebt[1], „um sich über den offenbaren Mißerfolg seiner Mission dem Papste gegenüber zu rechtfertigen, in jenes Schreiben den Inhalt der Ansprache aufzunehmen, die er aus diesem Anlasse an Ottokar richtete und die er diesem zugleich auch schriftlich überreichte." Allein, wie aus dem freudigen Ton, den er gleich am Eingange seines Schreibens anschlug, ersichtlich ist, war er für sich nicht der Ansicht, daß dies ein Mißerfolg sei, im Gegentheile glaubte er, jetzt schon die größten Erfolge errungen zu haben. Trotzdem er aber als Parteimann handelte und sprach, wird eine unbefangene Betrachtung der Thatsachen und Ereignisse ihm darin Recht geben müssen, daß es

[1] A. a. O. S. 23.

damals sicherlich das Beste gewesen wäre, wenn jene beiden Mächte sich frei geeinigt hätten. Die Abmachungen, welche am 6. Juni zu Lyon stattfanden, konnten für die böhmischen Staatsmänner hierüber keinen Zweifel obwalten lassen, nach welcher Seite sich die Curie neigte. Sie mußten deshalb ihrerseits denselben gegenüber einen festen Standpunkt einnehmen. Zustimmen, hieß nicht bloß auf die Führerschaft des Reiches verzichten, sondern auch weitere thatsächliche Folgerungen anerkennen müssen, von denen die Herausgabe der besetzten Reichsgüter die schwerwiegendsten waren. Wollte man sich zu diesem nicht verstehen, so mußte man auf neue Mittel sinnen, sich zunächst wenigstens in der bisherigen Machtstellung halten zu können. Es gelang wirklich der böhmischen Staatskunst, einen solchen Ausweg in dem Anerbieten eines Kreuzzuges zu finden, welcher die Erhaltung der bisherigen Macht gebieterisch verlangte. Von der Abtretung auch nur eines zollbreiten Länderstreifens konnte demnach für die Zeit des riesigen Unternehmens keine Rede mehr sein. Gab sich ja der Papst auf dem Concil alle Mühe, die materiellen Mittel der einzelnen Kirchen für die Zwecke des Kreuzzuges flüssig zu machen [1]. Somit war durch das Kreuzzugsversprechen der römischen Diplomatie eine gefährliche Falle gelegt. Gregor erkannte die Schwierigkeit alsbald, er kam auch einigermaßen dabei in Verlegenheit, aber er wußte sich auch aus derselben herauszuhelfen, bezw. an der gefährlichen Klippe vorüberzukommen, ohne daß seine nun einmal fest eingeschlagene Politik Schiffbruch litt.

Wir besitzen von ihm ein Schreiben an Ottokar, worin er auf ein von demselben erhaltenes Schreiben und den Bericht seiner Gesandten Bezug nimmt. Ob dieser Bericht schriftlich oder mündlich erfolgte, wissen wir nicht. Es liegt die Möglichkeit nahe, an die eben besprochene schriftliche Berichterstattung, welche von seiten des Bischofs von Olmütz an ihn erging, zu denken. Da uns das angezogene Schreiben des Böhmenkönigs nicht erhalten ist, bezw. noch nicht zur Einsicht vorliegt, so ist uns eben diese die einzige Quelle für die Kenntniß des Standpunktes, welchen die damalige Politik des böhmischen Hofes einzunehmen begann. Das Schreiben Ottokars selbst mag wesentlich nichts Neueres hierüber geboten haben als das seines vertrautesten Staatsmannes. Das Antwortschreiben des Papstes läßt auch nicht auf das Vorbringen anderer Gesichtspunkte seitens des Königs zurückschließen. Vielleicht sprach es sich nicht einmal über die Besitzfrage der österreichischen Länder so offen und rückhaltlos aus wie das Bruno's. Gregor selbst wagt es nicht recht, eine eingehendere Aeußerung darüber der Tinte und dem Papier anzuvertrauen. Er deutet dieselbe nur am Schlusse mit geheimnißvoller Zaghaftigkeit an und überläßt es dem lebendigen Worte seiner Gesandten, den Ueberbringern seines

---

[1] Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, XXIV, 63.

Handschreibens, hierüber einige weitere Eröffnungen zu machen. Zur Beilegung eines Streitpunktes wurden, wie wir hier bestimmt erfahren, zwischen beiden Schreiben ausgetauscht. Nähern Aufschluß über den Gegenstand desselben erhalten wir zwar nicht, aber nach allem, was wir über die obschwebenden politischen Tagesfragen wissen, kann es sich bloß um die Rudolfinisch-Ottokarische Angelegenheit gehandelt haben, welche allerdings eine Zwietracht sondergleichen war. Dieselbe konnte aber unmöglich den Papst direct berührt haben, sonst hätte er im ganzen Schreiben schon einen andern Ton angeschlagen. Es fällt sogar auf, daß dieses Schreiben viel freundlicher, milder und verbindlicher lautet als das, welches er den beiden Gesandten Ottokars, Bruno und Werner, von Lyon nach Hause mitgegeben hatte. Was hat wohl diese etwas günstigere Umstimmung Gregors für Ottokar veranlaßt? Schwerlich waren es Zugeständnisse von seiten des letztern in Sachen der Reichspolitik. Diese enthielt die römische Thronfrage und die böhmisch-deutsche Besitzfrage wie in einem Bündel zusammengeschnürt. Dagegen hatte der Böhmenkönig in der Kreuzzugsangelegenheit großes, fast unerwartetes Entgegenkommen dem Lieblingsplane Gregors dargebracht. Er hat dabei eine sehr empfindliche Saite seines Herzens getroffen, welche ihm nunmehr den Zugang zu demselben weiter öffnete. Nach seinen sonstigen Aufforderungen und Kundgebungen konnte er in diesem Punkte kein entschiedenes Nein sprechen, selbst wenn er es wollte. Ganz im Geiste der erregtesten Kreuzzugsprediger sprechend, führt nun der Papst des Königs Entschluß, das Kreuz zu nehmen, auf göttliche Eingebung zurück, von dessen Ausführung er sich durch niemanden, namentlich nicht von solchen, welche nur ihren eigenen Vortheil und nicht den Christi suchen, solle abbringen lassen. Er solle ja keine Verzögerung in dieser Sache eintreten lassen, alle Hindernisse zu entfernen suchen, sich ganz unter den göttlichen Willen beugen, der so Großes an ihm gewirkt habe. Gregor wollte offenbar das Eisen schmieden, solange es noch warm war. Er benützte jene Stimmung Ottokars, um eine kleine Sittenpredigt an ihn zu richten. Wie er an alle Handlungen desselben den Maßstab der gerechtesten Würdigung anzulegen suchte, so that er es auch hier. Er lobte, was er an ihm lobenswerth fand, und tadelte, bezw. suchte gerade zu machen und richtig zu stellen, was ihm unrecht an demselben erschien. Als kluger Menschenkenner wollte er mit den Lichtseiten die Schattenseiten so gut wie möglich zudecken, um so das Vertrauen an die Aufrichtigkeit seiner Bestrebungen auch bei dem ungetrübt sich zu erhalten, mit dessen Thun und Treiben er sich nicht in allem einverstanden erklären konnte. Es verräth wirklich die objectiv-ruhige Haltung und geduldige Gelassenheit eine hohe Auffassung, welche Gregor bei seinen Handlungen von seiner Stellung als Oberhaupt der Christenheit hatte, mit friedlichen Mitteln von allen das Höchste zu

erreichen. Allerdings konnte ihm bei seinem sonst so scharfen Blicke, mit welchem er die Welt zu betrachten pflegte, die Nutzlosigkeit seiner mit schonendster Berücksichtigung der Personen ins Werk gesetzten Bemühungen, wie in manch anderen Geschäften, so auch hier nicht entgehen, aber er hütete sich dennoch sehr, aus der Rolle des weisen Staatsmannes wie treu besorgten geistlichen Vaters zu fallen. Beide Rollen verstand er auf das trefflichste zu spielen. So sehr man auch auf der einen Seite die Fassung Gregors gegenüber den Spiegelfechtereien der böhmischen Diplomatie wird bewundern müssen, ebenso sehr wird man dieselbe von staatsmännischer Seite aus gutheißen können, da eine etwas reizende und beleidigende Aeußerung für jenen Augenblick einer diplomatischen Kriegserklärung gleichzuachten gewesen wäre. Denn daß das Kreuzzugsanerbieten von seiten Ottokars ein bloßes Scheinwerk und leere Ausflüchtelei war, sah Gregor wohl so gut ein wie jeder, der mit einigem Verständniß das Actenstück seines vertrautesten Rathgebers in staatlichen Angelegenheiten liest und sich in den wirklichen Zusammenhang mit den vorangehenden und nachfolgenden Ereignissen zu versetzen weiß. Boleslaw Ulanowski hebt diese Seite am Charakter Gregors vor allem mit Bezug auf das letztbesprochene Schreiben desselben an Ottokar mit tiefem, aber doch wieder einseitigem Verständnisse hervor. Er sagt bezüglich der Kreuzzugsanerbietungen Ottokars und Alfonsens, daß „es kaum einem Zweifel unterliege, daß der Papst diese richtig würdigte und ihnen nur die Bedeutung eines politischen Manövers beigelegt habe. Wie aufmerksam aber hütet er sich," fährt derselbe weiter, „dies in seinen Antworten durchblicken zu lassen!" Auch damit erkläre ich mich in der Hauptsache einverstanden, wenn auch diese letzte Erklärung schon einer einschränkenden Berichtigung bedarf, insofern ja der Papst den Ausdruck wenigstens einigen Mißtrauens, welcher in der Warnung liegt, Ohrenbläsern mannhaft zu widerstehen, welche bloß den eigenen Vortheil und nicht die Sache Christi suchen, nicht ganz unterdrücken wollte.

Nicht aber scheint mir nach der ganzen Sachlage die Gregors Denk- und Handlungsweise, welche sonst wie aus einem Gusse stammend die Einheitlichkeit seiner ethischen Persönlichkeit so naturgemäß getreu und doch so vollendet widerspiegelt, in zwei auseinandergehende Richtungen spaltende Bemerkung desselben der thatsächlichen Wirklichkeit zu entsprechen. Ulanowski urtheilt also: „Wie immer, tritt in derartigen Fällen bei Gregor der Staatsmann hinter den kirchlichen Vater der Christenheit und den Beschützer des heiligen Grabes zurück, wenn auch der Staatsmann, erfahrener und besser unterrichtet, den leichtsinnig gemachten Versprechungen keinen Glauben zu schenken vermochte[1]. Nun verbietet es aber auch der

[1] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VI, 438.

sittliche Tact schon, abgesehen von den mitunter bedeutend ins Gewicht fallenden politischen Rücksichten, einer höher gestellten Person gegenüber den offenen Vorwurf einer Lüge zu äußern, namentlich wenn schwerlich andere denn subjective, zunächst auf mehr oder weniger wahrscheinliche Vermuthungen sich stützende Gründe als Beweise hierfür erbracht werden könnten. Wer von beiden würde aber in einem solchem Falle weniger Vorsicht und Zurückhaltung beobachten, der Vater oder der Staatsmann? Ich denke der erstere. Das von Emler[1] nicht an richtiger Stelle angesetzte Schreiben fällt nach Angabe Ulanowski's, welcher hierin Potthast folgt[2], in die Zeit vom 15.—20. August 1274. Einen noch weitern Rahmen nimmt Zeißberg für die Abfassung desselben an; er läßt nämlich dasselbe zwischen dem 12. Juli und dem 26. September, also vermuthlich im August entstanden sein. Da man wohl an dem 12. Juli, bezw. einige Tage danach als erstem Ausgangspunkt festhalten muß — denn des Königs Kreuzzugsplan ist Gregor aller Wahrscheinlichkeit nach erst durch den Bericht des Bischofs von Olmütz, also nach dem 12. Juli bekannt geworden —, so wird man als mittlere Zeitbestimmung sich am besten an die Potthasts halten dürfen. Wie aus diesem Schreiben hervorgeht, hatte der Papst schon einmal in der nämlichen Angelegenheit super sedatione discordiae ein Schreiben an den Böhmenkönig gerichtet und von letzterm eine Antwort erhalten. Wir besitzen weder das eine noch das andere von den Schreiben, es sei denn, daß wir das erstere mit dem Begleitschreiben der böhmischen Geschäftsträger bei dem Papste zu Lyon für identisch hielten, wofür der materielle Inhalt desselben wenigstens kein Hinderniß böte. Ueber den Inhalt des Schreibens Ottokars aber sind wir nach dem bisher veröffentlichten Quellenmaterial nicht unterrichtet, können denselben der Hauptsache nach aber sowohl aus dem vorliegenden Papstbriefe, wie einer anderweitigen Handlung desselben leicht erschließen. Die Antwort muß nach dem zweiten Schreiben Gregors hinsichtlich der angestrebten Versöhnung und Ausgleichung desselben zwischen dem Böhmen und dem Habsburger unbefriedigend, d. h. ausweichend gelautet haben. Denn Ottokar dachte damals nicht im entferntesten daran, den Ansprüchen Rudolfs irgendwie nachzugeben oder sich demselben zu fügen.

Ungefähr um dieselbe Zeit, in welcher er sein Schreiben an den Papst abgehen ließ, richtete er auch ein solches an Alfons von Castilien. Er sagt darin, wie ihn der oberste Bischof durch eine Gesandtschaft zu einem Friedens- und Eintrachtsbündniß mit dem erwählten Könige Rudolf habe inständig auffordern lassen. Ebenso habe er aber auch Boten mit der gleichen Aufforderung an diesen gesandt. Gleichwohl habe

[1] L. c. p. 363 No. 891. [2] A. a. O. S. 428 f.

er nicht im Sinne, in irgend einer Weise von seinem Vorhaben abzustehen, ihm zur Erlangung der Kaiserkrone nach Kräften behilflich zu sein. Er zeigte sogar noch mehr Eifer für den diesbezüglichen Nutzen und Vortheil des Castiliers als dieser selbst, indem er ihm die Nachlässigkeit in Beschleunigung dieses seines Zieles zu einigem Vorwurfe zu machen sich erlaubte. Er erwarte deshalb von ihm schriftliche Weisung darüber, was er für die Verfolgung seines Rechtes auf das Reich vorhabe und welche Vorkehrungen er dazu getroffen habe, damit er selbst sein Verhalten danach richten könne. Demnach beabsichtigte Ottokar selbst ein Zusammengehen mit den Waffen des Spaniers, wie er nach seiner eigenen Versicherung, die er im Eingange seines Schreibens diesem gegenüber gethan hatte, seine Gesandten bei dem allgemeinen Concil zu Lyon angewiesen hatte, für seine Geschäfte, die sich auf dessen kaiserliche Erhöhung bezogen hätten, wirksam und treu einzutreten. Er kann dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß dieselben auch wirklich zu einem günstigen Ausgange geführt hätten, wenn seine Gesandten zu gleicher Zeit dasselbe mit ihnen bei Gerichte, bei der entscheidenden Verhandlung hätten ausführen wollen. Aus diesen Aeußerungen des Böhmen nun ist klar ersichtlich, auf was seine Gedanken in Europa hinzielten, Krieg bis aufs Messer gegen den neugewählten römischen König anzustiften. Von einer Absicht, dem Heiligen Lande zu Hilfe zu kommen, ist hierbei nichts bemerkbar. Dem politischen Leidensgenossen Alfons öffnete er wenigstens nach einer Richtung hin sein Herz, während er es seinem geistlichen Vater Gregor ganz verschloß. Das römische Kaiserthum kam bei ihm erst in zweiter Linie in Betracht. Deshalb konnte er auch bei dessen Bewerbung einen ihm sonst ungefährlichen Dritten unterstützen. Dieser war aber für ihn nicht der realistisch angelegte Habsburger, sondern der mehr idealen Gütern nachgehende Castilier. Wenn es letzterm je auf Erweiterung seines Länderbesitzes angekommen wäre, so hätte er eher Italien denn Deutschland als das Ziel neuer Erwerbungen ins Auge gefaßt. Erstern wies aber sowohl seine bisherige Vergangenheit, wie der ausgesprochene Wille der Reichsfürsten zunächst auf Deutschland als Rückeroberungsgebiet im Namen des niedergetretenen Reichsstaatsrechtes an. Die Rückgabe der in der kaiserlosen Zeit eroberten Länder zu vereiteln, bildete nun die wichtigste Sorge für Ottokar, die ihm seine sehr klare Einsicht in die wirklichen Verhältnisse aufs angelegentlichste empfahl. Aus diesem Grunde trat er dann auch so begeistert für die Ansprüche des Ausländers auf das Kaiserthum in die Schranken. Schon in Lyon hoffte er denselben nachhaltige Wirkung durch seine Gesandten verleihen zu können, wären sie von den jenseitigen in ihren Forderungen unterstützt worden. Worin aber jenes Vorgehen der böhmischen Gesandten bestand, wenn anders denn in gewöhnlichen diplomatischen Unterhandlungen, konnte ich aus den mir zu Gebot stehenden Acten

nicht ermitteln[1]. Von einem Frieden mit dem Habsburger wollte er nach dieser Kundgebung vorerst gar nichts wissen, obwohl ihm der Papst einen solchen aufs eindringlichste angerathen hatte.

Da dieses Schreiben anfangs Juli abgefaßt wurde[2], so haben wir einen ziemlich genauen Prüfstein an demselben für den Wahrheitsgehalt der im Schreiben Bruno's vom 12. Juli enthaltenen Vorschläge und Versprechungen. Wir wissen nun, auf welches Maß wir namentlich den daselbst ausgesprochenen Wunsch, der Papst möge die Eintracht zwischen Rudolf und Ottokar auf freundschaftlichem Wege herzustellen suchen, zurückzuführen haben. Ganz richtig hat daher ein etwas späterer Geschichtschreiber den Grundgedanken der damaligen Politik des Böhmenkönigs mit der kurzen, aber treffenden Bemerkung gekennzeichnet: „Der Böhmenkönig verschmähte es im Vertrauen auf seine kriegerische Tüchtigkeit und auf die Fülle seiner Reichthümer, weil er auf recht- und unrechtmäßige Weise auf vielen Strecken Länder seiner Herrschaft unterworfen und auch auf diese rechnete, mit dem römischen Könige in Eintracht zu leben, und hielt es unter seiner Würde, seine Rechte und seine Lehen von demselben in Empfang zu nehmen.“[3] Derselbe unterließ es zwar absichtlich, wie er in der Vorrede seines Geschichtsbuches selbst angibt, seinen Darstellungen die einzelne Zeitbestimmung beizufügen; allein es dürfte, wie er seine Leser des weitern versichert, die Kenntniß derselben dem nicht schwer fallen, der eine ausgedehntere Erfahrung über die Zeitgeschichtsbücher besitze. In seiner Absicht sei bloß gelegen, das Leben der berühmtesten Könige nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Regierung aufeinander gefolgt seien, mit gewissen Anmerkungen zu beschreiben. Das, was er also in geschichtlicher Hinsicht bieten will, ist nur eine von ihm frei gewählte Auslese einer fortlaufenden Reihenfolge von Königsbiographien mit gewissen Zuthaten. Wie werthvoll letztere sind, haben wir an der bereits angeführten Bemerkung über Ottokars anfängliches Verhalten gegen den römischen König gesehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselbe ganz in die von uns jetzt zu behandelnde Zeit paßt. Gerade die Losschälung jenes Grundgedankens über die innere und äußere Politik des Böhmen von engeren zeitlichen Schranken macht jenen Geschichtschreiber in diesem Falle für eine tiefere geschichtliche Auffassung noch werthvoller, indem er die nackte Wahrheit einer lange Zeit in der Seele Ottokars II. genährten Gesinnung getreu wiedergibt, welche derselbe sonst in einzelnen Zeitpunkten vielfach so ge-

[1] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VI, 426.

[2] Kopp (a. a. O. I, 83 f.) bemerkt genau im Einklange mit den Protokollen: „So wenig als des Castiliers Boten hatten die böhmischen Bischöfe, die sich zu Lyon an dem Concilium befanden, im Consistorium der Cardinäle Zulassung erhalten.“

[3] Boehmer, Fontes I, 3.

schickt nach außen zu verbergen wußte. Diese Seite des Werkes hat auch Lorenz völlig gewürdigt [1].

Fragt man aber nach dem Grunde, warum Gregor nicht bloß die römische Thronfrage des Habsburgers, sondern auch die damit in Zusammenhang stehende Frage über den Länderbesitz des Przemysliden so eifrig betrieb, so kommt neben der vom Papste auch anderwärts betonten Nothwendigkeit der raschen endgiltigen Besetzung des Reiches im allgemeinen Interesse der Christenheit, und neben der Absicht, auf die große Privilegienerneuerung durch Propst Otto im Namen und Auftrage Rudolfs eine dankbare Erwiederung ergehen zu lassen, selbst noch ein weiteres positives Moment in Betracht, das, wie mir scheint, bisher gar nicht für die geschichtliche Darstellung beachtet wurde. Emler setzt in seiner Urkundensammlung ein Schreiben Rudolfs an Gregor ein, welches er in das Jahr 1274 verlegt, ohne, wie es scheint, ein bestimmteres Datum geben zu können [2]. Gerbert weist demselben in seiner Briefsammlung dagegen das Jahr 1275 an [3]. Ich möchte mich unbedingt für die erstere Zeitangabe entscheiden. Desgleichen dürfte ihm mit Emler als terminus ad quem die Zeit vor der gefällten endgiltigen Entscheidung des Papstes für Rudolf, also vor dem 26. September 1274, angewiesen werden. Das gedachte Schreiben enthält nämlich zum Schlusse eine sehr verbindliche Danksagung an Gregor für die Erweisung seiner wohlwollenden Gunst und seines günstigen Wohlwollens, welches er für sein Recht gnädigst gezeigt, wie es ihm sein geliebter Getreuer, der soeben von seiner persönlichen Gegenwart zurückgekehrt sei, mitgetheilt habe. Was das im besondern für eine Wohlwollenserweisung gewesen sei, sagt er nicht näher, aber der Schlußsatz weist meines Erachtens augenscheinlich auf das Ereigniß des 6. Juni hin, indem der König das anerkennt und unverletzlich zu halten verspricht, was seine geliebten Getreuen in Gegenwart Sr. Heiligkeit verhandelt hätten. Da dies alles als neulich geschehen dargestellt wird, so ist damit auch ein Anhaltspunkt für den terminus a quo gefunden. Wir kommen somit auf die Zeit unmittelbar nach dem 6. Juni, demnach Mitte bis Ende Juni, nehmen wir etwa 24.—30. Juni an. Schon der Eingang des Briefes weist auf eine wunderbare Schöpfung des Papstes hin, welche dem Verfasser festes Vertrauen auf ihn eingeflößt und denselben in der weitern Annahme bestärkt habe, daß ihn nicht schwache menschliche Einsicht, sondern der unter Eingebung des Heiligen Geistes geschehene Rath des Allerhöchsten zur Regierung der Gesammtkirche berufen habe. Dieser letztere Gedanke führt den Schreiber nun auf ein etwas anderes Gebiet, als er anfänglich betreten hatte, über. Jedoch paßt die Einleitung sowohl zu der nun folgenden

---

[1] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 201.
[2] L. c. p. 370 sq. [3] Cod. ep. lib. II, 63.

Auseinandersetzung wie zu dem bereits besprochenen Schlusse ganz gut. Der Gedankengang schreitet ganz stufenweise in logisch geordneter Verbindung voran. So stellt Rudolf sofort Gregors Erhebung zur Regierung der Gesammtkirche in vergleichende Beziehung zu seiner eigenen Erhebung, zur Leitung des Werkes der römischen Monarchie. Zwar sei er mit ungleichem Verdienste, d. h. ohne sein Wissen und Zuthun mit Ausschluß einer jeglichen Art von Bewerbung zu dieser Würde befördert worden. Welche Höflichkeit und Verbindlichkeit liegt in diesen Worten! Wie geschickt ist das geistliche und das weltliche Gesammtreich nebeneinander gestellt mit den beiden Regenten an der Spitze! Beide fallen ja ihrem materiellen Inhalte nach in ein Gebiet zusammen, die ecclesia universalis und die monarchia Romana. Diese Verhältnisse auf der Wage der Vernunft abgewogen, habe er bei sich beschlossen, in allen schwierigen Geschäften, welche ihm in der Folgezeit begegnen würden, und besonders in Sachen der Gesandtschaftsvorschläge, welche ihm die Botschafter der Könige von Böhmen und Ungarn gemacht, und der Anerbietungen, welche dieselben an ihn gestellt, nichts anzugreifen oder zu versuchen, ohne Gutachten darüber und heilsame Unterweisung von dem Papste eingeholt zu haben. Nicht die Nothwendigkeit eines rechtlichen Zwanges weist ihn in den schwierigen Reichssachen an den Papst, sondern eine freie, vernünftige Erwägung läßt ihn sich Belehrungen und Unterweisungen von seiten desselben, nicht aber stricte Befehle erbitten. Rudolf anerkannte damit eine gewisse Oberherrlichkeit über sich seitens des Papstes an. Dieselbe faßte er aber nicht im rechtlich streng verpflichtenden, sondern im freien, sittlichen Sinne auf. Warum er dies thue, begründet er nun sofort mit dem obersten Zweckgedanken des göttlichen Weltregiments. Denn Gregors Erwählung zum Papste verdanke man der fürsorgenden Gerechtigkeit vom Himmel her, welche bewirkt habe, daß wiederum die Wahrheit auf Erden erstanden sei, seine Salbung zum Könige verdanke er der göttlichen Allmacht und Barmherzigkeit, welche ihn dazu bestimmt habe, daß er den Thron ihrer Herrlichkeit über den Häuptern der Großen einnähme. Es gezieme sich also, daß jene von oben eingesetzten Gewalten sich *einheitlich nacheinander richten und in ihren gegenseitigen Beziehungen enge zusammengehen*. Aus diesem Grunde, damit also wirklich eine Gleichheit in ihrer thatsächlichen Verfassung vorhanden sei, stelle er sich selbst und seine Kinder und das ihm anvertraute Reich zu seiner (des Papstes) frommen Verfügung, damit er darüber nach Gott und gutem Gewissen frei bestimme und heilsam verordne, was nach seinem Dafürhalten zur Ehre Gottes, zur Freiheit der Kirche und des rechtmäßigen Glaubens und zum Besten des Reiches gereiche. Nach dieser allgemeinen Erörterung, welche dessen grundsätzlichen Standpunkt und höhere politische Weltanschauung darlegen sollte, geht er nunmehr auf eine brennende Tages-

frage ein, welche er hiernach gelöst wünschte. Es sei nämlich der Böhmenkönig durch nicht so fast gerechte als frei gewollte Bewegungen behufs Enterbung des Reiches hart verfahren. Weil nun in ihm (dem Papste), wie er schon oben sich ausgedrückt habe — er wiederholt sich und spricht den obigen Gedanken noch deutlicher aus — als Erwähltem von Gott die Fülle der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit in überreichem Maße vorhanden sei, so überlasse er, damit zumal dem Heiligen Lande nichts an rechtzeitiger Unterstützung weggenommen werde, die zwischen ihm selbst und dem Böhmen wegen der von letzterem in Besitz genommenen Reichsgüter obschwebende Streitsache vertrauensvoll der billigen Anordnung des Apostolischen Stuhles und stelle deren schließliche Entscheidung gleichfalls diesem anheim.

Was ist nun der nüchterne Sinn, welchen diese sublim-ideale Darstellung für eine geschichtlich reale Auffassung ergibt? wird man sich nach Lesung des so wichtigen amtlichen Schriftstückes fragen. König Rudolf will damit seine Streitfrage mit Ottokar über die von demselben in Besitz genommenen Reichsgüter dem päpstlichen Schiedsgerichte unterwerfen. Zum Entgegenbringen solchen Vertrauens veranlaßt ihn seine hohe religiös-sittliche Anschauung über den göttlichen Ursprung des Pontificats Gregors. Der König spricht sodann von gesandtschaftlichen Anträgen an ihn seitens der Könige von Böhmen und Ungarn und will hinsichtlich dieser vor allem das Gutachten des Papstes einholen. Was diese nun im einzelnen bezweckten, gibt er am gleichen Orte nicht an; dagegen ist aus dem folgenden Zusammenhange zu erschließen, daß es sich um die Frage des Länderbesitzes für die letzteren handelte. Wie aus dem Schreiben Bruno's von Olmütz vom 12. Juli ersichtlich, war diese Frage über den Länderbesitz Ottokars und ihre schiedsrichterliche Lösung durch den Papst bereits Gegenstand der ernstesten staatsmännischen Erwägungen geworden. Der Anstoß hierzu ging, wie auch selbstverständlich ist, nach Bruno's Darstellung von Rudolf aus. Derselbe spricht davon, daß sein König wegen seiner Länder bereits von dem erwählten römischen Könige bestürmt werde. Desgleichen muß es sich schon damals nach desselben Aeußerung entweder um ein Fürstengericht oder päpstliches Schiedsgericht in dieser Angelegenheit gehandelt haben [1]. Nach allem fanden die regsten Unterhandlungen zwischen beiden Königen statt. Von einer diesbezüglichen böhmischen Gesandtschaft an seinem Hofe spricht im vorliegenden Schreiben Rudolf selbst.

Es erhebt sich aber noch die Frage, inwiefern der König von Ungarn, von dessen Gesandtschaft in dieser Angelegenheit er gelegentlich auch noch spricht, hierin mitverwickelt war. König Ladislaus von Ungarn

---

[1] Emler l. c. p. 365.

hatte gegen Ende des Jahres 1273 mit König Ottokar von Böhmen ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß gegen „den Grafen Rudolf, welcher zum römischen König erwählt sein soll", eingegangen, wie aus einem Notificationsschreiben Ottokars ersichtlich ist[1]. In jenes Bündniß war ausdrücklich noch die Bestimmung aufgenommen worden, daß Ladislaus keine verwandtschaftliche Verbindung mit Rudolf schließen sollte. Indes hatte er schon im folgenden Jahre dieselbe gebrochen, indem er als Vormünder seines jüngern Bruders Andreas, Herzogs von Slavonien und Kroatien, für denselben eine Tochter oder Enkelin oder Nichte Rudolfs als Frau sich erbat. Ja es waren die Unterhandlungen bald bis zum Abschluß des feierlichen Verlöbnisses gediehen[2]. Ottokar selbst beschuldigt noch am 26. September[3] Ladislaus in einem Schreiben an dessen Schwester, die Königin Katharina von Serbien, des Vertragsbruchs. Er ist zwar nicht so fast versucht, die Schuld auf den König zu schieben als auf seinen ihn bevormundenden Rathgeber, den Grafen Joachim. Dieser habe auch, obwohl er gewußt habe, daß „Graf Rudolf" sein Todfeind sei, den jüngern Bruder des Königs verrätherischerweise an sich gerissen und ihn mit einer Tochter Rudolfs vermählen wollen, indem er zugleich von demselben Grafen eine Provinz für denselben erbeten habe, welche er rechtmäßiger- und vernünftigerweise noch besitze. Diese klare und lichte Stelle hellt eine dunklere aus einem Schreiben Rudolfs an den König von Ungarn vollständig auf[4]. Daselbst entschuldigt sich nämlich der römische König, daß er der in einem königlichen Handschreiben des Ungarn und durch dessen Kammerer noch mündlich gestellten Bitte um Verleihung von einigen Länderdistricten, welche der König von Böhmen besetzt habe, die aber nach seiner und der Fürsten Behauptung ihm selbst rechtlich zugehörten, nicht entsprechen könne. Es möge dies aber nicht das Mißfallen des Königs erregen, denn diese Streitfrage sei bei den Gerichten anhängig zu machen und reiflich und genau zu untersuchen, damit die fürstliche Vorstandschaft nicht der Veränderlichkeit und Unbeständigkeit in ihrem Verfahren beschuldigt werden könne. Da sonst Rudolf Ladislaus zum Schlusse noch einmal aufs entschiedenste versichert, zu seiner Machterhöhung gerne und bereitwilligst, so viel er ohne Rechtsverletzung thun könne, beitragen zu wollen, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß damals die Beziehungen zwischen jenen beiden Fürsten freundschaftliche und gute waren. Der römische König ist daher im bereits erwähnten Schreiben weit entfernt, gegen den König von Ungarn beim Papste besondere Klage zu erheben. Er erwähnt nur gelegentlich, daß auch letzterer durch Gesandtschaften ihm habe Vorschläge zugehen lassen,

---

[1] Emler l. c. p. 339. [2] Ibid. p. 366 sq.
[3] Nach Emlers Angabe l. c. p. 368. [4] Emler l. c. p. 367 No. 896.

deren Erledigung er zu den schwierigeren Reichsgeschäften rechne. Näheres gibt er darüber, wie über die des Böhmen, nicht an. Da aber dieser von jenen Unterhandlungen, welche mit einer Familienverbindung zwischen dem habsburgischen und ungarischen Hofe eng in Beziehung standen, schon in einem Schreiben vom 26. September mit aller Bestimmtheit sprach, so müssen dieselben im vorangehenden Sommer sich abgespielt haben. Wie fest aber Ottokar selbst bei seinen Ansprüchen auf die österreichischen Länder beharrte, beweist die beigefügte Erklärung, daß die fragliche Provinz, welche für den ungarischen Prinzen verlangt wurde, sein rechtmäßiges Besitzthum sei.

Demnach ergibt sich auch nach dieser Seite hin für das Rudolfinische Schreiben an Gregor die Abfassungszeit vor dem 26. September. Da aber ohne allen Zweifel gerade dieses Schriftstück die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Besitzes von Reichsgut namentlich Böhmen gegenüber bei dem Papste in besondere Anregung und Fluß gebracht hat, so ist es vor den Hauptverhandlungen mit Ottokar seitens der Curie über die gedachte Angelegenheit entstanden. Wie fruchtlos aber alle jene Bemühungen des Papstes beim böhmischen Hofe waren, ist im vorangehenden schon des öftern, namentlich bei der ausführlichen Besprechung des Berichtes des Olmützer Bischofs an Gregor, hervorgehoben worden. Weit entfernt, auf die päpstlichen Vermittlungsversuche einzugehen, hetzte Ottokar Alfons von Castilien aufs neue sogar unmittelbar gegen Rudolf zum Widerstande und offenen Angriff auf. Wenn auch wirklich keine größere Unternehmung von dem Castilier gegen den Habsburger ins Werk gesetzt wurde, so fiel doch bei demselben die Aufreizung des Böhmen auf empfänglichern Boden als des Papstes Aufforderung zur Nachgiebigkeit.

Indes hatte es weder der Böhme noch der Castilier bisher gewagt, in gleichem Grade den päpstlichen Aufforderungen offenen und rückhaltlosen Widerspruch entgegenzusetzen. Doch hatte Gregor bei denselben auch nicht das gewünschte Entgegenkommen gefunden. Gerne hätte er die Zustimmung sämmtlicher Interessenten entgegengenommen, ehe er selbst eine endgiltige Entscheidung in der so wichtigen augenblicklichen Lebensfrage des Reiches traf. Da aber von allen Parteien die Sache bei ihm anhängig gemacht worden war, mußte er deshalb schließlich doch vorgehen. Der Castilier hatte ihn schon längst um Verleihung der Kaiserkrone angegangen, der Böhme dagegen bei ihm Berufung gegen die Wahl des Grafen von Habsburg eingelegt. Noch viel weniger will derselbe etwas von Abtretung der während des Zwischenreichs von ihm in Besitz genommenen Länder wissen. Gegen diese Rechtsverletzung erhebt nun König Rudolf selbst Klage bei dem Apostolischen Stuhle. Ottokar läßt eine ausweichende Antwort geben. Was sollte jetzt geschehen? Offenbar mußte nun der Papst eine ganz feste Stellung einnehmen, den entscheidenden

Würfel werfen, d. h. seinen Schiedsrichterspruch fällen. Rudolf ordnete im September eine neue Gesandtschaft an denselben nach Lyon ab und diese brachte denn auch wirklich die endgiltige Entscheidung zurück. Welche, soll die folgende Ausführung zeigen.

VII.

Endgiltige Anerkennung Rudolfs durch Gregor.

Gregor war sich der ganzen Tragweite seiner endgiltigen Entscheidung über die römische Thronfrage wohl bewußt. Das hierauf bezügliche Actenstück an Rudolf setzt im Eingange die Gründe trefflich auseinander, welche ihn zur Verschiebung der jetzt getroffenen Entscheidung veranlaßt hätten. Nur mit reiflicher Ueberlegung sollte in dieser Angelegenheit vorgegangen werden. Er wollte deshalb zuerst die verschiedenen Wege auskundschaften und die verschiedenen Heilmittel ausdenken, um so sicherer mit Gottes Hilfe ausführen zu können, wozu er die sorgfältigsten Vorbereitungen getroffen hatte. Je sorgfältiger aber, meinte er, eine Sache vorbereitet werde, desto mehr werde ihre Ausführung beschleunigt. So pflege eine lange Vorbereitung auf einen Krieg einen schnellen Sieg herbeizuführen. Ebenso werde eine Reise dringend beschleunigt, wenn sie sorgfältig vorbereitet werde. So erlitten schwierige Geschäfte, wenn sie auch durch reichliche Erwägungen etwas in die Länge gezogen würden, nicht so fast eine Verzögerung, sondern infolge weiser Leitung eine Beschleunigung. Mit je längerer und reiflicherer Ueberlegung etwas angefangen werde, will er offenbar damit sagen, mit desto größerer Geschwindigkeit könne dasselbe zu Ende geführt werden. Er erklärt somit das „Eile mit Weile“ als die goldene Mittelstraße auch für das staatsmännische Handeln. So habe er es nicht ohne Grund bisher verschoben, ihm den königlichen Titel zuzuschreiben, jetzt nenne er ihn aber, nachdem er neuerdings darüber mit den Cardinälen Berathung gepflogen, (nach ihrem Rath) nach ihrem Gutachten König der Römer.

Diese Stelle, auf deren wörtliche Wiedergabe ich behufs richtiger Auffassung und Erklärung ein bedeutendes Gewicht legen möchte, ist geradezu ein locus classicus in reichs- und rechtsgeschichtlichen Darstellungen geworden. Da ich mir selbst die möglichst genaue Erfassung des gegenseitigen Verhältnisses der obersten kirchlichen Gewalt zur obersten Reichsgewalt zur besondern Aufgabe gestellt habe, möchte ich anmit auch hier diese Frage einer nochmaligen Erörterung unterziehen. Es handelt sich

zunächst darum, den richtigen Sinn dieser bedeutsamen Worte auf Grund des Zusammenhanges der Stelle im genannten Schreiben selbst wie auch in Bezug auf die bisherigen Aeußerungen des Papstes über die rechtliche Natur dieser Angelegenheit festzustellen. Die bis jetzt versuchten Erklärungen der Stelle gingen nach zwei ziemlich entgegengesetzten Richtungen auseinander. Es drehte sich nämlich der Streit um die Frage: wollte Gregor mit der fraglichen Aeußerung eine wirkliche Bestätigung und Gutheißung Rudolfs als römischen Königs aussprechen oder demselben nur eine formelle Anerkennung dessen, was er thatsächlich schon war, zuerkennen, ist demnach jener Act als ein jurisdictioneller im strengen und eigentlichen Sinne des Wortes zu fassen oder als ein politischer? Ich möchte mich mit Busson[1], Deussen[2], Lorenz[3], Will[4], Heller[5], Theodor Lindner[6] entschieden für eine bloß officielle Anerkennung Rudolfs als römischen König von seiten des Papstes erklären. Nicht einmal das international-schiedsrichterliche Moment, welches früher in dem großen Auseinandersetzungsschreiben an Alfons von Castilien eine so bedeutende Rolle gespielt hatte, tritt in diesem Actenstücke irgendwie in den Vordergrund. Mit keiner Silbe gedenkt hier Gregor des frühern Thronbewerbers. Seine Ansprüche sind nur in mitbezüglicher Folgerichtigkeit zurückgewiesen. Er wählte somit die denkbar mildeste, die andere Partei weniger verletzende Form der Anerkennung. Demnach ist die getroffene Entscheidung auch nicht als eine processualische aufzufassen[7]. Der bei der Curie durch drei Papstregierungen hindurch angestrengte Proceß wurde weder auf dem Wege einer förmlichen richterlichen Entscheidung geschlichtet, noch auf dem einer durchgreifenden Verwaltungsmaßregel beendigt. Gregor verließ auch so nicht ganz den Mittelweg der Diplomatie. Die Anerkennung, welche er Rudolf zollte, hatte keine andere Bedeutung als die der politisch einflußreichsten internationalen Großmacht des Abendlandes. Was dem vorliegenden Actenstück fast völlig den Charakter einer richterlichen Entscheidung benimmt, ist meines Erachtens der Umstand, daß in demselben keine rechtlichen Entscheidungsgründe namhaft gemacht sind. Und doch wären solche zum Ausweis dafür, daß der Richter sich nur von objectiven Gesichtspunkten der Gerechtigkeit leiten ließ, für die so schroff auf ihr Recht sich stützenden Parteien in diesem Falle vonnöthen gewesen. Wie aber im vorangehenden schon ausgeführt und auch in dem diesen

---

[1] Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen römischen Reiches V, 5.

[2] A. a. O. S. 30. [3] Deutsche Geschichte II, 45.

[4] Regesten zur Gesch. der Mainzer Erzbischöfe S. 390. [5] A. a. O. S. 56.

[6] Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. Stuttgart 1890. S. 29.

[7] Vgl. Fanta, Mittheilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung VI, 97.

Act anzeigenden Schreiben des Papstes an Alfons von Castilien noch einmal sich ausgesprochen findet, legte Gregor das Hauptgewicht auf eine für den Habsburger nicht bloß auf rechtliche, sondern auch auf politische und gemeinnützliche Gründe sich stützende Entscheidung. Die Gerechtigkeit dieses Vorgehens rechtfertige die gewohnheitsrechtliche Verfassung des Reiches, wie sie die Dringlichkeit der gemeinsamen Interessen verlangt habe, so drückte er sich wörtlich in dem an denselben gerichteten Anzeigeschreiben aus. Jener gibt ihm die bestimmteste Versicherung, daß ihn allein die Rücksicht auf das Wohlgefallen Gottes und die erwünschte Ruhe der öffentlichen Ordnung zu vorliegender Entscheidung veranlaßt hätte.

Sehr eingehend setzte Gregor auch Alfons die beiden entscheidenden Gründe auseinander. Einmal habe er keinen rechtlichen Anspruch auf die kaiserliche Würde gehabt. Denn es sei eine unabänderliche Gewohnheit bei den Deutschen, zur Würde und Krone des Kaiserthums den nicht zuzulassen, welchen nicht vorher die Krone des deutschen Reiches schmücke. Nun sei aber in Aachen ein anderer mit Zustimmung aller Fürsten, welche eine Stimme an der Wahl des Kaisers hätten, mit Ausnahme eines einzigen, mit der nöthigen Feierlichkeit der vorgenannten Gewohnheit entsprechend gekrönt worden. Auch stehe das Königthum Deutschlands in seinem unangefochtenen Besitze. Zu diesem sei dem Castilier der Rechtsweg für immer abgeschnitten und die Thüre zu dem schlechthinigen thatsächlichen Besitz ganz und gar verschlossen. Im folgenden führte Gregor noch das weitere aus, daß ihm sowohl „das strenge Recht wie die Beschaffenheit der allgemeinen Lage selbst die Erlangung der Kaiserkrone verwehren". Hinsichtlich letzterer weist er auf die große Noth hin, in welcher sich das Reich und das Heilige Land befänden. Deshalb habe sich auch gegen eine Verschiebung der endgiltigen Entscheidung über die Besetzung der obersten Reichsgewalt die allgemeine Stimme auf dem Concil entschieden erklärt. Man habe sogar beständig darauf gedrungen, daß der sonst bei anderen übliche Gang des Gerichtsverfahrens nicht einzuhalten sei, daß daher die Parteien nicht vorzuladen seien, sondern daß der, welcher von der Mehrzahl der Wähler einträchtig gewählt sei, zu den Reichsinsignien zuzulassen wäre, indem ihm der Rechtstitel des Besitzers zukomme. Er hat mit einem Worte durch die Wahl ein ius ad rem auf die volle kaiserliche Würde, wie man sich mittelst einer dem canonischen Rechte entnommenen Bezeichnung ausdrücken könnte. Wie der canonische electus alle Jurisdictionshandlungen seines Amtes vor erfolgter Weihe, bezw. feierlicher Einführung in sein Amt durch die investitura corporalis ausüben durfte, so durfte auch der electus imperii die Reichsrechte wenigstens für Deutschland ausüben.

Hier erhebt sich aber die sehr schwierige Frage, welche durch die diesbezüglichen Erklärungen Gregors eine nur theilweise Aufhellung erfahren

hat, von wann ab dieser zur Ausübung eigentlicher Reichsrechte ermächtigt war? Nach der uns in gedachtem Schreiben vorliegenden Aeußerung besitzt der von den Kurfürsten Erwählte nach seiner feierlichen Krönung zu Aachen das Reich Deutschlands rechtmäßig, ist also auch zu allen Regierungshandlungen daselbst berechtigt. Dies gilt zunächst nur für Deutschland. Wie steht es aber mit der Ausübung der Reichsrechte in den übrigen, zu dem Reiche gehörigen Ländern, namentlich in dem so wichtigen und vielfach schon umstrittenen Italien, dem größten außerdeutschen Gebiete? Es liegt päpstlicherseits noch keine Erklärung vor. Barbarossa hatte bekanntlich eine solche kaiserlicherseits gegeben, die aber sofort päpstlicherseits bestritten wurde. Von seiten Rudolfs konnte man aber schon aus dem Grunde keine gleiche Erklärung erwarten, weil er durch päpstliche Gnade Kaiser werden wollte. Zudem war Italien, da ihm Deutschland noch genug zu schaffen machte, bis jetzt mehr Nebensache. Unzweideutig steht aber der Satz Gregors fest: der von den Kurfürsten zum Kaiser rechtmäßig Gewählte und zu Aachen als deutscher König feierlich Gekrönte allein hat ein vollständiges Anrecht, eben ein ius ad rem auf die Kaiserwürde. Wodurch erlangt er aber diese wirklich? Durch die kaiserliche Salbung und Krönung, zu deren Vornahme bisher gleichfalls nach altem Gewohnheitsrecht der Papst allein berechtigt war. Die Kurfürsten haben demnach das ausgesprochene Recht, den Kaiser zu wählen. Der Gewählte besitzt aber noch nicht die Vollgewalt des Kaisers und die Hoheit der kaiserlichen Würde ohne die Salbung und Krönung durch den Papst. Unangefochten kann er vor derselben nur den Thron Deutschlands vollgiltig in Besitz nehmen. Nun erklärt aber Gregor im gedachten Schreiben an Alfons, er habe dem erlauchten Könige der Römer Rudolf, seinem theuersten Sohne in Christo, nach vorangegangener Berathung mit den Cardinälen, wie es die Gerechtigkeit verlangte und sein Gewissen ihn drängte, dem Rathe derselben entsprechend den Titel „Königlicher Benennung“ beigelegt und ihm angekündigt, daß er ihm nächstens einen Zeitpunkt zum Empfange der Salbung, Weihe und Krönung aus seinen Händen bestimmen werde. Ebenso ist Rudolf sowohl in dem ihm zugestellten Actenstücke wie in dem seine königliche Benennung anzeigenden Schreiben an Ottokar schon rex Romanorum illustris genannt, ehe der in besondere feierliche Form eingekleidete Hauptsatz der Ertheilung des Prädicats „römischer König“ an Rudolf wirklich ausgesprochen war. Der Papst griff demnach dem erst zu ertheilenden Titel eher vor, als daß er sich des sonst so naheliegenden und auch früher von ihm Rudolf gegenüber gebrauchten Ausdruckes electus bedienen wollte. Er that es wohl nicht ohne Absicht, um auch hierin den rechtlichen Unterschied nicht zu stark hervortreten und mehr die Anschauung durchblicken zu lassen, daß nach dem Gewohnheitsrechte keinem als dem Könige des deutschen Reiches auch

die römische Königswürde an und für sich zukomme. Rudolf war demnach dem Papste Gregor schon vor seiner formellen Anerkennung materiell rechtlich mehr als ein bloßer rex Romanorum electus. Seine officielle Erklärung sollte nur die volle rechtliche und thatsächliche Anerkennung Rudolfs als römischen König bezwecken. Deshalb sucht er auch einem eigentlichen richterlichen Schiedsspruch den Ansprüchen des Castiliers gegenüber dadurch aus dem Wege zu gehen, daß er diesen zu freiwilliger Verzichtleistung auf sein vermeintliches Recht zu bestimmen suchte, was seiner Ansicht nach für das allgemeine Beste das Zuträglichste war. Es freute ihn daher, als Alfons die Willfährigkeit, auf seine Winke einzugehen, aussprechen ließ.

Weizsäcker wird aus diesem Grunde der Absicht Gregors durchaus nicht gerecht, ja gibt seinen diesbezüglichen amtlichen Kundgebungen einen schiefen, seinem Geiste eher widersprechenden Sinn, wenn er ihn die Lösung des sehr schwierigen Problems also vollziehen läßt: „Daß sich die Sache ohne Entscheidung durch drei Papstregierungen hinzog, ließ dasselbe (nämlich das gerichtliche Verfahren) nur um so unbestreitbarer erscheinen, wie es denn auch noch zwischen Rudolf und Alfons geltend gemacht wird, von denen jener die Nomination, d. h. Approbation erhält, und damit aus dem electus ein wirklicher rex wird.“ [1] Abgesehen von der bereits gerügten kleinern Unrichtigkeit, welche die letztangeführte Bemerkung enthält, ist die rechtliche Auffassung jenes Vorgangs von gröberen Verstößen bei genauerer Vergegenwärtigung des Sachverhalts wohl kaum frei zu sprechen. Die Hauptschuld hierin trifft allerdings nicht Weizsäcker, dessen Untersuchung sich nicht in besonderer Weise auf den in Frage stehenden Vorgang bezog, sondern seinen Gewährsmann Engelmann. Dieser schreibt dem von Gregor angewendeten nominare dieselbe Bedeutung zu, wie sie juridisch approbare habe [2]. Nun sind aber nominare und approbare juridisch oder besser gesagt canonistisch zwei grundverschiedene Begriffe; jenes bedeutet die Verleihung eines Amtes an einen Dritten von seiten eines hierzu Berechtigten, dieses aber die Feststellung der Tauglichkeit des zu einem Amte Ernannten, betreffend die Ausübung der Functionen desselben und die Giltigkeitserklärung des Ernennungsactes selbst nach vorangegangener Prüfung [3]. Selbst in dem Falle, wenn ein und dieselbe Person beide Handlungen vorzunehmen berechtigt ist, sind dieselben doch ihrer Natur nach nicht die gleichen. Demnach könnte hier bloß die eine oder die andere Handlung in Frage kommen. In Wirklichkeit wird man

---

[1] Die Urkunden der Approbation König Ruprechts, in Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrg. 1888, S. 9.

[2] Der Anspruch der Päpste auf Confirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (1077—1379). Breslau 1886. S. 59.

[3] Hinschius a. a. O. III, 98 f.

aber weder von einer Nomination noch Approbation Rudolfs seitens des Papstes sprechen dürfen, weil derselbe weder die eine noch die andere rechtliche Handlung an ihm vornehmen wollte. Von einer Approbation oder Befähigungserklärung für das römische Königsamt wird man hier schon aus dem Grunde nicht reden dürfen, weil die persönlichen Eigenschaften des Erwählten, welche denselben als zur Uebernahme des Amtes tauglich erscheinen ließen, in keinem Actenstücke als ausschlaggebend erwähnt werden. In allen seinen öffentlichen Kundgebungen, wie namentlich im diesbezüglichen Schreiben an König Ottokar, schildert Gregor als einzig leitenden Beweggrund der sogar aus Gewissensgründen sich ihm nahelegenden Anerkennung Rudolfs als römischen König die nothdürftige Lage des Reiches und des Heiligen Landes wie die Gerechtigkeit der Sache Rudolfs selbst. Die Person tritt auffallenderweise sogar vor der Sache stark in den Hintergrund. Wenn ein siebenter Gregor das Verlangen stellte, daß für den künftigen römischen König zuerst bei ihm ein sittliches Reifezeugniß eingeholt werde, so lagen die Verhältnisse und Anschauungen nach zweihundert Jahren bei einem zehnten Gregor doch anders. Dieser konnte in derselben Angelegenheit sogar ein anderes Verfahren einschlagen als seine letzten Vorgänger, was er auch wirklich that. Er suchte dem ihm obliegenden Geschäfte den Stachel des streng processualischen Verfahrens zu benehmen und wählte eine zwischen den beiden einander schroff entgegenstehenden Arten des Vorgehens, des dictatorischen und des richterlichen, in der Mitte liegende, mildere Form zur Erledigung desselben Geschäftes, welches ihm gleichsam als Erbe von seinen nächsten Amtsvorgängern zugefallen war. Wenn aber irgendwo der Satz gilt: „Wenn zwei dasselbe thun, so ist es doch nicht dasselbe", so trifft er zwischen dem Verfahren Gregors X. und Urbans IV. zu. Ersterer wußte bei der reichen Erfahrung, welche ihm bei genauerer Beobachtung mehrerer Regierungszeiten seiner Vorgänger zu Gebote standen, und bei dem schöpferischen Reichthum an praktischen Gedanken, welche ihm sein rastlos thätiger Geist eingab, neue Wege für die Erreichung desselben Zieles ausfindig zu machen. Deshalb kann auch demselben Worte, das er mit anderen gebraucht, in seinem Munde doch eine, wenn auch nicht grundverschiedene, so doch stark modificirte Bedeutung zukommen. Wenn somit Gregor sich mit Urban des Ausdruckes nominare bedient, so folgt aus diesem Umstande allein noch nicht, daß derselbe bei beiden der Natur nach das Gleiche bezeichne. Je nach dem Zusammenhange, in welchem derselbe Ausdruck steht, ist auch der begriffliche Inhalt desselben zu bestimmen. Daß dieser aber bei beiden ein verschiedener ist, weil die thatsächliche Lage des Jahres 1274 eine andere war als die vom Jahre 1263 und weil das Verhalten des Apostolischen Stuhles zu der Reichsangelegenheit vielfach ein wesentlich anderes mit der Thronbesteigung Gregors X. geworden ist, glaube ich schon im vorangehenden dargethan zu

haben. Thatsächlich stand dieser der rudolfinischen Sache durchaus nicht mehr so objectiv gegenüber, wie jener der castilischen und englischen. Er hatte ja im Grunde genommen die Rolle des neutralen Schiedsrichters mit der des eifrigen Sachwalters der andern Partei vertauscht. Daher konnte er und nach seinen unzweideutigen Aeußerungen wollte er auch nicht mehr den gleichen Standpunkt beiden Thronbewerbern gegenüber einnehmen wie Urban. Desgleichen war ein wesentliches Moment der Streitfrage — was Gregor deutlich hervorhob — ein anderes geworden. Es handelte sich nämlich gar nicht mehr um die aut-aut-Entscheidung über eine zwiespältige Wahl, wie damals. Denn die Wahl Rudolfs von Habsburg wurde einstimmig vollzogen mit Ausnahme eines einzigen wahlberechtigten Fürsten, der zudem noch eine politische Sonderstellung unter den übrigen Wahlfürsten einnahm. Alfons konnte daher nicht mehr als electus mit Rudolf auf die gleiche Linie gestellt werden.

Engelmann steht mit dem wirklichen Sachverhalt vom 26. September 1274 in offenbarem Widerspruche, wenn er darüber folgendes Urtheil abgibt: „Mit dem nominare geht der Papst offenbar auf Urban IV. zurück, der in dem Processe des Doppelkönigthums erklärt hatte, daß er erst nach Vollzug der Prüfung denjenigen nennen würde, dem der Königstitel zukommen sollte. Aehnlich Gregor; auch er stellt Rudolf und Alfons an sich als gleichberechtigt hin und entscheidet nun, daß Rudolf allein rex sei, kurz, indem er Rudolf König nennt, approbirt er ihn als solchen und reprobirt er zugleich den Castilier, dem nun auch der Titel in Romanorum regem electus nicht mehr zukommen kann.“ [1] Daß Gregor weit davon entfernt war, Rudolf und Alfons als an sich gleichberechtigt hinzustellen, dürfte nach Gesagtem zur Genüge nachgewiesen sein. Im Gegentheile betonte derselbe in letzter Zeit immer das ausschließliche Recht des einen vor dem des andern. Er kennt nicht mehr zwei electi, ja kaum einen einzigen, indem er den rex Alemaniae materiell identisch mit dem rex Romanorum zu fassen geneigt ist. Nur die formelle Anerkennung wollte er ihm, dem rex Alemaniae, als rex Romanorum im bezeichneten Acte noch geben. Die Anwendung der rechtlichen Begriffe Approbation, Reprobation auf diese Handlung kann nur zur Verwirrung, keineswegs aber zur klareren Erkenntniß der wahren Bedeutung der Sache führen. Desgleichen ist die Bezeichnung derselben als Confirmation im vorliegenden Falle nicht ganz statthaft, weil der Papst keine Bestätigung im streng juridisch-canonistischen Sinne aussprechen wollte. Lindner trifft daher vollständig das Richtige, wenn er, allerdings bloß in negativer Bestimmung, über jenen hochwichtigen politischen Act Gregors sein Urtheil also abgibt: „Er wählte eine sehr milde Form, welche keine eigentliche Bestätigung ent-

[1] A. a. O. S. 59 f.

hielt."[1] Schon die Unterlassung der Einsendung der Wahlacten vom 1. October 1273 läßt darauf schließen, daß weder der Gewählte, noch seine Wähler um eine Bestätigung im rechtlich-canonistischen Sinne bei dem Papste nachsuchen wollten. Ebensowenig lag es aber auch in der Absicht desselben, eine solche zu geben. Alles bisher für Rudolf Geschehene bezeichnet er selbst als inchoata feliciter ad eiusdem culmen imperii tuae promotionis auspicia, welche festina consummatione zu beendigen seien. Diese consummatio besteht aber, wie Gregor selbst sagte, in der Kaiserkrönung, zu deren Empfang er nächstens einen Termin angesetzt erhalten soll[2]. Die vorangehende Handlung des Zuerkennens des königlichen Titels von seiten des Papstes sollte demnach nichts anderes bedeuten als den ersten einleitenden Schritt, den nunmehr dieser in klar ausgesprochener Absicht für die Vollendung der Erhebung des deutschen und nunmehrigen römischen Königs Rudolf auf den Gipfel kaiserlicher Macht zu thun sich anschickte.

Dem gleichen Gedanken gab der Papst in dem an alle geistlichen und weltlichen Großen Deutschlands gerichteten Schreiben Ausdruck[3]. Dieses Schreiben läßt die Bedeutung der Zuerkennung des königlichen Titels an Rudolf in ihrer Beziehung zur Vorladung zum Empfange der kaiserlichen Salbung und Krönung in richtigem Lichte erscheinen. Nachdem nämlich Gregor genanntem Erzbischof die allgemeinen und besonderen Gründe, welche für das römische Königthum desselben sprächen, namhaft gemacht, führt er des weitern aus, er habe genanntem Könige nach Zuerkennung des königlichen Titels den Rath ertheilt, sich zur Kaiserkrönung bei nächster bester Gelegenheit bereit zu halten. Als höchstes Ziel zu dieser politischen Maßnahme, erklärt er, habe ihm die Einigung beider Gewalten, des sacerdotium und des imperium, vorgeschwebt. Beiden schreibt er Gleichheit in ihrem Ursprunge wie denselben Endzweck zu, wenn auch ihre Verwalter verschieden seien. Beide seien auch in ihrem gegenseitigen Interesse darauf angewiesen, einander zu unterstützen. Sie verdanken beiderseits ihren Ursprung der Gnade Gottes, kraft welcher sie zur Weiterentwicklung der Welt, zur Regierung derselben eingesetzt seien, die eine, daß sie (den geistlichen) den übernatürlichen, die andere, daß sie den natürlichen Obliegenheiten des Lebens vorstehe. Bei Erledigung des Apostolischen Stuhles fehle es daher dem Reiche an einem geistlichen Leiter, die Kirche aber entbehre bei

---

[1] A. a. O. S. 29. Ueber die Bedeutung der Confirmation vgl. Hinschius a. a. O. II, 650.

[2] Theiner l. c. p. 186 sq.

[3] Raynald ad ann. 1274 No. 56. Palacky, Literarische Reise nach Italien S. 44. Theiner, Cod. dipl. dominii temporalis s. sedis I, 189. Potthast, Regesta pontificum Romanorum II, 1693 No. 20 994. Letztere nehmen als Datum richtiger den 15. Februar 1875 an.

Erledigung des kaiserlichen Thrones ihres natürlichen Beschützers. Es sei daher Pflicht der Staatenlenker, der Kirche ihren Schutz und materielle Unterstützung nicht zu entziehen. Ebenso sei es aber auch Pflicht der Leiter der Kirchen, dafür besorgt zu sein, daß die Könige und die übrigen katholischen Fürsten ihre Macht ungeschmälert besitzen und in ihrem völligen Bestande unversehrt erhalten bleiben. So schlage der glückliche Zustand des einen zum Weitergedeihen des andern aus. Bei Rudolf träfen aber diese Voraussetzungen zu: er gäbe zur Hoffnung Aussicht, daß er ein rechtgläubiger Fürst sein werde, Gott ergeben, ein Freund der Wahrheit, Eiferer der Gerechtigkeit, ein Gönner der Kirchen und kirchlichen Personen, ein Beförderer der kirchlichen Freiheit[1]. Aus diesen Gründen habe er ihm die Anerkennung als römischen König ertheilt und ihn zur Vorbereitung behufs Empfangs der Kaiserkrone eingeladen und zugleich aufgefordert, zu ihm eine Gesandtschaft zur gegenseitigen Verabredung des Tages der Weihe zu entbieten. Diese sei denn auch wirklich erschienen und er habe derselben das nächste Allerheiligenfest als Termin angewiesen. Mit den eindringlichsten Worten forderte er nunmehr den Erzbischof auf, die Vortheile zu erwägen, welche der Welt hieraus erwachsen sollten. Es sei eine Neugestaltung der Reichsregierung und dementsprechend auch eine solche der Lage der Reichsunterthanen zu erwarten, so daß der große Ruhetag für das Reich anbrechen werde. Außerdem werde durch die Bemühungen des mit der Kaiserwürde geschmückten römischen Königs und der übrigen katholischen Fürsten die Macht der Feinde des Kreuzes gebrochen und die Verehrung des christlichen Glaubens weiter verbreitet werden. Er fordere ihn deshalb auch auf, sich als ganz besondern Beförderer dieses Werkes zu erweisen und sich dem römischen König in allem zu Diensten zu stellen. Er werde ihm dann auch behilflich sein, daß er durch seine Vermittlung für sich und seine Kirche Vergünstigungen von seiten desselben erlange.

Wie aus seinem Circularschreiben an alle Würdenträger des Reiches erhellt, trat der Papst mit aller Entschiedenheit für die volle Unversehrtheit der Rechte des Trägers der obersten Reichsgewalt in die Schranken und setzte die Gründe für die Nothwendigkeit der Wiedererrichtung derselben, und zwar in der Person Rudolfs, sehr überzeugend auseinander. Alle Zwietracht sollte daher unter den abendländischen Fürsten vermieden werden und alle in Einheit dem gemeinsamen Ziele der abendländischen Christenheit entgegeneilen. Am meisten that aber eine ernste Aufforderung und Mahnung denen noth, deren Interessen denen Rudolfs entgegenliefen. Solche ließ Gregor, wie wir früher schon eingehender dargestellt haben, zu wiederholten Malen an die Könige von Castilien und Leon und an den von Böhmen ergehen.

[1] Raynald l. c. ad ann. 1274 No. 56.

Ein neues, dringendes Mahnungsschreiben, wie er es selbst nannte, hatte der Papst am 13. December von Lyon aus wieder an Ottokar geschickt. In demselben legte er dem Böhmen noch einmal das einmüthige Zusammengehen mit dem römischen König ans Herz. Ja er solle selbst dazu mitwirken, daß das Geschäft seiner Beförderung voranschreite. Er habe unter dem Beirathe der Cardinäle diesem seine Gunst im Interesse der Ruhe der öffentlichen Gesellschaftsordnung zu erweisen beschlossen, worüber er bereits durch ein apostolisches Schreiben benachrichtigt worden. Worin diese Gunsterweisung bestanden, ist hier nicht ausdrücklich angegeben. Es ist aber dem ganzen Zusammenhange nach nichts anderes zu verstehen als das, was Gregor in einem ähnlichen Schreiben an Herzog Heinrich von Bayern, den Bundesgenossen Ottokars, deutlich ausgesprochen, die Zuerkennung des Titels „Königlicher Benennung" an Rudolf[1]. Auch dem Bayer gegenüber führt der für die Herstellung der Einheit unter den christlichen Fürsten treubesorgte Vater der Christenheit als Grund das allgemeine Beste der ganzen Welt an. Die Nothwendigkeit des öffentlichen Wohles habe ihn dazu getrieben. Deshalb möchte er dem genannten Könige der Römer kein Hinderniß in den Weg legen, sondern, wie er als großes und vornehmes Glied des Reiches gehalten sei, ihm treu und beständig Hilfe leisten. In noch ergreifenderen Worten wendet sich Gregor an Ottokar, denselben im Herrn Jesus Christus mahnend, wohl zu bedenken, wie nachtheilig es wäre auch für jeden Mächtigen, seinen eigenen Staat[2] unsicheren Kriegserfolgen auszusetzen, von den Gefahren des Leibes und der Seele dabei zu schweigen. Ganz besonders macht er ihm aber zur Auflage, kein Militär noch irgend ein Volk nach Italien zu schicken, noch sonstwie mit den Italienern Verbindlichkeiten und Bündnisse einzugehen, was der Apostolische Stuhl nicht gleichmüthig hinnehmen könnte. Im Gegentheile solle er Friedensbündnisse mit dem römischen Könige eingehen. Er möge den Anlaß der hauptsächlichen Uneinigkeit entfernen, damit jeder unrechte Verdacht zum voraus abgeschnitten werden könnte. So werde er an dem Könige in allem, was ihm zuträglich sei, einen gnädigen Herrn finden und denselben und den Apostolischen Stuhl seinen sonstigen Wünschen mit mehr Bereitwilligkeit entgegenkommen sehen. Von besonderer Beachtung ist das über das Verhältniß des Papstes zu Rudolf noch am Schlusse Bemerkte: Er könne,

---

[1] Emler l. c. p. 383 sq. No. 918.

[2] Der Ausdruck statum proprium der Urkunde kann dem Zusammenhange nach nichts anderes bedeuten als unser Staat, und zwar in concretem Sinne als ein in sich abgeschlossenes Theilganzes, zu dem das einige Zeilen weiter oben stehende status publicus als Universalbegriff das Correlat bildet. Bemerkenswerth scheint mir die Umgehung des respublica, bezw. die Vertauschung dieses antiken Ausdruckes mit dem modernen.

sagt er, genanntem Könige nicht aus der Hand gehen, sondern habe beschlossen, seinem Rechte gnädigst zu Diensten zu sein und sei gehalten, ihm „als dem Werke seiner Hände" die Rechte darzureichen. Somit gestand der Papst offen ein, daß auch er bereits Verbindlichkeiten Rudolf, dem Werke seiner Hände, gegenüber eingegangen habe und zwar bezüglich der günstigen Weiterführung seines Werkes. In welcher Weise er diese Verbindlichkeiten übernommen, ist nicht gesagt. Auch ist nicht zu entnehmen, ob sie streng rechtlicher oder freier ethischer Natur waren, mit anderen Worten, ob der Papst auf dem Wege des zweiseitigen Vertrags dieselben übernommen, oder ob er bloß in Würdigung seiner allgemeinen Pflichten der Fürsorge für die Welt sich im Gewissen an die Sache Rudolfs für gebunden erachtete. Man kann dabei an den Tag des 6. Juni denken. Hier ließ sich Gregor wohl Versprechungen von seiten des bevollmächtigten Gesandten des Königs geben, er selbst aber gab keine von sich aus ab. Somit hatte er keine ausdrückliche und bestimmte Verpflichtungen gegen denselben auf sich genommen, wohl aber stillschweigende, für seine Sache mit aller ihm zu Gebote stehenden Macht zu wirken. Thatsächlich trugen wohl die beiderseitigen Unterhandlungen und Verabredungen den vollständigen Charakter einer do, ut des-Politik an sich, wenn es auch nicht zum Abschlusse von formell-rechtlichen, zweiseitigen Verträgen gekommen war. Das gab aber wohl den wirksamsten Beweggrund zur Erlangung der vollen päpstlichen Gunst für Rudolf ab, daß er ein derartiges Ansinnen an den Papst, sich gleichfalls durch einen formell aufgesetzten Vertrag ihm gegenüber zu verpflichten, überhaupt nicht stellte, sondern in kindlichem Vertrauen zu demselben als seinem geistlichen Vater sich seinen Anordnungen und Verfügungen unterwarf. So konnte ihn denn auch Gregor in jeder Hinsicht das opus manuum nostrarum nennen, dem er seine Rechte nicht entziehen zu können glaubte. Derselbe unterließ es deshalb auch nicht, an ihn als seinen getreuen Sohn Mahnungen zu richten, sich mit Ottokar durch gemeinsame Freunde oder anders, wie es von oben bereitwilliger gestattet werde, aussöhnen und vereinigen zu lassen. Hierbei erscheint auffällig, daß der Papst sich nicht selbst als den eigentlichen Vermittler anerbietet[1]. Was er mit aller

[1] Ich kann Max Plischke in dem Punkte nicht beistimmen, daß unter den gemeinsamen Freunden, welche Gregor schon im Schreiben vom 26. September erwähnt, er die ganze Curie, Papst und Cardinalcollegium, miteingeschlossen wissen wollte; vgl. Dissertationsschrift: Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen. Bonn 1885. S. 37 Anm. Gregor gab sich bei aller seiner gewinnenden Liebenswürdigkeit nie soweit zu den Königen und zumal zu Ottokar herab, daß er sich als coordinirtes Glied ihrem Freundeskreise eingereiht betrachtet hätte. Bei aller Herablassung wahrte er seine autoritative Stellung auch den Fürsten gegenüber. Er nennt sie daher filii carissimi.

Macht vermeiden will, das ist der Ausbruch eines Krieges zwischen beiden, der schwer drohte, wie eine Nebenbemerkung in dem Nürnberger Hoftagsbeschlusse zeigt, wo der Fall gegeben ist, daß selbst ein gesetzter Mann es nicht wagen könnte, eine Botschaft an den König von Böhmen persönlich auszurichten, sich ihm zu stellen, oder sein Land zu betreten[1]. Außer der freundschaftlichen Vermittlung denkt sich sodann Gregor noch einen andern Weg, wie die Einigung zwischen beiden zu Stande kommen könnte; welchen, spricht er nicht aus. Er legt sich aber nach dem damaligen Sprachgebrauche nahe, wo jede Streitfrage entweder durch gütlichen Vergleich oder auf dem Rechtswege entschieden wurde. Wie es mich bedünken will, streifte wohl der Papst etwas die heikle Sache, welche durch den Nürnberger Tag unter Umständen noch verwickelter zu werden drohte, wie sich selbst die darauf versammelten Fürsten nicht verhehlen konnten. Da sonst Gregor seine Aeußerungen sehr abwog und auch dem Habsburger gegenüber keine zu große Vertrauensseligkeit bisher gezeigt hatte, so kann sein jetzt so entschiedenes Bekenntniß für denselben, welches in der Bezeichnung opus manuum nostrarum seinen Höhepunkt erreicht hatte, wohl kaum anders denn als ein Schreckschuß gegen die antirudolfinische Politik Ottokars aufgefaßt werden.

Zur rechtzeitigen Abgabe eines solchen hatte er aber selbst um so mehr Grund, als der Böhme damit umging, den Krieg gegen den römischen König zunächst nach Italien hinüberzuspielen. Dadurch mußte aber der Papst sich selbst in seiner politischen Existenz, wenn nicht gar angegriffen, so doch stark bedroht fühlen. Es waren ja ohne Zweifel schon schriftliche Aufforderungen an die ghibellinischen Städte zur kriegerischen Hilfeleistung für die Sache des Castiliers daselbst, welche Ottokar auch zu der seinigen, wie er vorgab, gemacht hatte, von demselben ergangen. Ja er spricht in einem diesbezüglichen Schreiben bereits von einem eventuell gefaßten Beschlusse, selbst mit einem Heere nach Italien zu ziehen, um alles daran zu setzen, „die Höhe der kaiserlichen Würde in den frühern Zustand wieder zu bringen, welche jetzt durch die Macht der Scheelsucht so verlassen daläge“[2]. Falsch spricht Lorenz[3] und im Anschlusse an denselben Plischke[4] von einem Bündnisse Ottokars mit den Guelfen in Oberitalien und mit König Karl von Sicilien. „Klug hat er aber, wie Lorenz gebührend hervorhebt, die nähere Angabe vermieden, wie er sich die Vereinigung und den Frieden, die Unterwerfung oder wie sonst die Ausdrücke lauten, eigentlich vorstelle. Man dürfe dies um so mehr hervorheben, als zur Zeit des erwähnten Schreibens dem Papste schon bekannt sein mußte,

---

[1] Emler l. c. p. 381.
[2] Vgl. Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VI, 434 ff.
[3] Deutsche Geschichte II, 79 f. [4] A. a. O. S. 37 f.

daß am (11.?) 19. November in Nürnberg bereits das förmliche Rechtsverfahren gegen König Ottokar begonnen habe." [1] Schief dagegen ist die Auffassung Zeißbergs, „der Papst habe in dieser Sache nicht das Richteramt in Anspruch nehmen wollen, sondern nur eine friedliche Verständigung herbeizuführen versucht" [2]. Wenn es Gregor auch sehr viel darum zu thun war, eine friedliche Verständigung herbeizuführen, so wollte er doch, wie bereits ausgeführt, eine andere Lösung der Frage, sei es durch ihn oder einen andern, nicht ausgeschlossen wissen. Er war sonst keineswegs der Mann, welcher gesonnen war, auch irgendwie das Heft aus der Hand zu geben. Bevor er für Rudolf einen wichtigern Schritt that, versicherte er sich nicht bloß seiner treuen Ergebenheit, sondern ließ sich auch dafür positive Versprechungen geben.

In einem öffentlichen und feierlichen Consistorium hatte der Papst mit Zustimmung der Cardinäle den Gesandten Rudolfs, nämlich dem Magister und königlichen Hofkanzler Rudolf, dem erlauchten Herrn Konrad, Herzog von Teck, dem Großmeister des Johanniterordens in Deutschland, Berengar, dem Archidiakon Petrus von Basel und dem Minoritenbruder Heinrich Lektor in Mainz, das Fest Allerheiligen als Krönungstag ihres Herrn bestimmt. Diesen Entschluß ließ er den König durch ein eigenes Handschreiben vom 15. Februar 1275 wissen. Desgleichen zeigte er jenen Tag den geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches an. Bei all diesen Schreiben bildet die bereits besprochene grundsätzliche Erörterung über die Stellung der priesterlichen Gewalt zur Reichsgewalt den Hauptinhalt der Darstellung. Auf dieses erstere Schreiben nimmt nun Gregor in einem zweiten Bezug, um Rudolf zugleich an das von seinem Kanzler und Geschäftsträger, dem Propst Otto von St. Guido in Speier seligen Andenkens, für ihn eidlich abgegebene Versprechen zu erinnern, es werde derselbe gewisse Vergünstigungen der römischen Könige, seiner Vorgänger, und andere, durch dieselben Könige der römischen Kirche gemachte Zugeständnisse, welche der genannte Kanzler im Namen Rudolfs erneuert und zugestanden hatte, zuerst als römischer König und dann nach Empfang der Kaiserkrone als Kaiser erneuern und zugestehen. Er möchte deshalb dem Könige mittheilen, daß zwischen ihm und den Cardinälen darüber ausdrücklich verhandelt wurde und daß es ihre beiderseitige Absicht sei, derselbe möchte vor jenem Termin die früher von seinem Kanzler abgegebenen Versprechen, welche mit Zustimmung der Fürsten und Großen des deutschen Reiches erfolgt seien, in seiner Eigenschaft als römischer König vollständig erfüllen, da er dazu mündlich und schriftlich anmit aufgefordert sei. Deshalb möchte er es nicht unterlassen, nach Empfang des vorliegenden Schreibens ihm eine hierauf bezügliche Urkunde auszu-

[1] A. a. O. II, 80. [2] Archiv für österr. Geschichte 69, 33.

stellen [1]. Da legte Gregor dieser Bitte gleich eine Gegengabe bei, indem er an den König wohl durch dieselbe Gesandtschaft die Aufforderung erließ, spätestens bis kommenden Mai eine hinreichende und kriegstüchtige Mannschaft nach der Lombardei mit einem erprobten Führer zu schicken, um den von dem Gegner seiner Erhebung und dem Nebenbuhler seiner Ehrenstellung daselbst ins Werk gesetzten Umtrieben noch rechtzeitig zu begegnen. Wer jener Aufwiegler in der Lombardei gegen Rudolfs Macht daselbst sei, spricht der Papst nicht namentlich aus. Nach dem aber schon hierauf bezüglichen Vorhalte, welchen er im Schreiben vom 13. December vorigen Jahres dem Böhmenkönige machte, möchte man in erster Linie an diesen denken. Die Frage läßt sich meines Erachtens mit ziemlicher Sicherheit entscheiden, da, wie wir wissen, der intellectuelle Urheber der Anzettelung einer Erhebung gegen König Rudolf in Oberitalien niemand anders als der schlaue, ränkesüchtige Böhme war. Ebenso paßt die Bemerkung Gregors in vorliegendem Schreiben, wo er von dem nie ruhenden Gegner Rudolfs sagt, er suche mit geistigen und materiellen Kräften die Ergebenheit der Einwohner jener Gegenden zu erschüttern, besser auf diesen als auf den Castilier. Jedenfalls war unter jenen beiden Verbündeten Ottokar der geistig bedeutendere und in der Erfindung von geeigneten Mitteln zur Erreichung seiner politischen Ziele und Zwecke der geriebenere. Doch darf bei aller offenkundigen Ueberlegenheit des einen die Bedeutung des andern nicht allzusehr verkannt werden.

Indes war Alfons und sein Schwiegersohn Guido von Montferrat schon im April 1274 in Oberitalien für die ghibellinische Sache thätig gewesen, indem jener 300 Mann aragonesischen Kriegsvolkes in Genua landen ließ, welchen dieser bei deren Zuge durch die Lombardei eine Zufluchtstätte gewährte. Im November desselben Jahres landeten weitere 900 Mann spanischer Truppen in der Stadt. Dieselben wurden vom König von Castilien nach der Lombardei entsandt [2]. Zu dieser Verstärkung der castilischen Heeresmacht in Oberitalien mochte allerdings die vorausgegangene dringende Aufforderung zu kriegerischem Vorgehen, welche Ottokar an ihn hatte ergehen lassen, beigetragen haben. Somit hatte Alfons eine ziemlich große politische Bedeutung, welche auch Gregor niemals unterschätzte. Sonst wären ja seine eingehenden schriftlichen Auseinandersetzungen, welche er bisher an ihn ergehen ließ, fast unerklärlich. Von einer Geringschätzung desselben seitens des Papstes, wie Ulanowski darzuthun suchte [3], ist aber in jenen Briefen nichts, wohl eher das Gegentheil bemerkbar.

In einem uns neulich durch Kaltenbrunner mitgetheilten, an Karl von Sicilien und die Städte Alessandria und Alba gerichteten Schreiben

[1] Theiner l. c. p. 188 sq., 190 sq. [2] M. G. SS. XVIII, 282.
[3] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VI, 438.

erwähnt derselbe die doppelte Sendung von spanischen Truppen — ohne Zweifel die gleiche, von welcher die Annalen von Genua und Piacenza reden —, wobei er über dieselben bemerkt, daß die Verlegenheit einer trügerischen Meinung sie dorthin geführt habe. Er glaube, daß sie von den Adressaten gefürchtet wurden und es gezieme sich nicht, irgendwie die Gefährlichkeit ihrer Nachstellungen gering zu achten oder in Zweifel zu ziehen. Um denselben desto größere Sicherheit zu verschaffen, habe er ein Bündniß zwischen dem König der Römer, Rudolf, und dem König von Sicilien angestrebt. Dieses Schreiben ist in die gleiche Zeit mit dem an Ottokar gerichteten, welches ihm dringend die Rüstungen für einen italienischen Feldzug abrieth, also in den December 1274 zu versetzen[1]. Die folgenden Schritte, welche der Papst zur Gewinnung Alfonso's unternahm, da er nicht bloß durch seinen Gesandten, den Magister Fredulus, hierzu neue Aufträge ertheilte, sondern auch sonst alle Personen am Hofe des castilischen Königs oder dessen nächste Vertraute zu diesem Geschäfte in Mitleidenschaft zu ziehen suchte, so den Bischof Andreas von Valencia, den Prinzen Manuel, den Bruder, und den König Jakob von Aragon, den Schwiegervater desselben, lassen aufs neue deutlich erkennen, welche Wichtigkeit er der spanischen Macht beilegte. Auffallend erscheint allerdings in jenem Schreiben, daß, wie Kaltenbrunner richtig hervorhebt[2], „der aggressiven Politik, die Alfons gerade damals in Oberitalien trieb, mit keinem Worte gedacht wird". Es gibt eben auch ein diplomatisches Schweigen, von dem Gregor, wie schon angeführt, in einem andern Falle so treffliche Proben geliefert. Wie anderwärts, so hob er auch hier zunächst die günstigen und empfehlungswerthen Seiten selbst an denen hervor, welche ihm sonstwie Anlaß zu Ausstellungen gaben. Dabei läßt er es aber doch vielfach nicht an den eindringlichsten Mahnungen und Warnungen fehlen. So ging er in der gleichen Zeit, wo der Castilier bereits kriegerische Vorbereitungen in Oberitalien getroffen hatte, doch bereitwilligst auf den ihm von jenem vorgeschlagenen Plan einer persönlichen Zusammenkunft ein, wollte aber zuvor noch bestimmte Erklärungen und Aufschlüsse über des Königs Willensmeinung erlangt haben. Die Beiziehung eines spanischen Prälaten, als päpstlichen Geschäftsträgers, in Verbindung mit dem schon längere Zeit in gleicher Eigenschaft thätigen Magister Fredulus war ein erneuerter, feiner Schachzug der curialen Politik. Besondern Erfolg versprach sich der Papst von den Einwirkungen des Schwiegervaters auf den Schwiegersohn. Deshalb wählte er wohl nicht ohne Grund seinen zweiten Geschäftsträger aus der Reihe der ersten aragonesischen Prälaten.

---

[1] Mittheilungen aus dem Vaticanischen Archive, herausg. von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, I. Actenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. S. 74 ff. nebst der Note.

[2] A. a. O. S. 79.

Diesen sollte der König selbst wieder als Rathgeber leiten und ihn andererseits mit seinem Beistande unterstützen[1]. Gregor zeigte sich auch hier wieder als Meister in der Erweckung der jeder Person eigen zukommenden Gemüthsstimmungen. Peter von Aragonien ruft er seine strengen, stellvertretenden Vaterpflichten, die er an Alfons wie an einem wirklichen Sohne zu erfüllen habe, da ihm in der That nach allgemeiner Annahme die väterlichen Strafbefugnisse gegen denselben zustünden, in Erinnerung. Deshalb gezieme es sich seiner im Wesen des Vaters begründeten Fürsorge, die Wahrheit nicht zu verschweigen und dessen ungeordneten Neigungen nachzugeben, sondern nach väterlicher Sitte durch heilsame Ermahnungen, was einzuschränken wäre, einzuschränken, was zu rathen wäre, zu rathen und nicht zu gestatten, daß derselbe an falschen Einflüsterungen Gefallen habe. Alfons selbst wünscht Gregor noch unter die Gewalt seines Schwiegervaters gestellt zu sehen. Er hält ihn zur vollen Selbständigkeit noch nicht reif. Diese Worte waren zwar weniger schmeichelhaft für den hochstrebenden castilischen König, um so mehr aber für seinen, hohen Zielen nicht weniger zugeneigten, wenn auch mit weit mehr Klugheit und Mäßigung deren Verfolgung betreibenden nachbarlichen Schwiegervater.

Wie dieser mit dem vollen Gewicht der väterlichen Autorität, so sollte sein leibeigener Bruder Emanuel mit den zum vernunftgemäßen Handeln in „der Reichsangelegenheit" im eigensten Interesse dringend rathenden Gründen denselben umzustimmen suchen. Was der Papst besonders von dem seiner Person und dem Apostolischen Stuhle so ergebenen Prinzen verlangt, ist möglichst baldige Einsendung eines Berichts über des Königs Vorhaben in Betreff der bekannten Reichssache und über die Fortschritte, welche dieselbe infolge der nach Einholung des Rathes des Cardinalcollegiums vom Papste getroffenen Entschließung genommen hatte. Als besonderer Grund hierfür ist die Absicht angegeben, Gregor möchte, falls die diesbezügliche Entscheidung des Königs günstig lautete, seiner Ankunft mit einer entsprechenden ehrenden Auszeichnung bei gebotenem günstigem Augenblicke zuvorkommen. Worauf sich diese letztere, verhüllte Aeußerung bezieht, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ausmachen. Doch treten zwei Vermuthungen an den jene Zeitverhältnisse lebendig sich vergegenwärtigenden Forscher heran, die immerhin einige Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen dürften. Es mochte sich meiner Annahme nach um weitere Vergünstigungen des lokalen spanischen Kreuzzuges, wozu ihm der

---

[1] Kaltenbrunner l. c. p. 84 sq. Die Ausdrucksweise memoratum episcopum in praemissis consilio dirigens scheint mir ein entscheidender Beweis dafür zu sein, daß der Bischof in einem ziemlich nahen und gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zu Peter von Aragonien stehen mußte, was Kaltenbrunners Ansicht, daß es der Bischof von Valencia und nicht der von Valence gewesen, noch mehr stützen dürfte.

Papst bereits den Kirchenzehnten auf sechs Jahre zur Verfügung gestellt hatte, oder um die Ueberlassung des Herzogthums Schwaben gehandelt haben. Nach dieser letztern Seite hin hat sich Gregor wirklich auch bereit erklärt, hierin den Castilier zu unterstützen. Die geplante Zusammenkunft mit König Alfons zwischen dem geistlichen Vater und Sohn sollte bereits mit lauterer Freude gefeiert werden können; das wäre aber nur dann möglich, wenn vorher Einmüthigkeit über die zu behandelnden Gegenstände erzielt wäre. Wie aus diesem Schreiben hervorgeht, legte Gregor das größte Gewicht auf eine demnächstige Zusammenkunft mit dem castilischen Könige. Er suchte in jeder Weise die Wege dazu zu ebnen. Seine nächsten Verwandten sollten ihn in Verbindung mit seinen Gesandten bearbeiten. Bei dem Könige Philipp III. von Frankreich, der ihm wohl den Durchzug durch sein Land, aber nicht mit bewaffneter Macht zugesagt, verspricht der Papst in einem neuen Schreiben an Alfons, demselben doch die Erlaubniß zu erwirken, mit einer bewaffneten Ehrenwache dessen Land betreten zu dürfen[1]. Der Franzosenkönig sei auch wirklich auf seine diesbezügliche Absicht „als Sohn des Segens und des Gehorsams" eingegangen[2]. So brachte Gregor die Angelegenheit mit Alfons X. allmählich immer mehr in das rechte Geleise. Nicht so leicht ging es mit der des Böhmen.

Diesem stand eine stärkere Macht zu Gebote als jenem. Er konnte so weit mehr für die allgemeinen kirchlichen Zwecke und Interessen bieten als der Spanier mit seiner bescheidenen Hausmacht. Außerdem hatte er für die Bekämpfung des Islams in seiner nächsten Nähe noch genug zu thun. Es war daher für ihn nicht einmal gerathen, seine Blicke vorderhand weiter zu richten. Desgleichen zeigte sich der Böhme in der eigentlichen Staatskunst seinem spanischen Bundesgenossen weit überlegen. Dieser vertrat zwar seinen Rechtsstandpunkt mit einer gewissen Entschiedenheit, ja man möchte sagen spröden Einseitigkeit, ein stärkerer Stoß von gegnerischer Seite warf ihn aber naturgemäß bald aus dieser zu einfach eingerichteten Standpunktfestung heraus und machte ihn wieder eine Zeitlang schwankend. Außerdem waren seine nächsten Anverwandten eher Gegner denn Gönner seiner weitgehenden politischen Pläne. Desgleichen stand ihm kein bedeutender Staatsmann zur Seite, der auch nur im entferntesten im Stande gewesen wäre, die Rolle eines Bruno von Olmütz für seinen königlichen Herrn zu übernehmen. Anders war hierin Ottokar II. gestellt. Er besaß einen fast ebenso großen Vorrath an kriegerischen wie geistigen Waffen zur Vertheidigung seiner Interessen. Dabei verstand er es meisterlich, namentlich wenn er in das diplomatische Schlachtfeld eintrat, die grundsätzliche Stellung seines Gegners genau nach allen Seiten

[1] Kaltenbrunner l. c. p. 85 sq. [2] L. c. p. 86 sq.

hin kennen zu lernen, um danach seine Kampfweise einzurichten. Vor allem vermied er, so lange als thunlich, irgendwie es merken zu lassen, daß er denselben in der That als das ansehe und betrachte, was er wirklich war, als seinen eigentlichen Gegner. So mußte er bald einsehen, daß Gregor auf die Seite Rudolfs sich entschieden neigte; aber er suchte ihn immer noch durch Eingehen auf seine Lieblingspläne entweder ganz zu sich hinüberzuziehen oder ihm doch nicht unerhebliche Schwierigkeiten für die entschiedene Vertretung der rudolfinischen Interessen zu bereiten. Er selbst aber wußte bei aller Bereitwilligkeit, die er zeigte, sich dem Urtheile des Papstes zu unterwerfen, immer noch eine Hinterthüre für seine eigenen Wege offen zu behalten. So richtete er zwei Schreiben am 9. März 1275 an denselben voll der tiefsten Ergebenheit. Man fragt sich allerdings mit Recht, wozu zwei Schreiben von einem Tage an denselben Adressaten? Lorenz möchte daher das andere als eine bloße Stilprobe als unecht verwerfen. Indes sind die Gründe, welche er dafür anführt, zu äußerlicher Natur, als daß man sich durch sie allein zur Verwerfung eines so wichtigen Actenstückes bestimmen lassen könnte. Man wird daher doch vor allem auf ihren geistigen Gehalt eingehen müssen, um festzusetzen, was jedes für sich und was beide miteinander als von demselben Urheber zu gleicher Zeit verfaßt bezwecken wollten. Die Lösung hatte schon Zeißberg angestrebt [1], wenn er auch noch schärfer die Unterschiede hätte herausstellen sollen. Ich möchte daher im folgenden den Gedankengang beider Schreiben noch einmal darlegen.

Am Eingange des ersten Schreibens [2] erinnert der König den Papst an die Ergebenheit, welche seine Vorfahren auf dem böhmischen Throne gegen die römische Kirche, ihre heilige Mutter gehegt und welche auf ihn, als den Sohn treuer Ergebenheit, in erhöhtem Maße übergegangen sei. Deshalb habe er auf Aufforderung seines heiligen Concils seinen heiligen und lobenswerthen Entschluß hinsichtlich der Befreiung des Heiligen Landes, als gehorsamer Sohn, mit Ehrfurcht aufgenommen, da er noch nie von der Ehrerbietung gegen die heilige Mutter Kirche und dem Willen der obersten Bischöfe abgewichen sei, noch auch abweichen werde. Mit gleicher Ergebenheit und Ehrfurcht habe er den Frieden aufgenommen und nehme ihn noch auf, den der Papst zur größern Förderung seines Entschlusses, der ein frommer sei, der ganzen Christenheit auf sechs Jahre zu halten auf seinem heiligen Concil anbefohlen habe. Er wünsche daher sein schon längst geplantes Vorhaben zur Ehre seines Erlösers und der heiligen römischen Kirche im Werke auszuführen und biete sich an, nach Verfluß von vier Jahren in eigener Person zur Unterstützung des Heiligen Landes auszuziehen und daselbst so lange im Dienste Gottes und der heiligen Kirche

[1] A. a. O. S. 33. [2] Emler l. c. p. 392 sqq.

zu bleiben, als irgend ein christlicher König durch ununterbrochene Aufbietung der Mittel seines Staates[1] zur Unterstützung des Heiligen Landes sich aufhalten würde. Um aber während dieser vier Jahre von allen seinen Ländern, nämlich Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Mark und das Egerland, welche Länder alle, oder wenigstens eines von ihnen, ihm einer oder einige unrechtmäßigerweise streitig zu machen sich vermessen, welche er aber offenbar gegenwärtig rechtmäßig besitze und inne habe, auf welche er, und zwar auf jedes einzelne von ihnen, einen guten Glauben und einen gerechten Erwerbstitel[2] in der Weise habe, daß er sich und die Seinigen unter Bewahrung und Beibehaltung aller mit gutem Gewissen im Dienste Gottes und der Kirche der Todesgefahr auszusetzen wagen dürfe, um — sage ich — von diesen Ländern in passender und geziemender Weise Vortheile für sein Vorhaben (den Kreuzzug nach dem Heiligen Lande) ziehen zu können, so richte er an ihn mit Entschiedenheit die demüthige und inständige Bitte, er möchte ihm und dem Grafen Rudolf von Habsburg, der von einigen Wahlfürsten zum römischen Könige, aber nicht von ihm, obwohl er nach Recht und Gewohnheit ein Wahlrecht habe, gewählt worden sei, im besondern die unverbrüchliche Einhaltung jenes bereits erwähnten Friedens anbefehlen, damit nicht wegen der bedeutenden Gefahren durch Kriege, welche zwischen jenem und ihm unter Anschürung des Feindes der Menschheit ausbrechen könnten, sein heilsamer Entschluß in einigen Theilen der Welt verzögert würde. Mit Hilfe der göttlichen Gnade und seiner (des Papstes) väterlichen Geneigtheit könne er dem Heiligen Lande ebenso viel Unterstützung bringen, als der genannte erwählte römische König. Diese seine vernunftgemäße und ehrbare Bitte dürfte um so weniger eine Zurückweisung erfahren, damit man nicht ihm, dem treuesten Sohne der römischen Kirche, das im besondern verweigere, was man andern weniger getreuen zur Unterstützung des Heiligen Landes allgemein gestattet und anbefohlen habe.

Soweit ging das erste Versprechen Ottokars in diesem Briefe. Es ist ziemlich gleichlautend mit dem frühern durch den Bischof von Olmütz am 15. Juli abgegebenen. Nur ist die Rechtmäßigkeit seines gegenwärtigen Länderbesitzes und deren Nutzbarkeit für die allgemeinen Interessen der Kirche ganz auffallend in den Vordergrund des Kreuzzugsversprechens gestellt. Dieses Umstandes ist sich auch der Böhme wohl bewußt. Deshalb suchte er sofort sein etwas ungestümes Verlangen einzuschränken und zu mildern. Aus diesem Grunde erhebt er selbst den Einwand, es könnte eine subjective Meinung oder eine falsche

[1] Ueber die Bedeutung des status vgl. Du Cange l. c. VI, 364 No. 3.

[2] bona fides und iustus titulus, von denen das eine die subjective, das andere die objective Berechtigung des Besitzes jener Länder ausdrücken soll.

Zuflüsterung seiner Gegner des Papstes sonst so beständigen Sinn zum Glauben bringen, er hätte auf alle seine Länder oder auf einzelne, welche zufällig bestritten seien, keinen guten Glauben und gerechten Erwerbstitel, und, um nicht selbst in dem Rufe zu stehen, als wolle er der Entscheidung Sr. Heiligkeit sich dadurch entziehen, so unterstelle und unterwerfe er von jetzt ab dem rechtlichen Ermessen Sr. Väterlichkeit, ja er lege in seine Hände und, wenn es erlaubt sei zu sagen, auf sein Gewissen und auf seine Seele alle ihm in jenen Ländern zukommenden Rechte zur Entscheidung nach Gott und Rechtsbewußtsein, wenn er aus den überseeischen Gebieten zurückgekehrt sein werde. Das aber behalte er sich vor, daß jene Entscheidung nicht vor sich gehen dürfe, bis er eine feierliche Gesandtschaft an ihn abgeordnet habe, was nach zurückgelegter Pilgerfahrt und glücklicher Rückkehr aus genannter Gegend geschehen sollte, und er sich durch seine gelehrten und erfahrenen Männer, durch eigenhändige, echte Privilegien, durch glaubwürdige Urkunden, durch gesetzliche Bekräftigungs- und wahre Beweismittel ganz und vollständig über die ihm an denselben zukommenden Rechte unterrichten könnte. Desgleichen könne er sich nur dann dem rechtlichen Ermessen Sr. Heiligkeit unterwerfen, wenn der genannte erwählte römische König sich in gleicher Weise deren Gnade gänzlich unterstelle und unterwerfe. Andernfalls trage dieser die Schuld, wenn er seine diesbezügliche Unterwerfung für nichtig erklären müßte. Er würde für giltig und fest ansehen, was seine rechtliche Ueberzeugung, wenn sie über sein Recht vollständig unterrichtet gewesen, nach Gott und nach Recht zu entscheiden für gut fände. Jene Entscheidung, welche er nach Gott und nach Recht für seine Person treffen sollte, möchte er denn auch seinen Kindern zu Theil werden lassen, falls er auf seinem Kreuzzuge eines natürlichen oder zufälligen Todes sterben sollte. Damit aber sein und des genannten Erwählten Vorgehen für die Unterstützung des Heiligen Landes keine Hindernisse fänden, möchte er jedem von beiden, welche schon durch das Ansehen des Apostolischen Stuhles gebunden seien, noch strenger befehlen, es solle sich keiner unterstehen, etwas zum Rechtsnachtheil, Verlust oder zur Beschwerung des andern zu versuchen, und daß die strittigen Rechtsgeschäfte, wenn solche unter ihnen schwebten, in dem Stande, in welchem sie gegenwärtig ständen, bleiben und während der für die ganze Christenheit bestimmten Frist von sechs Jahren aufgeschoben werden sollten. Zum Zeugniß des Vorstehenden und besonders seiner Unterwerfung läßt er dem Papst dieses offene und eigenhändige Schreiben, welches er mit seinem doppelten Siegel versehen, durch seine Gesandten zustellen, durch den Magister Theodorich und den Magister Witlo.

Das zweite Schreiben gibt sich als Antwortschreiben auf eine durch die beiden bereits genannten Kapläne schriftlich und mündlich von seiten

des Papstes an den Böhmenkönig und Bischof von Olmütz überbrachte Botschaft zu erkennen. Am Schlusse jenes Schreibens habe sich die Bemerkung gefunden, daß jene Boten ihm einiges mündlich zu eröffnen hätten. Diese hätten mit Bezugnahme auf jene Bemerkung von seiner Seite aus unter anderm das erwähnt, daß er und der von einigen Wahlfürsten erwählte König der Römer u. s. w. den Anordnungen des Bischofs von Olmütz sich zu stellen hätten über alle und jegliche streitige Fragen, welche zwischen ihnen schwebten. Er sei als getreuer Sohn jenes Bischofs, da er aufgefordert wurde, bereit gewesen sich zu stellen und zu gehorchen. Aber der erwählte römische König habe, obwohl auch er von demselben zur Rechenschaft vorgeladen worden und da die Angelegenheit noch im Untersuchungsstadium geschwebt habe, einen Hoftag in Nürnberg abgehalten und dabei in der That den Versuch gemacht, zum Verlust seiner Ehre und zu nicht unbedeutendem Schaden seiner Länder durch seine Urtheilssprüche beizutragen, und er sinne ihm vielfach Uebles durch seine jedem Recht widersprechenden willkürlichen Entscheidungen gegen die Gerechtigkeit an. Er zeige sich als einen öffentlichen Feind und als offenkundigen Gegner, da niemand Richter und Kläger in eigener Sache sein, noch einen andern als Richter an seine Stelle setzen könne, welcher von gegnerischer Seite gleich oder noch mehr verdächtig gehalten werde als der Betheiligte selbst, wie der Pfalzgraf Ludwig, der Burggraf von Nürnberg und einige andere. Deren Zureden willfahrend, mache er ihm Schwierigkeiten in den Fürstenthümern und Ländern, welche er in gutem Glauben und unter gerechtem Titel von den einstigen römischen Kaisern und Königen erhalten habe und von anderen, denen sie als Eigenthum zugestanden, was er seiner Zeit mit gesetzlichen Beweismitteln werde erhärten können.

Nun kommt er auf einen weitern Punkt zu sprechen, welchen er Sr. Heiligkeit schon in einem andern Schreiben angekündigt habe, nämlich den Plan, welchen er schon längst unter Eingebung der göttlichen Gnade gefaßt und welchen er selbst als einen heilsamen bezeichnet: die Ausführung eines Kreuzzuges. Sollte ihm aber dieser mit der Hilfe Gottes und des Papstes väterlichem Wohlwollen gelingen, so sei seines Wissens unumgänglich nothwendig, daß ihm und dem erwählten römischen König, da sie durch die Hoheit des Apostolischen Stuhles in Pflicht genommen seien, aufs strengste eingeschärft werde, daß keiner etwas gegen das Recht oder zum Verlust der von ihm besessenen Länder zu versuchen sich vermesse, damit nicht der Feind des Menschengeschlechtes kriegerische Verwicklungen — was fernbleiben möge von einem Theile — anstifte (welch theologisch-fatalistischer Euphemismus!) und dadurch so die Hilfeleistung für das Heilige Land und für die Christen daselbst verzögert würde. Sofort fügt aber der schlaue Böhme die Entschuldigung bei, daß er dies nicht etwa sage aus Furcht

9*

vor irgend einem seiner Feinde und Gegner, welchen er mit Hilfe des Herrn selbst mächtig, mannhaft und geziemend widerstehen würde, sondern weil er mit redlichem und ernstgemeintem Willen der Sache des Heiligen Landes aufhelfen wolle. Deshalb flehe er die Gnade des Papstes an, daß er, wenn er nützlich und nothwendig sei zur Hilfeleistung für das Heilige Land, wozu er sich und das Seinige anmit getreu und ehrfurchtsvoll anerbiete, seiner Gemahlin, der Königin, seinen Kindern beiderlei Geschlechtes und allen Ländern, in deren Besitz er gegenwärtig anerkanntermaßen sei, seinem Staat für die Zeit, wo er sich zum Kreuzzuge rüste, und für die, wo er wirklich mit bewaffneter Macht jenseits des Meeres abwesend sei, jenen Frieden und jene Ruhe in der Weise verschaffe, daß die genannte Königin, seine Kinder, sein Reich, seine Fürstenthümer und die Bewohner derselben der gewünschten Ruhe sich erfreuen könnten und besonders für die sechs Jahre, für welche er auf dem heiligen Concil einen allgemeinen Frieden der ganzen Christenheit zu halten angekündigt habe, damit ihm, dem treuesten Sohn der römischen Kirche, nicht u. s. w. (vgl. oben S. 129). Ueberdies müsse er, wenn Se. Heiligkeit wolle, daß er sich dieser Bürde der Hilfeleistung für das Heilige Land unterziehe, Dieselbe inständig darum bitten, ihm zur Unterstützung die Zehnten der Geistlichkeit seines Reiches und seiner Fürstenthümer und aller polnischen Herzogthümer aus besonderer Gnade zu übertragen. Dafür verspreche er, alle seine Macht aufzubieten aus Ehrfurcht vor ihm (dem Papst) wie vor seinem gekreuzigten Heiland. Er bittet um baldmöglichste Kundgebung seiner Allerhöchsten Entschließung, da Gefahr im Verzug sei, wie Seine Väterliche Gnade sehr gut und aus Erfahrung wisse. Damit aber kein Zweifel über das Vorangegangene und Versprochene obwalte, habe er den Magister Theodorich, einen Canoniker der Prager Kirche, seinen geliebten Kaplan, zu seiner Gegenwart entsendet und demselben die besondere und volle Macht gegeben, auf seine Seele hin zu beschwören, daß er alles dies getreu halten und wirksam ausführen werde, wenn er seine Zustimmung väterlich dazu ertheilen wolle. Im andern Falle müsse er, obwohl wider Willen, unbeschadet der Ehrfurcht vor ihm, zu Mitteln, die seinem Rechte zukommen, und zu zweckentsprechendem Schutze seine Zuflucht nehmen. Niemals wolle er aber im Glauben und in der Ergebenheit von der römischen Kirche abweichen, welche er als seine und aller Christgläubigen Mutter, Herrin und Lehrerin, für jetzt und immer betrachte und anerkenne.

Soweit reicht der Inhalt des zweiten Briefes. Wirft man nun die Frage auf: bietet derselbe gegenüber dem ersten wesentlich Neues, so verdienen meines Erachtens folgende Punkte besondere Beachtung:

1. Der Eingang enthält eine ganz eigenthümliche, sich sonst nirgends findende Bemerkung, welche, solange sich über die nähere Beschaffenheit

des erwähnten Gegenstandes keine weiteren positiven Aufschlüsse beibringen lassen, den Erklärern immer einige Verlegenheit bereiten wird. Es ist die angeführte Angelegenheit mit Bruno von Olmütz und dessen schiedsrichterliche Vermittlung in Sachen des Böhmen und des Habsburgers. Weil diese in einem öffentlichen Schreiben an den Papst als dessen besondere Weisung bezeichnet wird, so kann man schwerlich an der Thatsache selbst als solcher rütteln. Der Böhme hätte wohl kaum auf eine bewußte Unwahrheit und falsche Unterstellung eine wichtige Anklage gegen seinen Widersacher zu begründen den Muth gehabt. Er hätte dadurch selbst sein sittliches Ansehen bei dem römischen Hofe vernichtet und so sich die schwerste Niederlage bereitet. Mit unseren bisherigen Berichten wäre eine durch Bruno von Olmütz im Auftrage des Papstes angestrebte Vermittlung wohl vereinbar. Dieselbe entspräche ganz der in jenem Berichte vom 12. Juli 1274 angeregten Art der Verständigung, nicht auf dem Wege eines schiedsrichterlichen Verfahrens, sondern freundschaftlicher Verständigung vorzugehen [1]. Da Bruno in jenem Schreiben überhaupt sich den Anschein einer objectiven Beurtheilung und Würdigung der großen Reichsangelegenheit zu geben wußte, so liegt die Annahme nicht allzu fern, Gregor habe ihn bald mit dem Auftrage beehrt, er möchte es versuchen, in seinem (des Papstes) Sinne eine Verständigung zwischen beiden so hervorragenden Fürsten herbeizuführen. Somit ist die Ansicht, als habe der Papst Bruno zum alleinigen Schiedsrichter in dieser Sache bestellt, von vornherein ausgeschlossen. Desgleichen handelte es sich hier der Sache nach zunächst nicht um die von dem Papste angeregte Art der Verständigung, wie Zeißberg darthun möchte [2], sondern um die von dem Olmützer beim Papste vorgeschlagene. Daß böhmische Gesandtschaften wirklich im Laufe des Sommers 1274 an Rudolfs Hof kamen und Vermittlungsvorschläge machten, ist uns durch ein Schreiben des letztern selbst bekannt [3]. Das letzte Schreiben des Papstes an Ottokar vom 13. December d. J. muß daher bei Feststellung dieses Thatbestandes ganz außer Acht gelassen werden. Denn die diesbezüglichen Vermittlungsversuche werden nach der Darstellung Ottokars durch das Vorgehen Rudolfs auf dem Nürnberger Hoftag als gänzlich gescheitert bezeichnet. Als die Untersuchung desselben noch schwebte, wurde der Tag von Nürnberg abgehalten.

2. Dieser gibt dem Böhmen Anlaß zu einer zweiten, noch erheblichern Klage. Daselbst habe sich Rudolf einer der schreiendsten Rechtsverletzungen schuldig gemacht, da er als Richter und Kläger zugleich in eigener Sache aufgetreten sei. Diese Behauptung ist jedoch an und für sich nicht ganz richtig. Ottokar selbst berichtigt sie auch sofort nach ihrer formellen Seite, aber nur um die im verändernden Umstande selbst liegende schärfere Spitze

[1] Emler l. c. p. 365. [2] A. a. O. S. 37. [3] Emler l. c. p. 370.

desto deutlicher hervortreten zu lassen. Denn der von Rudolf an seiner Stelle beorderte Richter, der Rheinpfalzgraf Ludwig, ist ihm hinsichtlich der Parteilichkeit noch viel verdächtiger als der König selbst. Nicht so fast dieser sei es, der ihn in seinen Fürstenthümern und Ländern, welche er unter gerechtem Titel innehabe, beschwere, sondern er thue dies auf Veranlassung des genannten Pfalzgrafen, des Nürnberger Burggrafen und anderer Fürsten. Gegen letztere ist daher der Böhme auch erbitterter.

Den Sachverhalt stellte Ottokar offenbar von seinem Standpunkte aus dar. Die dargelegte Thatsache ist als solche vollständig richtig. Die Beurtheilung derselben kann man aber zunächst nur insofern eine parteiische nennen, als der Beurtheiler selbst in eigener Sache spricht. Wie die andere Partei, so nimmt auch er das volle Recht für sich in Anspruch. Der Sache nach ist also jenes Urtheil über die Gegenpartei, welches dahin ging, daß sie Klägerin und Richterin in eigener Angelegenheit sei, durchaus nicht zu beanstanden. Wie die Verhältnisse nun einmal lagen, konnte die Streitsache wohl kaum mehr allein vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet und gewürdigt werden. Der politische war thatsächlich der maßgebende geworden. Es handelte sich ja schließlich um nichts anderes, als um den ernstlich entbrannten Wettstreit zweier fast gleich starker Mächte des Reiches um dessen oberste Führung und Leitung. Daß ein Rechtsspruch in der von Rudolf und dessen Fürsten beabsichtigten Form denselben nicht zum Austrag bringen konnte, sah der Böhme wohl ein. Hatte er ja auch am Schlusse seines zweiten Schreibens an den Papst keinen Anstand genommen, seine diesbezügliche Ansicht zwar in verhüllter, aber kaum mißzuverstehender Weise anzudeuten. Wie so oft in der Geschichte, so stritt auch hier das formale Recht mit dem infolge einer Reihe von Ereignissen und Anschauungen allmählich neu sich bildenden materialen um die endgiltige Berechtigung. Es muß meistens erst wieder ein neuer Rechtsboden durch völkerrechtliche Thaten geschaffen werden, wenn im Staaten- und Völkerleben verschiedenartige Zustände und Rechtsanschauungen sich längere Zeit schon als unverträglich erscheinende Gegensätze gegenübergestanden sind. Zudem konnte man den Böhmen nicht in allem nach dem alten Rechte belangen. Er verweigerte Rudolf die Anerkennung als römischer König deshalb, weil ihm seine Wahl nicht als zu Recht bestehend erschien, da er seine Stimme demselben nicht gegeben habe. Und doch komme auch ihm eine Stimme nach dem Rechte und erprobter Gewohnheit zu. Das Reichsstaatsrecht war ja nach dieser Seite hin, ob Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit zur rechtsgiltigen Königswahl nothwendig sei, noch nicht formell und endgiltig festgestellt. Ich kann daher Zeißberg in der Würdigung der hierauf bezüglichen Handlungsweise Ottokars nicht unbedingt beistimmen, wenn er sagt, es zeige

sich darin das Bestreben des Verfassers, „den wahren Sachverhalt in durchaus parteiischem Sinne zu entstellen“ [1]. Daß dieselbe vom Parteistandpunkte aus zu erklären ist, läßt sich zwar nicht verkennen. Indes ist dadurch der wahre Sachverhalt keineswegs ganz entstellt, im Gegentheil nach einer Seite hin, wenn allerdings nur nach dieser, klarer und zum Theil auch wahrer dargestellt. Es finden sich nicht bloße Verhüllungen der eigentlichen Absicht des Böhmenkönigs in diesem Schreiben, sondern auch werthvolle Enthüllungen. Dies veranlaßt mich, einen dritten Punkt zu besprechen, welcher einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Inhalt des ersten und des zweiten gleichdatirten Schreibens Ottokars begründet, die angeblichen Wiederholungen und wörtlichen Uebereinstimmungen, welche Lorenz so anstößig erschienen [2] sind.

3. Ottokar beabsichtigte damit offenbar Berichtigungen bezw. Erweiterungen über gleichartige Punkte des ersten Briefes anzubringen, oder er wollte eine daselbst gestellte Forderung durch nochmalige Wiederholung um so nachdrücklicher hervorheben. So sieht er sich veranlaßt, aufs bestimmteste noch die Erklärung abzugeben, daß ihn durchaus uneigennützige Absichten bei seinem Kreuzzugsversprechen leiteten: nur der Dienst Gottes und der Kirche und speciell die vom Papste an die Könige auf dem Concil ergangene Aufforderung. Diesen Gedanken hatte er im ersten Schreiben eingehend besprochen. Er bildet den einen Hauptbestandtheil desselben. Gleichsam als Nachtrag zu demselben und als Vertheidigung gegen Zuschiebung etwaiger anderer Beweggründe für die bereits bei dem Papst eingeschlagenen Schritte behufs unangefochtenen Besitzes seiner Länder für die nächste Zeit der Kreuzzugsvorbereitungen und der wirklichen Kreuzfahrt gegenüber den drohenden Verwicklungen mit Rudolf, gibt er im zweiten Schreiben nun die feierliche Versicherung ab, daß nicht Furcht vor irgend einem Gegner, mit dem er allein fertig würde, ihn zu diesen Vorschlägen bestimmt hätte, sondern daß lediglich der reine Eifer für die Sache des Heiligen Landes ihn dazu bewege. Wenn er nun noch einmal, wie im frühern Schreiben, um Frieden während der Ausführung seines Vorhabens bittet, so geschieht es nicht mit bloßer wörtlicher Wiederholung, wenn auch zwei Redewendungen ziemlich wörtlich wiederkehren, sondern mit Erweiterung der Bitte selbst. Hatte er im ersten Schreiben bloß seine Söhne der Fürsorge des Papstes während seiner Abwesenheit empfohlen, so will er im zweiten auch seine Gemahlin, seine Kinder beiderlei Geschlechtes und seine Länder dem mächtigen Schutze jenes anvertrauen. Außerdem sollte sich der zugedachte Friede womöglich noch auf die Zeit seiner Vorbereitungen auf den Kreuzzug wie auf die der Ausführung desselben beziehen, zum allermindesten aber auf die auf dem

[1] A. a. O. S. 38. [2] Deutsche Geschichte II, 82 Anm. 1.

Concil anbefohlenen sechs Jahre. Endlich ist noch eine versteckte Drohung ausgesprochen, er werde sich durch anderweitige Mittel zu seinem Rechte verhelfen, falls Gregor seinen Vorschlägen nicht zustimmen sollte, unter Beachtung aller Ehrfurcht gegen ihn. Im besondern legt er das Versprechen ab, den Primat der römischen Kirche in deren dreifachen Eigenschaft, als Mutter, Herrin und Lehrerin, anzuerkennen.

Die vergleichende Gegenüberstellung beider Schreiben führt mich zu dem Endergebniß: Beide Schreiben behandeln der Hauptsache nach je einen verschiedenen Gegenstand. Der Inhalt des erstern bildet die Angelobung eines Kreuzzuges anläßlich der päpstlichen Aufforderung auf dem Concil und die Uebertragung der Streitsache des Böhmenkönigs gegen den erwählten römischen König an den Apostolischen Stuhl mit gewissen Cautelen. Das zweite enthält im ersten Theil eine Klageschrift gegen König Rudolf und die mit ihm verbündeten Fürsten wegen Nichtbeachtung päpstlicher Anweisungen und neulicher grober Rechtsverletzung gegen Ottokar. Im zweiten Theil werden die Hindernisse besprochen, welche Rudolf seinem Kreuzzugsvorhaben entgegenstellen könnte, und zugleich die Mittel angegeben, wie die Apostolische Autorität denselben am besten begegnen könnte. Es steht demnach der Echtheit beider Schriftstücke vom sachlichen Standpunkte aus betrachtet nichts entgegen. In formeller Hinsicht dürften gewisse Unebenheiten aus der hochgradigen Erregtheit des Böhmen sich erklären lassen, welche denselben mit einer stark zudringlichen Heftigkeit die Pläne seiner Politik verfolgen ließ. Diese arbeitete bereits mit einem gewissen Hochdruck.

Das Antwortschreiben des Papstes vom 2. Mai, welches von Orange aus geschrieben wurde, bestätigt die Absendung verschiedener Schreiben über verschiedene Artikel von seiten des Königs[1]. Der Ausdruck im ersten Satze des päpstlichen Schreibens super diversis articulis diversas literas, welche er durch seinen Gesandten Theodorich empfangen habe, entscheidet die Frage, ob ein oder zwei Schreiben zu gleicher Zeit von Ottokar an Gregor verfaßt wurden und abgingen, mit ziemlicher Sicherheit. Desgleichen trifft die Bemerkung zu, daß sie gegenüber seinen früheren Schreiben nichts Neues enthielten, sondern mit verschiedenen Worten das nämliche wiederholten, namentlich was den Punkt der Vereinigung mit ihm selbst und dem römischen Könige betreffe. Deshalb könne er sich auch in seinem Antwortschreiben kurz fassen und nur die früheren Ermahnungen wiederholen, sich die wirksamste Mühe zu geben, die Eintracht mit jenem wiederherzustellen. Zu diesem Zwecke möchte er geeignete Männer vor sein Angesicht entbieten, um mit dem genannten Könige, der nach seiner Zusage bald bei ihm eintreffen sollte, über die herzustellende

[1] Bei Emler l. c. p. 400.

Eintracht zu unterhandeln, zumal da genannter König nach dem Wortlaute seines neuesten Schreibens zur Hoffnung berechtige, daß er sich seinen Anordnungen fügen werde. Hierauf gab der Papst eine authentische Erklärung über seine Bestimmung hinsichtlich der Ueberlassung des Zehnten der kirchlichen Einkünfte an die Fürsten. Er habe nicht die Anordnung getroffen, daß jener Zehnte durch die Fürsten eingesammelt werde, sondern daß jeder König, der in eigener Person das genannte Geschäft (den Kreuzzug) auf sich nehme, den Zehnten in seinen Ländern zur Ausführung desselben erhalten sollte. Dies habe er weder Rudolf noch ihm verweigern wollen. Was aber die Gesetze des Reiches betreffe, so habe er nicht im Sinne, dieselben zu ändern oder dessen Gewohnheitsrecht abzuschaffen; deshalb ginge es auch nicht an und gezieme sich nicht seiner Stellung, jenem Könige zu untersagen, mit seinem Rechte die Rechte des Reiches zu verfolgen: eine kurze, aber treffliche Erwiederung auf die Klage des Reichsfürsten über das Vorgehen gegen ihn von Reichs wegen. Uebrigens gibt Gregor zum Schlusse noch der Hoffnung Ausdruck, es werde ihm doch schließlich gelingen, eine Einigung beider zu Stande zu bringen, wenn Ottokar auf seine Mahnungen höre. Durch die Bezugnahme auf das Vorgehen des Reiches gegen den Böhmen, welche in der Versicherung enthalten ist, der Papst werde an den Reichsgesetzen nichts ändern, ist die Echtheit des zweiten Briefes aufs neue positiv bezeugt. Desgleichen ist diese Bemerkung ein neuer Beweis für die grundsätzliche Stellung des zehnten Gregor zur Reichsgewalt, in deren innere Verfassungsangelegenheit er nicht eingreifen wollte. Wohl geflissentlich hat Gregor jenen Hauptsatz in so allgemeiner Form hingestellt, der immerhin in naher Beziehung zur Zehntenfrage insofern stehen konnte, als, wie über den Besitz der Länder Ottokars, so auch nothwendigerweise darüber Streit herrschte, wer den Zehnten daraus zu ziehen berechtigt wäre. Die Deutung auf diese Nebenfrage ergibt sich als die aus dem aufgestellten Grundsatze leicht abzuleitende Folgerung, welche wiederum als leitende Regel der Vollziehung des Zehntenrechts vorangehen mußte. Deshalb war diese besondere Andeutung von dem Briefsteller mitbeabsichtigt, der allgemeinern Fassung aber der Vorzug gegeben als grundsätzlicher Antwort auf bisher schon gestellte Fragen über den diesbezüglichen Standpunkt der päpstlichen Politik. Hiernach dürfte der Forschung nicht mehr, wie Zeißberg[1] zuläßt, die Möglichkeit der allgemeinern und besondern Auslegung jenes thatsächlich allgemein ausgesprochenen, ein grundsätzliches Verhalten unverkennbar anzeigenden Satzes offenstehen, sondern beide Erklärungen sind darin enthalten und verhalten sich zu einander wie allgemeine Ursache und die daraus abgeleitete besondere Folge.

[1] A. a. O. S. 40 f.

VIII.

Die letzten Schritte des Papstes in Sachen der rudolfinischen Angelegenheit und des römischen König- und Kaiserthums überhaupt.

Wie schon bemerkt, befand sich Gregor bereits am 2. Mai zu Orange. Er muß gegen Ende April schon von Lyon abgereist sein, da die letzte Urkunde noch daselbst am 20. April ausgestellt wurde. Darin wird bereits mit Alfons ein formelles Uebereinkommen hinsichtlich einer demnächstigen Zusammenkunft getroffen, derart, daß der Papst in Tarascon weilen wolle, während der König in Beaucaire mit seinem Gefolge sich aufhalten möge. Er werde dann mit einigen Cardinälen zu demselben nach Beaucaire kommen, um Berathungen zu pflegen. Doch ließ der Papst allem Anscheine nach den Gedanken an eine vom Könige getrennte Residenz fallen und wählte für sich gleichfalls Beaucaire. Dies glaube ich aus einem an den Seneschal von Beaucaire und dessen Stellvertreter gerichtete Schreiben folgern zu dürfen. Er spricht daselbst von der Absicht, demnächst nach Beaucaire zu kommen und daselbst einige Tage zu verweilen, auch werde er einige Cardinäle und Notare mitbringen. Desgleichen habe sein geliebter Sohn in Christo, Alfons, König von Castilien und Leon vor, daselbst zu seiner Gegenwart zu kommen. Er bittet deshalb den Seneschal und befiehlt ihm durch Apostolisches Schreiben für die Zutheilung von Wohnungen für ihn, die genannten Cardinäle, seine Notare und Diener, wie für den König und sein Gefolge nach Anweisung des an ihn gesandten Priors der Hospitaliter in Jerusalem mit Klugheit und Schnelligkeit besorgt sein zu wollen. Die Bestellung von Wohnungen für sich und das hohe und niedere Gefolge legt doch die Vermuthung nahe, daß Gregor sich entschlossen haben mochte, seine Residenz gleichfalls ganz in Beaucaire zu nehmen. Sodann erscheint, wie Kaltenbrunner treffend hervorhob [1], keine einzige Urkunde von Tarascon aus datirt. Wie dieser letztere Brief an den Seneschal von Beaucaire auch die Ansicht, daß der Papst ursprünglich in Tarascon Residenz und in Beaucaire nur vorübergehend Aufenthalt nehmen wollte, bestätigen zu sollen scheine, kann ich nicht einsehen. Offenbar trug Kaltenbrunner den Inhalt des vorangehenden Schreibens in das letztere hinein [2]. Wäre Gregor bei seinem ursprünglichen Vorsatze geblieben, in Tarascon zu residiren und nur einige Cardinäle mit sich nach Beaucaire zu den Unterhandlungen mit dem Könige zu nehmen, so wäre es ja fast unerklärlich, wie er nicht bloß für die ihn begleitenden Cardinäle, sondern auch für die Notare und seine Vertrauten

[1] L. c. p. 93 Anm. [2] L. c. p. 94 Anm.

Wohnung in Beaucaire bestellen ließ, zumal er sicherlich nicht seinen ganzen Hofstaat zu den dort abzuhaltenden Unterredungen brauchte, sondern durch jene die laufenden Geschäfte der Kirchenregierung besorgen ließ. Zu den eigentlichen Verhandlungen wurden ohne Zweifel nur wenige beigezogen. Was nun den Papst zum Aufgeben seines ersten Planes bewogen haben mochte, ist beim Mangel an unmittelbaren Nachrichten schwer festzustellen. Es konnte der Grund lediglich in den lokalen Verhältnissen liegen oder auch in dem nachherigen Wunsche des Papstes begründet sein, in möglichster Nähe mit dem castilischen Hofe zu verkehren, um in privaten wie öffentlichen Unterredungen desto nachhaltiger für die Sache des Reiches thätig zu sein. Die dringende Nothwendigkeit von thatkräftigem und raschem Eingreifen in jene immer ernstlicher erscheinende Angelegenheit hatte er zu gleicher Zeit noch auf der Reise nach Beaucaire von Orange aus in einem Schreiben an König Rudolf hervorgehoben [1].

Er wirft darin dem römischen König wohl nicht mit Unrecht Lässigkeit in Betreibung seines eigenen Geschäftes vor, während er selbst nicht zurückgeschreckt sei, für die Wiederherstellung des Zustandes des Reiches und für die Erhaltung des königlichen Rechts schwere Kämpfe auf sich zu nehmen. Nochmals erinnert er ihn allen Ernstes an die Gefährlichkeit der Lage Oberitaliens, ja, wie er der Kaiserkrone, der höchsten ihm in Aussicht stehenden Auszeichnung, nicht einmal theilhaftig werden könnte, wenn die Lombardei für ihn verloren ginge. Leicht könnte es seinen Gegnern gelingen, einen Umsturz daselbst gegen ihn herbeizuführen. Er möchte sich deshalb keine Blößen denselben gegenüber geben, namentlich seine Geldverlegenheit nicht merken lassen. Er könne ihm auch kein Anlehen zu dieser Expedition verschaffen, da die Cardinäle und die Kaufleute abwesend seien. Sodann würde das Bekanntwerden seiner Nothlage bei der demnächstigen Ankunft des Königs von Castilien und Leon nicht ohne große Gefahr für ihn abgehen.

Nur allzu begründet waren Gregors Besorgnisse für die Sache Rudolfs in Oberitalien nnd die feindselige Haltung des Königs Alfons von Castilien. Derselbe war sicher noch vor dem 21. Mai in Beaucaire eingetroffen. Seine erste Unterredung mit dem Papste in der Reichsangelegenheit war keineswegs zu seiner Befriedigung ausgefallen. In einem aus Beaucaire vom 21. Mai datirten Schreiben an den Podesda Lanfrank, den Rath und die Gemeinde von Pavia erging er sich in heftigen Klagen über den Papst, welcher ihm nicht zu seinem Rechte verhelfen wolle. Im Gegentheil habe er eine solche Härte gegen ihn an den Tag gelegt, wie sie nicht einem treu besorgten Vater, sondern einem fleischlichen Herrn eigen sei. Indes sei der hauptsächliche Zweck seiner Unterredung mit dem

[1] Emler l. c. p. 401 sq.

Papste der gewesen, daß daraus die Welt erkenne und alle sehen, daß derjenige, welcher die Quelle der Gerechtigkeit auf der Welt sein sollte, ihm seine so klare, so offenkundige Gerechtigkeit versage, daß weder sein Glaube noch seine Ergebenheit zu etwas nützen, noch das, was er bisher diesseits und jenseits des Meeres gethan habe, als im Dienste Gottes vollbracht wirklich so angenommen werde, daß ihm daraus Gerechtigkeit zu Theil würde. Er sehe sich deshalb veranlaßt, allein auf Gott zu vertrauen und auf sie (die Adressaten) und andere Getreue, und wolle daher die Angelegenheit des Kaiserthums auf dem Wege des Rechtes und der That betreiben und ohne Zögerung in eigener Person, ausgerüstet mit Macht, in die Lombardei kommen.

Wie hieraus erhellt, hegte Alfons gleich zum Anfang der Zusammenkunft die übelste Meinung vom Papste. Er ging trotzdem auf dieselbe ein, damit alle Welt die Parteilichkeit des Papstes gegen ihn klar erkenne. Stolz pocht er auf sein Recht und die bisher um die Kirche erworbenen Verdienste. Schon ist er auf das Aeußerste gefaßt und will nächstens mit bewaffneter Macht in die Lombardei selbst einrücken. Gregor hatte sich somit über die Absichten und die Gesinnung desselben, wie über die Verhältnisse in Oberitalien als aufs beste unterrichtet erwiesen. Nicht umsonst hatte er sich mit der eindringlichsten Bitte an den Bruder des Königs, den Prinzen Manuel, gewandt, er möchte der Zusammenkunft persönlich beiwohnen[1]. Trotz der ausgesprochenen Drohung führte Alfons seinen Entschluß, den Papst in Bälde wieder zu verlassen und nach der Lombardei überzusetzen, nicht aus. Da Ficker[2] diese Thatsache mit völlig überzeugenden Gründen gegen Schirrmacher[3] nachgewiesen hat, möchte ich die Frage als erledigt betrachten und nur noch den weiteren Vorgängen und Unterhandlungen zwischen beiden in Beaucaire einige Aufmerksamkeit zuwenden. Gerade diese letzteren bedürften noch immer mehr der Aufhellung. Bei dem spärlichen Actenmaterial aber ist die Forschung, um nicht allzugroße Lücken in der diesbezüglichen geschichtlichen Erkenntniß eintreten zu lassen, auf aus der Sache zu entnehmende Ergänzungen angewiesen.

Zunächst mußte sich Gregor angelegen sein lassen, auch seinerseits das Mißtrauen, welches Alfons gegen ihn ausgesprochen hatte, demselben soweit wie möglich zu benehmen und aufs neue Beweise seines Wohlwollens und seiner wahrhaft väterlichen Gesinnung zu geben versuchen. Konnte er ihm in der Frage über die Kaiserkrone nicht nachgeben bezw. seine hierauf gerichteten Forderungen nicht billigen und erfüllen, so konnte er doch wenigstens seinen anderen Ansprüchen, welche mehr berechtigt

---

[1] Kaltenbrunner l. c. p. 94 No. 81.

[2] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 32 ff.

[3] Geschichte von Spanien IV, 567 f. Gotha 1881.

schienen, geneigteres Entgegenkommen darbringen. So beanspruchte Alfons für sich das Herzogthum Schwaben als Erbgut von mütterlicher Seite aus. Gregor wandte sich daher durch Schreiben vom 27. Juni an Rudolf mit der Bitte, hierin dem Spanier, wenn thunlich, nachzugeben, damit allen klar werde, daß er frei sei von jeder Absicht, irgend einem Fürsten Unrecht zu thun, und ihm nicht darin Schuld gegeben werden könne, daß zwischen ihm und dem genannten König nicht Friede und ungestörte Eintracht gehalten würde. Er befiehlt dem Habsburger die Herausgabe des Herzogthums nicht förmlich an, möchte aber demselben doch sehr nahelegen, auf diesem Wege eine Verständigung herbeizuführen. In der vorangehenden Erörterung setzt der Papst die Herstellung des Friedens unter allen Katholiken, am meisten unter den Königen und den übrigen Fürsten und Großen als das höchste Ziel seiner Bestrebungen auseinander, damit dieselben sich bei Ausführung derselben Aufgaben, nachdem sie sich mit Gott und dem Nächsten ausgesöhnt, desto wirksamer erwiesen[1]. Ein gleiches Schreiben fast mit demselben Wortlaute richtete er am gleichen Tage an den König Philipp von Frankreich hinsichtlich des Königreiches Navarra, auf welches Alfons gleichfalls einen rechtlichen Anspruch erhob. Er sandte zu diesem Zwecke den Erzbischof von Embrun besonders an den französischen Hof und wies seinen Legaten, den Cardinalpriester Simon, ebenfalls an, in gleicher Absicht daselbst thätig zu sein[2].

Außerdem bot ein bereits über die Reiche Alfons' von Afrika heranziehendes Gewitter dem Papste Gelegenheit, demselben seine liebreiche Fürsorge und hilfsbereite Hand zu zeigen. Die Sarazenen in Afrika drohten, wie der Papst soeben vernommen, einen Einfall in die Reiche des Spaniers zu machen. Aus diesem Grunde erneuert Gregor den ihm schon zu diesem Zwecke, der Bekämpfung der Sarazenen, eingeräumten Zehnten der kirchlichen Einkünfte für dessen Länder eben zur Abwendung der gegenwärtigen Gefahr. Damit wies er ihm aufs neue eine andere Aufgabe an, die Länder, welche jene Feinde besäßen, für sich und seine Nachkommen zu erobern und dieselben für immer in rechtlichen Besitz zu nehmen. Hierdurch würde auch der Sache des Heiligen Landes selbst ein Dienst geleistet werden, insofern ja die dortigen Sarazenen durch die afrikanischen in ihren Bedrückungen der Christen vielfach unterstützt würden. Welch fruchtbarer politischer Gedanke, für die ganze Christenheit und für das Emporkommen der castilischen Macht in gleicher Weise förderlich! Nicht bloß der augenblicklichen Gefahr sollte abgeholfen, sondern das Uebel vom Grunde aus vernichtet, der Sitz der bisherigen Unruhen und Beängstigungen allmählich in einen friedlichen, fortdauernden Besitz ver-

[1] Bärwald, Baumgartenberger Formelbuch p. 112 f.
[2] Kaltenbrunner l. c. p. 95 sq. No. 84 et No. 85.

wandelt werden. Das plötzlich über Alfons einbrechende Mißgeschick war wirklich ein verhängnißvolles. Vor allem war ihm aber Geld vonnöthen. Daher kam ihm die Verleihung des Kirchenzehnten in seinen Ländern sehr erwünscht. Der Papst gewährte ihm deshalb noch eine eigenthümliche, die gesellschaftlichen Verhältnisse jener Zeit sehr kennzeichnende Erleichterung. Alfons mußte nämlich bei einigen Gläubigern ein Geldanlehen machen und sich diesen gegenüber verpflichten, in bestimmten Fristen dasselbe zurückzuzahlen. Die Ueberwachung dieser Bestimmung übernahm nun der Papst in der Weise, daß er seinen Kammerer, den Magister Raymund Marci, anwies, über den König den Bann und über seine Reiche das Interdict zu verhängen, wenn derselbe die versprochenen Fristen nicht einhalten würde. Diese Vergünstigung ertheilte der Papst dem König auf dessen Ansuchen hin. Er machte sich so zur obersten Vollstreckungsbehörde jenes Anlehevertrages [1].

Wie wir sehen, befand sich damals der spanische Bewerber um die römische Kaiserkrone in der höchsten Bedrängniß und selbst in Gefahr, seine angestammten Länder zu verlieren. Der Papst sprang ihm in dieser Noth nach Kräften bei. War aber nicht auch in diesem Falle für ihn die Gelegenheit äußerst günstig, die Gegenforderung zu stellen, um derentwillen er sich gegen die sonstigen Gepflogenheiten des Apostolischen Stuhles zur Reise nach Beaucaire allein bestimmen ließ, nämlich die Verzichtleistung des Königs Alfons auf das Reich? Wir besitzen zwar keine hierauf ausgestellte Urkunde. Auch dürfte die förmliche Ausstellung einer solchen zu Beaucaire ziemlich zweifelhaft erscheinen. Dagegen haben wir eine bestimmte und höchst beglaubigte Nachricht aus einem Schreiben Gregors, welches er anderthalb Monate nachher von Valence aus an den Erzbischof von Sevilla sandte, datirt vom 13. September. Dort spricht der Papst ausdrücklich von einem hierauf bezüglichen Versprechen des Königs, das er halten sollte, wie die darin Eingeweihten wüßten [2]. Ob ein schriftliches oder bloß mündliches Versprechen von Alfons in Beaucaire abgegeben wurde, ist aus diesem päpstlichen Schreiben nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen. Der Wortlaut jedoch spricht eher für das letztere. Hätte derselbe sich damals schon urkundlich verpflichtet, so hätte sich Gregor eher auf das Schriftstück denn auf die Mitwisser des abgegebenen Versprechens damals berufen, als er dem Könige durch genannten Erzbischof und seinen Kaplan Fredulus „wegen Führung des Titels „römischer König" und wegen Gebrauchs des königlichen Siegels bei amtlichen Schreiben" Vorstellungen machen ließ. Desgleichen hätte er die Aeußerung desselben gegenüber einigen deutschen Großen und italienischen Grafen, er habe auf das Reich nicht verzichtet und werde

[1] Kaltenbrunner l. c. p. 102 sq. [2] Theiner l. c. p. 192 sq.

nicht darauf verzichten, am besten durch Veröffentlichung der schriftlichen Verzichtleistung desselben widerlegen können. Er that aber weder das eine noch das andere. Im Gegentheil verlangte er von dem Erzbischof von Sevilla die Zusendung eines Schriftstückes, welches die Aeußerung des Königs über die ihm vorgelegten Forderungen, den Inhalt seines (des Papstes) Schreibens und die Namen derer, welche bei der Handlung zugegen gewesen, enthalten sollte. Man ersieht daraus, wie sehr es jetzt dem Papst darum zu thun war, in den Besitz einer schriftlichen Aeußerung über die ausgesprochene Willensmeinung des castilischen Königs in der großen Reichsangelegenheit, bezw. hinsichtlich seiner Ansprüche auf den römischen Thron zu gelangen. Dasselbe hatte er in einem zweiten Schreiben von Vienne aus am 28. September wiederholt[1]. Weil nach dem letzten Schreiben erst innerhalb fünfzehn Tagen Alfons hierüber eine endgiltige Antwort zu geben versprach, so war er bisher wohl kaum schon durch ein schriftliches, förmlich vertragmäßiges Versprechen in dieser Sache gebunden.

Woran die feierliche Besiegelung der Verhandlungen in Beaucaire scheiterte, wissen wir nicht. Kaltenbrunner[2] macht mit gutem Grunde auf zwei Punkte aufmerksam: „Die Nichterfüllung der anderweitigen Ansprüche des Königs auf das Herzogthum Schwaben und das Königreich Navarra, welche den nervösen König bewogen haben mochten, die Verhandlungen nicht zum endgiltigen Abschlusse zu bringen." Desgleichen mag er nach Eintreffen der bedrohlichen kriegerischen Nachrichten den Ernst der Lage vorgeschützt haben, welche ihm augenblicklich noch wichtigere Sachen zur sofortigen Vereinigung zur Pflicht mache und deshalb die Ausstellung einer eigentlichen Verzichturkunde hintangehalten haben. Ob er aber in Beaucaire das Versprechen gab, auf seine Ansprüche hinsichtlich des Reiches nicht bloß mündlich, sondern später auch urkundlich, wie Kaltenbrunner annimmt[3], zu verzichten, dafür finden sich in den Quellen keine Anhaltspunkte. Wenn dem so wäre, so hätte Gregor ohne alle weitere Umwege die versprochene Verzichtungsurkunde von Alfons, und zwar von ihm eigenhändig ausgestellt, verlangt und nicht erst durch seine Geschäftsträger in den Besitz eines auf die diesbezügliche Willenserklärung des Königs sich beziehenden und von Zeugen unterzeichneten Schriftstückes sich zu setzen gesucht. Auch in Bezug auf diese formell-rechtliche Seite hätte eine einfache Erinnerung an das hierauf gegebene Versprechen genügt. Weil aber eine solche nicht statthatte, so ist wohl auch kein derartiges Versprechen abgegeben worden. Doch muß sich der Castilier in jener Zwischenzeit, vom 29. September bis 14. October, den Forderungen des Papstes gefügt haben, sonst würde

---

[1] Beide Schreiben bei Theiner l. c. p. 192 sq.

[2] Kaltenbrunner l. c. p. 102. [3] L. c. p. 102.

derselbe in einem unter letzterm Datum von Lausanne ausgehenden Allgemeinerlaß an die ganze Christenheit, welcher eine besondere Bestimmung über die Verwendung des zu Gunsten des Heiligen Landes bewilligten Kirchenzehnten enthielt, durch eine hervorragende Ausnahmebegünstigung den König von Castilien und Leon nicht vor den Augen aller Welt ausgezeichnet haben [1]. Somit fand ein schriftlicher Verzicht auf des Reiches Krone erst nach den Verhandlungen zu Beaucaire statt. Auch das Schreiben Gregors vom 15. October an die geistlichen und weltlichen Großen des Reiches in Deutschland und Slavonien, welches denselben seine Mühe um das Zustandekommen von Unterhandlungen mit Alfons in Sachen des Reichs schilderte, theilt schließlich bloß das Endergebniß derselben mit ohne Angabe des Ortes, wo, und der Form, in welcher dasselbe erzielt wurde. Die Berichte der Vita [2] und des Ptolemäus de Lucca [3] lassen gleichfalls den Ort, an welchem die Verzichtleistung stattgefunden hatte, nicht mit aller Sicherheit bestimmen, da sie die Entgegennahme derselben durch den Papst auf seiner Rückreise nicht ganz ausschließen, und letzterer ohnehin nicht von der Ausstellung eines Schriftstückes redet. Weil nun jene erzählenden Quellen innere Ursache und Folge in der Anführung der Thatsachen hauptsächlich berücksichtigten, ohne genau die Einzelheiten des Ineinandergehens und der Aufeinanderfolge der Ereignisse zu unterscheiden, so sind dieselben zur Feststellung der thatsächlichen Vorgänge, nachdem die amtlichen (Quellen) stark begründete gegentheilige Anhaltspunkte ergeben, für die geschichtliche Darstellung beiseite zu stellen. Eine nicht genügende sachliche Ausnützung der einschlägigen amtlichen Actenstücke veranlaßte Ficker [4], genannten erzählenden Darstellungen in seinen diesbezüglichen Forschungen zu folgen und „dieselben sogar durch die urkundlichen Zeugnisse aufs bestimmteste unterstützt werden zu lassen". Da die neueste Fortsetzung des Ranke'schen Geschichtswerkes das urkundliche Quellenmaterial ganz unbeachtet ließ, so blieb ihr auch die endgiltige Beilegung des Streites mit dem Castilier unbekannt [5].

Inzwischen war der Papst bereits am 6. October in Lausanne eingetroffen. König Rudolf war ihm am 18. d. Mts. dahin nachgefolgt [6]. Tags darauf weihte der Papst im Beisein des Königs und der Königin die Domkirche zu Ehren Maria's ein [7]. Am 20. October schwur in derselben Kirche der römische König von Gottes Gnaden, Rudolf, allezeit Mehrer des Reiches, seinem heiligsten Herrn und theuersten Vater Gregor, durch Vorsehung Gottes dem zehnten Papst, und seinen Nachfolgern einen feier-

[1] Abgedruckt bei Campi Dell' Historia ecclesiastica di Piacenza II, 482 sq.
[2] Muratori, SS. Rer. III, 603. [3] Idem l. c. XI, 1167.
[4] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 37 ff.
[5] Weltgeschichte VIII, 556 f. Ueber den Verzicht vgl. Kopp a. a. O. V, 7 Anm. 2. [6] M. G. SS. XVII, 198. [7] Potthast II, 1700 n. 21084.

lichen Eid, dessen wesentlicher Inhalt folgendermaßen lautete: 1. Er versprach alle Besitzungen, Ehren und Rechte der römischen Kirche nach Kräften mit gutem Glauben zu beschützen und zu erhalten. 2. Diejenigen Besitzungen der römischen Kirche, welche sie wieder erobert hat, will er ihr frei überlassen und sie in deren Behauptung unterstützen; hinsichtlich der Wiedereroberung derjenigen aber, welche sie noch nicht erobert hat, verspricht er ihr behilflich zu sein und übernimmt über dieselben ohne Hintergedanken die Schutzpflicht. Desgleichen werde er für sofortige Wiedererstattung derjenigen Besitzthümer sorgen, welche in seine Hände kämen. Hierzu gehöre das ganze Gebiet von Radicofani bis Ceperanum, der Exarchat von Ravenna, die Pentapolis, die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto, das Land der Gräfin Mathilde, die Grafschaft Brittenori mit den angrenzenden Ländern, welche in vielen Gunsterweisungs-Urkunden der Kaiser seit der Zeit Ludwigs erwähnt seien. Diese Länder also verspricht er mit allen Gebieten, aller Gerichtsbarkeit und allen Ehren zurückzugeben und ruhig zu überlassen. 3. Wenn er aber zum Empfange der Reichskrone oder zur Abhilfe der bedrängten Lage der Kirche vom Apostolischen Stuhle gerufen, daselbst erscheinen müsse, so werde er die Verpflegung auf Befehl des Papstes von den Bewohnern jener Gebiete annehmen. Diese Bestimmung hatte zunächst den Zweck, festzustellen, daß der König jene Länder ganz frei dem Apostolischen Stuhle überlasse. Es kamen aber noch zwei Nebenbestimmungen hinzu, welche als Möglichkeiten ins Auge gefaßt wurden, die eine materielle Inanspruchnahme derselben von seiten des Königs nothwendig machen könnten: die Vorladung von seiten des Papstes zum Empfange der Reichskrone oder zur Hilfeleistung für die Kirche. Außerdem verspricht er 4. der römischen Kirche behilflich zu sein zur Behauptung des Königreichs Sicilien. Ja er verspricht 5. dem Papst Gregor als seinem Herrn und seinen Nachfolgern jenen Gehorsam und jene Ehrfurcht zu erweisen, welchen ergebene und katholische Kaiser dem Apostolischen Stuhle zu erweisen pflegten. Sollte aber die römische Kirche (6.) wegen seiner Angelegenheit in einen Krieg verwickelt werden, so will er ihr, wenn es die Nothwendigkeit fordert, in den Ausgaben für denselben zu Hilfe kommen. Alle diese Bestimmungen werde er (7.) mit einem Eide und Schriftstück bekräftigen, wenn er die Reichskrone erlangt habe [1].

Am folgenden Tage (21. October) ließ Rudolf durch den Protonotar seines königlichen Hofes, den Bischof Heinrich von Trient, eine Urkunde, mit einem Wachssiegel versehen, ausstellen. Dieselbe versprach er Wort für Wort in einer goldenen Bulle zu erneuern innerhalb der Zeit seiner Kaiserkrönung. Sie ist in Form der Ertheilung eines Privilegiums

[1] Urkunde bei Emler l. c. p. 411 sq.

an Papst Gregor X. gerichtet. Ihr Inhalt fällt in den wesentlichen Punkten mit dem eben verzeichneten eidlichen Versprechen des Königs vom 20. October zusammen. Doch sind die einzelnen Punkte vielfach noch näher erklärt, zum Theil ganz neue, das politische und kirchenpolitische Gebiet betreffende Bestimmungen aufgenommen. Weil darin der römische König Rudolf seinen grundsätzlichen Standpunkt gegenüber der Kirche und dem Apostolischen Stuhle vollständig dargelegt hat, verdient sie auch die höchste Beachtung. Ich hebe daher die wichtigsten Punkte, welche die allgemeine Lage von Kirche und Reich in besonderer Beleuchtung erscheinen lassen, hervor. Das Schriftstück fängt an mit einer dankbaren Erwägung der Ursachen des Emporkommens des Königs. Er schreibt dies in erster Linie der göttlichen Gnade zu. Diese sei eine doppelte: die vollständige Erhebung zum Könige und die Vorbereitung auf den kaiserlichen Thron, daß er nicht bloß zusammensitze mit den Fürsten, sondern daß er auch über denselben sitze[1]. Welch hohe Bedeutung kommt dieser letzten Aeußerung hinsichtlich der Auffassung der Kaisermacht gegenüber den übrigen Fürsten zu? Der Kaiser sitzt über ihnen. Es fragt sich nur noch, welche hier unter den principes verstanden sind? Wohl nicht die gewöhnlichen principes regni, welche schon unter Rudolf als dem rex standen. Somit läßt sich bloß an die reges selbst denken, welche Nichtreichsfürsten waren. Damit ist aber die Kaiseridee in ihrem vollen Umfange nach außen in der christlichen Monarchie, welche identisch ist mit der monarchia Romana, ausgesprochen.

In zweiter Linie verdanke er seine Erhebung der Mutter Kirche und dem Papste Gregor, welche derselben von den ersten Anfängen an mit ihrer gütigen Unterstützung beigestanden haben und noch beistehen. Er möchte daher in dankbarer Erinnerung daran diese Gunsterweisungen mit seinem schwachen menschlichen Dank erwiedern. Nun folgt die Angelobung des Gehorsams gegen Gott und den Apostolischen Stuhl in noch feierlicheren Redewendungen. Sodann machte der König sich anheischig, den Mißbrauch abzustellen, der unter einigen seiner Vorgänger hinsichtlich der Wahlen der kirchlichen Würdenträger stattgefunden. Er gestattet die freie canonische Wahl derselben in der Weise, daß der einer verwaisten Kirche vorstehen sollte, welchen das ganze Kapitel oder der größere und besonnenere Theil desselben wähle, wenn ihm nur nichts von den canonischen Einrichtungen mangele. Desgleichen sollen die Berufungen an den Apostolischen Stuhl in kirchlichen Geschäften und Angelegenheiten frei statthaben; keiner solle sich unterstehen, ihre Ausführung zu verhindern. Ebenso verwirft der König den Mißbrauch, den seine Vorgänger in der Besitzergreifung der Güter sterbender Prälaten oder der Kirchen zu begehen pflegten. Alles Geistliche überläßt

---

[1] Ueber die Bedeutung des praesidere = supersedere vgl. Du Cange l. c. V, 412.

er demnach der freien Verfügung des Papstes und der anderen Kirchen, damit das, was des Kaisers ist, dem Kaiser, und was Gottes ist, Gott gegeben werde. Damit ist aber der Grundsatz der strengen Theilung zwischen den geistlichen und weltlichen Besitzungen ausgesprochen.

In längerer und ausführlicherer, bisweilen ins einzelne eingehender Darstellung verbreitete sich König Rudolf nunmehr über die Besitzthumszusagen an die römische Kirche. Unter den als Eigenthum anerkannten Ländern wird noch die Massa trabaria genannt. Außerdem werden als weitere der römischen Kirche zur Behauptung zugesprochenen Länder neben dem Königreiche Sicilien, auch Corsica und Sardinien genannt. Wie er versprach, keinen Vasallen der römischen Kirche anzugreifen, so ist noch besonders König Karl von Sicilien als päpstlicher Vasallenfürst genannt. In ganz auffälliger Weise hat sodann der König die Zusicherung gegeben, sich in keiner Weise an der Besitzergreifung des Königreichs Sicilien betheiligen zu wollen. Es war dasselbe allem Anscheine nach damals schon der größten äußern Gefahr ausgesetzt. In einem weitern Privilegienschreiben anerkannte Rudolf die Honorius III. durch Friedrich II. zugesprochene Versicherung, daß das Kaiserreich mit dem Königreich Sicilien in keinerlei Vereinigung und Rechtsgemeinschaft stehen sollte[1]. Somit war auch nach dieser Seite hin für die Curie die größte Unabhängigkeit vorgesehen. Desgleichen sagte er den Parteigenossen derselben während ihres Kampfes mit Friedrich II. die Gnade zu, sie wegen der Vergangenheit nicht zu belästigen, im Gegentheil ihnen Gunsterweisungen zu theil werden zu lassen[2].

Da so viele Punkte über das Verhältniß zur Kirche sowohl im allgemeinen wie im besondern in jenen beiden öffentlichen Urkunden zur Sprache kamen, so möchte man sich nicht wenig darüber wundern, warum in denselben der Lieblingswunsch des Papstes, die Veranstaltung eines Kreuzzuges, keine Aufnahme fand. Doch erfahren wir aus zwei sonst gut unterrichteten Quellen, daß Rudolf mit seiner Gemahlin, sowie die Herzöge von Lothringen und Bayern nebst fünfhundert Rittern zu Lausanne von Gregor das Kreuz empfangen haben[3]. Dieselben sollen sich nach diesen Angaben anheischig gemacht haben, persönlich über das Meer zu fahren. Dem widerspricht aber der Bericht des Abtes von Viktring vollständig. Nach diesem soll Rudolf sowohl das Anerbieten des Papstes zum Empfange der Kaiserkrone wie zur Kreuzfahrt daselbst abschlägig beschieden haben. Er habe dafür gedankt, indem er gesprochen, es stehe ihm weder

[1] Raynald l. c. ad ann. 1275 n. 41.

[2] Das Actenstück bei Raynald ad ann. 1275 n. 38 sqq.; Theiner l. c. p. 194 sqq.

[3] Annales Basilienses in M. G. SS. XVII, 198 und Chronic. Sampetr. ed. Stübel p. 109.

das eine noch das andere zu, weil keiner der frühern deutschen Könige ohne Blutvergießen nach Rom gekommen sei oder die Kaiserkrone erlangt habe, wegen des Widerstandes der Römer; er selbst habe auch nicht Mannschaft genug, um ohne Gefahr die Alpen zu überschreiten. Ebenso wenig halte er es für möglich, die Kreuzfahrt zu übernehmen, weil das Reich in den deutschen Theilen[1] so zerrissen und erschüttert sei, daß es einer Neubelebung und Heilung bedürfe. Im übrigen habe er versprochen, mit allem Eifer diesen und allen anderen Wünschen des Heiligen Stuhles nachkommen zu wollen. Mit dieser Antwort hätte sich der Papst zufrieden gegeben und die Wahl Rudolfs genehmigt und sie mit Apostolischer Gewalt bestätigt. Der König habe der Kirche die Romagna zurückgegeben, welche von früheren Kaisern in Besitz genommen worden sei, nebst einigen Gerechtsamen und Schutzherrschaften[2] und habe die Rechte der Kirche durch seine Unterschrift bekräftigt.

Es erhebt sich nun die Frage, welche Stellung hat die Forschung dem Berichte dieses gegenüber der Zunft seiner Zeitgenossen in hohem Grade als urtheilsfähig anerkannten Geschichtschreibers einzunehmen? Bezüglich der Ablehnung des Empfanges der Reichskrone, wie er die Kaiserkrone nennt, steht er im geraden Widerspruche mit zwei gewichtvollen amtlichen Urkunden, welche das wirkliche Verlangen des römischen Königs nach der Kaiserkrone aufs bestimmteste bezeugen. Diese höchste Beförderung war bisher der Herzenswunsch desselben wie des Papstes gewesen. Schon der Gegensatz zu dem Könige von Böhmen, als einem seiner Oberhoheit unterstellten Reichsfürsten, mochte Rudolf die Rangerhöhung in jenem Augenblicke doppelt wünschenswerth erscheinen lassen. Desgleichen liefert die Thatsache, daß er bald darauf seinen Kanzler, den Magister Rudolf, mit anderen Vertrauten nach Italien entsandte, um die Reichslande daselbst an sich zu ziehen[3], den augenscheinlichen Beweis, daß er keineswegs gesonnen war, seine Interessen in diesem Theile des Reiches preiszugeben. Ebenso zeigt das Wohlwollen, welches Gregor jener Gesandtschaft erwies, wenigstens für den Anfang, als sie ihr zuständiges Gebiet noch nicht überschritten hatten, daß er in dieser Frage im vollen Einverständnisse mit König Rudolf stand[4]. Wie wir aus einem Schreiben desselben an den Erzbischof Jakobus von Embrun, den er mit der Ober-

---

[1] „Das deutsche Reich in seinem Innern" übersetzt sachlich ganz ungenau Walter Friedensburg, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit des XIV. Jahrh. VIII, 69. Das Reich ging aber für Rudolf durchaus noch nicht ganz in Deutschland auf.

[2] Die Uebersetzung Friedensburgs a. a. O. mit „Vogteien" ist zu schwach; advocatia hat hier offenbar, wo man an die päpstlichen Lehnsstaaten in Unteritalien denken muß, die Bedeutung eines dominium superius cum iuribus annexis; vgl. Du Cange l. c. I, 113. [3] Theiner l. c. p. 196 n. 346 et 347.

[4] Theiner l. c. p. 196 n. 347.

leitung der Zehntensammlung in Deutschland beauftragt hatte [1], erfahren, hatte er dem Könige bei seiner Zusammenkunft in Lausanne das Fest Mariä Reinigung des folgenden Jahres als Krönungstag bestimmt. Derselbe sollte nach des Papstes Anweisung die kirchlichen Großen des Reichs in Deutschland und im Slavenlande zur Begleitung des römischen Königs behufs Empfangs der Kaiserkrone, wie es die Ehre des Reiches und eine alte Verordnung desselben über das Gefolge des römischen Königs verlange, auffordern. Demnach kann von einer wirksamen Widerrede des Königs zu Lausanne gegen die Uebertragung des Reichsdiadems an denselben von seiten des Papstes zu Rom nicht die Rede sein und noch viel weniger davon, daß dieser jenem hierin nachgegeben hätte. Die Schnelligkeit, mit der Rudolf gleich nach seiner Ankunft in Lausanne seine Bereitwilligkeit zum Empfang der Kaiserkrone aus den Händen des Papstes beschwor, sobald er von ihm dazu vorgeladen würde, läßt kaum die vorige Aeußerung gegen dieselbe bei ihm zu. Was demnach der im folgenden Jahrhundert über jenen Vorgang schreibende Abt von Viktring über die positive Weigerung desselben, einen Römerzug zu übernehmen, zu diesem Zwecke sagt, ist ebenso unrichtig, als die gleichfalls von demselben Geschichtschreiber berichtete Abtretung der Romagna an den Papst, welche zu Lausanne erfolgt sein soll. Ueber diesen Gebietstheil begannen ja erst nach jener Zusammenkunft die Streitigkeiten zwischen Papst und König bezw. dessen Gesandten. Desgleichen beruht die Angabe desselben über die Approbation und Confirmation der Wahl Rudolfs zum römischen König auf falscher Datirung und unrichtigem Verständnisse.

Mehr innere Wahrscheinlichkeit hat die Ablehnung der Kreuzfahrt. Es mögen in dieser Frage ernstlichere Auseinandersetzungen zwischen den beiden Häuptern der Christenheit in Lausanne sich abgespielt haben, weshalb auch eine Aufnahme derselben in die urkundlichen Versprechungen des Königs unterblieben sein konnte. Dem steht aber die berichtete Ceremonie der Kreuzübernahme nicht entgegen. Man könnte sich eher darüber wundern, wenn in jener Sache, welche Gregor auch bald nachher durch eingehende Regelung der Einsammlung des Zehnten in Deutschland zu diesem Zwecke so eifrig betrieb [2], gar nichts bei der Zusammenkunft beider geschehen wäre. Allerdings wird man sich auf die bloße Ceremonie der vorläufigen Einweihung beschränkt haben, da die politische Lage Europa's für Papst und König einen aufs neue bedrohlicheren Charakter angenommen hatte. In Italien, wie in Deutschland war der Horizont mit düsteren Wolken umhängt. Dort war es die sicilianisch-aragonische Frage, welche immer mehr Staub aufwirbeln

[1] Kaltenbrunner l. c. p. 105 sqq.

[2] Urkunde vom 27. October 1275, das. von Sitten bei Kaltenbrunner l. c. p. 105 sqq.

ließ, wie uns das diesbezügliche Versprechen Rudolfs hinsichtlich des Karl von Sicilien zugesagten Schutzes im Falle eines auf ihn gerichteten Angriffes verräth. Hier war es die böhmisch-deutsche Frage, welche des Papstes tiefste Besorgnis wegen des durch sie nahe in Aussicht stehenden Blutbades „in seiner Eigenschaft als Hirt in dem Schafstalle des Herrn und aus menschlichem Rühren" erregt hatte, wie er selbst in seinem letzten Schreiben an Ottokar sich ausgedrückt hatte [1].

Darum bemühte sich Gregor noch einmal, Friede und Eintracht zwischen jenen beiden mächtigen Gegnern herzustellen. Als besonders zu beachtenden Beweggrund stellte er die Thatsache hin, daß die Hand des Herrn sichtlich sich an dem Werke des römischen Königs gezeigt habe und daß von seiner glücklichen Regierung die Wiederherstellung eines glücklichen Zustandes des Reiches erwartet würde. Wenn er sich deshalb diesem widersetzte, so hieße dies sich dem Willen Gottes selbst widersetzen und nicht mit Unrecht würde er allgemein als der Fürst angesehen, welcher nicht ohne große Gefahr der Wiederherstellung des Reiches hartnäckig Widerstand geleistet. Da auch in diesem Schreiben die Sache des Heiligen Landes nicht mehr wie früher ausdrücklich erwähnt wurde, sondern nur allgemein von der Sache Gottes noch die Rede ist, unter der dem ganzen Zusammenhange nach zunächst die Wiederherstellung des Reiches (reformatio imperii) verstanden ist, so war eben jene Angelegenheit vor den abendländischen Verwicklungen mehr in den Hintergrund getreten. Dies mag schon in Lausanne der Grund gewesen sein, warum man daselbst in den Kreuzzugsplan nicht näher eintrat. Es erwiesen sich hier die thatsächlichen Verhältnisse weit gebieterischer und mächtiger, als die glänzendsten Ideen, an deren ernstliche Verwirklichung nur der große Geist eines Mannes dachte und daran auch rastlos arbeitete, der des zehnten Gregor. Mit seinem nunmehr baldigen Tode (10. Januar 1276) sank auch sein Lieblingswunsch, die ganze Christenheit im Kampfe gegen den Islam und zur Befreiung des Heiligen Landes ausgerüstet zu sehen, für immer ins Grab. Keiner seiner nächsten Nachfolger wäre so wie er im Stande gewesen, jenen Riesenplan mit aller Macht aufzunehmen. Keiner gewann lange Zeit nach ihm jenes hohe Ansehen, welches er besaß.

Alle Mächtigen der Erde beugten sich noch allerdings mit stärkerer oder schwächerer innerer Abneigung vor ihm zwar äußerlich als vor der höchsten Autorität der Welt, wenn sie auch innerlich anders gesinnt waren. Am weitesten war in dieser Hinsicht unter den Fürsten der Böhme gegangen, der es sogar öffentlich gewagt hatte, von dem Papst an einen höhern Richter zu appelliren, und doch that er auch dieses nicht, ohne noch eine gewisse Ehrerbietung zu erheucheln [2]. Ohne Zweifel war es auch König

[1] Emler l. c. p. 416. [2] Emler l. c. p. 408.

Rudolf nicht ganz ernst mit seinen Anerbietungen an die römische Kirche und den päpstlichen Stuhl. Aber er war auf beide angewiesen. Deshalb verbarg er mitunter stark verschlossen sein staatsmännisches Herz hinter den ehrerbietigst sich bewegenden Lippen des frommen katholischen Christen. Das Verdienst, dasselbe der Nachwelt wirklich erschlossen zu haben, dürfte dem Abte von Viktring, der ein Menschenalter nach jenem Ereignisse schrieb, wohl kaum abgesprochen werden. Nur bleibt der Unterschied bestehen, daß ein den hier beginnenden Entwicklungsgang eines neuen Abschnittes der Kirchen- und Reichsgeschichte bereits in seinem Zielpunkte überschauender Geschichtschreiber die in jener Anfangszeit selbst vielfach noch nicht ganz erkennbaren Keime aufgedeckt hat, nachdem dieselben schon Blüten gebracht und theilweise Früchte gezeitigt hatten. Jener Zielpunkt aber bestand in der vollen Unabhängigkeitserklärung der weltlichen (königlichen, kaiserlichen) von der geistlichen (päpstlichen) Gewalt. Darin war auch ein grundsätzlicher Wechsel in der ganzen Reichspolitik eingeschlossen: „das Verlassen der idealen theokratischen Weltpolitik und das Einschlagen der realistisch angelegten, selbständig nationalen Bahnen." Wir sind schon öfters dem Widerstreite jener beiden Anschauungen in der Politik dieser Zeit begegnet, welche sich als die ideal-conservative und die real-fortschrittliche wohl bezeichnen ließen. Da die erstere in Wirklichkeit niemals vollständig ausgeführt war, noch die Möglichkeit gewährte, in absehbarer Zeit verwirklicht zu werden, so hatte letztere, weil die Mehrzahl der Menschen doch schließlich praktisch erreichbaren Zielen zugänglicher ist, als am Ende doch unerreichbaren Idealen, den Sieg in längerer oder kürzerer Zeit in sicherer Aussicht. Ueber die Kürzung oder Verlängerung der Frist entschied allein der Einfluß, welchen die leitenden Persönlichkeiten in Kirche und Reich auszuüben im Stande waren. Wie schon bemerkt, hatte Gregor X. nach seinen Kundgebungen noch in den letzten Tagen seines Lebens der Idee einer reformatio imperii nachdrücklich das Wort geredet. Und wirklich fehlte es in jener Zeit nicht an Versuchen, auch durch wissenschaftliche Arbeiten der Lösung jenes großen, die damalige Welt aufs tiefste bewegenden Problemes näher zu treten. Eine solche liegt uns vor in dem durch Georg Waitz aufs neue wieder ans Licht gezogenen Buche des Magisters Jordanus von Osnabrück[1], dessen kritischer Besprechung nach Gedankeninhalt und Tendenz ich noch einige Zeilen als Anhang widmen möchte.

---

[1] Veröffentlicht in den Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen Bd. XIV. von den Jahren 1868 u. 1869. Göttingen 1869.

Anhang.

Die Abhandlung des Magisters Jordanus von Osnabrück über die bevorzugte Stellung des römischen Reichs.

Die genannte Schrift des Domherrn und Scholastikus von Osnabrück bietet nach einer doppelten Seite des Interessanten so viel, daß sie, noch mehr als bisher geschehen, Beachtung in der Geschichtschreibung finden dürfte. Ihr Werth als Geschichtsquelle ist aber nach ihrem Inhalte ein sehr ungleicher, je nachdem man an dieselbe mit der Frage herantritt, was ist daraus für die Vorgeschichte und was für die damalige Zeitgeschichte zu entnehmen? Man könnte an derselben eine archäologisch-historische und politisch-zeitgemäße Seite unterscheiden und zwar in der Weise, daß der die ganze Darstellung durchziehende politische Grundgedanke den geschichtlich zu behandelnden Stoff sich für die augenblicklichen politischen Zwecke zurechtgelegt hat. Der Verfasser hat sich sein Thema, welches zugleich sein ganzes politisches Programm enthielt zum voraus mit aller Klarheit und Bestimmtheit gestellt. Er weiß schon am Eingange, wie sein Schlußergebniß lauten wird, ja lauten muß. Nach dieser formellen Seite hat er sich vollständig die wissenschaftliche Methode seiner Zeit angeeignet, welche man die scholastische zu nennen pflegt. Bloß insofern unterscheidet sich der Verfasser dieser Schrift von den strengen Vertretern „der Schule" als er lediglich auf vorausgeschickte historische Beweissätze, die jedoch in manchen wesentlichen Stücken des Beweises selbst noch sehr bedürftig gewesen wären, seine Schlußfolgerung gründete. Jene dagegen führten neben den als positiv angenommenen historischen und dogmatischen Beweissätzen, welche als unanfechtbar in der Kette der Beweisführung obenan gestellt wurden, auch solche, der Vernunft allein entnommene, in die Arena ihres dialektischen Wettkampfes ein, deren verwundbare Stellen sie vielfach mit dem leichten Lindenblatt ihrer spitzfindigen Sophistik zu verdecken wußten. So konnten sie die sonderbarsten Sätze zur Begründung ihres Thema's aus ihrer thatsächlich unentleerbaren Rüstkammer von Beweisen hervorholen. Auf einen bloßen Analogieschluß bauten sie die weitgehendsten Folgerungen. So folgerte Thomas von

Aquino aus dem analogen Wechselverhältniß zwischen Leib und Seele nicht bloß ein analoges Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, sondern auch die gleiche Rangordnurg des Bedingens und des Bedingtseins, welche seiner Annahme nach zwischen jenen beiden ersten besteht. Demnach kam er zu dem Satze: Corporale et temporale ex spirituali et perpetuo dependet, sicut corporis operatio ex virtute animae [1]. Jordanus blieb aber in dieser Hinsicht ein strenger Rechtshistoriker, ohne je Miene zu machen, in das rechtsphilosophische Gebiet überzutreten. Wenn seine historischen Leistungen allerdings an und für sich betrachtet vielfach eine Caricatur zu nennen sind, so hielt er sich doch ferne von einer doppelt unnatürlichen Verquickung beider Gebiete. Wohl ist seine Schrift eine wirkliche Parteischrift mit klar erkanntem politischem Zielpunkte. Nichtsdestoweniger behielt sie in ihrer Art einen rein positiv-historischen Charakter gegenüber den sonst solchen Darstellungen sich beimischenden sogen. Constructionen aus der reinen Vernunft.

Wie wir aus dem sie begleitenden Empfehlungsschreiben des Cardinaldiakons von St. Maria in Via lata, Jakob von Colonna, erfahren, wurde sie von Magister Jordanus, Canonicus zu Osnabrück, einem sehr gelehrten Manne, auf Bitten einiger Freunde verfaßt. Ja der für die hochpolitische Tagesfrage über die Berechtigung der Existenz des regnum neben dem sacerdotium sich aufs lebhafteste interessirende und zugleich dem hohen römischen Adel angehörige Kirchenfürst wollte ihre praktische Wirksamkeit sofort bei der maßgebendsten Stelle, bei dem Papste, erproben. Ob er selbst zu jenen Freunden, welche die Abfassung der in das wissenschaftliche Gewand jener Zeit gekleideten politischen Parteischrift veranlaßten, gehörte, sagt er nicht mit Bestimmtheit, noch erfahren wir darüber anderswo etwas. Jedenfalls fand er es bald für gut, dieselbe seiner an den Papst selbst gerichteten politischen Denkschrift als vorzüglichsten und eindruckvollsten Bestandtheil beizufügen. So bilden beide auch in den meisten Codices stehenden Theile, das Prohemium und der Tractatus, ein Ganzes für sich. Der dem ersten vorgesetzte Titel paßt gut auf beide. Denn der tractatus bildet ja einen wesentlichen Bestandtheil des Memoriale des Cardinals. In beiden Schriften herrscht ein Geist, ein Gedanke vor. Allerdings ist die zweite in wissenschaftlich ruhigerem Tone abgefaßt, wenn auch mit dem sichtlichen Bestreben, nicht bloß die Erkenntniß des behandelten Gegenstandes beim Leser zu fördern, sondern denselben auch zu entsprechendem praktischem Handeln fortzureißen. Dagegen wendet sich die erste mit theilweise rhetorischer Begeisterung direct an die höchste Adresse selbst, um von dort aus Abhilfe der schreienden Mißstände zu erflehen. Die Vorrede greift so gewissermaßen der Abhandlung vor, indem sie schon

[1] De regimine principum III, 10.

die Hauptaffekte und thatsächlichen Beweggründe zur eindringlichsten Nachachtung und Beherzigung voranstellt. So findet sich in beiden der Grundgedanke ausgesprochen, daß beide Gewalten, die weltliche wie die geistliche, göttlicher Einsetzung sich erfreuen und beide allein in ihrer engsten Verbindung ihren gemeinsamen Zweck erreichen könnten. Deshalb beklagen sie auch die in ihren Tagen sogar in der kirchlichen Liturgie auftretende betrübende Erscheinung, daß des römischen Königs in den officiellen kirchlichen Gebeten nicht mehr gedacht werde [1]. Doch nimmt die Vorrede jene Hauptgedanken nur gleichsam als Keime auf und überläßt der Abhandlung die eingehendere und allseitigere Begründung. Dieselbe leitet bereits die Schürzung des Drama's ein, der Abhandlung die ruhig-friedliche Lösung überlassend. Deshalb herrscht in ihr die affecterregende Darstellung vor, welche allerdings in der stark auf Ueberzeugung des Lesers absehenden Abhandlung auch nicht ganz schlummert. Dagegen fehlt in dieser eine bestimmte Adresse, welche in der Vorrede zu wiederholtenmalen sich findet. Der Verfasser dieser unterließ es jedoch nicht, dieselbe mit einer solchen zu versehen. Vielleicht gehörte er selbst in den Kreis jener Freunde, welche den Magister Jordanus zur Abfassung jener Denkschrift veranlaßt hatten. Ja er mochte ihn sogar, wie eine bei beiden sich findende Thatsache, „die Ausmerzung des königlichen Namens in den officiell kirchlichen Gebetbüchern" sehr nahe legt, noch mit Stoff dazu versehen haben. Da die Vorrede des Cardinals in zwei Handschriften des Tractats vollständig fehlt [2], so war derselbe sicher auch für andere Kreise in Umlauf gekommen. Es lag ja gewiß in der Absicht jener conservativen Königspartei, ihrer auf die ganze christliche Gesellschaft sich stützenden politischen Ueberzeugung möglichst weite Verbreitung im Reiche zu verschaffen. Nicht umsonst hat sich der Verfasser bemüht, den tonangebenden Nationen Europa's, den Deutschen, Franzosen und Römern, in besonderer Weise seine Aufwartung zu machen. Wer hat aber wohl am meisten für jene Verbreitung der Schrift gesorgt? Offenbar dieselben Freunde, welche sie veranlaßt hatten. In derselben Absicht legte der Cardinal Jakob von Colonna ein Exemplar derselben dem Papste vor. Er gab ihm seinerseits ein empfehlendes Begleitschreiben mit.

Daß ein Theil der Vorrede dem Verfasser der Abhandlung selbst zufalle, wie Waitz annimmt [3], ist aus inneren Gründen wohl zu bestreiten und auch äußerlich in keiner Weise bezeugt. Lorenz will sogar dem Cardinal keinen andern Antheil an der Eingabe an den Papst zuerkennen, als die Vorsetzung seines Namens. Er läugnet somit dessen Urheberschaft auch für den zweiten Theil der Vorrede [4]. Indes können sie keine äußeren

[1] Waitz l. c. p. 40 sqq. u. 83 sqq. [2] Waitz l. c. p. 39.
[3] A. a. O. S. 7 f.
[4] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, 341 Anm. 1.

Gründe für ihre theilweise bezw. ganze Verwerfung des Prologs, wenn man die Zueignungsschrift so heißen will, anführen. Denn die in vielen Handschriften sich findende Aufschrift Memoriale reverendi patris etc. fordert selbst zunächst eine Erklärung bezw. Widerlegung. Die dagegen angeführten inneren Gründe sind aber meines Erachtens nicht stichhaltig. Es läßt sich schlechterdings nicht begreifen, warum der Cardinal nicht gleich am Anfang, sondern erst am Ende oder lieber gar nicht, da er nicht der wirkliche Verfasser der vorzulegenden Schrift sei, seinen Namen hätte nennen sollen. Mit mehr Recht wird sich behaupten lassen, er wollte ausdrücklich seinen Namen nennen, er wollte mit offenem Visier gegen eine ihm aus vollster Ueberzeugung widerstrebende Auffassung kämpfen. Es schwebte demselben das Unglück riesengroß vor Augen, das entstehen mußte, wenn nicht baldige Abhilfe geschah. Deshalb verschmähte er den Prunk der Rede, selbst wenn er sich darauf verstanden hätte. Er weiß wohl, daß der Papst durch die prunkvoll-trügerische Darstellung des Schmeichlers sich nicht verlocken läßt, noch durch die Schlichtheit der Darstellung sich abgestoßen fühlt. Besser geht der Rede der äußere Schmuck ab, wenn sie nur wahr und nützlich ist, als daß man ganz schweigt, wie ein stummer Hund, mit ekelhafter Beredsamkeit etwas Falsches erdichtet, was unnützlich, ja schädlich ist. Aus diesem Grunde habe er auch in der Aufschrift seinen Namen angegeben, damit man der Schrift selbst Glauben schenke, nachdem man die Ungeschicklichkeit des Verfassers in der glänzend-täuschenden Darstellung kenne. Seine diesbezüglichen Auseinandersetzungen beruhten ja auf der Augenscheinlichkeit der Thatsache selbst und den authentischen Darstellungen anderer. Hiermit hat er zugleich den Inhalt und Zweck seiner Schrift bezeichnet. Er betrachtet demnach dieselbe als ein Werk, welches in die angegebenen zwei Theile zerfällt, die allerdings äußerlich und formell sehr ungleich sind. Allein er hatte ja gleich die entschuldigende Erklärung abgegeben, daß er etwas in unverhältnißmäßiger Zusammensetzung biete (incompositum promere).

Was ist aber nun jene Augenscheinlichkeit der Thatsache selbst, welche so dringend Glauben fordert? Es ist eine jüngst von dem Verfasser gemachte äußerst betrübende Wahrnehmung. Derselbe feierte zur Zeit der Erledigung des päpstlichen Stuhles nach dem Tode Nicolaus III. zu Viterbo die heiligen Geheimnisse. Er hatte dabei ein Buch zu Handen, welches ihm zu diesem Zwecke von der päpstlichen Kapelle übergeben worden war. Als er aber dabei zu jener Stelle des Canons gekommen, wo die Kirche für den Papst und den König zu beten pflege, so habe er zwar die Erwähnung des Papstes gefunden, wie es pflichtentsprechend war, nicht aber die der Königlichen Majestät. Das Fehlen letzterer könne aber nicht auf Zufall, wie z. B. auf Nachlässigkeit des Schreibers beruhen, da er denselben Mangel in Büchern des Ordens- wie des Weltclerus in

und außerhalb der Stadt schon angetroffen habe. Was ihn aber bei dieser Wahrnehmung zu Viterbo am schmerzlichsten berührt habe, sei die leidige Thatsache, daß der Name des römischen Königs in den der päpstlichen Kapelle selbst angehörigen Meßbüchern weggelassen sei. Diese Wahrnehmung führte ihn nun zu den ernstesten Befürchtungen für das Fortbestehen der Kirche in der Zukunft und eben auch zur Einreichung dieser Vorstellung an das Oberhaupt der Kirche. Er machte dieselbe sede vacante. Was lag daher näher, als daß er gleich den ersten günstigen Augenblick sede plena benützte und dieselbe an den ersten Nachfolger Nicolaus' III., an Martin IV., richtete? Wenigstens hat diese Annahme so guten Grund, wie die andere, von Döllinger[1] vertretene, welche diese Eingabe erst in die Zeit des zweiten Nachfolgers Nicolaus' III. verlegt. Die ganze Darstellung des Cardinals weist eher darauf hin, daß seine diesbezügliche Aeußerung unmittelbar auf diese letzte Aufregung hin erfolgt sei. Nicht umsonst erwähnt der Verfasser jene beiden Nebenumstände so besonders bei Erwähnung jenes Vorfalles, der ihn zum tiefsten Nachdenken veranlaßt habe. Es geschah nach dem Tode des dritten Nicolaus, als er zu Viterbo die heilige Messe las, also in jener Stadt, wo die Wahl des neuen Papstes statthatte, an der er sich ja als Cardinal activ betheiligte. Alle diese Angaben waren dazu angethan, eine Wirkung bei dem aus jenem Conclave hervorgegangenen Papste zu erzielen. Hierauf hatte es der Colonnese vor allem abgesehen. Mit seiner angeblichen Schlichtheit der Rede, welche darin bestand, daß er die einfachste Thatsache und die aus derselben sich ergebende natürlich-vernünftige Folgerung allein sprechen ließ, wollte er den höchsten Erfolg bei dem Papste erzielen, dem er damit das Resultat seiner Erfahrung und Betrachtung vorlegen zu müssen glaubte. Es ist deshalb meines Erachtens auch kein Grund vorhanden, gegenüber der unzweideutigen Angabe der Schrift selbst anzunehmen, daß es ein deutscher Priester sein mußte, der in Viterbo die heilige Messe las und an dem Fehlen der Fürbitte für den König Anstoß nahm, da dem Cardinal selbst das nicht neu sein konnte, wie Wattenbach[2] darzuthun sucht. Das Fehlen der Fürbitte für den König war dem Cardinal nach seiner eigenen Aussage allerdings an sich nicht neu, wohl aber das Fehlen derselben selbst in den Meßbüchern, welche der päpstlichen Kapelle angehörten. Wenn solches gar da geschah, wo am meisten noch Besonnenheit und weise Ueberlegung zu erwarten gewesen, wie verhängnißvoll muß dies für die Zukunft werden! Denn bald sei man damit auf dem Bangen erregenden Standpunkte angekommen, daß es heißen könnte: Wir haben keinen König, sondern den Papst. Das wäre die Kehrseite dessen, was

[1] Döllinger, Das Kaiserthum Karls des Großen S. 117.

[2] Heidelberger Jahrbücher der Litteratur 1869 S. 364.

die Juden bei den Leiden unseres Herrn gesprochen: Wir haben keinen König, sondern den Kaiser. Die gleiche Trübsal dürfte deshalb auch den Clerus für diese frevelnde Aeußerung treffen, wie sie die Juden für die ihrige schon getroffen hat. Es könnte nur eines noch auffallen, daß der Cardinaldiakon eine liturgische Handlung vollzog, wozu ihn der ordo diaconatus noch nicht berechtigte. Indes trifft diese Voraussetzung beim Cardinalat nicht immer zu, da die frühere Uebereinstimmung des Weihegrades und der Rangstufe im römischen Presbyterium, welche letztere ja ursprünglich durch die Bischofs-, Priester- und Diakonsweihe bestimmt war, längst beseitigt war [1]. Außerdem wissen wir, daß der frühere Archidiakon der Kirche von Pisa, Jakob Colonna, von Nicolaus III. zum Cardinaldiakon von St. Maria in Via lata und zum Archipresbyter von Maria maior in der Stadt ernannt wurde [2]. Hiernach ist jeder Zweifel an dem priesterlichen Charakter des Cardinaldiakons ausgeschlossen. Wenn auch „der Verfasser der Abhandlung" diese leidige, die Stellung der Kirche zum römischen Königthum so bezeichnende Erscheinung am Schlusse des historischen Berichtes über die Verdienste jener Könige um die Kirche, gleichfalls erwähnt und bedauert, so lassen sich aus der Aehnlichkeit beider Darstellungen, der Vorrede und der Abhandlung, auch noch andere Schlüsse ziehen, als der von Lorenz gezogene, „daß derselbe geistliche Mann, der im Winter 1280/1281 sich zu Viterbo darüber ärgerte, daß keines Kaisers und Königs mehr im Kirchengebete gedacht werde, auch die Stelle auf S. 83 geschrieben habe" [3]. Beide Angaben ergänzen sich, bezw. bestätigen die auffallende und ärgernißgebende Thatsache, daß des römischen Königs nicht mehr im Kirchengebete gedacht wurde. So gut wie der geistliche Mann in Viterbo, konnte sich ein anderer fast gleichzeitig zu Osnabrück lebender darüber ärgern, wenn vorbedacht und absichtlich die Erinnerung im Gebete an die Königliche Majestät aus dem Buche der Lebendigen getilgt und wenn, was noch erstaunlicher sei, nicht einmal im Jahre für den römischen König und sein Königthum ein öffentliches Gebet gesprochen werde, wie es doch für die Saracenen und Juden üblich sei. Dieselbe römische Liturgie war damals großentheils auch in Deutschland vorherrschend. Diesen, das Gefühl des Christen am heiligsten Orte und bei Verrichtung der heiligsten Handlung aufs tiefste verletzenden Punkt wollte der andere Verfasser der Widmungsvorrede aus der Schrift seines politischen Gesinnungsgenossen aus Norddeutschland besonders noch hervorgehoben und an nachdrucksvoller Stelle auch in seiner schriftlichen Vorstellung an den Papst angebracht wissen. Gerade die Wiederholung des-

[1] Hinschius a. a. O. I, 348.
[2] Ciaconius Vitae pontificum Romanorum et s. R. e. cardinalium II, 230.
[3] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, 341.

selben Gedankens, fast in derselben Absicht, spricht eher für zwei verschiedene Verfasser. Der gleiche hätte wohl das weitere, noch empörendere Moment sofort dem ersten angefügt, daß nicht einmal an jenem Tage des römischen Königs und Königthums im öffentlichen Kirchengebete Erwähnung geschehe, an dem die Kirche für die Saracenen und Juden zu beten pflege. (Ohne Zweifel ist unter dem letztern das besondere Fürbittgebet der Charfreitagsliturgie gemeint.) Indes benützten beide Autoren dieselbe Thatsache doch zu etwas verschiedenen, praktischen Schlußfolgerungen. Jordanus sieht in der Unterlassung des öffentlichen Kirchengebetes eine Undankbarkeit, welche zugleich ein großes Unrecht in sich enthalte, der Cardinal aber die größte Unbilligkeit und Unklugheit zugleich, weil dadurch die Kirche ihren eigenen Lebensnerv unterbinde. Derselbe trug aber etwas Bedenken, sich offen darüber auszusprechen, wogegen die Schrift des Osnabrücker Domherrn jene Zurückhaltung gebietende Scheu nicht kennt. Im Gegentheil verkündet er der ganzen christlichen Welt und wendet sich zu diesem Zwecke ohne Furcht selbst an deren höchste Würdenträger und spricht es offen aus, was ihr nach der Wahrheit ihrer Geschichte auch zum wahren Heile für die Zukunft gereiche. Am Schlusse des ersten Abschnittes richtet sich deshalb seine Mahnung unmittelbar an die römischen Päpste und die deutschen Prälaten und Fürsten. Desgleichen läßt der Ton, in welchem das am Ende der ganzen Abhandlung zur Erflehung einer erneuernden Wiederherstellung des regnum und des sacerdotium und zur Einigung beider nach derselben gesprochene Gebet gehalten ist, auf einen sich vollständig frei und unabhängig fühlenden Mann schließen, während der Verfasser der Vorrede es eigentlich für seine Person für besser hielt zu schweigen, als über diesen Gegenstand zu reden. Nur mit Furcht und Zittern wagte er es auch, das von Jordanus über die Vorrechte des römischen Reiches verfaßte Schriftstück Sr. Heiligkeit vorzulegen. Er gibt sich aber der Hoffnung hin, daß es bei dem Papste eine günstige Aufnahme finde. Ich begreife daher nicht, wie Wattenbach so entschieden gegen die auf Grund der handschriftlichen Ueberlieferung von Waitz aufgestellte Behauptung, daß das Werk von Cardinal Colonna dem Papste überreicht wurde, ankämpfen konnte [1]. Wenn er die Ausdrücke sancte pater, sinceritas vestra und ähnliche, zu welch letzteren auch paternitas vestra, dominatio vestra gehören, in dem damals ausgebildeten Curialstil für den Papst zu gering findet, so fand ich bisher in der officiellen Titulatur auch bei anderen, in höchster päpstlicher Gunst stehenden Personen keine höheren Ausdrücke. Ebenso begreife ich nicht, wie es überhaupt höhere denn sanctitas, paternitas und namentlich das in der Anrede zweimal gebrauchte dominatio vestra geben kann. Wenn aber jener bekannte erbitterte Gegner des

[1] A. a. O. S. 364.

Papstes Bonifatius VIII. sich jetzt schon dazu ermannte, einem Martin IV., dem Feinde der Deutschen, jene, wie er sich selbst ausdrückte, vom Eifer für das Haus Gottes eingegebenen Vorstellungen zu machen, so paßt dieser Charakterzug ganz vorzüglich auf den entschiedenen und feurigen Cardinal des Hauses Colonna, der später derselben von ihm als falsch erkannten Politik eines Bonifatius VIII. so heftigen Widerstand entgegensetzte. Hier sind demnach schon die Anfänge des grundsätzlichen Widerstandes des im Streite von Bonifatius VIII. und Philipp IV. von Frankreich so berühmt gewordenen Parteihauptes der Colonnesen gegen die päpstliche Politik zu suchen [1].

Besondere Beachtung verdienen in dieser Schrift sodann die Sätze über die unmittelbare göttliche Einsetzung beider Gewalten. Er weicht schon in der sinnbildlichen Bezeichnung derselben etwas von seinen Zeitgenossen ab. Statt des denselben sonst geläufigen Vergleiches von Sonne und Mond bedient er sich des von Himmel und Erde. Statt des von den beiden Schwertern, fügt er ein ganz neues Bild hinzu von Mann und Weib. Ebenso hat er das dritte Bild der Vergleichung von Leib und Seele nicht angenommen, sondern spricht statt dessen von einem höhern und niedrigern Theil der Vernunft. Das Bestreben desselben bei dieser Aenderung der Bilder, in welchen die mittelalterliche Weltanschauung am greifbarsten ihrem Gedanken über die oberste Weltregierung Ausdruck verleihen wollte, ist wohl, das nach göttlichem Weltplane bestehende Nebeneinander und Miteinander der höheren und niederen Theile des Weltganzen offen darzulegen und die dringliche Nothwendigkeit des Bestehens beider zur Erhaltung des Ganzen zu betonen. So gehören zum Weltganzen Himmel und Erde, zur Erhaltung des Menschengeschlechtes Mann und Weib. Ebenso ist hierzu der Vergleich vom höhern und niedrigern Teile der Vernunft zu rechnen. Was er mit diesem Bilde näherhin ausdrücken wollte, ist nicht ganz klar. Es scheint, daß er das sonst so häufig gebrauchte Bild von Seele und Leib deshalb vermeiden wollte, um, wenn nicht die völlige Gleichwerthigkeit beider Gewalten, so doch auch nicht die unbedingte Abhängigkeit der einen von der andern (der weltlichen von der geistlichen), wie es schon die Anthropologie der Scholastiker verlangte und Thomas von Aquin in seiner Schrift de regimine principum lehrte, aussprechen zu müssen. Wenn dieselben auch ihrer Natur nach im Werthe verschieden angesetzt werden, wie der Gebrauch der Bilder zeigt, so sind sie doch hinsichtlich ihres Bestehens zum Zwecke der Erhaltung des Ganzen gleich nothwendig. Ja die eine ist auf die andere zu ihrer Selbsterhaltung

[1] Hefele hebt einigemale die Differenzpunkte zwischen den Colonnesen und jenem Papste hervor (Conciliengeschichte VI, 274 ff., 327, 404 u. 406), ohne jedoch auf die schon in grundsätzlichen politischen Anschauungen ruhende gegensätzliche Stellung beider des nähern einzugehen.

angewiesen, wie er mit den Bildern der Flügel des Adlers und der Taube andeutet. Eine eingehendere Begründung seines Standpunktes gibt er aber nicht selbst, sondern legt zu diesem Behufe die Schrift des Jordanus vor. Welches ist nun ihr Inhalt? Im folgenden sollen zunächst nur die für das Verständniß der politischen Zeitgeschichte in Betracht kommenden Gedanken hervorgehoben werden. Daneben kann die Frage nach der einheitlichen Abfassung der Schrift noch weitere Aufhellung finden [1].

Die Schrift hebt an mit dem Verhalten des Herrn gegen das römische Reich. Christus hat das römische Reich geehrt und als Herr und Lehrer es zu ehren befohlen und zwar hat er den Kaiser und das römische Reich geehrt bei seinem Eintritte in die Welt, bei seinem Wandel hienieden und bei seinem Verlassen der Welt. Bei seinem Eintritte in die Welt hat er den Kaiser und das römische Reich geehrt, indem er den ganzen Erdkreis durch den Kaiser in Ruhe bringen ließ und sich gleich nach seiner Geburt der Schätzung des Kaisers unterwarf. Während seines irdischen Wandels ehrte Christus das Reich, indem er dem Kaiser Zins gab und zu geben gebot. Bei dem Verlassen anerkannte und ehrte er das Reich und den Kaiser wieder auf zweierlei Weise. Er erklärte einmal die priesterliche und die kaiserliche Gewalt für hinreichend zur Ausübung der Weltregierung. Verfasser nahm also die auf Luc. 22, 38 sich stützende Zwei-Schwerter-Theorie seiner Zeitgenossen vollständig an. Sodann wies der Herr Pilatus darauf hin, daß er seine Macht von Gott habe oder vom Kaiser, wie eine zweite Auslegung jener Stelle ergebe. Diese letztere spreche ganz entschieden für den Vorrang der kaiserlichen Macht unter allen Mächten der Erde. Sie schließe alle anderen, als die niedrigeren und geringeren, in sich ein [2]. Auf welch schwachen Füßen steht diese biblische Begründung der kaiserlichen Universalmacht! Die Beweise müssen an den Haaren herbeigezogen werden, um die Theorie als von Anfang des Christenthums bestehend aufzuweisen.

Nicht zufrieden mit diesem historisch-genetischen Nachweis, tritt der Verfasser sofort mit Riesenschritten in die Zukunft ein, indem er nach einem Ausspruche des Herrn bezw. des Apostels Paulus an den Bestand des römischen Reiches den des Christenthums überhaupt knüpft. Mit der Eröffnung des Ausblicks in die Zukunft und der daran sich anschließenden Warnung verläßt er den bisher von ihm allerdings nicht immer mit Geschick angebauten historischen Boden und tritt völlig in das prophetisch-apokalyptische Gebiet ein. Mit dem Aufhören des römischen Reiches kommt jene in den Evangelien verkündete Trübsal über die Welt, wie sie noch nie vorher dagewesen noch fernerhin sein wird. Deshalb solle man dem Eintritte jener Katastrophe vorzubeugen suchen. Wie

[1] Text des Bisherigen bei Waitz l. c. p. 39 sqq. [2] Waitz l. c. p. 47.

aber? Es sollen nämlich die Deutschen, auf welche die Weltregierung übergegangen, und die, welchen die Regierung der römischen Kirche anvertraut worden sei, dies verstehen und demgemäß Vorsorge treffen. Der Uebergang des römischen Reiches an die Deutschen wird ohne weitere Erzählung und Begründung vorläufig als Thatsache angenommen. Der historische Werth der Darstellung sinkt sogar noch mehr, indem an die Stelle der allegorisch-mystischen Schrifterklärung die Sage tritt. Dieselbe verbindet sich in ganz eigenthümlicher Mischung mit der Prophetie. Letztere wird aber bald praktischer, indem sie sich nunmehr wieder mit den zeitgeschichtlichen realen Verhältnissen beschäftigt. Die strenge Mahnung an die römischen Päpste, dafür Sorge tragen zu wollen, daß Gott das Reich wegen ihrer Sünden nicht von ihnen nehme, hat für jene Zeit einen guten Sinn. Desgleichen ist die Aufforderung an die geistlichen und weltlichen Großen des Reiches, sie möchten sich nicht aus Ehrgeiz die Rechte des Reiches und die Besitzungen desselben aneignen, ganz dem Geiste jener Zeit entnommen.

Nachdem der Verfasser wieder vollständig bei seiner Zeit angekommen ist, sieht er sich veranlaßt, einem gegen das Reich in seiner gegenwärtigen Form erhobenen Einwande zu begegnen. Er will nämlich sagen: Wohl gibt es viele, welche nicht gegen das Reich überhaupt sind, sondern gegen dieses von den Deutschen geleitete Reich. Wäre nicht das Reich vielmehr besser bei den Römern geblieben oder, wenn es übertragen werden sollte, hätte es nicht eher den Franzosen gebührt, da der König Karl selbst König der Franken war und die Franzosen mit Recht allen anderen vorzuziehen sind? Die Deutschen dagegen seien ein rohes, ungeschliffenes Volk. Wie sollten sie also das Reich der Kirche beherrschen können, wenn sie sich nicht einmal in der Tracht der Kleider und hinsichtlich der Sitten selbst beherrschen könnten? Diese Behauptungen gingen allerdings von solchen aus, welche die Geschichte der Fürsten, die Thaten der Alten und den Ursprung der Gallier, Germanen, Franken nicht kennen. Da aber menschliche Verwegenheit leicht deshalb an dem Zustande des heiligen Reiches rütteln und eine Veränderung desselben herbeiführen könnte, so möchte er den Nachweis liefern, daß der jetzige Zustand desselben durch die Geschicklichkeit heiliger Fürsten eingeleitet worden, daß nämlich das römische Reich nicht bei den Römern bleiben mußte, noch auf die Franzosen, sondern auf die Deutschen zu übertragen war. Zur Bearbeitung dieses Themas gibt er die Disposition genau an.

Was nun den Zusammenhang mit dem ersten Abschnitte betrifft, so finde ich den Gang ganz im Einklange mit dem Vorgehen einer natürlichen Dialektik, zumal der Verfasser immer mit einer bestimmt ausgesprochenen Tendenz redet und das nachzutragen sucht, was er im Feuer der Rede im ersten Theile versäumt hatte. Die Eintheilung in

die beiden Abschnitte, die Vertheidigung des Bestehens des Reiches überhaupt auf christlicher Grundlage und das Bestehen desselben in der Jetztzeit unter der Herrschaft der Deutschen, ist natürlich und sachgemäß. Der Fortschritt der Darstellung von dem Allgemeinern auf das Besondere erklärt sich fast besser durch die Annahme eines Verfassers als zweier, wie andere wollen. Die Ueberschrift einer einzigen Handschrift am Schlusse des ersten Kapitels **explicit tractatus magistri Jordani** ist bei den verschiedenen Zufälligkeiten, welchen die Abschriften ausgesetzt waren, noch kein Beweis für das wirkliche Ende der Jordanusschrift [1]. Der Abschreiber konnte leicht, durch die an einen Schluß erinnernde Mahnung irregeführt, zu dieser Bemerkung veranlaßt worden sein. Der ganz entschiedene deutsche Standpunkt in der römischen Königs- und Kaiserfrage, welcher in diesem zweiten, weit längern Haupttheile einen so klaren Ausdruck erhielt, die auszeichnende Hervorhebung der urdeutschen Metropolen Trier und Köln weisen eher auf einen deutschen Verfasser, die nur an die deutschen kirchlichen und weltlichen Großen gerichtete Mahnung zunächst auf einen deutschen Leserkreis hin. Ist auch in hervorragender Weise des römischen Papstes gedacht, so konnte er bei Besprechung des Zustandes des römischen Reiches nicht umgangen werden, weil nach des Verfassers Standpunkt ohne denselben das Reich nicht bestehen kann. Zeitgemäß war sowohl für Römer wie für Deutsche die ausführliche Besprechung der Frage, welche Nation nach historischem und göttlichem Rechte die berufene Trägerin des Regnums sei. Es handelte sich aber damals nur um die beiden Nationen, die deutsche oder die französische.

Zu diesem Zwecke fing der Verfasser des zweiten Theils, wie der des ersten **ab ovo** an und verbreitete sich des längern über die ethnographische Abstammung dieser Völker, auf die hier des nähern einzugehen für unsere Zwecke werthlos wäre. Nur das sei besonders hervorgehoben, daß die Römer und Germanen als stammverwandt wegen ihrer Abstammung von den Trojanern hingestellt werden [2], während die Gallier als solche als eine eigene Völkerschaft auftreten, mit der sich allerdings auch deutsche Franken fleischlich vermischten und Sprache und Sitte von ihnen annahmen. Sie sind zwar von den Germanen oder eigentlichen Franken dem Idiom nach verschieden, aber in der äußern Haltung hinlänglich gleichgestaltet; dagegen stehen beide in dem Verhältnisse von Jünglingen und gereiften Männern. Deshalb haben die Franzosen eine Freude an Turnieren, Gesängen, Schmuck der Haare u. s. w., die Deutschen aber oder die echten Franken an ernsterer Beschäftigung, an Krieg, Schlichtung von Streitigkeiten, und ahmen in dieser Hinsicht das echte stammverwandte Wesen der Römer nach. Beruht die Darstellung hinsichtlich der histo-

---

[1] Wattenbach a. a. O. S. 364. [2] **Waitz l. c. p. 57 sqq.**

rischen Glaubwürdigkeit auf großer Willkür, so ist sie, wie später sich noch mehr zeigen wird, auf das letzte probandum des Verfassers zugeschnitten. Derselbe will mit seiner ganzen Darlegung des dritten und vierten Kapitels den Nachweis liefern, daß die drei Nationen der Deutschen, Römer und Franzosen zu der Stellung, welche sie später durch den Gang der historischen Entwicklung und durch positives Eingreifen der maßgebenden Factoren einnahmen, von Natur aus schon veranlagt waren. So soll auch schließlich der Uebergang des imperium Romanum von den Griechen auf die Pippiniden nicht ganz unvermittelt bleiben. Er bringt deshalb die vereinzelte Nachricht, daß Pippin die Teberge, eine Schwester des Kaisers Michael, geheiratet habe[1], wohl nur deshalb, um die Legitimität des fränkischen Kaiserthums auch hierdurch zu stützen. So konnte der „heilige" Kaiser Karl der Große auf göttliche Anordnung hin mit Zustimmung und im Auftrag des Papstes die grundlegende Einrichtung treffen, daß das römische Reich bei der canonischen Wahl der deutschen Fürsten für immer bleiben solle[2]. Als Grund dieser Verordnung wird angegeben, daß es sich nicht gezieme, daß das Heiligthum Gottes, d. h. das Königreich der Kirche, durch Erbrecht in Besitz genommen werde. Karl sei dabei von der Erwägung ausgegangen, daß er in directer Linie von den Griechen, Römern und Germanen abstamme und daß er und sein Vater die Stadt Rom und die Kirche Gottes von feindlicher Nachstellung befreit hätten. Es sollte somit doch nicht alle Rücksicht auf das Erbrecht bei Gründung des Wahlreiches fallen gelassen werden. Ja er wollte dasselbe nicht in seinem ganzen Reiche aufgeben. Deshalb sollten seine natürlichen Erben nicht ganz des Königthums beraubt werden, weil das Reich selbst an ihn durch Nachfolge gekommen. Er bestimmte daher, daß die Franzosen mit einem Theile des fränkischen Reiches einen König hätten, der, aus königlichem Geblüte entstammend, nach dem Erbrecht nachfolgen sollte. Er habe sodann seinem Erben als Ersatz des verkürzten Reiches das Studium der Philosophie und freien Künste beigegeben, das er von der Stadt Rom nach Paris verpflanzt habe.

Nach dieser genetischen Geschichtsbetrachtung, welche eher eine Geschichtsconstruction denn Geschichtschreibung genannt werden kann, theilt er jeder Nation die ihrer natürlichen Veranlagung entsprechende Stellung im Reiche, d. i. in der Kirche, zu. Die Römer sollten, als die Aelteren, das Priesterthum, die Germanen oder Franken, als die Jüngeren, das Reich besitzen, und die Franzosen, als die Scharfsinnigeren, mit dem Studium der Wissenschaften bedacht werden. Dies soll zu Gunsten des katholischen Glaubens geschehen, den die Standhaftigkeit der Römer immer

---

[1] Waitz l. c. p. 66. [2] Ibid. p. 89.

festhalte und die Hochherzigkeit der Deutschen durch die Reichsgewalt festzuhalten befehlen solle. Der Scharfsinn und die Beredsamkeit der Franzosen soll mit den stichhaltigsten Gründen beweisen und darthun, daß jener Glaube von allen festzuhalten sei. Durch diese Trias werde das Gebäude der Kirche als durch das Fundament, die Wände und das Dach stofflich aufgerichtet. Wie aber für ein Gebäude Ein Fundament und Ein Dach genüge, nicht aber Eine Wand, so genüge für das Priesterthum ein Hauptsitz, nämlich Rom, für das Studium ein Hauptsitz, Paris. Dem Reiche aber seien vier Hauptplätze nach Anordnung des Heiligen Geistes zugetheilt, nämlich Aachen, Arles, Mailand und Rom. Verfasser nimmt hierbei Anlaß, an die Interessenten die Aufforderung zu richten, für die Unversehrtheit dieses Hauses besorgt zu sein, namentlich sei darauf zu sehen, daß nicht nach Niederreißung der Wände jener Dieb, der Antichrist, anderswoher als durch die Thüre eintrete und die Heerde der Schafe mit dem Hirten tödte. Diese apokalyptische Wendung läßt den Verfasser des ersten Abschnittes aufs deutlichste wiedererkennen. Ebenso das feste Eintreten für die einheitliche Bildung und Gestaltung des Reiches in seinem nunmehrigen Zustande. Wohl hat eine zweite Gründung desselben unter Karl dem Großen stattgefunden. Diese soll aber in ihrem anfänglichen Zustande erhalten bleiben. Der angeblichen geschichtlichen Entwicklung der drei großen Nationen, der Römer, Deutschen und Franzosen, entsprechend entwirft er ein ideal-politisches Programm für die Zukunft.

Was die geschichtlichen Angaben als solche betrifft, auf welche er dasselbe als dem solidesten Fundamente begründen will, so sind dieselben meistens geradezu falsch. So entbehrt die Einführung der Wahlmonarchie statt der Erbmonarchie durch Karl den Großen, die Stiftung der Reichsämter, die Anregung des Planes der Errichtung einer Universität zu Paris durch denselben jeder thatsächlichen Begründung. Fein und zutreffend ist daran wenigstens nach einer Seite hin die Charakteristik der Haupteigenthümlichkeiten und Unterscheidungsmerkmale jener Nationen, denen allerdings nach ihrer natürlich-geistigen Beschaffenheit je die zugetheilte Aufgabe am besten entspräche, ja man kann mit gewissen Einschränkungen sagen thatsächlich entsprochen hat. Einseitig bleibt aber immerhin die Ausschließlichkeit, mit der jeder derselben die Beschäftigungsart angewiesen ist. Es kann keine Nation ausschließlich aus Gelehrten oder Kriegern oder Priestern bestanden haben. Noch viel weniger könnte aber durch jene Dreitheilung eine wirkliche Ergänzung der Bedürfnisse der einen durch den jeweiligen Reichthum der anderen bewerkstelligt werden. Wohl kann die eine oder andere Richtung vermöge natürlicher Voraussetzungen mehr oder weniger vorherrschend sein und eine gewisse Ausgleichung für die ersten Anfänge nicht durch die Vertreter der eigenen Nation, sondern einer fremden geboten erscheinen. Ein derartiger Austausch nicht bloß der Naturerzeugnisse, sondern auch

der geistigen Werthe fremder Nationen kann sogar im vollen Bewußtsein der eigenen Ergänzungsbedürftigkeit von der andern Nation gefordert werden. Nicht aber wird dieselbe für ewige Zeiten an fremde geistige Hilfe gebunden sein wollen und so auf eine mehr in sich abgeschlossene Selbständigkeit für immer Verzicht zu leisten geneigt sein. Zudem kann auf geistigem Gebiete durch Fleiß und geschicktes Zusammenwirken vieler Kräfte das erzielt werden, was auf materiellem mitunter ganz unmöglich ist, ein vollständiges und bis zu einem gewissen Grade selbständiges Sichaneignen desselben geistigen Besitzthums, welches zunächst durch fremde Nationen übergeben wurde. Die idealen Vorschläge des Osnabrücker Magisters erwiesen sich auch für seine Zeit durchaus nicht als praktisch. Es regte sich ein Drang nach Selbständigkeit im großen wie im kleinen, so daß von einem Beharren auf dem jetzigen oder gar frühern Zustande nur der noch sprechen konnte, dem die treibenden Grundkräfte im Völkerleben in ihrer wahrhaft praktischen Bedeutung unbekannt geblieben. So waren die Herrscher auf dem französischen Thron, wie die Regierungen eines Philipp III. und Philipp IV. beweisen, keineswegs gewillt, sich mit dem Studium der Philosophie und freien Künste abfertigen zu lassen. Sie wollten eine andere Rolle in der Christenheit spielen, als die ihnen von Jordanus zugedachte. Desgleichen waren die Deutschen keineswegs gesonnen, die Weisheit für immer von den Franzosen zu erborgen. Das Priesterthum hatte aber schon längst, wie der Verfasser später selbst noch ausführte, in Deutschland feste Wurzeln gefaßt.

Wie in diesem Punkte, so sah sich der ideale Geschichtschreiber und Politiker veranlaßt, auch in anderen vielfach Berichtigungen und Ergänzungen seiner früheren Behauptungen nachträglich aufzunehmen. Er will dadurch, wie wir früher schon hervorgehoben haben, gewissen Einwänden, welche gegen seine Behauptung gemacht werden könnten, begegnen. So sei manchmal zu lesen, daß dieser oder jener der fränkischen Könige und römischen Kaiser sich seinen Sohn zum Nachfolger bestimmt habe, dies sei aber durch die Wahl der Fürsten und ihre Zustimmung geschehen, was nur theilweise richtig sei. Sodann erwähnt er bloß zwei römische Kaisergeschlechter, das sächsische und das schwäbische Haus, während er das fränkische oder salische wohl mit dem karolingisch-fränkischen verwechselte. Er läßt daher auf die sächsischen Kaiser sofort die staufischen folgen und sogar irrthümlich das erstere Geschlecht mit einem Kaiser Heinrich I. enden[1]. Wie über die Ausläufer jener, so ist er über diese wenig erbaut. Er sieht in ihrem Aufkommen ein Zurücktreten Gesammtdeutschlands hinter einem einzelnen Lande, dem Heimatlande derselben, Ale-

---

[1] Nach einigen Handschriften allerdings Otto und Heinrich IV.; vgl. Waitz l. c. p. 77.

manien, was auch in der nunmehrigen Bezeichnung regnum Alemaniae statt regnum Germaniae und regnum Romanorum sichtlich zu Tage trete. Unter der Herrschaft der Schwaben habe aber die Macht und das Ansehen des Reiches bedeutend abgenommen. Die Erörterung darüber, was der Grund dieser Abnahme war, will er den Guelfen und Ghibellinen überlassen, nur diese Bemerkung möchte er hierzu einstreuen, daß, wie die römischen Päpste in Italien die reicheren Reichsländer, so suchen die deutschen Fürsten in Deutschland die besseren Länder des Reichs dort an sich und ihre Kirchen auf irgend eine Weise und unter irgend einem Titel zu bringen. Deshalb unterliege es keinem Zweifel, daß das römische Reich und das Priesterthum schließlich voneinander gerissen werden müssen. Nach ihrer Trennung stehe aber die Verheerung beider bevor. Mit dem „Ceterum" censeo dieses Schlußsatzes gibt sich der prophetische Mahner wieder zu erkennen. Nur beweisen seine Ausführungen, daß ihm die Sehergabe für die Vergangenheit vielfach, für die Zukunft aber fast gänzlich abging, während er theilweise die Gegenwart recht gut mit ihren nächsten praktischen Folgerungen durchschaute. Was sein letztes, über diese gefälltes Urtheil aber so werthvoll für das Verständniß und die Würdigung der Zeitgeschichte macht, ist die Thatsache, daß er einen objectiven Standpunkt zwischen den beiden großen Parteien im Reich, den Guelfen und den Ghibellinen, einzunehmen suchte. Weit entfernt, in einseitiger Weise für päpstliche oder kaiserliche Herrschaft zu schwärmen, weist er beide in die ihrer natürlichen Bestimmung nach denselben zugehörige Machtsphäre zurück und sieht nur in ihrer engen Verbindung und gegenseitigen Ergänzung das Heil der Welt. Ihre Trennung bedeutet ihm ihr beiderseitiges Ende. Denn ein drittes gibt es nach dem Standpunkte seiner kurzsichtigen Schulweisheit nicht.

Und doch ist es wirklich, wie er richtig vorausgesehen, zu einer Trennung beider Gewalten gekommen. Dieselben bestehen aber trotz dieser Trennung ja in ihrem Gebiete bis auf den heutigen Tag noch, wohl reicheres Leben und segensreicheres Wirken nach Ueberstehung jenes Scheideprocesses entfaltend, als es damals bei ihrer vielfach unnatürlichen Einigung der Fall war. Auch das hat er richtig vorausgesehen und beurtheilt, daß die Ländererwerbsgelüste der Päpste in Italien im Reichsgebiete und die gleichen Bestrebungen der deutschen Fürsten im Reiche Deutschlands die hauptsächlichste Ursache der Trennung von regnum und sacerdotium sein werden.

Verfasser erweist sich als entschiedener Anhänger Rudolfs von Habsburg, zur Beschreibung von dessen Großthaten er aber sich für unzureichend hält. Statt dessen geht er eher wieder auf sein anfängliches Thema zurück. Das Ergebniß seiner Darstellung hat ihn ja zu dem Schlußsatze geführt, daß wie die römische Kirche die Kirche Gottes, so ähnlich das Reich das

Reich Gottes sei. Zu diesem Zwecke erinnert er an einen Ausspruch Jesu über das Verstehen der Geheimnisse des Reiches Gottes. Zum Schlusse, ehe er auf einen neuen Gedanken überging, hob er noch einmal die Vortheile hervor, welche die Verwirklichung seiner politischen Grundsätze biete. Wenn der römische Papst dafür sorge, daß das Studium in Frankreich in seiner Blüte erhalten bleibe, so können damit die Irrthümer der Häretiker widerlegt werden. Ebenso würden die Heiden und barbarischen Völkerschaften überwunden werden, wenn das Reich der Deutschen in seiner Ehre ausgebreitet werde. Auf diese Weise würde auch das Priesterthum der Römer in seiner Kraft bestehen und befestigt werden, um Söhne der Kirche zur Liebe und zum Gehorsam durch die entsprechenden Gnaden und die zubereitete Gerechtigkeit in sich zu vereinigen. Dabei sei aber nicht auf die mit diesen Einrichtungen verbundenen Nachtheile zu achten. So habe die bei den studirenden Clerikern infolge der Ansammlung von jüngeren Leuten aus allen Theilen der Welt, von denen jeder seine eigenen Sitten mit sich bringe, nothwendig sich einstellende Lockerung der Zucht nicht so viel zu bedeuten. Ebenso sei das weltliche Leben der deutschen Prälaten nicht zu verurtheilen; denn dieselben stellten das Priesterthum des Samuel dar. Dieser habe, obgleich er Priester gewesen, das Richteramt verwaltet. Sie seien demnach nicht Stellvertreter dessen, der nach Zurücklassung seines Kleides unbedeckt floh, sondern dessen, der zur Zeit der Trübsal das Schwert gezogen und dem Knechte des Hohenpriesters das Ohr abgehauen habe. Wenn sie auch mitunter Christum auf die Stimme der Magd hin verläugneten, so erhöben sie sich häufig für ihn um so tapferer. Alles, was der Schöpfer gemacht, sei gut. Wie es eine Zeit des Friedens gebe, so gebe es auch eine Zeit des Krieges, und dementsprechend seien die einen Menschen zum Frieden, die anderen zum Krieg bestimmt. Die Vertheidigung verschiedener Zustände und Verhältnisse, wie sie zur Zeit des Verfassers bestanden, läßt die Mißstände derselben nur um so mehr erkennen. Das studentische Thun und Treiben der angehenden Cleriker mochte dem Waffendienste und Kriegsgelüste der deutschen Prälaten gegenüber noch als das geringere Uebel erscheinen. Doch der Verfasser des Tractates findet zu letzterem nicht bloß eine Entschuldigung, sondern auch eine Berechtigung. Das mußte schon in streng kirchlichen Kreisen ziemliches Aufsehen erregen, noch mehr aber die im folgenden noch näher ausgeführte Erörterung der theilweisen Stellvertretung des hl. Petrus durch die deutschen Prälaten. Er richtet nun noch ein vertrauliches Wort offenbar an die deutschen Fürsten, worin er dieselben zum treuen Anschlusse mit ihren Getreuen an den Kaiser aufforderte, als dem Schutzherrn der Kirche, wie es in früheren Zeiten der Fall gewesen. Dann würde jede gegnerische Macht gering erscheinen, nicht bloß das griechische Reich, sondern auch Chaldäa mit Aegypten vor ihnen zittern. Die Beherrschung dieser Länder

ist also das Programm der auswärtigen Politik des norddeutschen Domherrn und seiner Partei, das hieß so viel, als das Reich zur gebietenden Weltmacht machen wollen. Den gleichen Gedanken sprach auch Ottokar von Böhmen in seinem Briefe an Gregor vom December 1273 aus.

Auch aus diesen letzten zur Kennzeichnung der politischen Lage jener Zeit höchst bedeutsamen Ausführungen geht hervor, daß die Abhandlung für einen Leserkreis aus den verschiedensten Ständen und Parteirichtungen bestimmt war. Diese Absicht verräth namentlich auch der letzte Theil derselben. Der Schluß erinnert so recht wieder an den Anfang nach zweifacher Seite hin. Verfasser kehrt wieder in die Anfangszeit der Kirche zurück und findet daselbst auch die ersten Anfänge des Reichs unter der Herrschaft der Deutschen keimartig durch das Oberhaupt der Kirche selbst begründet. Ja man kann sagen, daß hier zum letztenmale, aber gründlich, die bisherige auf Gewohnheitsrecht beruhende Reichsverfassung auf positiv-geschichtliche Grundlage zu stellen versucht wird, und daß somit die Vorrechte des Reiches zum bestimmtesten Ausdrucke kommen. Jordanus spinnt wirklich denselben Faden, wie er selbst angibt, nur mit einer andern Nummer weiter.

Den Gedanken, welchen er noch durchführen will, hat er auch im vorangehenden schon angedeutet. Die deutschen Prälaten sind nach ihm auch Stellvertreter des hl. Petrus, insofern sie das Schwert desselben führen. Diese Thatsache beginnt er nun als eine zu Recht bestehende noch geschichtlich zu begründen. Wie schwach aber dieser Beweis ist, zeigt schon der Umstand, daß er 1. zu einer Legende, welche allerdings als bare geschichtliche Wahrheit genommen wird, seine Zuflucht nehmen und 2. dieser noch eine bildliche Deutung geben mußte. Allein er war bisher in der Aufsuchung von geschichtlichen Beweismitteln und in ihrer Verwerthung zu seinem Zwecke nicht wählerisch gewesen, was sollte er sich hier um eine kritisch gesichtete historische Darstellung kümmern? Es stand ihm ja eine Legende zu Gebot, die er in der dem Geschmacke seiner Zeit ganz angemessenen und für geistreich gehaltenen Weise benutzen konnte. Das Wunderstäbchen, welches den todten Maternus wieder zum Leben erweckt und das zu diesem Zwecke der hl. Petrus selbst nach Deutschland geschickt, ist auch für alle Zeit daselbst geblieben und zwar der längere, aber untere Theil desselben bei der Kirche in Trier, der kürzere, aber obere bei der Kirche in Köln. Jener Hirtenstab ist also nicht mehr zur römischen Kirche zurückgekommen, weshalb der Bischof dieser Kirche keinen Hirtenstab hat. Welcher Zweck und welche Bedeutung kommt aber demselben zu? Durch den Hirtenstab soll der Hirt in die Höhe gehoben, das irrende Schaf zum Stalle zurückgeführt und der reißende Wolf zurückgetrieben werden. Es ist aber unter ihm selbst nichts anderes als das heilige Reich zu verstehen oder das priesterliche Königthum,

während das königliche Priesterthum bei dem hl. Petrus, dem Fürsten der Apostel und Fundament der Kirche, ruht. Wie erfüllt jener Stab näherhin seine Aufgabe? Durch ihn wird der Hirt erhöht, indem der römische Kaiser, sich gleichsam seiner irdischen Macht begebend, dem obersten Bischof und Hirten die höchsten Ehrenbezeigungen erweist. Zur Erhöhung desselben trägt nach der Anschauung des Verfassers der Umstand wesentlich bei, daß ihm der römische Kaiser die höchste äußerliche Ehrenbezeigung zukommen läßt. Ja derselbe soll in seiner Unterwerfung unter den obersten Hirten noch weiter gehen und gar Befehle von ihm entgegennehmen. Auf apostolischen Befehl hin sollen durch den Kaiser alle Christen, welche vom Gehorsam gegen die römische Kirche abgeirrt sind, was entweder infolge schlechter Sitten oder Hingabe an Schismen und Häresien geschehen sein kann, mittelst des weltlichen Schwertes zur Einheit des Glaubens zurückgeführt werden. Auf Geheiß des Römischen Bischofs sollen ferner die äußeren Feinde des Christenthums durch das römische Reich zerschmettert werden. Diesen Stab mit der eben geschilderten Machtbefugniß und Verpflichtung hat der hl. Petrus, Bischof von Rom und Antiochien, durch Eucharius und Valerius nach dem belgischen Gallien gesandt, indem der Römische Papst durch die Hände des erhabenen Karl das römische Reich von den Griechen auf die Deutschen übertragen hat.

Was ist nun der Grund dieser langen Ausführung? Der Magister von Osnabrück glaubte dadurch den Beweis erbracht zu haben, daß die Uebertragung des römischen Reiches im Laufe der Zeit nicht bloß durch menschliche Erfindung aus nothwendigen und vernünftigen Gründen erfolgt, sondern, ehe sie geschehen, durch göttliche Vorbedeutung vorgezeichnet worden sei. Seine Zeitgenossen aber hätten keinen besondern Grund, sich dessen zu rühmen, da sie sich um so größern Tadel zuzögen, je mehr sie sich vom Gehorsam gegen den Kaiser entfernten. Es sei sogar die größte Gefahr vorhanden, sie könnten infolge ihres Hochmuthes und ihrer Nachlässigkeit das Reich der Kirche, insoweit es von ihnen abhinge, kaum behaupten, das ihre Vorfahren von Gott und den Menschen mit dem Preis ihres eigenen Blutes verdient hätten. Auf diesen Satz zielte demnach seine ganze Ausführung hin, das Reich der Kirche, das priesterliche Königthum gehört allerdings mit seinen damit verbundenen Pflichtleistungen an das königliche Priesterthum oder den Träger desselben, den Römischen Bischof, keiner andern Nation als der deutschen. Jenes Königthum aber tritt in den Dienst des Priesterthums, nimmt demnach auch nach göttlicher Einrichtung an dem Wesen desselben wirklich theil und hat ein positives Anrecht wegen der gleichfalls von höchster Seite aus bevorzugten Stellung seiner kirchlichen Metropolen, Trier und besonders Köln, an dieses in der Christenheit einzig dastehende Reich. Der Träger desselben, der römische

König, wird deshalb auf deutschem Boden gewählt und von einem deutschen Kirchenfürsten geweiht, dem Erzbischof von Köln, der hierin der Pflicht des Papstes zuvorkommt, welcher den vorschriftsgemäß gewählten und geweihten König zum Kaiser krönt. Die Krönung des also gewählten und geweihten römischen Königs zum Kaiser legt demnach der Verfasser dem Papste als Pflicht auf. Es soll aber diesem officium auch ein beneficium von der andern Seite dargebracht werden, wie dasselbe der Verfasser in den drei hauptsächlichsten Dienstleistungen der Kaiser an die Päpste beschrieben. So ist das römische Königthum der Deutschen kein bloßes Beneficium von seiten des Apostolischen Stuhles, sondern ein eigenes Verdienst dieser selbst. Indes soll dem Papst das ihm an der Entstehung desselben zufallende Verdienst nicht ganz geschmälert werden, wie ebenso wenig die besondere Huld und Gnade Gottes dabei zu läugnen ist. Ich kann daher der Ansicht von Lorenz[1] auch in diesem Punkte nicht beistimmen, wenn er „das Verdienst des Papstes um Uebertragung der Kaiserwürde in eine mystische Prädestination der Deutschen sich auflösen läßt“, da Jordanus nicht bloß die göttliche Vorherbestimmung der Deutschen zur Uebernahme des Reiches der Kirche betont, sondern auch ihr persönliches Verdienst vor und nach derselben ausdrücklich hervorhebt. Noch viel weniger aber hat jener Magister mit seiner Darstellung die Absicht kundgegeben, darzuthun, daß eigentlich gar keine Rechte für den Römischen Stuhl aus der vielbesprochenen Translation sich ergeben. Die Anwendung des weltlichen Schwertes, welche durch den Kaiser auf Geheiß des Papstes zur Ausrottung der Häretiker und Schismatiker und zur Erzwingung des Gehorsams der Christen gegen die römische Kirche zu erfolgen hat, ist wahrlich neben dem Angebote der ganzen kaiserlichen Macht zur Bekämpfung der Feinde des Christenthums ein dem königlichen Priesterthume weit zugestandenes Recht.

[1] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, 342.

